

Werk

Titel: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft

Ort: Tübingen

Jahr: 1848

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616871_0005|log29

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

Zeitschrift
für die gesammte
Staatswissenschaft.

Jahrgang 1848.

Drittes Heft.

I n h a l t:

I. Abhandlungen.

v. Reinhardt, die Gewerbsindustrie der Ostdepartements von Frankreich und ihr Verhalten zur Freihandelslehre.

Mayer, über das Steuerwesen der Gemeinden und Bezirke.

Reichard, zum Verständniss und zur Bestimmung des Verhältnisses zwischen der provisorischen Reichs-Centralgewalt und den Regierungen der Einzelstaaten in Deutschland.

II. Staatswissenschaftliche Bücherschau.

Tübingen,

Verlag der **H. Laupp'schen Buchhandlung.**

(*Laupp & Siebeck.*)

Die Herausgeber an die deutschen Fachgenossen.

Wir fahren fort, beim Beginne dieses fünften Jahrgangs unserer Zeitschrift uns mit der Bitte um thätige Theilnahme an die geistes- und sinnesverwandten Männer unseres Vaterlandes zu wenden, welche ihre Studien und ihre Feder dem Anbau irgend eines Feldes auf dem weiten Gebiete der gesammten Staatswissenschaft widmen. Ist doch unsere Zeit so reich an treibender Kraft im staatlichen und gesellschaftlichen Leben, dass auch nur die bedeutsamen Regungen desselben in wissenschaftlich gediegener Weise zu erfassen, zu sichten und einer höheren Entwicklung entgegenzuführen, eine Aufgabe geworden ist, deren befriedigende Lösung nur von der vereinten Kraft Vieler gehofft werden kann.

Die Bedingungen der Theilnahme sind:

1. Es wird gewünscht, dass die einzelnen Abhandlungen zwei bis drei Druckbogen nicht übersteigen; längere Ausführungen sind daher wo möglich in passende Abschnitte zu zerlegen.
2. Die Abhandlungen erscheinen unter dem Namen der Verfasser; Ausnahmen wird die Redactions-Gesellschaft nur aus besonders triftigen Gründen zugeben.
3. Sollten einzelne Abhandlungen als besondere Abdrücke herausgegeben werden wollen, so hat sich die Verlagshandlung mit dem Verfasser besonders zu verständigen.
4. Das Verlagsrecht der in der Zeitschrift erscheinenden Abhandlungen besitzt die Verlagshandlung auf die Dauer von sechs Jahren vom Erscheinen derselben an gerechnet.

Tübingen und Heidelberg, zu Ende 1847.

Die Herausgeber.

Die von der Redactions-Gesellschaft angenommenen Beiträge werden stets anständig honorirt. Die Auszahlung erfolgt je nach Vollendung des Heftes.

Die für unsere Zeitschrift bestimmten Beiträge wolle man stets mit directer Post, nicht wie es schon oft geschehen durch Buchhändler-Beischluss, einsenden.

H. Laupp'sche Buchhandlung in Tübingen.

Uebersicht

vom Inhalte des I., II., III. und IV. Bandes der Zeitschrift für die
gesamnte Staatswissenschaft.

Abhandlungen im ersten Bande.

Das rechtliche Verhältniss der taxischen
t zu den Staatseisenbahnen. Von Mohl.
Ueber den socialen Werth des Zeitpäch-
terstandes. Von Knaus.
Die Behandlung des Eisenbahnwesens im
Grh. Baden. Von Volz.
Das sittliche Moment in der Volkswirth-
schaft. Von Schütz.
Die Genesis der Völkergesellschaft. Ein
Beitrag zur Revision der Völkerrechtswissen-
schaft. Drei Parallelen. Von Fallati.
Ueber den Begriff, den Inhalt und die
Bedeutung des Staatsverwaltungsrechts in
dessen engerem Sinne. Von Hoffmann.
Uebersicht über die neueren Leistungen
der Neapolitaner und Sicilianer im Gebiete
der politischen Oekonomie. Von Mohl.
Das politische Moment in der Volkswirth-
schaft. Von Schütz.
Die Grundmängel in der Reinertrags-Ein-
schätzung zum Behufe der Grundsteuer-Regu-
lirung. Von Hoffmann.
Die Garantie der Zinsen des Actien-Capi-
tals für öffentliche Unternehmungen, nament-
lich für Eisenbahnbauten, durch den Staat.
Von Volz.
Von den Folgen der Anhäufung der Men-
schen an einzelnen Puncten in wirtschaftli-
cher, sittlicher und politischer Hinsicht. Von
Eiselen.
Die politische Gemeinde als Grundeigen-
thümerin. Von Knaus.
Die Aufhebung der Sklaverei in den eng-
lischen und französischen Kolonien. Von
Mohl.
Die Untheilbarkeit der Gebietsbestände und
der Regierungsnachfolge in den fürstlichen
Staaten Deutschlands. Von Reichard.
Betrachtungen in den Sälen der öffentli-
chen Industrie-Ausstellung in Paris im Jahre
1844. Von Volz.
Das Bedürfniss einer angemessenen Ar-
beitstheilung in dem Elementarbehörden-Or-
ganismus der Finanzverwaltung. Von Hoff-
mann.
Erörterung der Frage: ob die württem-
bergischen Eisenbahnen vom Staate oder von
Privaten zu bauen seyen? Von Werner.
Das Vereinswesen als Mittel zur Sittigung
der Fabrikarbeiter. Von Fallati.

Abhandlungen im zweiten Bande.

Der Charakter des Handels der Europäer
mit den fremden Welttheilen. Von Gülich.
Die Staatsromane. Ein Beitrag zur Lite-
raturgeschichte der Staatswissenschaften. Von
Mohl.

Englische Arbeiter-Vereine für Unterricht
und Vergnügen. Von Fallati.

Ueber die wissenschaftliche Bildung der
Beamten in den Ministerien des Innern. Mit
besonderer Anwendung auf Württemberg.
Von Mohl.

Constitutionelle Erfahrungen. Ein Beitrag
zur Verfassungs-Politik. Von Mohl.

Ueber das Princip der Ordnung in der
Volkswirtschaft. Von Schütz.

Ueber eine Anstalt zur Bildung höherer
Staatsdiener. Von Mohl.

Ueber die Berücksichtigung der Passiv-
Capitalien bei der speciellen Ertragsbesteu-
rung. Von Hoffmann.

Ein Beitrag aus Württemberg zu der Frage
vom freien Verkehr mit Grund und Boden.
Von Fallati.

Die Lotterie-Anlehen des Staats und ihr
Einfluss auf die Gewerbe-Oekonomie. Von
Volz.

Literarhistorische Uebersicht über die En-
cyklopädieen der Staatswissenschaften. Von
Mohl.

Die Bedeutung der Zeuge im internati-
onalen Handel. Von Gülich.

Ein Blick auf die deutschen Staatshand-
bücher aus dem Gesichtspunkte der Statistik.
Von Fallati.

Das Bedürfniss eigenthümlicher statisti-
scher Grundlagen für die Wirksamkeit der
innern Verwaltung, und die Mittel zu dessen
Befriedigung. Von Hoffmann.

Ueber Deutschlands landwirtschaftliche
Lehranstalten. Von Gülich.

Staats-Actien-Eisenbahnen zur Beseitigung
von wichtigeren Privat-Eisenbahnen. Von
Volz.

Die Rettungshäuser für verwahrloste Kin-
der. Von Mohl.

Die Erfordernisse praktischer Dienstprü-
fungen für die innere Staatsverwaltung. Mit
besonderer Beziehung auf Württemberg. Von
Hoffmann.

Die gegenwärtige Universitäts-Doctrin
in Deutschland über Handelsfreiheit und
Schutz-Zölle. Von Schütz.

Ueber die Bedeutsamkeit der Theilnahme
deutscher Staatswirthe an den wissenschaft-
lichen Congressen Italiens. Von Volz.

Abhandlungen im dritten Bande.

Uebersicht der neuern völkerrechtlichen
Literatur. Von Mohl.

Die neuen landwirthschaftlichen Geräthe
mit besonderer Beziehung auf das südwest-
liche Deutschland in ihrem Einflusse auf das
Gesamntwohl beleuchtet. Von Göriz.

Aufsicht des Staats über die Postanstalt bei Abtretung derselben in Lehen oder Pacht. Von Hoffmann.

Die Section für Agronomie und Technologie auf den Versammlungen der italienischen Gelehrten. Von Fallati.

Der Begriff der Arbeit und die Principien des Arbeitslohnes in ihrem Verhältnisse zum Socialismus und Communismus. Von Stein.

Ueber die Einführung einer Capitalsteuer in Baden. Von Helferich.

Ueber Bureaucratie. Von Mohl.

Ueber Handelsfreiheit und Schutz-Zölle (zweiter Artikel). Von Schüz.

Ueber das Project eines italienischen technologischen Wörterbuches. Von Volz.

Ueber die verschiedene Auffassung des repräsentativen Systemes in England, Frankreich und Deutschland. Von Mohl.

Gedanken über Mittel und Wege zu Hebung der praktischen Statistik, mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. Von Fallati.

Ueber Patentgesetzgebung und das Bedürfniss eines Patentgesetzes für den Zollverein. Von Ammermüller.

Erörterungen über die württembergische Staatsschuld. Von Mohl.

Ueber die Einrichtung statistischer Enquêtes in England, Frankreich und Belgien, mit einer Schlussanwendung auf den deutschen Zollverein. Von Fallati.

Abhandlungen und Vermischtes im vierten Bande.

Die Domänenverwaltung in Baden nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde. Von Helferich.

Ueber das englische Steuer- und Zollwesen. Von Schüz.

Die Oeffentlichkeit der Gemeindeverhandlungen. Von Hoffmann.

Ueber die der culturfähigen Bodenfläche und ihrem Anbau bevorstehenden grösseren Veränderungen. Von Göriz.

Beiträge zur Lehre vom Petitionsrechte in constitutionellen Staaten. Von Mohl.

Die Versicherung der Feldfrüchte gegen Hagelschaden, vorzüglich in Oberdeutschland. Von Helferich.

Zur Verständigung über Begriff und Wesen des Socialismus und des Communismus. Von Fallati.

Ueber Auswanderung. Von Mohl.

Feuerlandwehr statt Feuerlandsturm, Verordnungen und Instruktionen für die Feuerwehr. Zwei Artikel. Von Volz.

Der in den deutschen Provinzen der östr. Monarchie bestehende Behörden-Organismus für die Justiz und Verwaltung. Zwei Artikel. Von Reichard.

Ueber die Untersuchung bestrittener ständischer Wahlen durch die Abgeordneten kammern selbst. Von Mohl.

Ueber das Princip des praktischen europäischen Völkerrechts. Von Pütter.

Ueber die Reform der württembergischen Gemeindeverfassung. Von Bitzer.

Der Congress für freien Verkehr im Sept. 1847 zu Brüssel. Von Volz.

Staatswissenschaftliche u. verwandte Thätigkeit des achten italienischen Gelehrten-Congresses vom Jahr 1846. — Das Octroiwesen in Belgien. — Die Statistik auf Sicilien. — Officielle Statistik in Dänemark und den Herzogthümern. — Napoleon und die alt-württembergische Landschaft. Von Fallati.

Richard Cobden in Neapel. Von Volz.

Die Einrichtung der belgischen Volkszählung vom 15. October 1846 und der mit ihr verbundenen landwirthschaftlich- und gewerblich-statistischen Aufnahme. Von Fallati.

Belgische Regierungsmassregeln gegen Theuerung und Noth aus Anlass der Kartoffelmissernte des Jahres 1845. Von Fallati.

Ein Gesellschaftsvertrag über eine landwirthschaftliche Wasserleitung in Tirol. Von Göriz.

Nekrolog von F. C. v. Fulda. Von Hoffmann.

Die vier ersten Bände, Jahrg. 1844 — 1847, können fortwährend durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes bezogen werden. Der Preis bleibt pr. Jahrgang Rthl. 4. 20 Ngr. — fl. 8. rhein.

H. Laupp'sche Buchhandlung
in Tübingen.

Berichtigung zum ersten Heft von 1848.

Seite 235, Zeile 15 von oben lese man: Nürnberg statt Lübeck.

Zeitschrift
für die gesammte
Staatswissenschaft.

In Vierteljahrs-Heften

herausgegeben

von

Volz, Schüz, Fallati, Hoffmann, Göriz,

Mitgliedern der staatswirthschaftlichen Facultät in Tübingen,

und

Robert Mohl.

Jahrgang 1848.

Drittes Heft.

Tübingen,

Verlag der **H. Laupp'schen** Buchhandlung.
(*Laupp & Siebeck.*)

•

Arnold'sche Buchdruckerei (H. Laupp) in Stuttgart.

I. Abhandlungen.

Die Gewerbsindustrie der Ostdepartements von Frankreich und ihr Verhalten zur Freihandelslehre.

Von L. v. Reinhardt,

Secretär bei der K. Centralstelle für Gewerbe und Handel in Stuttgart.

Als Richard Cobden zu Ende des J. 1846 in Frankreich für den Freihandel agitirt hatte, wurden daselbst, zumal in Paris und in den bedeutendsten Seestädten, Vereine gebildet, welche die Durchführung der Freihandelsgrundsätze in dem französischen Zoll- und Handelssystem sich zur Aufgabe machten.

Um diesen Bestrebungen mit vereinten Kräften im Interesse der nationalen Arbeit entgegenzuwirken, traten sofort in fast allen Industriebezirken die Fabricanten und grösseren Gewerbsleute zusammen, denen sich auch Kaufleute und Landwirthe anschlossen.

Ein solcher Schutzverein erstand im Osten von Frankreich für die Departements des Ober- und Unterrheins, der Vogesen, der Meurthe, der Obersaône und des Doubs (*association des départements de l'Est pour la défense du travail national*). Die erste (constituirende) Versammlung fand am 4. Nov. 1846 in Mülhausen, dem Mittelpunkt der Industrie des Ostens, statt. Durch dieselbe wurde ein Comité von 62 Mitgliedern gewählt, von denen

33	dem Departement des Oberrheins,
7	" " " Unterrheins,
8	" " der Vogesen,
6	" " des Doubs,
5	" " der obern Saône und
3	" " " Meurthe

angehörten.

Dieses Hauptcomité bildete aus seiner Mitte Spezialcomités für die einzelnen Gewerbszweige, über deren Zustand sie zu berichten und hiebei insbesondere folgende 4 Fragen zu behandeln hatten:

- 1) Welche Wirkung hat das seitherige Schutzsystem auf die französische Industrie geäussert?
- 2) Welches ist die dermalige Lage der französischen Industrie gegenüber der fremden und namentlich gegenüber der englischen?
- 3) Welche Folgen hätte die Einführung des Freihandelssystems in Frankreich für die nationale Industrie?
- 4) Welche Maassregeln haben der Gesetzgeber und die Regierung zur Verbesserung der Lage der französischen Industrie zu ergreifen?

Die hierüber erstatteten Berichte wurden in den Sitzungen des Hauptcomités vorgelesen, durchgesprochen, sofort zum Druck befördert und unter die Vereinsmitglieder vertheilt, wie auch den Schutzvereinen der übrigen Industriebezirke und dem in Paris gebildeten Centralcomité zugeschickt ¹⁾.

Der Druck sämtlicher Berichte wurde im Janr. d. J. vollendet; dieselben kamen jedoch nicht in den Buchhandel, und sind somit nur Wenigen zugänglich.

Das Wichtigste hiervon sollen nun die folgenden Mittheilungen dem deutschen Publicum darlegen. Dabei mögen Zahlen beweisen,

1) Um die für die Zwecke des Vereins erforderlichen Geldmittel aufzubringen, wurde beschlossen, dass die Spinner (i. e. Spinnereieinnhaber) jährlich 1 Centime pr. Spindel bezahlen, ebenso die Weber für je 3 Stück Callicots und die Cattundrucker für je 3 Stück gedruckter Zeuge. Die übrigen Gewerbe hatten auf jeden Arbeiter 25 Centimes jährlich beizusteuern.

welche Fülle des Segens die Gewerbsindustrie über die Ostdepartements von Frankreich gebracht hat; auch darf nicht unbeachtet bleiben, dass die fraglichen Bezirke zum grossen Theil von Deutschen bewohnt sind, und das Aufblühen der dortigen Industrie vorzugsweise deutscher Intelligenz und deutschem Fleiss zuerkannt werden muss.

Die einzelnen Gewerbszweige, deren Zustände wir schildern werden, sind:

I. Die Baumwollindustrie.

- 1) Die Baumwollspinnerei.
- 2) Die Kattunweberei.
- 3) Die Fabrication von farbigen Baumwollzeugen (*tissage des articles en couleur dits de Sainte-Marie-aux-Mines*).
- 4) Die Kattundruckerei.

II. Die Linnenindustrie.

III. Die Wollindustrie.

- 1) Die Kammwollindustrie.
- 2) Die Tuchfabrication.

IV. Die Papierfabrication.

V. Die Maschinenfabrication.

Die Berichte, welche über die Guss- und Stabeisengewinnung, die Drahtzieherei, die Walzenstecherei, sowie über die Fabrication von Quincailleriewaaren und von Seidenbändern erstattet worden sind, geben wir theils um der Beschränktheit des Raums willen, theils und hauptsächlich desshalb nicht wieder, weil sie Industriezweige betreffen, welche in der Gewerbsstatistik der Ostdepartements eine nur untergeordnete Rolle spielen.

Noch muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass die französischen Berichte nicht aus Einer Feder geflossen sind: daher ihre ungleiche Ausdehnung und verschiedenartige Anlage — ein Mangel, dessen Beseitigung nicht in der Hand des deutschen Berichterstatters lag.

Wir beginnen mit dem wichtigsten Gewerbszweig, mit der Baumwollindustrie, und geben die Berichte hierüber im Auszuge, wie folgt:

I. Die Baumwollindustrie.

1) Die Baumwollspinnerei.

Den ersten raschen Aufschwung hat die Baumwollindustrie in Frankreich, besonders in der Normandie und dem Elsass, genommen, nachdem durch das Napoleonische Decret vom 22. Febr. 1806 die Einfuhr fremder Fabricate gänzlich verboten worden war.

1810 verbrauchten die französischen Spinnereien 55—60,000 Ballen Baumwolle, 1820 bereits 180,000 Ballen, und man fieng schon damals an, über den eigenen Bedarf hinaus zu produciren; es standen aber noch die fremden Märkte offen.

Als jedoch auch die übrigen Staaten von Europa nacheinander Maassregeln zum Schutz ihrer Industrie ergriffen, verengte sich der Markt für die französischen Fabricate immer mehr, und es begannen die Krisen.

Die schwierige Lage, in welcher sich die Baumwollindustrie während der Jahre 18²⁷/₃₀ und 18³⁸/₃₉ befand, rief in diesen beiden Epochen eine Vereinigung aller Industriellen hervor, welche über die Ursachen der traurigen Störungen in der Fabrication und über die Mittel zur Abhülfe sich beriethen. Es wurde nachgewiesen, dass die Preise der rohen amerikanischen Baumwolle in Liverpool in den Jahren 18²⁷/₃₀ um 476 Franken bei 20 Ballen niedriger standen, als in Havre; ein Preisunterschied, welcher sich für den gesammten Baumwollverbrauch von Frankreich auf 7 Millionen Franken berechnete. Ferner zeigte sich, dass die Engländer wegen des niedern Preises der Rohstoffe und der geringeren Verzinsung der Capitalien, so wie in Folge der ungeheuren Ausdehnung ihrer Etablissements um 0,32 Fr. pr. Kilogr. wohlfeiler spinnen konnten, als die französischen Fabricanten; für die Webereien betrug diese Differenz 3,23 Fr. pr. Stück, für die Kattundruckereien 6 Fr. pr. Stück, und es stellte sich bei einer jährlichen Production von Baumwollenwaaren in Frankreich im Werth von 300 Millionen Fr. die Balance zu Gunsten von England im Ganzen auf 45—48 Millionen Fr. (einschliesslich des Preis-Unterschieds der rohen Baumwolle).

In der Handelskrise der Jahre 18³⁸/₃₉ drangen die Fabricanten namentlich auf die Bewilligung eines angemessenen Rück-

zolls, so wie darauf, dass die rohe Baumwolle von allen Märkten der Welt in den französischen Häfen zugelassen werde, und wiesen zur Unterstützung dieses Verlangens alle die Vortheile nach, welche hierin unsere Nachbarn voraus hatten.

Während die Schweizer und Badenser ihren Baumwollbedarf auf denjenigen Märkten decken konnten, welche die vortheilhaftesten Preise und die besten Sorten boten, wie in Holland, Liverpool und Triest, waren die französischen Fabricanten auf die beiden Märkte von Havre und Marseille beschränkt, hatten auf denselben gegen ungemessene Handelsspeculationen und künstliche Preissteigerungen zu kämpfen, und mussten sogar häufig am Rohstoffe Mangel leiden.

Es wurde nachgewiesen, dass die Preise für die ägyptische Baumwolle in Triest häufig um 10 — 15 % niedriger standen, als in Marseille, sowie dass in Mülhausen Baumwolle um 300 Fr. verkauft wurde, welche in Basel nur 200 Fr. gekostet hatte; auch ergab sich bei Vergleichung der Preise von Liverpool und Havre aus den Jahren 1837 und 1838 zu Gunsten des ersteren Marktes ein Preisunterschied von durchschnittlich 7—8 %, der sich sogar manchmal auf 12—15 % erhöhte.

Zu derselben Zeit, in welcher die französische Baumwollindustrie dem Untergang nahe war, vermehrte England seine Fabrication mit reissender Schnelligkeit. Die grossen Vortheile, welche die Engländer aus dem Absatz ihrer Fabricate in das Ausland zogen, riefen neue Etablissements hervor, und man schätzte im Jahr 1839 den Werth der dortigen Baumwollproduction auf 1 Milliarde Franken; die dabei beschäftigten Arbeiter auf 1 1/2 Millionen; die Dampfkraft gleich 33,000 Pferden und die Wasserkraft gleich 11,000 Pferden.

Die vereinigten Staaten von Nordamerika, bei denen erst im Jahr 1826 die Baumwollindustrie einen bedeutenden Aufschwung genommen hatte, verbrauchten bereits im Jahr 1838 250,000 Ballen Baumwolle, und haben nunmehr die 20 Jahre ältere französische Industrie überholt; ein Resultat, welches freilich hinreichend seine Erklärung findet, wenn man die dortigen niedrigen Preise der Rohstoffe, der Steinkohlen, der Maschinen und die wohlfeilen Transportpreise in Erwägung zieht, so wie das gross-

artige Creditsystem und das ungemeine Handelstalent der Kaufleute in den nordamerikanischen Seehäfen.

In Frankreich stehen dagegen der Weiterentwicklung der Industrie stets dieselben Hindernisse entgegen. Die Transportmittel werden nicht verbessert; ein lästiger Zoll, welcher ursprünglich 5 % des Preises der Baumwolle betrug, durch deren Preiserhöhung aber nunmehr auf 20 % gestiegen ist, drückt fortwährend auf die Spinner; die übrigen Stoffe, welche jene bedürfen, sind gleichfalls mit einem übermässigen Zoll belegt. — Die Ausfuhrprämie für die Baumwollgarne beträgt kaum $\frac{3}{5}$ des Eingangszolls der rohen Baumwolle; hierunter leiden zugleich die Weber und Drucker, und es können dieselben gleichfalls den Consumenten ihre Fabricate nicht zu einem solch niedern Preise liefern, wie es die Producenten anderer Länder vermögen, für deren Interessen ihre Regierung besser bedacht ist.

Der Bericht gibt sofort vergleichende Uebersichten des Baumwollverbrauchs in Frankreich, Nordamerika, England und in den übrigen Staaten Europas. Wir heben für unsern jetzigen Zweck nur nachfolgende Zahlen hervor:

Verbrauch an roher Baumwolle	1826	1836	1842	1846
	Millionen	Kilogramme		
in den Verein. Staaten von N.Amerika	16	39	63	82
„ England	73 $\frac{1}{4}$	150	199	278 $\frac{1}{4}$
„ Frankreich	32	44	57	64
„ den übrigen Staate von Europa . .	—	51 $\frac{1}{2}$	80,8	82,2

Der Baumwollverbrauch hat sich sonach in den Vereinigten Staaten binnen 20 Jahren mehr als verfünffacht, in England beinahe vervierfacht, in Frankreich dagegen nur verdoppelt, und in den übrigen Staaten Europas während der letzten 10 Jahre nur um das $1\frac{1}{4}$ fache vermehrt.

Die Bedeutung des englischen Marktes für die rohe Baumwolle wird sich aus der nachstehenden Uebersicht über die Baumwoll-Ausfuhr aus den dortigen entrepôts ergeben.

Ausfuhr an roher Baumwolle aus England im		
Durchschnitt der Jahre		Kilogramme.
1826—1830		9,081,678
1831—1835		10,343,135
1836—1840		16,360,340
1841—1845		25,346,100
1846		33,756,000

Im Jahr 1846 wurden in England verarbeitet

278,250,000 Kilogr.

wieder ausgeführt 33,756,000 „

Der Gesamtverkehr mit Baumwollenwaaren

auf dem englischenMarkte berechnet sich

somit auf 312,006,000 Kilogr.

Im Vergleich mit der, aus vorstehenden Zahlen ersichtlichen, raschen Vermehrung der Production in England und Nordamerika ist deren Zunahme in Frankreich (im Durchschnitt der letzten 6 Jahre 2 Mill. Kilogr. oder 10,000 Ballen jährlich) unbedeutend zu nennen und überdies einzig dem vermehrten Verbrauch im Inland zuzuschreiben, der selbst als Folge des durch die innere Concurrenz bewirkten Sinkens der Fabrications-Preise bezeichnet werden muss. Die Ausfuhr, welche so sehr zu wünschen wäre, um der französischen Industrie neues Leben zu geben, ist gleichfalls gegenwärtig von keiner Bedeutung, zumal wenn der Absatz nach den Colonien nicht eingerechnet wird, welcher für die nationale Industrie ausschliesslich vorbehalten ist ¹⁾.

Aus der folgenden Uebersicht ist die Vermehrung der fremden Baumwollspinnereien ersichtlich, denen entweder wichtige Absatzwege im Ausland offen stehen, oder der Bedarf des eigenen Marktes zur Zeit noch genügt, während die Zahl der Spindeln in den französischen Spinnereien nicht gestiegen ist.

Gegenwärtige Spindelzahl der Spinnereien :

1) Ueber Abzug des Absatzes in die Colonien berechnet sich die Ausfuhr von französischen Baumwollfabricaten nach fremden Märkten im Jahr 1845 nur zu 2 Mill. Kilogr. im Werth von 16 Mill. Fr.

in England	15,554,619	} 17,500,000 Spindeln.
„ Schottland	1,729,878	
„ Irland	215,503	
„ Frankreich	3,500,000	„
„ den Vereinigten Staaten von Nord-		
Amerika	2,500,000	„
„ Österreich	1,500,000	„
im deutschen Zollverein	815,000	„
in Russland	700,000	„
„ der Schweiz.	650,000	„
„ Belgien	420,000	„
„ Spanien	300,000	„
„ Italien	300,000	„
zusammen		28,185,000 Spindeln.

Vor dem Jahr 1843 wurden auf Grossbritannien höchstens 14 Millionen Spindeln gerechnet. Die Vermehrung von 3½ Mill. ist einzig dem neuen Absatzwege nach China zuzuschreiben, und es beträgt dieselbe eben so viel, als die Spindelzahl von ganz Frankreich, während, wie wir oben, S. 472, gesehen haben, der Baumwollverbrauch in Grossbritannien in derselben Zeit um 78 Mill. Kilogr. zugenommen hat.

Da die Zunahme des Baumwoll-Verbrauchs in Grossbritannien mit 78 Mill. Kilogr. für 3,500,000 Spindeln grösser ist, als der Verbrauch in Frankreich bei der gleichen Spindelzahl, so könnte hieraus geschlossen werden, dass die Engländer grössere Fortschritte in diesem Gewerbszweig gemacht hätten, als die Franzosen, weil von den ersteren mit derselben Spindelzahl mehr Baumwolle versponnen werde. Dies ist jedoch nicht der Fall, und wäre hier zur Erläuterung zu bemerken, dass die Gespinnste und Gewebe für die Ausfuhr, für welche England seine Productionsmittel so bedeutend vermehrt hat, aus den groben Garn-Nummern 20—25 bestehen, während die 3,500,000 Spindeln in Frankreich die Garn-Nummern 40—130 liefern.

Die Zahl der Spindeln in Frankreich wurde schon in den Jahren 1829 und 1839 auf 3—3½ Mill. geschätzt, was beweist, dass die Baumwollenspinnereien seit den Handelskrisen sich nicht vermehrt haben, und dass die Zunahme des Baumwollverbrauchs

nur der Einführung verbesserter Maschinensysteme in den schon vorhandenen Spinnereien zuzuschreiben ist.

Seit dem Jahr 1844 stieg die Zahl der Spindeln

in der Schweiz um	50,000
„ Piemont und Italien	40,000
„ Östreich und dem deutschen Zollverein	150,000
„ Spanien	150,000
„ den Vereinigten Staaten von Nordamerika	500,000

Fassen wir unsern Industriebezirk in's Auge, so sehen wir, dass derselbe beinahe den dritten Theil des Baumwollbedarfs von ganz Frankreich verspinnt. Die geographische Lage der Ostdepartements bietet sowohl in Beziehung auf die Bedingungen zur Production, als hinsichtlich des Absatzes der Producte grosse Schwierigkeiten dar. Um dieselben zu besiegen, mussten ungeheure Opfer gebracht, beträchtliche Capitalien aufgewendet und eine besondere Arbeiterklasse herangebildet werden, die keine andere Arbeitsquelle kennt, als die Baumwollspinnerei. Mit dem Aufkommen der Industrie hob sich auch der Ackerbau, und es konnten dessen Producte bei der vermehrten Bevölkerung und dem guten Verdienst der Arbeiterklasse weit leichter und zu höheren Preisen abgesetzt werden; das Grundeigenthum stieg ungemein im Werth. Alle diese Resultate sind der Industrie zu verdanken; hervorgerufen durch dieselbe würden sie auch mit ihr wieder verloren gehen.

In den Ostdepartements vertheilen sich die Baumwollspinnereien in folgender Weise ¹⁾.

Mülhausen besitzt	191,000 Spindeln.
Sennheim (Cernay), Thann und das Thal	
von St. Amarin	176,800 „
Das Thal von Massmünster (Massevaux)	34,000 „
Belfort und das Departement der Obersaône	73,500 „

1) Die Spinnereien

zu Wesserling (im St. Amarin-Thale) wurden 1806 errichtet,	
die in Massmünster	1807
„ Mülhausen	1809
„ Gebweiler	1809

Gebweiler, Colmar, Münster und Kaisersberg	337,500	Spindeln.
Das Thal von Remiremont (im Departement der Vogesen)	74,000	„
Die Umgegend von St. Dié (desgl.)	125,000	„
Das Departement des Niederrheins	103,200	„
zusammen	1,115,000	Spindeln.

Hievon kommen

auf 8 Feinspinnereien, welche die Garn-Nummern 40—150 liefern	285,000	Spindeln.
auf 71 Spinnereien für die Garn-Nrn. 14—40	795,000	„
auf 9 Spinnereien für Abwerg von Nr. 10—20	35,000	„
zusammen	1,115,000	Spindeln.

Der Verbrauch von roher Baumwolle berechnet sich bei obiger Spindelzahl, wie folgt:

1) Die 285,000 Spindeln liefern

Garn	1,710,000	Kilogr.	oder	80%
Abwerg	341,600	„	„	16%
und auf den Staub sind				
zu rechnen	85,600	„	„	4%
zusammen	2,137,200	Kilogr.		

2) Die 795,000 Spindeln für die Garn-Nummern 28—40 im Mittel liefern	10,335,000	Kilogr.	Garn	oder	81%
	2,041,472	„	Abwerg	„	16%
	382,776	„	Staub	„	3%
zusammen	12,759,248	Kilogr.			

Summe zu 1 und 2 14,896,448 Kilogr.

gleich dem 3. Theil des Baumwollverbrauchs von ganz Frankreich.

Nicht alles Abwerg, welches bei dieser Fabrication entsteht, wird im Elsass versponnen. Die 35,000 Spindeln, welche für Abwerg ausschliesslich bestimmt sind, verbrauchen nur etwa 1,076,000 Kilogr., der Rest geht in die Schweiz, nach Lyon, Thizy, Villefranche und wird daselbst entweder mit der Hand versponnen, oder zu Watt verarbeitet.

Die Vorauslagen, welche die französischen Baumwollspinner für die Verzollung, den Trans-

port und den Einkauf der rohen Baumwolle zu machen haben, so wie die Spinnerei-Kosten berechnen sich, wie folgt:

1) *Eingangszölle.*

Bei einem jährlichen Verbrauch von 13 Mill. Kilogr. Baumwolle (in runder Summe) betragen die Eingangszölle à 22 Fr. ¹⁾ pr. 100 Kilogr. 3,300,000 Fr.

Die Unkosten für die Commissionäre in Havre und Marseille 2% von obiger Summe oder 66,000 „

Zinsenverlust bis zur Zeit des Verkaufs der Garne 1% 33,000 „

Verlust beim Verspinnen der 13 Mill. Kilogr. Baumwolle durch grobes Abwerg und Abfälle bei der Flackmaschine, die nicht mehr zu verspinnen sind

450,000 Kilogr. zu 22 Fr. pr. 100 Kilogr. (Eingangszoll) 99,000 „

Zinsen daraus und Commissionskosten zusammen 3% 3,000 „
3,501,000 „

Hiezu noch Verlust durch Staub und Kehrlicht 4% oder 600,000 Kilogr. à 22 Fr. pr. 100 Kilogr. 132,000 „

Zinsen daraus und Commissionskosten 3% 4,000 „
zusammen 3,637,000 Fr.

Der Eingangszoll der Baumwolle berechnet sich sonach in Wirklichkeit für die Spinnereien der Ostdepartements zu 24,25 Fr. pr. 100 Kilogr.

Für die zur Ausfuhr bestimmten Fabricate sind jedoch wegen

1) Der Vortheil, der den Fabricanten von Seiten der Zollverwaltung durch einen Abzug von $1\frac{1}{3}\%$ am Betrag des Eingangszolls im Fall der Baarzahlung gewährt wird, geht durch die lange Transportzeit wieder verloren und ist deshalb hier nicht in Anschlag zu bringen.

der Ausfuhrprämie noch weitere Kosten aufzuwenden, und zwar:
für Ausstellung der Ursprungszeugnisse und die

Plombirung	1,15	Fr.
Commissionskosten und Stempelgebühren . . .	1,25	„
Zinsen bis zur Ausbezahlung des Rückzolls durch die Zollverwaltung	0,45	„
zusammen für 100 Kilogr.	27,10	Fr. ¹⁾

2) Transportkosten.

Gesamtverbrauch der Ostdepartements an Baumwolle
15,000,000 Kilogr.

Dazu kommt weiter an Gewicht für die
Verpackung 3 % (Packtücher, Schnüre, den
Staub mitgerechnet), nämlich 8 Kilogr. auf
1 Ballen (à 172 Kilogr. durchschnittlich)
somit auf 90,000 Ballen (rund) 720,000 „
zusammen 15,720,000 Kilogr.

Hievon gehen nach dem Westen zu Land einschliesslich der
Tara brutto 12,500,000 Kilogr.
wonach sich die Transportkosten bei 16 Fr.
pr. 100 Kilogr. auf 2,033,000 Fr.
berechnen.

Zu Wasser werden gefördert 3,200,000 Kilogr.
(mit der Tara) zu 11 Fr. pr. 100 Kilogr. . . . 352,000 „
zusammen 2,385,000 ²⁾ Fr.
und darunter einzig für die Tara. 105,000 Fr.

Der Transport vertheilt sich auf die Landstrassen von Havre,
von Marseille und auf die Canäle. Da die Kosten hiefür baar bezahlt
werden müssen, die Garne dagegen nur gegen 2 % Abzug und
gegen Wechsel, zahlbar nach 30 Tagen, verkauft werden, so

1) Darunter sind die Eingangszölle für andere bei der Spinnerei erforderliche Materialien (Fettwaaren u. s. f.) und die Commissionskosten noch nicht begriffen. Bei Einrechnung dieser Kosten würde sich der Betrag für 100 Kilogr. auf 28,70 Fr. erhöhen.

2) Im französischen Text hat sich hier ein Fehler eingeschlichen; es stehen daselbst 2,355,000 Fr., und ebenso in der Summe auf der nächstfolgenden Seite 2,479,000 Fr. statt 2,509,000 Fr.

müssen als Verlust zu obigen Kosten noch weitere $2\frac{1}{2}\%$ zugeschlagen werden mit (rund) 60,000 Fr.

Die Canäle sind nur einen Theil des Jahrs schiffbar. Der hieraus entspringende Zudrang mit Waaren zur Beförderung auf denselben verzögert den Transport. Bei den theuren Baumwollpreisen ist desshalb jenen Verhältnissen Rechnung zu tragen und dafür ein Zinsenverlust aus dem Ankaufspreis der Baumwolle von 1% , somit (bei 200 Fr. pr. 100 Kilogr.) auf 3,200,000 Kilogr. Baumwolle im Preis von 6,400,000 Fr. ein Zinsenverlust von 64,000 Fr. anzunehmen.

Nach den vorstehenden Angaben betragen daher die Transportkosten für den Baumwollbedarf der Ostdepartements zusammen 2,509,000 Fr.

3) Kosten für den Ankauf der rohen Baumwolle.

Der Durchschnittspreis der rohen Baumwolle in den französischen Seehäfen ist zu 200 Fr. pr. 100 Kilogr. anzunehmen.

Hienach berechnen sich 15 Mill. Kilogr. Baumwolle (jährlicher Bedarf der Ostdepartements) über Abzug von 22 Fr. Eingangszoll pr. 100 Kilogr. zu 26,700,000 Fr.

Die Commissionskosten (courtage et commission) zu 2% oder zu 534,000 „

Die Nebenkosten (menus frais) für Ab-laden, Gewichtsuntersuchung, Zunähen der Ballen u. s. f. zu $1\frac{1}{2}$ Fr. pr. Ballen, also bei 90,000 Ballen zu 135,000 „

Summe der Kosten (nach 4 Monaten zu bezahlen) 27,369,000 Fr.

Da die Garne nur gegen Abzug von 2% und Bezahlung auf Wechsel, fällig nach 30 Tagen, verkauft werden, so entsteht hieraus ein Zinsenverlust von $\frac{1}{2}\%$ und für die Zeit des Verspinnens der Baumwolle $1\frac{1}{2}\%$, zusammen 2% oder (rund) 547,000 Fr.

Betrag der Einkaufskosten für 15 Mill. Kilogr. Baumwolle 27,916,000 „

Fügt man hinzu noch den Betrag der Eingangszölle (nach oben S. 477) mit . . . 3,501,000 „

und die Transportkosten (oben S. 479) mit 2,509,000 Fr.¹⁾ so beträgt der Preis der Baumwolle für die Ostdepartements 33,926,000 „ oder 226 Fr. auf 100 Kilogr.; es ist somit derselbe um 26 Fr. oder um 13 % höher, als in den Seehäfen.

Um diesen Kostenzuwachs gehörig würdigen zu können, wird, anstatt des gegenwärtigen Preises, der nachfolgenden Berechnung einer der niedersten Preise von den früheren Jahren zu Grund gelegt, nämlich 120 Fr. für 100 Kilogr. der gewöhnlichen Baumwolle:

Unveränderliche Kosten (Zölle u. s. w.)	3,501,000 Fr.
Desgleichen (Transportkosten)	2,509,000 „ ¹⁾
Einkaufspreis für die Baumwolle 120 Fr. pr. 100 Kil.	
nach Abzug von 22 Fr. Eingangszoll 98 Fr., somit bei 15 Mill.	
Kilogr.	14,700,000 Fr.
Commissionskosten 2 %	294,000 „
Nebenkosten 1,5 Fr. pr.	
Ballen, somit bei 90,000 Ballen	135,000 „
	15,129,000 Fr.

Zinsenverlust während der Fabrication 2 %
aus vorstehender Summe oder (rund) 302,000 Fr.

zusammen 15,431,000 Fr.

Hienach berechnet sich der wirkliche Preis von 15 Mill. Kilogr. Baumwolle für die Ostdepartements auf 21,441,000 Fr.²⁾, und es erhöht sich der Baumwoll-Preis auf 142,94 Fr.²⁾, oder um 19 %.

Dazu kommt, dass die Baumwollpreise in Liverpool stets um 8 % niedriger stehen, als in Havre; es vertheuert sich also die rohe Baumwolle für die Ostdepartements gegenüber von England im Ganzen um 27 %.

Diese Berechnungen zeigen deutlich, dass, je wohlfeiler die rohe Baumwolle ist, ein desto grösserer Nachtheil unserer Industrie durch die oben geschilderte Preissteigerung zugeht.

1) In dem französischen Text stehen die irrigen Zahlen 2,479,000 Fr. (s. oben S. 479) 21,211,000 Fr. und 142,85 Fr.

2) S. die Bemerkung auf Seite 478.

4) *Fabricationskosten.*

Diese Kosten sind für die Fein- und Grob-Spinnereien ¹⁾ und die Fabriken zur Verspinnung des Abwergs je besonders darzustellen.

Im Allgemeinen kann angenommen werden, dass die Einrichtung einer Spinnerei mit 10,000 Spindeln heutzutage 45 Fr. pr. Spindel kostet, worunter die Kosten für die Bewegungskraft (moteur), die Gebäude, die innere Ausrüstung, sowie für die verschiedenen Zubehörden begriffen sind, und wobei die Spinnerei so weit hergestellt sein muss, dass sie alsbald in Betrieb gesetzt werden kann. Da es der Zeit von 18—24 Monaten bedarf, bis eine Spinnerei vollständig im Gange ist, und die Arbeiter in Hinsicht auf Menge und Beschaffenheit des Gespinnstes das Maximum zu leisten vermögen, so ist für diesen Verlust an Zeit und Arbeitskräften zum wenigsten ein Aufwand von 5 Fr. auf die Spindel zu rechnen, so dass sich die Kosten der Einrichtung einer neuen Spinnerei auf 50 Fr. pr. Spindel erhöhen. Einigen wenigen Spinnereien war es bei besonderer Einsicht und Sparsamkeit der Directoren möglich, am Grundstock abzuzahlen, so dass von diesen der Preis der Spindel nur noch zu 30 Fr. gerechnet werden kann. Ebenso ist aber auch die Zahl der Spinnereien nicht gross, welche gar keine Fortschritte in der Fabrication gemacht haben.

Im Ganzen darf man daher die Einrichtungskosten für sämtliche zur Zeit bestehende Spinnereien zu 30 bis 50 Fr., also im Durchschnitt zu 40 Fr. pr. Spindel annehmen, jedoch mit Ausschluss der Herstellungskosten für die bewegende Kraft, dagegen unter Zurechnung des Aufwandes für das Wohnhaus des Fabrikdirectors. Den nachfolgenden zwei Übersichten über die Fabricationskosten (A und B) ist der Preis von 40 Fr. für die Spindel und von 3 Fr. für den Hectoliter Steinkohlen zu Grunde gelegt und angenommen, dass die Kraft eines Pferdes erfordert werde, um 250 Spindeln sammt Zugehör in Bewegung zu setzen:

1) Die Feinspinnereien produciren die Garn-Nummern 40—150 (nach franz. Mass), die Grobspinnereien die Nummern 28—40, welche letztere Garne vorzugsweise zur Fabrication der gedruckten Kattune dienen.

A. Uebersicht der Fabricationskosten
für eine Spinnerei mit 10,000 Spindeln,
welche die Nr. 28 (Kette) und Nr. 36 (Einschlag) fabriciren.

Allgemeine Kosten:

Bezeichnung der Kosten.	Franken.	Zu bezahlen an					Resolungen u. Tagelder.
		die Regierung	die Assen- sanz-Gesell- schaften.	die Handels- leute in den Seehäfen u. im Innern	in den Westde- parlements.		
<i>Transport: Haber</i>	1500	—	—	—	1500	—	—
Heu	1200	—	—	—	1200	—	—
Bedienung	1000	—	—	—	—	1000	—
Unterhalt der Wagen	400	—	—	—	400	—	—
„ der Pferde und Kutschen	500	—	—	—	500	—	—
<i>Beleuchtung mit Oel oder Gas</i>	3000	—	—	—	3000	—	—
<i>Fettwaaren zum Einsmieren der Maschinen</i> <i>(graissage): 3640 Kilgr. Oel à 120 Fr. pr. 100 Kilgr.</i>	4360	—	—	4360	—	—	—
Unkosten hiefür zu Marseille	310	—	—	310	—	—	—
Transport à 12 Fr. für 100 Kilogr.	530	—	—	530	—	—	—
600 Kilogr. Schweineschmalz	1000	—	—	—	1000	—	—
<i>Krempelmaschinen (cardage): deren Unterhaltung</i>	2500	—	—	2500	—	—	—
<i>Auflagen: Steuern verschiedener Art</i>	2000	2000	—	—	—	—	—
Assekuranzkosten	3500	—	3500	—	—	—	—
Briefporto	1000	1000	—	—	—	—	—
<i>Bureau- und Reisekosten</i>	500	—	—	—	500	—	—
Director und Commis	7000	—	—	—	—	7000	—
<i>Spinnstühle: Schnüre, Bindfaden und Zahnräder</i>	1000	—	—	—	1000	—	—
Leder und Riemen	800	—	—	—	800	—	—
Drehlerarbeiten (Bobinen u. tambour)	500	—	—	—	500	—	—
Neue Spindeln	1500	—	—	—	1500	—	—
Körbe, Bürsten und Bänder	500	—	—	—	500	—	—
<i>Schreinerei: 1 Meister und 1 Geselle</i>	1200	—	—	—	—	1200	—
Bretter und Handwerkszeug	1000	—	—	—	1000	—	—
<i>Schmiedearbeit: 1 Meister und Gehülfen</i>	2200	—	—	—	—	2200	—
Eisen, Handwerkszeug, Stein- u. Holzkohlen	2000	—	—	—	2000	—	—
<i>Verpackung: Faden und Schnüre</i>	200	—	—	—	200	—	—
Stärke (zu Kleister)	300	—	—	—	300	—	—
2000 Kilgr. Papier zu den Spuhlröhren (tubes)	1300	—	—	—	1300	—	—
500 „ „ zu Päckchen	300	—	—	—	300	—	—
800 „ „ zu Packeten	500	—	—	—	500	—	—
<i>Schutz der Fabrick: Nachtwächter und Portier.</i>	2000	—	—	—	—	2000	—
<i>Walzen (cylindres): Felle, Tuch, Leder</i>	1500	—	—	—	1500	—	—
<i>Arzt und Apotheker</i>	500	—	—	—	—	500	—
<i>Maurer und Tagelöhner</i>	500	—	—	—	—	500	—
Ziegel, Steine und Glas	500	—	—	—	500	—	—
<i>Heizung: Holz</i>	1000	—	—	—	1000	—	—
Steinkohlen, nur für die Heizung der Arbeitsäle	3000	—	—	—	3000	—	—
zusammen	52,600	3000	3500	7780	24,000	14,400	
NB. Die Beisteuer für Kinderbewahranstal-		für die					
ten, Hospitäler, Feuerlöschanstalten, Gemeinde		Spindel					
und Nationalgarde beträgt jährlich wenigstens		0,80	0,35	0,77	2,40	1,44	
1200 Fr.		5,26	zus. 5,26				

B. Uebersicht

über

sämmliche Fabricationskosten für eine Spinnerei mit 10,000 Spindeln

Nr. 28 (Kette) und Nr. 36 (Einschlag).

Bezeichnung des jährlichen Aufwandes.	zusammen für 10,000 Spindeln.		Betrag für 1 Spindel.					
	Fr.	Fr.	Fr.	C.	M.	Fr.	C.	M.
<i>Allgemeine Kosten</i> nach der vorhergehen- den Uebersicht (A)	"	52,600				5	26	"
<i>Heizung der Dampfmaschine:</i> für 576,000 Kilogr. Steinkohlen zu 1 Dampfmaschine von 40 Pferdekraften à 3 Fr. für 100 Kilogr.	17,280		1	72	80			
1 Heizer und 1 Gehülfe	1,800		"	18	"			
Fett, Hanf und Kitt	1,000		"	10	"			
Unterhaltungskosten der Maschine . .	1,000		"	10	"			
		21,080				2	10	80
<i>Amortisation:</i> Abzahlung jährlich 5% an einem Capital von 400,000 Fr. für Ge- bäude und Maschinen	"	20,000				2	"	"
<i>Arbeitslöhne</i> in der Spinnerei und bei den Krempelmaschinen: bei einer Production von 130,000 Kilogr. jährlich u. 48 Cs. Arbeitslohn für 1 Kilogr.	"	62,400				6	24	"
<i>Zinsen:</i> 6% für das unbewegliche Capital von 400,000 Fr.	24,000		2	40	"			
Zinsen aus dem Betriebscapital, Zinsen- verlust durch Liegenbleiben der Waa- ren, ferner Verlust, welcher daraus entsteht, dass die Rohstoffe baar be- zahlt werden müssen, die Fabricate dagegen nur gegen 2% Nachlass am Preis und gegen Wechsel, zahlbar nach 30 Tagen, verkauft werden, und zwar 3 1/2% bei 136,800 Fr. 1% " 300,000 "								
zus.	7,760		0	77	60			
		31,760				3	17	60
NB. Die 136,800 Fr. bezeichnen den Theil des Betriebscapitals, der zu Bestreitung der allgemeinen Kosten, der Kosten für die Heizung der Dampfmaschinen und für Spinnelöhne verwendet werden muss; die weiteren 300,000 Fr. sind zum Einkauf der Baumwolle erforderlich.								
<i>Commissionskosten:</i> dem Bankier (com- missions de banque et frais d'espèces) 1/2% der Summe des Betriebscapitals	"	2,180				"	21	80
Hauptsomme . .		190,020				19	00	20

Die Spindel producirt jährlich 13 Kilogr.; hienach berechnen sich die Fabricationskosten für 100 Kilogr. Baumwollengarn Nr. 28 (Kette) und Nr. 36 (Einschlag) in Spinnereien, die mit Dampfkraft arbeiten, zu 146 Fr. 17 Cs.

Davon sind für diejenigen Spinnereien, die Wasserkräfte besitzen, abzuziehen

16 „ 70 „	
bleibt Rest	129 „ 47 „ ¹⁾

Bei denjenigen Fabriken, welche während des niederen Wasserstandes feiern müssen, sind 5% zu der eben erwähnten Summe zuzurechnen mit 6 Fr. 47 Cs., zus. 135 Fr. 94 Cs. Für die Fabriken mit Wasserkraft, welche keine Kosten zur Tilgung des Grundcapitals in Berechnung nehmen oder hiez zu besonders günstige Umstände abwarten, sind jährlich 20,000 Fr. abzuziehen, oder für

100 Kilogr.	15 Fr. 40 Cs.,
und es würden in diesem Fall die Spinnkosten für 100 Kilogr. nur betragen	120 Fr. 54 Cs.

Endlich wären für diejenigen Spinnereien mit Wasserkraft, welche ihr Capital nur mit 5% verzinsen und keine Kosten für die Amortisation noch für die Bank haben, weiter abzurechnen (von 120 Fr. 45 Cs.) 5 Fr.: es bleiben somit 115 Fr. 54 Cs.

Für eine Baumwollspinnerei, welche zu ihrem Betrieb der Dampfkraft bedarf, und bei einem Werth von 40 Fr. für die Spindel berechnen sich also die Spinnkosten für 100 Kilogr. Garn von den Nummern 28 und 36 auf 146 Fr. 17 Cs. excl. das Abwerg (Abfall, déchet²⁾), unter günstigeren Ver-

1) Es ist indess wohl zu beachten, dass Spinnereien, welche mit Wasserkraft arbeiten, zwar den Aufwand für die Steinkohlen zur Heizung von Dampfmaschinen ersparen, dass ihnen dagegen aus ihrer, gewöhnlich von den Hauptstrassen entfernten Lage auch Nachtheile erwachsen, welche diese Ersparniss wieder in etwas aufwiegen.

2) Will man zu diesen Fabricationskosten auch noch das Abwerg in Berechnung nehmen, was bei einer ganz genauen Preisbestimmung nothwendig ist, so werden hiedurch die Kosten um wenigstens 10% erhöht, und es stellen sich dieselben bei 100 Kilogr. auf 160 Fr.

hältnissen zu 120 Fr. 54 Cs.,
und äusserst selten zu 115 „ 54 Cs.

Die Enquête von 1829 berechnete:

155 Fr. pr. 100 Kilogr. für Arbeit und Unkosten ohne Zinsen und Amortisation. Heutzutage rechnen wir für letztere 0,33 Fr. pr. Kilogr. bei einer jährlichen Production von 130,000 Kilogr. Baumwollgarn mit 10,000 Spindeln ¹⁾. Da aber im Jahr 1829 nur 100,000 Kilogr. Garn mit derselben Spindelzahl gewonnen wurden, so muss $\frac{1}{3}$ weiter aufgerechnet werden, also im Ganzen

43 Fr.

zus. 198 Fr.

Hienach würde die Verbesserung betragen

bei 146,17	26 %
„ 120,54	40 %
„ 115,54	42 %

Diese grosse Verminderung der Fabricationskosten innerhalb 15 Jahren ist einzig der Vervollkommnung der Maschinen zuzuschreiben, da die Spinnkosten sich nicht vermindert haben und die Arbeitslöhne in den letzten Jahren sogar namhaft gestiegen sind.

Folgende Uebersicht wird die fortwährende Verminderung des Preises für die Fabrication darstellen.

1) Bei 13 Kilogr. pr. Spindel und Jahr fabricirt eine Spinnerei mit 10,000 Spindeln 130,000 Kilogr., und es sind zu berechnen:

für die Amortisation	20,000 Fr.
für Zinsen	24,000 „
zusammen	44,000 Fr.

oder auf das Kilogramm 0,33 Fr.

C. Uebersicht der Spinnlöhne (prix de façon)
für die Garnnummern 30 — 40
v. J. 1811 — 1846.

Jahr- gang.	Preis der rohen Baum- wolle pr. Kilogr.	Preis der Ge- spinnste pr. Kilogr.	Rest oder Spinnlohn pr. Kilogr.	Im Durchschnitt von		Abnahme des Spinnlohns	
				5 Jahren.	1 Jahr.	in 5 Jahren.	im Durch- schnitt für 1 Jahr.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	%	%
1811	14,85	25,61	10,76				
1812	13,68	25,68	12,00				
1813	14,87	25,22	10,35				
1814	6,89	14,52	7,63				
1815	6,38	15,20	8,82				
1816	5,97	14,30	8,33	49,56	9,91		
1817	5,54	13,12	7,58				
1818	5,82	12,91	7,09				
1819	4,82	12,29	7,47				
1820	3,87	10,39	6,52				
1821	3,55	9,19	5,64	36,99	7,40	25,36	5,07
1822	3,51	8,60	5,09				
1823	3,02	6,76	3,74				
1824	3,15	6,85	3,70				
1825	3,44	6,77	3,33				
1826	3,06	6,34	3,28	21,50	4,30	41,87	8,37
1827	2,48	5,00	2,52				
1828	2,16	4,93	2,77				
1829	2,11	4,95	2,84				
1830	2,22	4,90	2,68				
1831	2,00	4,41	2,41	14,09	2,82	34,46	6,89
1832	1,99	4,06	2,07				
1833	2,64	4,88	2,24				
1834	2,74	5,02	2,28				
1835	3,27	5,36	2,09				
1836	3,05	5,37	2,32	11,09	2,22	21,29	4,26
1837	2,34	4,05	1,71				
1838	2,16	3,98	1,82				
1839	2,31	3,99	1,68				
1840	1,92	3,64	1,72				
1841	2,09	3,99	1,90	10,25	2,05	7,57	1,51
1842	1,84	3,74	1,90				
1843	1,58	3,21	1,63				
1844	1,59	3,09	1,50				
1845	1,55	3,21	1,66				
1846	1,62	3,43	1,81	8,59	1,72	16,28	3,25

1) Ohne Abzug des Abwergs (dechet). Würde diess geschehen, so wäre der Spinnlohn für 1846 z. B. nur zu 1,51 Fr. anzunehmen.

Der bedeutende Verlust an den Spinnlöhnen im Jahr 1839 ist für die Garn-Nummer 28 aus nachfolgender Tabelle zu ersehen, und es erscheint derselbe um so grösser, wenn man erwägt, dass damals noch 25 % weniger Garn pr. Spindel gewonnen wurde:

Jahrgang.	Monat.	Preis der rohen Baumwolle zu Mülhausen pr. Kilogr.	Preis des Garnes Nr. 28. pr. Kilogr.	Rest oder Spinnlohn, das Abwerg nicht gerechnet	Rest oder Spinnlohn, das Abwerg eingerechnet.
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1839	Januar. . .	2,57	3,87	1,30	1,02
	Februar . .	2,59	3,85	1,26	0,98
	März. . . .	2,69	3,80	1,11	0,82
	April. . . .	2,69	3,75	1,06	0,76
	Mai	2,56	3,70	1,14	0,86
	Juni	2,45	3,55	1,10	0,82
	Juli	2,48	3,58	1,10	0,82

Dabei hatte der Spinner wenigstens 80 Cs. Verlust bei jedem Kilogramm.

Aus den nachfolgenden 2 Uebersichten (D und E) sind die Fabricationskosten der Feinspinnereien ersichtlich, welche letztere in der Gewerbsindustrie der Ostdepartements den ersten Platz einnehmen.

D. Uebersicht

über die allgemeinen Kosten einer Feinspinnerei mit 20,000 Spindeln
für die Nummern 40 — 120.

Allgemeine Kosten:

Bezeichnung der allgemeinen Kosten.	Franken.	Zu bezahlen an					Besoldungen und Tagelöhne.
		die Regierung.	die Asseku- ranz Gesell- schaften.	im Innern. die Handels- leute in den Seehäfen u. im Innern.	in den Westde- parlements.	in den Westde- parlements.	
Transport: Haber	1500	—	—	—	1500	—	—
Heu	1200	—	—	—	1200	—	—
Bedienung	1500	—	—	—	—	1500	—
Unterhaltung der Wagen	700	—	—	—	700	—	—
„ der Pferde und Kutschen	500	—	—	—	500	—	—
Kosten der Versendung der Fabricate nach Tarare und Lille	2500	—	—	2500	—	—	—
Beleuchtung: Oel oder Gas	4000	—	—	—	4000	—	—
Fettwaaren zum Einsmieren der Maschinen:							
7000 Kilogr. Oel	9350	—	—	9350	—	—	—
Unkosten hiefür in Marseille	600	—	—	600	—	—	—
Transportkosten: 12 Fr. pr. 100 Kilogr.	850	—	—	850	—	—	—
600 Kilogr. Schweineschmalz	1000	—	—	—	1000	—	—
Krempelmaschinen: Unterhaltung	6000	—	—	6000	—	—	—
Auflagen verschiedener Art für die Regierung	4200	4200	—	—	—	—	—
Assekuranzkosten	5600	—	5600	—	—	—	—
Briefporto	1500	1500	—	—	—	—	—
Bureau- und Reisekosten	2500	—	—	—	2500	—	—
Director und Commis	9000	—	—	—	—	—	9000
Spinnstühle: Schnüre, Bindfaden und Spulen	2100	—	—	—	2100	—	—
Neue Zahnräder und Spindeln	4000	—	—	—	4000	—	—
Leder und Riemen	2600	—	—	—	2600	—	—
Drehstelerarbeiten (am tambour und an den Spinn- stühlen)	3000	—	—	—	3000	—	—
Körbe, Bürsten, Bänder	800	—	—	—	800	—	—
Schreinerei: 1 Meister und 1 Gehülfe	1200	—	—	—	—	1200	—
Bretter, Nägel und Handwerkszeuge	2500	—	—	—	2500	—	—
Schmiedarbeiten: 1 Meister und Gehülfe	5500	—	—	—	—	5500	—
Eisen, Feilen und andere Handwerkszeuge	4000	—	—	—	4000	—	—
Stein- und Holzkohlen	500	—	—	—	500	—	—
Verpackung: für Kisten und Emballage	1550	—	—	—	1550	—	—
Papier für die Spulröhren (tubes)	1800	—	—	—	1800	—	—
Schutz der Fabrik: Nachtwächter und Portier	5000	—	—	—	—	5000	—
Walsen (cylindres): Felle, Tuch und Leder	2000	—	—	—	2000	—	—
Arzt und Arznei	850	—	—	—	—	850	—
Maurer: Ausbesserungen	1500	—	—	—	—	1500	—
Ziegel, Steine, Glas	2000	—	—	—	2000	—	—
Heizung: mit Holz	1000	—	—	—	1000	—	—
mit Steinkohlen, die Werkstätten ausschliessl. zusammen	3500	—	—	—	3500	—	—
	97,900	5,700	5,600	19,300	42,750	24,550	
NB. Die Beisteuer für die Kirche, das Spital, Feuerlöschanstalten u. s. f. betragen 2000 Fr.	oder p Spindel	0,285	0,965	0,28	2,13	1,22	
	4,85			4,85			

E. Uebersicht

über

sämmliche Kosten einer Feinspinnerei mit 20,000 Spindeln
für die Nummern 40 — 120.

Bezeichnung der jährlichen Kosten.	Summe für 20,000 Spindeln.	Betrag auf 1 Spindel.
	Fr.	Fr.
<i>Allgemeine Kosten</i> nach der vorstehenden Uebersicht (D)	—	97,900
<i>Heizung der Dampfmaschine:</i> 864,000 Kilogr. Steinkohlen à 3 Fr. pr. 100 Kilogr.	25,920	
1 Heizer und 1 Gehülfe	1,800	
Unterhaltung und Ausbesserung	1,000	
Fett, Hanf und Kitt	1,500	
	30,000	1,50
<i>Amortisation:</i> Abzahlung von 5% jährlich an einem Capital von 800,000 Fr. für Gebäude und Maschinen	—	40,000
<i>Arbeitslöhne</i> in der Spinnerei und bei den Krempelmaschinen: 120,000 Kilogr. zu 1,15 Fr. pr. Kilogr. im Durchschnitt . .	—	138,000
<i>Verzinsung:</i> 6% jährlich für das unbewegliche Capital von 800,000 Fr.	48,000	
Zinsen aus dem Betriebscapital, Zinsenverlust durch Liegenbleiben der Waaren, ferner Verlust daraus, dass die Rohstoffe baar bezahlt, die Fabricate dagegen nur gegen 2% Nachlass und gegen Wechsel, zahlbar nach 30 Tagen, verkauft werden, und zwar 3 1/2% bei 266,000 Fr. } 2% „ 650,000 Fr. }	22,270	
N.B. Die 266,000 Fr. bezeichnen den Theil des Betriebscapital, der zur Bestreitung der allgemeinen Kosten, so wie für die Heizung der Dampfmaschinen und für die Spinnerlöhne verwendet werden muss. Die 650,000 Fr. sind zum Einkauf der rohen Baumwolle erforderlich.	70,270	3,51
<i>Commissionskosten</i> für die Bank in Paris und andere Unkosten	4,190	
Commissionskosten zu Tarare und Lille (für die Hälfte der Fabricate) 3% an 500,000 Fr.	15,000	
	19,190	0,96
	397,780	19,77

Man darf annehmen, dass die Spindel im Durchschnitt jährlich 6 Kilogramm feines Gespinnst liefert: somit 20,000 Spindeln 120,000 Kilogr. Hienach berechnen sich die Spinnkosten (das Abwerg nicht eingerechnet) zu 332,50 Fr. für 100 Kilogr.

Die jährliche Garn-Production einer Feinspindel, sowie die Spinnkosten hiefür lassen sich natürlich weit schwieriger bestimmen, als für Spinnereien, welche beständig die Nummern 28—36 zu den Geweben für gedruckte Kattune liefern, da die Feinspinnereien Garne von der Nr. 40 bis 150 zu liefern haben. Es können daher vorstehende Zahlen nur als annähernd richtig bezeichnet werden.

Der Preis der rohen Baumwolle für die Feinspinnereien wechselt von 300—800 Fr. Ebenso lassen sich die Vorauslagen und Bankkosten nicht leicht genau bestimmen.

Es wird sich später noch ergeben, welch bedeutender Nachtheil für die französischen Feinspinnereien daraus entsteht, dass sie sehr viele verschiedene Garn-Nummern fabriciren müssen, während die englischen Spinnereien häufig nur eine einzige Garn-Nummer das Jahr hindurch spinnen.

Der geringere Verbrauch von Baumwollstoffen in Frankreich und die Nothwendigkeit, den Verkauf der Sicherheit wegen unter mehrere Abnehmer zu theilen, nöthigen die einzelnen Spinnereien zur Fabrication verschiedener Garnsorten: — ein Uebelstand nicht nur, weil mit der Veränderung in der Zurüstung der Spinnstühle Zeit verloren geht, sondern auch, weil der Spinner, dessen Aufgabe wechselt, eine geringere Fertigkeit sich erwirbt, und daher keine solch gute Arbeit und nicht so viel Garn liefert, als, wenn er stets die gleichen Garn-Nummern zu spinnen hätte.

Es bleibt nun noch die Darstellung der Kosten für die Verspinnung des Baumwoll-Abwergs übrig. Dieselben dürfen bei einer Spinnerei von 10,000 Spindeln ungefähr für ebenso hoch angenommen werden, wie die Kosten einer Spinnerei für die ordinären Garn-Nummern 28—36, deren Betrag oben auf S. 482 und 483 nachgewiesen ist.

Da übrigens Abwergspinnereien gewöhnlich nur auf 2000–5000 Spindeln eingerichtet sind und der Verbrauch von Fettwaaren und Karden grösser ist, so stellen sich die Verwaltungskosten

(frais de gestion) höher. Die nachfolgenden Berechnungen (in der Uebersicht F) werden desshalb etwas zu nieder gegriffen sein. Insofern jedoch für solche Fabriken häufig alte Spinnstühle benützt werden, auch die Vorbereitungsmaschinen weniger zahlreich sind, so bestimmen wir den Werth einer Spindel nur zu 30 Fr., und nehmen an, dass diese Spinnereien mit Wasserkraften in Bewegung gesetzt werden, rechnen also kein Heizungsmaterial für Dampfmaschinen.

F. Uebersicht

über
sämmliche Kosten einer Spinnerei für Baumwollabwerg mit 10,000 Spindeln.

Benennung der jährlichen Kosten.	Summe für 10,000 Spindeln.	Betrag auf 1 Spindel.
	Fr.	Fr.
<i>Allgemeine Kosten:</i> wie in der Uebersicht (A) oben S. 482	52,600	5,26
<i>Amortisation:</i> Abzahlung von 5 1/2% jährlich bei einem Capital von 300,000 Fr. für Gebäude und Maschinen	15,000	1,50
<i>Arbeitslöhne</i> in der Spinnerei und bei den Krempelmaschinen: 30 Cs. für 100 Kilogr., somit bei 300,000 Kilogr.	90,000	9,10
<i>Zinse:</i> 6 1/2% aus obigem Capital von 300,000 Fr. . . .	18,000	1,80
Zinse aus dem Betriebscapital, Zinsenverlust durch Liegenbleiben der Waare, so wie dadurch, dass die Rohstoffe baar bezahlt, die Fabricate aber nur gegen 2 1/2% Abzug und gegen Wechsel, zahlbar nach 30 Tagen, verkauft werden, 3 1/2% bei 142,000 Fr. } 2 1/2% „ 270,000 „ }	9,680	0,97
NB. Die 142,000 Fr. bezeichnen denjenigen Theil des Betriebscapitals, der auf die Spinnerlöhne und allgemeinen Kosten verwendet wird, und die 270,000 Fr. das Ankaufscapital für das Baumwollabwerg.		
<i>Commissionskosten</i> für die Bank 1 1/2%	1,560	0,16
	186,840	18,69

Als jährliche Arbeitsleistung einer Spindel darf man 30 Kilogr. annehmen, wornach sich ohne Einrechnung des Abgangs die Spinnkosten (prix de façon) auf 57,57 Fr. pr. Kilogr. stellen. Da wir in dem Bisherigen die Kosten der verschiedenen Arten von Baumwollspinnereien (Fein-, Grob- und Abwergspinnereien) kennen gelernt haben und auch die Zahl der Spindeln wissen, welche auf jede dieser drei Hauptarten von Spinnereien der Ostdepartements gerechnet werden, so ist es leicht, hienach zu bestimmen, wie sich die durch die Spinnereien umgesetzten Geldsummen unter die verschiedenen Volksklassen vertheilen.

G. Hauptübersicht

über die *Fabricationskosten der Baumwollspinnereien in den Ostdepartements*
und ihre Vertheilung unter die verschiedenen Glieder der bürgerlichen
Gesellschaft.

Kosten, zu bezahlen:	Kosten			Haupt- summe.
	für d. Spin- del nach den vorher- gehenden Uebersich- ten.	je für die einzelnen Arten von Spinne- reien.		
	Fr.	C. M.	Fr.	Fr.
an die <i>Regierung</i> :				
1. Feinspinnerei für 285,000 Spindeln . .	"	28 50	81,225	
2. Grobspinnerei für 795,000 Spindeln . .	"	30 "	238,500	
3. Spinnerei für Baumwollabwerg für 30,000 Sp.	"	30 "	9,000	
				328,725
an die <i>Assecuranzgesellschaften</i> :				
1. für 285,000 Spindeln	"	28 "	79,800	
2. " 795,000 "	"	35 "	276,350	
3. " 30,000 "	"	35 "	10,500	
				366,650
an die <i>Steinkohlenminen-Besitzer</i> :				
1. nur für die Hälfte der Spindelzahl . .	1	29 60	184,680	
2. do.	1	72 80	686,880	
				871,560
an die <i>Handelsleute</i> in den Seehäfen und im Innern des Landes:				
1. für 285,000 Spindeln	"	96 50	275,025	
2. " 795,000 "	"	77 "	612,150	
3. " 30,000 "	"	77 "	23,100	
				910,275
an den <i>Ackerbau und verschiedene Gewerbs- zweige</i> in den Ostdepartements:				
1. a) Fett, Kitt u. s. f.	"	07 50	10,687	
b) Unterhaltung und Ausbesserung . .	"	05 "	14,250	
c) Allgemeine Kosten	1	22 75	349,837	
2. a) Fett, Kitt u. s. f.	"	10 "	39,750	
b) Unterhaltung und Ausbesserung . .	"	10 "	39,750	
c) Allgemeine Kosten	2	40 "	1,908,000	
3. Allgemeine Kosten	2	40 "	72,000	
				2,434,274
an die <i>Angestellten, Künstler und Arbeiter</i> :				
1. a) Dampfmaschinen und Tagelöhne . .	"	09 "	12,825	
b) Künstler, Commis und Directoren . .	2	13 75	609,187	
c) Arbeitslöhne für die Spinner und die Ar- beiter bei den Krempelmaschinen . .	6	90 "	1,966,500	
2. a)	1	18 "	71,550	
b)	"	44 "	1,144,800	
c)	6	24 "	4,960,800	
3. Tagelöhne und Commis	1	44 "	43,200	
Arbeitslöhne für die Spinner und die Ar- beiter bei den Krempelmaschinen . .	9	" "	270,000	
				9,078,862
Uebertrag . .				13,990,346

Kosten, zu bezahlen:	Kosten				Haupt- summe.
	für d. Spin- del nach den vorher- gehenden Uebersich- ten.			je für die einzelnen Arten von Spinne- reien.	
Uebertrag	Fr.	C.	M.	Fr.	Fr.
an die <i>Bankiers und Kapitalisten</i> :					13,990,346
1. Zinse aus dem stehenden Capital . . .	2	40	"	684,000	
" " " Betriebscapital . . .	1	11	35	317,347	
Commissionskosten, dem Bankier . . .	"	20	95	59,707	
" " " für den Verkauf . . .	"	75	"	213,750	
2. Zinse aus dem stehenden Capital . . .	2	40	"	1,908,000	
" " " Betriebscapital . . .	"	77	60	616,920	
Kosten für die Bankiers und Commissionäre	"	21	80	173,310	
3. Zinse aus dem stehenden Capital . . .	1	80	"	54,000	
" " " Betriebscapital . . .	"	96	80	29,040	
Kosten für die Bankiers und Commissionäre	"	15	60	4,680	4,060,754
für die <i>Amortisation des stehenden Capitals</i> :					
1. bei 285,000 Spindeln . . .	2	"	"	570,000	
2. " 795,000 " . . .	2	"	"	1,590,000	
3. " 30,000 " . . .	1	50	"	45,000	2,205,000
					20,256,100

H. Hauptübersicht

über den Kostenaufwand der Spinnereien der Ostdepartements
für den Ankauf und den Transport der rohen Baumwolle.

Bezeichnung der Ausgabe-Posten.	Betrug.
	Fr.
<i>Eingangszölle</i> : bei 15 Mill. Kilogr. zu 22 Fr. auf 100 Kilogr.	3,300,000
(cf. oben S. 477) Commissionskosten von dieser Summe 2 ¹ / ₁₀ .	66,000
Zinsenverlust	33,000
Eingangszoll, bezahlt vom Abgang durch Eintrocknung, sowie von den durch die Flackmaschine (bateur) entstandenen groben Abfällen	99,000
Zinse und Commissionskosten von dieser Summe	3,000
Transport: Fracht für die rohe Baumwolle (brutto) zu Land	2,033,000
(cf. oben S. 478) zu Wasser	352,000
Zinsenverlust an den Transportkosten zu Land .	60,000
zu Wasser	64,000
Ankaufspreis: 15 Mill. Kilogr. zu 178 Fr. pr. 100 Kilogr. in	
(cf. oben S. 479) Havre oder Marseille	26,700,000
Besorgung des Einkaufs	534,000
Weitere Unkosten in den Häfen (für Tagelöhne u. s. f.)	135,000
Zinse aus dem Ankaufscapital der Baumwolle bis zum Verkauf des Fabricats	547,000
	33,896,000

Die nachfolgenden 2 Tabellen (I und K) werden nachweisen, wie sich der Aufwand für den Ankauf und den Transport der für die Spinnerei erforderlichen rohen Baumwolle, sowie die Fabricationskosten unter die bürgerliche Gesellschaft vertheilen.

I. Vertheilung des Aufwands

für den Ankauf und Transport der Baumwolle.

	Betrag	
	im Einzelnen.	im Ganzen.
	Fr.	Fr.
der <i>Regierung</i> : Eingangszölle von der rohen Baumwolle	3,300,000	
„ dem Abfall	99,000	
		3,399,000
den <i>Fuhrleuten und Schiffen</i> : zu Land	2,003,000	
„ Wasser	352,000	
Kleinere Unkosten	135,000	
		2,490,000
den <i>Commissionären</i> : für Besorgung des Einkaufs der Baumwolle	534,000	
„ Bezahlung des Eingangszolls der Baumwolle	66,000	
„ Bezahlung des Eingangszolls vom Abgang	3,000	
		603,000
dem <i>Handelsstand in den Seehäfen und den Rhedern</i> : Preis des Rohstoffs		26,700,000
den <i>Bankiers und Capitalisten</i> : Zinse aus den Eingangszöllen	33,000	
Zinsenverlust beim Landtransport	60,000	
Zinsenverlust beim Wassertransport	64,000	
Zinsenverlust bis zum Verkauf der Fabricate	547,000	
		704,000
		33,896,000

K. Hauptzusammenstellung
der Kosten des Ankaufs, des Transports und der Verarbeitung
der rohen Baumwolle durch die Spinnereien der Ostdepartements.

Kosten, zu bezahlen an	Betrag	
	im Einzelnen	im Ganzen.
	Fr.	Fr.
die <i>Regierung</i> : unter den Fabricationskosten (o. S. 492) (für Briefporto und verschiedene Auflagen)	328,725	
unter den Kosten für die rohe Baumwolle (oben S. 493) (Eingangszölle)	3,399,000	3,727,725
„ <i>Assecuranz-Gesellschaften</i> : unter den Fabrications- kosten (Jahresbeiträge)	—	366,650
„ <i>Besitzer der Steinkohlengruben</i> : unter den Fabri- cationskosten (für Brennmaterial)	—	871,560
den <i>Handelsstand in den Seehäfen und im Innern des Landes</i> : unter den Fabricationskosten (für ver- schiedene bei der Fabrication erforderliche Ma- terialien ausser der Baumwolle)	—	910,275
die <i>Fuhrleute und Schiffer</i> : für den Transport in das Innere (zu Wasser und zu Land) unter den Kosten für die rohe Baumwolle	—	2,490,000
den <i>Ackerbau und verschiedene Gewerbe der Ostde- partements</i> : — unter den Fabricationskosten .	—	2,434,274
die <i>Angestellten, Künstler und Arbeiter</i> : unter den Fabricationskosten	—	9,078,862
„ <i>Bankiers, Commissionäre und Capitalisten</i> : unter den Fabricationskosten	4,060,754	
unter den Kosten für die rohe Baumwolle und deren Transport	704,000	
dessgleichen (Commissionskosten)	603,000	5,367,754
„ <i>Kaufleute in den Seehäfen und an die Rheder</i> : Ankaufspreis der rohen Baumwolle	—	26,700,000
<i>Amortisation des stehenden und des auf die Maschinen verwendeten Capitals</i>	—	2,205,000
		<u>54,152,100</u>
wovon zu rechnen sind:		
zu den Fabricationskosten (S. 493) . .	20,256,100	
„ „ Kosten für die rohe Baumwolle (oben S. 493)	33,896,000	
macht wieder . .	—	<u>54,152,100</u>

Dieser Summe ist noch weiter zuzurechnen der Aufwand von 88 Fabrikdirectoren und ihren Familien mit ungefähr 800,000 Fr. worunter zugleich die Geldbeiträge für den Gottesdienst, die Spitäler u. s. f. begriffen sind. Werden diese Berechnungen auf die sämmtlichen Spinnereien von Frankreich ausgedehnt, so gelangen wir zu nachfolgendem Ergebniss:

L. Uebersicht
über den jährlichen Aufwand sämtlicher Baumwollspinnereien
von Frankreich.

Bezeichnung der Kosten, welche zu bezahlen sind an	Betrag	
	im Einzelnen	im Ganzen.
	Fr.	Fr.
die <i>Regierung</i> : unter den Fabricationskosten (für Briefporto und verschiedene Auflagen) . . .	985,650	
unter den Kosten für die rohe Baumwolle (Eingangszölle)	10,672,644	
Veränderungs-Gebühren beim Verkauf der Etablissements (Notariatssporteln, Stempelgebühren) ¹⁾	1,381,166	13,039,460
„ <i>Assicuranz-Gesellschaften</i> : unter den Fabricationskosten (Jahresbeiträge)	—	1,152,018
„ <i>Besitzer der Steinkohlengruben</i> : unter den Fabricationskosten (für Brennmaterial)	—	2,737,219
den <i>Handelsstand in den Seehäfen und im Innern</i> : unter den Fabricationskosten (für verschiedene Hilfsstoffe zur Fabrication)	—	2,856,502
die <i>Fuhrleute und Schiffer</i> : für den Transport in das Innere zu Land und zu Wasser — unter den Kosten der rohen Baumwolle	—	²⁾ 5,000,000
„ <i>Landwirthschaft und verschiedene Gewerbe</i> (Eisengiessereien, Schmiede, Dreher, Kardätschenmacher etc.): unter den Fabricationskosten (für landwirthschaftliche Erzeugnisse und die Verbesserung der Maschinen etc.)	—	7,640,357
„ <i>Arbeiterklasse</i> (Angestellte, Künstler und Fabrikarbeiter)	—	28,499,099
„ <i>Bankiers, Capitalisten und Commissionäre in den Seehäfen</i> : unter den Kosten für die Fabrication und die rohe Baumwolle (Commissionskosten, Zinse und Spesen)	—	16,906,724
„ <i>Kaufleute in den Seehäfen u. an die Schiffsrheder</i> : unter den Kosten für die rohe Baumwolle (Ankaufspreis der Baumwolle)	—	83,811,647
für die <i>Amortisation des stehenden und des auf die Maschinen verwendeten Capitals</i> : unter den Fabricationskosten	—	¹⁾ 6,921,524
zus.	—	168,564,550
Hiezu noch		
den <i>Aufwand der Fabrikdirectoren u. ihrer Familien</i> mit	—	2,511,210
gibt im Ganzen die Summe von . . .	—	171,075,760

1) Eine nicht unbedeutende Auflage, welche in Rechnung zu bringen ist, da sie im Durchschnitt jedes Etablissement alle 6 Jahre in Folge des Verkaufs, oder einer Veränderung durch Todesfälle, Theilungen etc. trifft.

2) Wir nehmen nur die Summe von 5 Mill. Fr. für den Transport an und nicht die Verhältnisszahl der Transportkosten für die Ostdepartements, da einzelne Fabrikbezirke (wie Rouen, St. Quentin, Lille) den Seehäfen näher liegen, als wir.

3) Diese Summe kommt in die Hände der Maschinen-Baumeister und

Bei einem Werth von 40 Fr. pr. Spindel (oben S. 481) repräsentiren die Baumwollspinnereien von ganz Frankreich ein stehendes Capital von 140,000,000 Fr. Werden nun hiezu noch die eben nachgewiesenen 171,000,000 „ des umlaufenden Capitals gerechnet, so erhalten wir die Summe von 311,000,000 Fr., welche die Freihandelsmänner einzig dem Zweck aufgeopfert wissen wollen, dass die Consumenten an den Baumwollgespinnsten jährlich einige Centinen ersparen!

Die oben S. 495 und 496 gegebenen Uebersichten über die Vertheilung der durch die Baumwollspinnerei umgesetzten Capitalien unter die verschiedenen Volksklassen beweist wohl am deutlichsten, wie viele Interessen mit dem der Industrie verkettet sind und wie das letztere nur gänzlicher Unkenntniss der Verhältnisse von den Interessen der übrigen Zweige der Volkswirtschaft getrennt erscheinen kann ¹⁾.

Nach dieser Darstellung des gegenwärtigen Zustandes der Baumwollindustrie geht der Bericht zur Beantwortung der vier Hauptfragen (oben S. 468) über.

Wir geben den Inhalt hier kurz, wie folgt:

Zur ersten und zweiten Frage:

Unter dem Schutz des seitherigen Systems hat die Baumwollindustrie der Ostdepartements zwar alle mechanischen Schwierigkeiten der Fabrication überwunden, gleichwohl aber vermag

Architekten. Da die Maschinensysteme wechseln, Gebäude und Maschinen sich verschlechtern, und somit diese in wenig Jahren nicht mehr das zu leisten vermögen, was sie anfangs geleistet haben, so wird angenommen, dass die Etablissements im Lauf von 10 Jahren um die Hälfte des Werthes sinken. Die zweite Hälfte soll bis dahin auf Erneuerung der Maschinen und der Gebäude verwendet sein.

1) Die Klasse der Arbeiter würde unter dem Freihandel vorzugsweise leiden. Und doch werden in den Ostdepartements unter 412 Personen 241 Arbeiter (58½%) gezählt, und finden allein durch die Baumwollspinnerei (bei 1,115,000 Spindeln) 36,000 Arbeiter, oder in ganz Frankreich bei 3,500,000 Spindeln 108,000 Arbeiter Beschäftigung.

sie noch nicht, ihre Fabricate so wohlfeil zu liefern, als die Engländer. Denn es stehen ihr Hindernisse im Wege, deren Beseitigung nicht in ihrer Macht liegt, namentlich die ungünstige Lage des Landes, theure Transportmittel, hohe Preise des Eisens, der Steinkohlen und der Schiffsfrachten, und endlich ein hoher Zinsfuss.

Da aus diesen Ursachen die französische Industrie mit der englischen noch nicht frei concurriren kann, so ist ein Schutzsystem für die nationale Arbeit dringend geboten.

Noch muss bemerkt werden, dass es der französischen Industrie namentlich an einem schwunghaften, durch bedeutende Geldmittel unterstützten Ausfuhr-Handel gebricht, wodurch allein die Fabricanten in Stand gesetzt würden, ihre Spinnereien in so grossem Massstabe anzulegen, wie diess in England der Fall ist.

Als vor zwei Jahren die Preise der Baumwoll-Gespinnste wegen übergrosser Production sehr bedeutend zu sinken begannen, sahen sich mehrere Elsässer Häuser veranlasst, für gemeinschaftliche Rechnung Garne auf auswärtige Märkte ¹⁾ zu werfen, selbst auf die Gefahr hin, hiebei nicht unbeträchtliche Verluste zu erleiden, einzig zu dem Zweck, den französischen Markt von dem Ueberschuss an Fabricaten zu befreien. Diese Absicht wurde nun zwar erreicht, allein mit einem Verlust, der sich schon nach Verfluss weniger Monate bei einer Ausfuhr von nur 4—500,000 Kilogr. Baumwollgarnen zu 20,000 Fr. berechnete ²⁾. Einer solchen Massregel hätte es nicht bedurft, wenn Frankreich sich eines schwunghaften Ausfuhrhandels zu erfreuen gehabt haben würde. Denn in diesem Fall wäre es möglich gewesen, ohne bedeutende Verluste im gewöhnlichen Wege den innern Markt von dem Producten-Ueberschuss zu befreien.

1) Nach Deutschland und in die Schweiz.

2) Die officiële Handelsstatistik weist zwar eine Ausfuhr von 2 Mill. Kilogr. Baumwollfabricate im Werth von 16 Mill. Fr. jährlich nach. Diese Ausfuhr hatte jedoch grossentheils nur mit Verlust und zu dem vorerwähnten Zweck Statt, um den innern Markt vom Producten-Ueberschuss zu befreien, der im eigenen Land gar keinen Absatz mehr finden konnte.

Zur dritten Frage (oben S. 468).

Hier kommen zuerst die Folgen der Umwandlung des Prohibitivsystems in ein System des Schutzes der nationalen Industrie durch sogen. Schutzzölle zur Sprache, und es sagt hierüber der Bericht:

Ein Schutzzoll kann zu hoch oder zu nieder sein; im ersteren Fall wird der Schmuggel begünstigt, der bei dem Prohibitivsystem nicht möglich ist (sic!), da die fremden Fabricate selbst im Innern des Landes noch aufgesucht und mit Beschlag belegt werden können. Ist dagegen der Schutzzoll zu nieder, so hat die inländische Industrie mit der fremden einen ungleichen Kampf zu bestehen.

Setzen wir den günstigsten Fall, nämlich den, dass zu einer bestimmten Zeit die Eingangszölle genau nach dem Preisunterschied der Baumwoll-Fabricate des In- und Auslandes geregelt seien, so kann in wenigen Monaten das Sinken der rohen Baumwolle dieses Verhältniss wieder gänzlich umändern, wobei nicht zu vergessen ist, dass, wenn der Preis der rohen Baumwolle auf 120 Fr. fällt, wir in unserem Bezirk dieselbe um 27 % theurer zu bezahlen haben, als die Fabricanten in Manchester. (S. oben S. 480.)

Wenn aber auch durch den Eingangszoll die Preisdifferenz zwischen den einheimischen und fremden Fabricaten ausgeglichen bliebe, so würde dies uns doch nicht vor den Handelskrisen in England schützen, die nur durch ungeheure Opfer wieder gehoben werden können. Um die Preise sich nicht auf dem eigenen Markt zu verderben, würden die Engländer ihren Ueberschuss an Fabricaten auf unsern Markt werfen.

Schon dreimal hat unsere eigene Production die Grenze des Bedürfnisses des innern Marktes überschritten, und in Folge davon mussten die Fabriken eine Zeit lang feiern. Wäre nun nicht dieses Uebel ganz besonders geschärft, wenn noch fremde Fabricate auf unsern Markt zugelassen würden?

Und doch muss zwischen temporären Krisen, denen eine Minder-Production binnen wenigen Monaten ein Ziel steckt, und zwischen dem gedrückten Zustande wohl unterschieden werden,

welchen der fortwährende Eingang fremder Producte hervorbringen und unterhalten würde ¹⁾.

Was wäre nun die Folge des Freihandelssystems in Frankreich? Einzig die, dass unsere gesammte Industrie vernichtet würde, weil dieselbe zur Zeit noch nicht im Stande ist, mit der englischen zu concurriren. Beachten wir wohl den Unterschied zwischen den Freihandelsmännern in England, und denen in Frankreich. In England predigen Sir R. Peel, der Sohn eines Manufacturisten und Mister Cobden, ein Baumwoll-Weber diese Lehre; in Frankreich dagegen Theoretiker, welche der Industrie ferne stehen und mit deren wahren Bedürfnisse wenig vertraut sind. In England bekehrten die Fabricanten die Aufhebung des Einfuhrverbotes auf das Getreide, so wie die Ermässigung der Eingangszölle für verschiedene Colonialwaaren und Rohstoffe; sie kannten genau die Tragweite dieses Verlangens und setzten ihre Reform-Anträge durch.

Höre man auch bei uns vorzugsweise auf die Stimme der Fabricanten, welche gleichfalls Handelsreformen in Vorschlag bringen werden, wenn solche im wahren Interesse der Industrie liegen!

Zur vierten Frage (oben S. 468).

Die Massregeln, welche zur Verbesserung der Lage der Industrie vorgeschlagen werden, sind:

1) Errichtung von Handelsgesellschaften, die unterstützt mit bedeutenden Capitalien den Ausfuhrhandel schwunghaft zu betreiben hätten, und bei denen sich die Regierung in so lange ent-

1) Es dürfte zu weit führen, hier auf Erörterung des Wahren und Falschen einzugehen, was neben einander bei der vorstehenden Beantwortung der 3. Hauptfrage und in der folgenden 4. gesagt ist.

In Deutschland sind die Gründe für und wider die Schutzzölle gegenüber dem Prohibitivsystem, wie gegenüber der Freihandelslehre längst gewürdigt, und es hat sich die öffentliche Meinung für dieselben ebenso entschieden ausgesprochen, als sie sich während des nunmehr fünfzehnjährigen Bestandes des deutschen Zollvereins auch praktisch bewährt haben.

Das Siechthum des letzteren ist gerade dem Umstand zuzuschreiben, dass das System der Schutzzölle aus bekannten Ursachen bis jetzt nicht consequent durchgeführt werden konnte.

Anm. des deutschen Berichterstatters.

weder vorzugsweise betheiligen, oder wenigstens die Zinsen garantiren würde, bis der Sinn für weit aussehende Handels-Unternehmungen auch in Frankreich erwacht wäre.

2) Gewährung von Rückzöllen bei der Ausfuhr, welche im Verhältniss zu den wirklich hezahlten Eingangsabgaben stehen, oder besser noch die Aufhebung aller Eingangsabgaben von Rohstoffen.

3) Der Abschluss von Handelsverträgen mit solchen Staaten, deren Concurrenz für die französische Industrie wenig gefährlich wäre.

4) Die Bestellung von Handelsconsuln mit Instructionen, welche ihnen die würdige Vertretung der nationalen Interessen zur Pflicht machen; endlich

5) Die Herstellung neuer Wasser- und zweckmässiger Landstrassen, um dadurch, so viel wie möglich, die Nachtheile der geographischen Lage aufzuheben.

Werden diese verschiedenen Bedingungen erfüllt, so wird von Neuem eine Preisermässigung Statt haben. Unser auswärtiger Absatz wird sich vermehren, auch der Verbrauch an Baumwoll-Fabricaten im Innern sich ausdehnen, der in Frankreich gegenwärtig nur 6—7 Fr. auf den Kopf beträgt, während er in England zu 17 Fr. pr. Kopf berechnet wird. Aufgabe unserer Regierung ist es aber hiebei, so viel wie möglich auf die Rathschläge der Industriellen, nicht aber auf die der Freihandelsmänner zu hören. —

2) Baumwollweberei.

Die Baumwollwebereien des Elsasses und der übrigen Ostdepartements, für welche sämmtlich Mülhausen der Mittelpunkt des Verkehres ist, liefern jährlich zum wenigsten 2 Mill. Stück Gewebe von 60—70 Meter Länge im Werth von 60 Millionen Fr. (durchschnittlich 30 Fr. pr. Stück), oder ein Äquivalent von verhältnissmässig weniger, aber ungleich werthvolleren Geweben ¹⁾. Dabei finden 30,000 Arbeiter Beschäftigung, dieje-

1) 20,000 mechanische Webstühle zu 80 Stücken jährlich liefern zusammen

	1,600,000 Stücke
15,000 Handwebstühle zu 30 Stücken	450,000 „
<u>zus. 35,000 zu durchschnittlich 60 „</u>	<u>2,050,000 „</u>

nigen ungerechnet, welche Werkzeuge und allerhand Zubehörden zur Weberei im eigenen Hause zu fertigen haben.

Der Lohn für diese Arbeiter berechnet sich auf $8\frac{1}{2}$ —9 Millionen Fr. jährlich, und zwar:

für 700 Schlichter (ouvriers pareurs)	
à 900 Fr. jährl. oder 3 Fr. tägl.	630,000 Fr.
300 Gehülfen derselben	
mit 300 Fr. jährl. oder 1 Fr. tägl.	90,000 „
1800 Arbeiterinnen bei den Spul- und Zettel-Maschinen (bobineuses et ourdisseuses)	
zu 240 Fr. jährl. oder 80 Cs tägl.	432,000 „
15,000 Handweber	
zu 225 Fr. jährl. oder 75 Cs tägl.	3,375,000 „
11,000 Maschinenweber	
zu 360 Fr. jährl. od. 1 Fr. 50 Cs tägl.	3,960,000 „
1,200 Arbeiter für verschiedenar- tige andere Geschäfte	
mit 375 Fr. jährl. od. 1 Fr. 25 Cs tägl. zus.	450,000 „
zus. 30,000 zu durchschnittlich 300 Fr. Lohn jährl.	
oder 1 Fr. tägl.	8,937,000 „

Der Werth der übrigen Arbeitslöhne für Nebengeschäfte, so wie der für Gegenstände jeglicher Art (landwirthschaftliche Producte etc., derer die Weberei bedarf) mag 5 bis 6,000,000 Fr. betragen.

Von den Fabrikaten unserer Spinnereien nehmen die Webereien wenigstens $\frac{3}{4}$ ab, oder bei einer Gesamtproduction von 13—14 Mill. Kilogr. Gespinnsten zum wenigsten 10 Mill. Kilogr.¹⁾

1) Im Jahr 1805 u. f. kamen von Paris die ersten Handwebstühle mit Schnellschützen nach dem Elsass. Als bald versahen sich unsere Webereien mit solchen Stühlen, und verbesserten dieselben, während die Normandie, Picardie und selbst Tarare noch lange Zeit diesen Fortschritten fremd blieben und man sogar heutzutage noch daselbst Einrichtungen trifft, die im Elsass schon seit 40 Jahren abgeschafft sind. Die Verwendung der Kartoffelstärke zur Schlichte anstatt des Stärkmehls von Getreide hatte zuerst im Elsass Statt.

Anfangs richteten die Webereien des Elsasses vorzugsweise ihre Thätigkeit auf Herstellung von Calicots für die Druckereien.

Die Fabrikation von Geweben zum Bleichen war damals unbedeutend; bald jedoch gewann dieselbe eine grosse Ausdehnung, ebenso die Weberei von leichten Stoffen zum Bedrucken (jaconats, organdis etc.), welche bisher nur die Picardie geliefert hatte.

In neuester Zeit wurde nun auch von Nord-Frankreich aus die Fabrikation von Wollmousselinen, deren Kette Baumwolle bildet, und jetzt selbst die von reinen Wollmousselinen bei uns einheimisch.

Die Gesamtproduktion von Calicots überstieg nie die Zahl von 600,000 Stücken zu 65 Meter, und gegenwärtig wird sie nur noch zu 500,000 Stücken anzunehmen sein.

Dagegen hat sich die Weberei für verschiedene Fabrikate, die zum Verkauf im gebleichten Zustande, zum Bemalen, zum Ameublement etc. geeignet sind, einen Absatz von 1,400,000 bis 1,500,000 Stücke geschaffen, diejenigen Gewebe ungerechnet, die im Oberelsass bedruckt werden.

Unsere Industrie versieht wenigstens zu $\frac{3}{4}$ den ungeheuren Markt von Paris in der Strasse du Sentier, dessen Vertrieb in unbedruckten Baumwollgeweben allein zu 8—900,000 Stücken geschätzt wird.

Wenn nun das seitherige Schutzsystem die Weberei zu einem solchen Aufschwung zu bringen vermochte, welche Gründe sollten da vorliegen, dasselbe mit dem System des Freihandels zu vertauschen?

Was anderes wäre durch Zulassung der wohlfeilen Schweizerfabrikate erreicht, als dass bei solchen Artikeln, deren Preis hauptsächlich durch die Höhe des Arbeitslohns bedingt ist, der Lohn unserer Arbeiter noch weiter herabgedrückt würde?

Oder sollen wir den Engländern unsere Seehäfen öffnen, weil diese entschlossen sind, alle fremde Industrie, welche sich nicht in ihren Schutz begeben will, zu vernichten?

Soll Frankreich hiedurch noch diejenigen Krisen für seine Industrie befördern helfen, welche derselben schon durch die eigene Mehrproduction den Untergang gedroht haben?

Diese Betrachtungen gelten noch ganz besonders der Fabrication von Geweben zum Bleichen; denn es wird in Handelskrisen England seine Rechnung besser finden, wenn es auf unseren Markt weisse Fabricate wirft, die der Mode nicht unterworfen sind und deren Preis weniger wechselt, als wenn es uns gedruckte Kattune zusenden wollte.

Da die Baumwollweberei zwischen der Spinnerei und Kattundruckerei steht, so gehen die Interessen dieser 3 Industriezweige Hand in Hand. Was dem einen schadet, kann auch dem andern keinen Nutzen bringen. —

Schliesslich wird sich auch in diesem Bericht mit denselben Gründen, wie bei der Spinnerei, gegen die Schutzzölle und für Aufrechterhaltung des Prohibitivsystems ausgesprochen, und statt des bisherigen ungenügenden Rückzolls von 25 Fr. pr. 100 Kilogr. ein solcher von 35 Fr. verlangt, welches Ansinnen auf nachstehende Berechnung gestützt ist.

	Fr.
Vorauslagen der Spinnerei nach oben S. 478 Anm. 1.	28,70
Abfall bei der Weberei (alles eingerechnet) 5% von 25,80 Fr. oder	1,30
Bezahlter Eingangszoll für ausländisches Oel zum Einfetten der Maschinen in den Ostdepartements 100,000 Fr. für 14 Mill. Kilogr. Garne, also für 100 Kilogr.	0,71
Zinsenverlust während der Fabrication bis zur Zeit des Verkaufs bei obigen Summen	3% oder 0,92
	31,63
Verkaufskosten	2% oder 0,63
	32,26
Zinsenverlust wegen anbedungener Borgfrist von 4 Mo- naten und 30 Tagen	2½ % oder 0,80
	33,06

3) Fabrication der farbigen Baumwollzeuge

(sogen. Mariakircher Zeuge, articles de Sainte-Marie-aux-Mines).

Auf diesen Industriezweig kommen allein im Elsass
14—15,000 Webstühle und 25—30,000 Arbeiter, und

weitere 10,000 Arbeiter werden zu Nebengeschäften bei der Weberei verwendet ¹⁾).

Das jährliche Erzeugniss muss allein im Elsass zu 500,000 Stücken à 35 Meter im Werth von 14—15 Mill. Fr. angenommen werden.

Von nicht minder grosser Ausdehnung ist die Fabrication dieser Stoffe in einigen Fabrikbezirken des Innern von Frankreich, namentlich an der unteren Seine und in Rouen.

Ausserdem wurde in neuester Zeit die Fabrication seidener und wollener Stoffe von ähnlichem Gewebe (rein und in Verbindung mit Baumwolle) im Elsass einheimisch zu machen gesucht und verspricht einen raschen Aufschwung zu nehmen.

In den Departements des Doubs und der Meurthe werden keine Mariakircher Zeuge gefertigt, in dem Departement der oberen Saône nur in der Gemeinde Héricourt.

Dagegen finden sich in dem Departement der Vogesen in St. Dié mehrere Fabriken.

In dem Departement des Unterrheins, in der Umgegend von Schlettstadt sind eine Menge Webstühle bei Landleuten aufgestellt; auch wurden daselbst Filialanstalten der Fabriken von Ste Marie und Ribeauvillé (Rappoldweiler) errichtet.

Von grösserer Bedeutung für den fraglichen Industriezweig sind jedoch die beiden letztgenannten Orte.

Der mittlere Werth von 1 Kilogr. der Mariakircher Zeuge ist zu 12 Fr. anzunehmen, wovon

$\frac{1}{3}$ den Werth des Rohstoffs,

$\frac{1}{3}$ — Aufwand für das Färben, Bleichen und Appretiren und

$\frac{1}{3}$ — — für das Weben und Abhaspeln

darstellt.

In den Werkstätten und Maschinen steckt ein Capital von 3 Mill. Fr., und es berechnet sich hienach ein Webstuhl auf 200 Fr.

An Baumwollgarnen bedarf diese Industrie jährlich 1 Million bis 1,200,000 Kilogr. zu 4 Fr. p. Kilogr.; der Gesamtwert

1) 1 Webstuhl beschäftigt (die Nebenarbeiten miteingerechnet) 2—3 Personen, und es werden auf demselben im Durchschnitt täglich 350 Grammes Garn verwoben.

dieser Garne von 4 Mill. bis 4,800,000 Fr. erhöht sich aber durch die Verarbeitung zu Baumwollzeugen auf 5 Mill. Fr.

Uebergehend sofort zur Beantwortung der ersten Frage (o. S. 468) nach den Wirkungen des Prohibitivsystems anerkennt der Bericht, dass durch dasselbe auch der vorstehende Industriezweig gross geworden sei, hält jedoch, da auch die Nachbarstaaten ein Schutzsystem für ihre Industrie eingeführt haben, ein Abgehen von der seitherigen Prohibition durch das Interesse der französischen Industrie selbst geboten, um der letzteren einen grossen Markt nach Aussen zu verschaffen.

Die zweite Frage nach dem gegenwärtigen Zustand der französischen Industrie im Vergleich zu dem anderer Staaten behandelt der Bericht, wie folgt:

Der Gewerbszweig, den wir zu vertreten haben, lässt wegen der Einfachheit der Fabricationsweise die Anwendung kleiner Capitalien zu; es haben daher günstige Zeiten eine Menge kleiner Etablissements entstehen lassen, welche anfangs die besten Geschäfte machten.

Als jedoch die Verhältnisse sich ungünstig gestalteten, entstand eine Stockung im Absatz. Die Schuld von diesem unglaublich gedrückten Zustand ist darin zu suchen, dass

- 1) die Fabriken grossentheils ihre Producte um jeden Preis verwerthen mussten, nur, um mit dem Erlös ihren weiteren Verbindlichkeiten nachkommen zu können;
- 2) dass man, nachdem bereits in Folge der Ueberproduction die Preise namhaft gesunken waren, durch Verdopplung der Fabricationsmittel eine Ersparniss in den allgemeinen Fabricationskosten herbeizuführen suchte, ohne zu bedenken, wo diese übergrosse Menge von Waaren Absatz finden werde.

Hiezu kamen

- 3) ungentügende Erndten und Ueberschwemmungen, welche zur Verminderung des Absatzes beitrugen.

Endlich

- 4) als weitere Ursache für den gedrückten Zustand unseres Industriezweiges das Steigen der Baumwollpreise; denn es vermochte der Fabricant die Vertheuerung des Rohstoffs

bei der Ueberfüllung des Marktes mit Waaren nicht auf den Verkaufspreis zu schlagen, er musste sie vielmehr selbst leiden.

Sofort kommt der Bericht zur Vergleichung der Lage der fremden Industrie und sagt hierüber:

Die Schweizer, die Sachsen und die Rheinpreussen haben heutzutage den Vortheil unglaublich niederer Arbeitslöhne voraus, wie bei ihnen auch die übrigen Fabricationskosten ungleich billiger sind, als bei uns ¹⁾. Die dortigen Arbeiter sind gelehriger, geordneter und lassen sich eine Aenderung in ihrem Lohn je nach dem günstigen oder ungünstigen Stand der Handelsverhältnisse eher gefallen, wie der nachfolgende Auszug aus einem Brief von St. Gallen vom Monat Februar 1846 beweist.

„Der Schweizer Arbeiter macht weniger Ansprüche, als der Franzose, und setzt selten in der Arbeit aus. Stehen die Handelsconjuncturen günstig, so gewährt ihm der Fabricant eine entsprechende Aufbesserung in seinem Lohn; wenn dagegen die Geschäfte stocken, so zieht er ihm den vierten, dritten Theil, ja sogar die Hälfte seines Arbeitslohns ab, ohne dass der Arbeiter den geringsten Widerwillen (*mauvaise volonté*) zeigt: denn derselbe weiss, dass solche Handelskrisen immer von Zeit zu Zeit eintreten, und hält bei denselben ruhig aus. Es arbeitet aber freilich auch der grösste Theil derselben zu Haus in der Familie, und seltener in Fabriken, wie in Frankreich; sie besitzen Haus und Hof, ein Stück Land und 1 oder 2 Kühe.“

Nachfolgende Uebersicht wird den Preisunterschied zwischen den sogen. St. Galler Waaren und den ähnlichen Baumwollzeugen von Ste Marie aux mines und Ribeauvillé darthun:

1) Dieser äusserst billige Fabricationspreis zeigt sich besonders in der Türkischrothfärberei, bei welcher es so weit gekommen ist, dass England auf dem Punkte steht, seine Garne in Elberfeld türkischroth färben zu lassen, trotz der doppelten Transportkosten.

	Fabricationspreis (prix de façon).					Verkaufspreis.				
	St. Gallen.		Ste Marie.		Mehr SteMarie	St. Gallen.		Ste Marie.		Mehr SteMarie
	Fr.	Cs.	Fr.	Cs.	%	Fr.	Cs.	Fr.	Cs.	%
N ^o 1. Kattun (cotonnade) mit $2\frac{2}{20}$ Fäden in der Kette und 20 im Einschlag, der Meter	"	15	"	17	13	"	53	"	70	32
N ^o 2. Guinghams mit $3\frac{2}{26}$ bez. 20 Fäden in Kette und Einschlag, der Meter	"	18	"	25	39	"	60	"	80	33
Madras das Dutzend	1	70	2	45	44	5	50	8	"	45
Sacktücher, feine do.	1	60	3	"	87 $\frac{1}{2}$	10	20	12	"	17 $\frac{6}{10}$
do., gewöhnliche do.	1	07	1	80	68	4	28	6	50	52
Schlingtücher (cravattes) do.	1	28	3	"	134	6	"	8	25	37 $\frac{1}{2}$

Auch in den Verkaufspreisen ist der Unterschied der St. Galler Waaren gegenüber den französischen namentlich für die gangbarsten Artikel bedeutend, welche, ob sie gleich in St. Gallen mit geringerer Sorgfalt und weniger solid in den Farben gefertigt werden, auch nicht von solch feiner Qualität sind, wie bei uns, dennoch von den ausländischen Käufern wegen ihrer Wohlfeilheit vorgezogen werden.

Die Schweizer, wie die Engländer haben durch ihren grossartigen Handel nach Ländern, deren Geschmack einfach und constant ist, einen unendlichen Vortheil vor der französischen Industrie voraus, welche auf die inländischen Käufer beschränkt und hier jedem Wechsel der Mode unterworfen ist. Diese Verhältnisse gestatten den fremden Fabriken, sich nur auf zwei oder drei Artikel zu legen und hiedurch alle diejenigen Vortheile sich zuzuwenden, welche aus der Vereinfachung der Arbeit entspringen. Die französische Industrie dagegen ist gezwungen, die verschiedenartigsten Artikel zu fabriciren, um damit ihren anspruchsvollen Abnehmern und dem Wechsel der Mode zu genügen.

Als ein gleich namhafter Vortheil für die Schweizer und Engländer ist hier noch die grössere Wohlfeilheit ihres Brennmaterials anzuführen. Die Steinkohlen sind in England um $\frac{2}{3}$ billiger, als in Frankreich, und es stehen diesem Vortheil noch folgende weitere zur Seite:

- 1) der zollfreie Eingang der Rohstoffe, wie namentlich der rohen Baumwolle und der Farbwaaren.

- 2) Der geringere Betrag der Transportkosten, besonders im Vergleich mit dem Elsass.
- 3) Die vorzügliche Beschaffenheit und der niedere Preis der englischen Maschinen, als Folge der Wohlfeilheit und Güte des englischen Eisens, sowie der grossen Arbeitstheilung, welche dort bei der Maschinenfabrication eingeführt ist.
- 4) Der Ueberfluss an Capitalien, welcher der englischen Industrie die riesenhaftesten Unternehmungen gestattet.
- 5) Der niedere Miethzins der meisten englischen Etablissements.

Die englischen Fabriken stehen grösstentheils auf Grund und Boden, den die Fabricanten von den grossen Grundeigenthümern auf eine längere Reihe von Jahren wohlfeil gepachtet haben. Die Gebäude sind daher von leichter Construction und möglichst wohlfeil hergestellt, da ihre Dauer nur für die Pachtzeit berechnet ist. Demzufolge haben die dortigen Industriellen weniger Hauszins und eine geringere Amortisationssumme zu berechnen, als diess in Frankreich und namentlich im Elsass der Fall ist, wo die Fabrikgebäude möglichst dauerhaft hergestellt sind, da die Fabricanten zugleich auch den Grund und Boden eigenthümlich besitzen.

Wenn trotz der eben geschilderten Vortheile, welche die englische und die Schweizer-Industrie vor der französischen voraus hat, die letztere doch für ihre Waaren auch auf fremden Märkten Absatz finden konnte, so hat sie diess nur der guten Beschaffenheit, den ausgesuchten Dessins und der Solidität der Farben zu verdanken, welche ihre Fabricate vor den fremden auszeichnen. ¹⁾

Die dritte Frage nach den Folgen der Einführung des Freihandelssystems wird für den fraglichen Industriezweig dahin beantwortet, dass derselbe hiedurch gänzlich vernichtet und der Arbeiter brodlos gemacht würde.

1) Bei diesen Verkäufen im Ausland wurde aber die Erfahrung gemacht, wie die Engländer oft ihre Waaren unter dem Preis losschlugen, einzig in der Absicht, uns zu verdrängen, um sofort später, wenn sie sich dieser Märkte ausschliesslich bemächtigt hätten, mit erhöhten Preisen zu verkaufen.

Indess spricht sich das Specialcomité nur für die Aufrechterhaltung des Prohibitivsystems gegenüber von England aus und ist im Uebrigen mit Reformen in der Zollgesetzgebung einverstanden.

Als Antwort auf die vierte Frage, welche Massregeln zu ergreifen wären, um die Lage des vorstehenden Industriezweigs zu verbessern, werden nachfolgende Vorschläge gemacht:

1) Aufhebung oder wenigstens bedeutende Herabsetzung der Eingangszölle von den Rohstoffen, derer die französische Industrie bedarf.

Neben dieser Aufhebung

2) Beibehaltung der Ausfuhrprämie in ihrem gegenwärtigen Betrage, der jedoch von Jahr zu Jahr und progressiv verringert würde nach Verhältniss der vermehrten Ausfuhr.

3) Beibehaltung des Verbots der Einfuhr der englischen Baumwollwaaren.

4) Zweckmässige Aenderung des Zolltarifs.

5) Abschluss von Handelsverträgen vorzugsweise mit nicht industriellen Ländern, wie Spanien, Portugal, Italien, Holland, Oestreich (!) und Russland.

6) Ermässigung der Auflagen, welche die Industrie, wie den Handel drücken.

7) Herstellung von Wegen und Canälen behufs der wohlfeileren Beschaffung der Brennmaterialien vom Ausland, namentlich mit Bezug auf die Ostdepartements. Herstellung des Saarcanals, welcher den Marnecanal mit dem Rhein verbinden und durch den der Preis der Steinkohlen aus den preussischen Gruben an der Saar um die Hälfte billiger würde, als seither.

8) Errichtung von Compagnien für den Ausfuhrhandel unter dem Schutz der Regierung.

9) Die Anordnung, dass den französischen Consulaten im Ausland Kaufleute als Handelsagenten beigegeben werden, welche die Aufgabe hätten, die französischen Fabricanten mit den Bedürfnissen der fremden Märkte bekannt zu machen und den Absatz nationaler Fabricate auf denselben möglichst zu fördern.

4) Kattundruckerei.

Das Elsass verdankt die Einführung dieses Industriezweigs den HH. Köchlin, Schmalzer und Dollfus, von denen die erste Kattundruckerei 1746 in Mülhausen errichtet worden ist. Seitdem hat derselbe sehr verschiedene Phasen durchlaufen. Aeusserst günstig für seine Entwicklung war die Zeit der Continentsperre. Nachdem jedoch in Folge der Ereignisse des Jahrs 1814 die englischen Waaren alle Märkte von Europa überschwemmt hatten, lagen die französischen Kattundruckereien darnieder und nahmen erst dann wieder einen erfreulichen Aufschwung, als auch von der Regierung der Restauration Massregeln zum Schutz der nationalen Industrie getroffen wurden. Es entstand eine grosse Zahl von Indiennesfabriken, die schnell Mülhausen zum französischen Manchester machten.

Die geschmackvollen Dessins und die Solidität der Mülhauser Indiennes und gedruckten Mousseline verschafften diesen Artikeln einen sehr bedeutenden Absatz. Die Gunst der Verhältnisse änderte sich aber leider mit der Zeit auch wieder.

Spanien, Russland und Deutschland trafen nach einander gleichfalls Massregeln zum Schutz der eigenen Industrie und verboten die Einfuhr fremder Fabricate entweder gänzlich, oder belegten dieselbe mit hohen Zöllen.

Zugleich veranlasste das fortwährende Sinken der Waarenpreise die französischen Kattundrucker zu möglichst grosser Ausdehnung der Production, um an den allgemeinen Fabricationskosten Ersparnisse zu machen.

So entstand eine Ueberfüllung des eigenen Marktes, welche die unheilvollsten Wirkungen äusserte.

Dazu kam noch weiter, dass die Engländer gerade damals auf das System der möglichst wohlfeilen Fabrication verfallen waren und hierin mit der ihnen eigenen Betriebsamkeit rasch die günstigsten Resultate erzielt hatten. Ferner bemächtigten sich die Schweizer Fabricanten bei ihren niederen Tagelöhnen, den geringen allgemeinen Fabricationskosten und bei dem Umstand, dass sie die Druckkattune wohlfeiler beziehen konnten, als wir, eines der bedeutendsten Elsässer Ausfuhrartikel, der türkisch rothen Zeuge: lauter Nachtheile, deren Abwendung nicht

in der Hand der französischen Fabricanten, wohl aber in der Regierung lag.

Hieran war es aber nicht genug; auch die innere Concurrenz sollte der Elsässer Industrie Verderben drohen. Vor etwa 20 Jahren hatte die Kattundruckerei in Rouen Wurzel gefasst. Die dortigen Fabricanten legten sich, wie die Engländer, auf möglichst wohlfeile Fabrication der ordinären Artikel, in welchem Streben dieselben durch die überaus günstige Lage ihrer Etablissements unterstützt wurden. Die Nähe des Meeres machte den Einkauf der Fabrikmaterialien zu niederen Preisen möglich, und ebenso liess die geringe Entfernung von dem Pariser Markt eine Ersparniss an Transportkosten zu, welche bekanntlich drückend auf der Elsässer Fabrication lasten. So waren die Rouener Industriellen im Stande, ihre Artikel um 10—12 % wohlfeiler als die Elsässer zu liefern, und es ging diesen hiedurch ein Fabricationszweig verloren, der die schönste Zukunft versprochen hatte.

Diess sind die Ursachen, welche die Fabrication der gedruckten Kattune im Elsass so bedeutend gemindert und die Zahl der Kattundruckereien von 40 (im Jahr 1825) auf 19 (im Jahr 1847) herabgebracht haben.

Von den 19 derzeit noch in den Ostdepartements bestehenden Kattundruckereien sind

- 11 auf Mülhausen zu rechnen
- 2 „ Mariakirch
- 2 „ Thann
- 2 „ Cernay
- 1 „ Wesserling
- 1 „ Münster

(sämmlich im Oberrheindepartement gelegen).

Sie produciren jährlich:

400,000 Stück gedruckte Zeuge (Indiennes) zu 70 Meter Länge im Werth von 26 Mill. Fr.

60,000 Stück Jaconats und Mousselins von gleicher Länge im Werth von 3½ Mill. Fr. und

80,000 Stück Wollmousseline (gemischte, wie barège u. s. f.) von 70 Meter Länge im Werth von 8 Mill. Fr.

zus. 540,000 Stücke im Gesamtwert von 37½ Mill. Fr.

Der Capitalbetrag für die Gebäude, die Färbereien, Bleichen und Maschinen ist zu 20 Mill. Fr. anzuschlagen. Durch die Kattundruckereien finden 10,000 Arbeiter von jedem Alter und Geschlecht ihren Unterhalt, und es sind von obigen 37½ Mill. Fr. wenigstens 5 Mill. auf Arbeitslöhne zu rechnen.

Der fragliche Industriezweig verbraucht von den Fabricaten der Spinnereien und Webereien wenigstens den 3ten Theil und mehr als die Hälfte der Kammwollgarn-Spinnerereien dieses Bezirks.

Wenn unsere Manufacturen ebenso wohlfeil, wie die Engländer, fabriciren könnten, wenn uns mit einem Wort der Absatz ins Ausland möglich wäre, so würde auch unsere jetzige Lage nicht beklagenswerth sein; denn in diesem Fall könnten wir die Fabrication auf das Doppelte und Dreifache steigern, ohne dass wir wegen des Absatzes verlegen sein dürften.

Da jedoch unsere Fabrication aus den schon bei der Baumwollspinnerei entwickelten Gründen nicht so wohlfeil sein kann, wie in England, so ist uns dieses Mittel benommen und wir haben uns vorzugsweise auf die Fabrication der feineren Artikel zu legen, bei denen die geschmackvolle Ausrüstung den Unterschied des Preises in den Augen des Käufers verschwinden macht.

Gleichwohl aber müssen wir die Ungunst der Verhältnisse gegenüber den Engländern nur allzustark fühlen. Die Transportpreise sind drückend hoch; die Bewegungskraft der Maschinen kostet sehr viel, weil die Preise der Steinkohlen durch den Aufwand für den Transport bedeutend erhöht werden; die Farbwaaren sind mit einem beträchtlichen Einfuhrzoll belegt; die Druckkattune stehen bei uns immer höher im Preis, als in England; wir müssen beständig die Dessins wechseln, um der anspruchsvollen Nachfrage zu genügen.

Wie ganz anders ist es dagegen in England! Wir wollen hier nur hervorheben:

1) Die ungeheure Ausdehnung der dortigen Etablissements, welche die ganze Welt mit ihren Fabricaten versehen;

2) die Einfachheit des Geschmacks und die Gleich-

förmigkeit der Nachfrage, die gestattet, jedes Dessin für eine sehr grosse Zahl von Stücken zu gebrauchen ¹⁾, und endlich

3) den für die englische Fabrication überaus günstigen Umstand, dass dieselbe gegen feste Bestellungen arbeiten.

Die Massenproduction macht es den Kattundruckereien in England möglich, dass sie das ganze Jahr hindurch arbeiten, während dieselben in Frankreich nach jeder Hauptsaison (Frühling und Herbst) feiern müssen. Könnte diese Zeit zur Fabrication leichter Stoffe für die Ausfuhr benützt werden, so würde dies nicht nur den Fabricanten Vortheil bringen, sondern auch die arbeitende Klasse erhöhten Lohn erhalten, und es könnten die Fabricanten den die Ausfuhr vermittelnden Kaufleuten die Waaren in ermässigten Preisen abgeben, so dass eine Concurrenz mit den englischen Fabricaten möglich wäre.

Der Mangel an Organisation des Ausfuhrhandels ist eine der grössten Klagen unserer Industrie. Unsere Rheder haben unglücklicherweise ihre Aufgabe, für die Ausfuhr inländischer Producte zu sorgen, nicht begriffen. Während selbst auf dem kleinsten auswärtigen Markt sich mehrere solide englische Häuser oder Agenten finden, deren einzige Aufgabe es ist, für den Absatz der nationalen Producte zu sorgen, fehlt es uns hieran gänzlich.

Nicht minder trägt unser falsches Zollsystem Schuld an dem höheren Preis der französischen Waaren.

Die für die Kattundruckereien erforderlichen Farb- und Drogueriewaaren ²⁾ sind mit sehr hohen Eingangszöllen belegt, und es werden die letzteren bei der Ausfuhr der Fabricate nicht zurückerstattet. Dazu kommt, dass die Kattundruckereien die Eingangszölle für die rohe Baumwolle den Webereien ersetzen müssen,

1) Ein englisches Haus, die HH. Simpson, Rostron & C. in Foxelbank bei Accrigton, hat in 18 Monaten 160,000 Stücke von demselben Dessin geliefert. In Frankreich kann man nicht 500 Stücke mit dem gleichen Dessin bedrucken.

2) Im Durchschnitt beträgt der Eingangszoll hiefür 15,69 Fr. bei 100 Kilogr. Indiennes.

denen dieselben bei der Ausfuhr der Gewebe wenigstens theilweise rückvergütet werden.

So sind die Kattundruckereien, welche zum Aufschwung der Baumwollspinnereien und Webereien sehr viel beigetragen haben, in eine ungleich schlimmere Lage versetzt, als diese beiden Industriezweige.

An gedruckten Baumwollzeugen hat Frankreich im Jahr 1846 1,120,000 Kilogr. im Werthe von 9½ Mill. Fr. nach fremden Ländern ausgeführt ¹⁾. Aus dieser Werthsmenge wollten die Freihandelsmänner den Schluss ziehen, dass unsere Industrie die Concurrenz mit der fremden vollkommen zu bestehen vermöge. Stellt man jedoch obiger Summe den Ausfuhrbetrag von England gegenüber, wie er z. B. im Jahr 1844 sich zu 107 Mill. Fr. berechnet hat, so leuchtet die geringe Bedeutung der französischen Ausfuhr von selbst ein. Letztere besteht vorzugsweise aus zweierlei Waarenartikeln. Die einen sind Luxuswaaren, welche wohl eine nützliche Beigabe zu einer grossartigen Fabrication seyn, einen abgesonderten Industriezweig aber nicht bilden können. Zu der zweiten Gattung von Zeugwaaren sind diejenigen zu zählen, welche entweder dem französischen Geschmack nicht zugeschlagen, oder desshalb keinen Absatz gefunden haben, weil der inländische Markt bereits damit versorgt war. Diese Artikel werden in Baucaire zu sehr ermässigten Preisen (prix, dits de solde) verkauft.

Angesichts dieser Verhältnisse muss für die Kattundruckereien der Fortbestand des Schutzsystems und noch weiter das verlangt werden, dass die Regierung alsbald solche Maassregeln treffe, die geeignet wären, uns in eine bessere Lage zu versetzen.

Als solche sind namentlich zu bezeichnen die Aufhebung aller Eingangszölle auf Fabricationsmaterialien oder wenigstens die volle Rückerstattung der bezahlten Eingangsabgaben bei der Ausfuhr von gedruckten Zeugen, über welch' letzteren Punkt die folgende Berechnung der wirklich bezahlten Eingangszölle Aufschluss geben mag:

¹⁾ Die Ausfuhr nach Algerien und den übrigen französischen Colonien betrug 357,600 Kilogr. im Werth von 2,861,000 Fr.

	Fr.
Vorauslagen der Spinnereien und Webereien, nach oben S. 504	— 33,06
Bezahlte Eingangszölle für Farb- etc. Waaren (nach einem 3jährigen Durchschnitt aus den drei bedeutendsten Etablissements des Elsasses	— 15,69
	48,75
Zinsenverlust aus obiger Summe für 6 Monate	$3 \frac{0}{0} = 1,46$
	50,21
Verkaufskosten	$5 \frac{0}{0} = 2,51$
	52,72
Zinsenverlust wegen der anbedungenen Borgfrist von 4 Monaten und 30 Tagen	$2 \frac{1}{2} \frac{0}{0} = 1,31$
sonit berechnet sich der wirkliche Aufwand für die Einfuhr der Fabricationsmaterialien zu . . .	— 54,03

Da die französischen zum Bedrucken bestimmten Gewebe theurer sind, als die des Auslandes, so würde eine Hülfe für die Kattundruckerei auch darin zu finden sein, dass die Einfuhr fremder Gewebe zum Zweck ihrer Veredlung im Inland und Wiederausfuhr gestattet würde. Für die sogenannten Ponges (rohe chinesische Seidengewebe) hat die Regierung auch bereits diese Art von Transit gestattet, deren Benützung jedoch so sehr erschwert, dass seither Niemand von dieser Erlaubniss Gebrauch machen konnte.

Durch die oben beantragte Massregel würden den inländischen Spinnereien und Webereien keinerlei Nachtheile zugehen, vielmehr wären auch für sie dauernde Vortheile zu erwarten.

Das Elsass hat seine eigenthümliche Fabrication, und es dürfte namentlich der Absatz unserer krapprosa- und krappvioletten Kattune und der Modeartikel (articles de goût) im Auslande dann eine sehr bedeutende Ausdehnung erlangen, wenn die Verkaufspreise ermässigt werden könnten.

Solange dagegen die französischen Druckereien die Gewebe um 20 % theurer bezahlen müssen, als ihre ausländischen Concurrenten, insolange kann von dauernden Handelsbeziehungen keine Rede sein.

II. Die Linnenindustrie.**(Spinnerel und Weberel.)**

Der Bericht über den vorstehenden Industriezweig gibt wenig Aufschluss über den gegenwärtigen Stand der Linnenindustrie des Elsasses und von Frankreich überhaupt. Wir müssen uns desshalb darauf beschränken, im Nachfolgenden die von dem französischen Berichtersteller meist aus den öffentlichen Zolltabellen geschöpften Notizen kurz wieder zu geben.

Nach statistischen Erhebungen vom Jahr 1837 waren in ganz Frankreich

100,000	Hectaren mit Flachs, und
180,000	„ „ Hanf angebaut
zus. 280,000	Hectaren; hievon kamen auf das Elsass
260	„ Flachsfelder
und 7,000	„ Hanffelder.

Nach dem Bericht der Zollcommission in der Abgeordnetenkammer sollen dagegen im Jahr 1843 zusammen nur 248,000 Hectaren mit den fraglichen Gewächsen angebaut gewesen sein, wovon etwa 200,000 Tonnen Flachs und Hanf im Werth von 200 Millionen Franken gewonnen wurden; und es hat diese Kultur den Ackerbauern ein Einkommen von 100 Millionen Franken gewährt.

Die Ein- und Ausfuhr von Flachs und Hanf, die beide nur in gebrochenem Zustande in den Handel kommen, hat betragen

	Einfuhr	Ausfuhr
	Kilogr.	Kilogr.
im Jahr 1840 . .	2,800,000	6,820,000
1841 . .	2,000,000	8,000,000
1842 . .	1,230,000	11,900,000
1843 . .	700,000	13,800,000

Früher wurden diese Artikel selbst nach England ausgeführt, dagegen sehen wir nunmehr von denselben aus England nach Frankreich einführen

im Jahr 1840	28,356 Kilogr.
und „ „ 1842 sogar . . .	247,915 „

wobei übrigens zu bemerken ist, dass der grösste Theil des

eingeführten Hanfs von den Seilern und für die Marine verwendet wird.

Die Ausfuhr von Garnen und Geweben hat in den letzten 15 Jahren wenig gewechselt und beträgt im Durchschnitt jährlich

an Flachs- und Hanfgarn . . .	200,000 Kilogr.
„ „ „ „ geweben . .	600,000 „

Dieselbe war ebenso unbedeutend bei einem Eingangszoll von 7 %, wie sie es gegenwärtig noch ist bei einem Zoll von 20—25 %, und es bleibt diese Industrie vorerst auf den inneren Markt beschränkt; die früher beträchtliche Linnenausfuhr hörte auf, sobald in England die mechanische Flachsspinnerei sich entwickelt hatte.

Im Jahr 1845 wurden nach Frankreich eingeführt

	Flachs- und Hanfgarn Kilogr.	Flachs- und Hanfgewebe Kilogr.
von England . . .	4,611,614	260,832
„ Belgien . . .	2,264,260	2,470,632
„ andern Ländern	27,124	110,140
zus.	6,902,998	2,841,604

Die Einfuhr dieser Artikel von England nach Frankreich betrug in den Jahren 18^{30/45}

	Garn Kilogr.	Gewebe Kilogr.
1830 }	3,049	1,897
1831 }	14,532	3,672
1832 } 7 % Eingangszoll	56,378	3,410
1833 } (Gesetz vom 17. Mai 1806) . .	418,483	3,250
1834 }	826,439	9,529
1835 }	1,295,593	13,328
1836 } 7 % Eingangszoll, doch stand eine Erhöhung auf 11 % in Aussicht.	1,901,074	84,304
1837 }	3,199,917	475,568
1838 }	5,245,742	1,376,458
1839 } 7 % Eingangszoll	6,167,731	948,350
1840 }	6,161,529	945,444
1841 } ca 11 % (Gesetz vom 6. Mai 1841)	9,185,934	1,633,360
1842 }	10,695,082	1,823,369

		Garn Kilogr.	Gewebe Kilogr.
1843	20 % Eingangszoll von Garn und und ein damit im Verhältniss stehen- der Eingangszoll auf Gewebe (Ge- setz v. 26. Juni 1842)	6,483,847	528,323
1844	20-25 % Eing.zoll nach 5 Kategorien	6,345,000	394,789
1845	(Gesetz vom 6. September 1844 ¹⁾)	4,611,614	260,000

Aus vorstehender Tabelle ist deutlich zu ersehen, wie sehr die französische Linnenindustrie Noth gelitten hatte, bis ihr durch Festsetzung eines Eingangszolls von 20 % ein neuer Aufschwung gegeben wurde. Auch geht daraus unzweideutig hervor, welche schlimmen Folgen die Einführung des Freihandelssystems für diesen Gewerbszweig haben würde. Leider konnte aus der Zollerhöhung die fragliche Industrie nicht allein Nutzen ziehen, vielmehr nahm auch Belgien hieran Theil, welches in Folge eines Handelsvertrags zu dem ermässigten Eingangszoll von 11 % an Flachs- und Hanfgarn nach Frankreich eingeführt hat

im Jahr 1831	676,655 Kilogr.
„ „ 1840	284,867 „
„ „ 1842	547,326 „
„ „ 1843	1,077,788 „
„ „ 1844	1,733,766 „
„ „ 1845	2,200,000 „

Die Einfuhr von Flachs- und Hanfgeweben aus Belgien ist sich in den letzten 15 Jahren fast ganz gleich geblieben und beträgt im Durchschnitt jährlich 2½ bis 3 Millionen Kilogr.

Der mittlere Werth des in den Jahren 1840, 1842 und 1843 eingeführten Linnen- und Abwerg-Garns betrug nach den

1) Nach diesem Gesetz betragen nunmehr die Eingangszölle

a) für die rohen Garne

bei der I. Cl. für die Garne Nr. 6 zu 1000 Meter oder weniger

		auf das Kilogr. 38 fr.	
II.	„ „ „ „ „ 6—12 (incl.)	48 „	und den sog. Kriegs- zehnten (décime de guerre)
III.	„ „ „ „ „ 12—24 „	80 „	
IV.	„ „ „ „ „ 24—36 „	125 „	
V.	„ „ „ „ „ 36—70 „	165 „	

b) die gefärbten gezwirnten und gebleichten Garne, sowie die Gewebe
bezahlen einen verhältnissmässig höheren Eingangszoll.

im Jahr 1844 von dem Handelsminister bekannt gemachten Tabellen bei dem Garn

N. $1\frac{1}{2}/20$ (1000 Meter p. Kilogr.)

im Durchschnitt N. 16 . . 270 Fr. p. 100 Kilogr.

„ $2\frac{5}{40}$ „ „ „ 32 . . 432,6 „ „ „ „

„ $5\frac{0}{70}$ „ „ „ 60 . . 706,83 „ „ „ „

Die Zahl der Spindeln in den mechanischen Flachs- und Hanfspinnereien wird für ganz Frankreich gegenwärtig auf 180,000 angegeben, welche jährlich 15 Millionen Kilogr. Garn im Werth von 90 bis 120 Millionen Fr. liefern.

Schliesslich spricht sich der Bericht dahin aus, dass die Linnen-Industrie in Frankreich nur unter dem Schutz der gegenwärtig bestehenden Eingangszölle gedeihen könne, und dass deren Fortbestand um so dringender zu wünschen sei, als der fragliche Industriezweig in England durch einen Zoll von 40% des Werths geschützt, auch die Ausfuhr von Linnenfabrikaten daselbst durch eine Ausfuhrprämie von 28% begünstigt werde.

III. Die Wollindustrie.

1) Kammwollindustrie.

Da dieser Industriezweig erst seit 1839 im Elsass einheimisch geworden ist, so suchte das Specialcomité das eigene statistische Material durch Einholung weiterer Notizen aus dem Hauptsitz dieser Industrie (Rheims) zu vervollständigen, und gibt vor Allem die folgenden statistischen Uebersichten:

a) *Wollproduction und Wolleinfuhr.*

Frankreich gewinnt etwa $\frac{2}{3}$ seines Bedarfs an Wolle im eigenen Land; es zählt 35—40 Millionen Schafe, die jährlich ungefähr 100 Millionen Kilogr. ungewaschene, oder 40 Millionen Kilogr. warm gewaschene Wolle im Werth von 250 Millionen Fr. liefern.

Im Durchschnitt rechnet man in England 10 englische Pfund auf ein Hammels- oder Schaffliess (nach der sogenannten Pelz-

wäsche, lavage à dos); in Frankreich dagegen nur 2 Kilogr., da hier die Rassen kleiner sind, auch die Wolle kürzer und leichter ist.

Den Grund zu der in Frankreich gemachten Erfahrung, dass die Wollproduzenten der Zucht edler Schaf-Rassen die der grobwolligen vorziehen, um zugleich einen namhaften Gewinn aus dem Fleisch und Fell der Hämmel und Schafe zu ziehen, findet das Comité in der seit 1836 vollzogenen Herabsetzung des Eingangszolls für die Wolle von 33% auf 22%, in der grossen Güterzerstücklung und Uebervölkerung in Frankreich, sowie in dem für die Schafzucht ungünstigen Klima, wodurch die Zucht edler Schaf-Rassen in Frankreich im Vergleich mit anderen Ländern zu kostspielig werde.

Der Werth der Wollimporte nach Frankreich berechnet sich

	nach dem beim Ein- gang declar. Werth.	nach dem laufenden Preis im Innern.
für 1828	auf 13,300,000	oder 20,000,000
„ 1836	„ 31,890,000	„ 46,000,000
„ 1841	„ 35,392,000	„ 52,000,000
„ 1844	„ 48,783,000	„ 72,000,000
„ 1845	„ 50,000,000	„ 75,000,000

Diese 50 Millionen für 1845 repräsentiren ungefähr 33 Millionen Kilogr. ungewaschene Wolle.

b) Spindelzahl.

Die Zahl der Wollspindeln, namentlich für das Streichgarn festzustellen, ist sehr schwierig, da dieser Industriezweig eine Masse kleiner Etablissements zählt. Doch darf angenommen werden, dass in ganz Frankreich gegenwärtig 400,000 Spindeln für Streichwolle und 450,000 Spindeln für Kammwolle, und für letztere allein im Elsass 26,000 Spindeln zu rechnen sind, wovon die eine Hälfte 1839, und die zweite Hälfte 1844 aufgestellt wurde.

c) Fabrikationskosten.

Der Werth der in Frankreich jährlich erzeugten und dahin eingeführten Wolle beläuft sich nach oben auf die Summe

von 325 Millionen Franken (250 Mill. Fr. eigenes Produkt und 75 Mill. Fr. Einfuhr).

Wird nun, was im Durchschnitt der Wirklichkeit vollkommen entspricht, der Werth der rohen Wolle zu $\frac{4}{10}$ des Werths der Wollzeuge angenommen, so berechnet sich der letztere auf die Summe von 800 Millionen Fr. Zieht man hievon den Werth der rohen Wolle und der zur Wollverarbeitung erforderlichen Seife, Droguerie- und Farbwaaren ab mit zus. 450—500 Millionen Fr., so erhalten wir die Summe von 300—350 Millionen als Werth der Arbeit (prix de façon).

Obgleich das Einkommen der Arbeiter im Allgemeinen in den letzten 10 Jahren gestiegen ist, so haben doch die Fabrications-Preise bedeutend abgenommen und zwar

1) bei der Streichwolle

- um 30% für die Spinnerei,
- 30% „ die Vorbereitungsarbeiten und das Entfetten der Wolle,
- 10% „ die Weberei bei den ungefärbten oder ordinären gefärbten Stoffen,
- 30% „ die Weberei der Modeartikel,
- 20% „ die Färberei und Appretirung;

2) bei der Kammwolle

- 50—55% für die Spinnerei,
- 25% für das Geschäft des Auslesens und Sortirens der rohen Wolle,
- 25% „ das Kämmen der Wolle aus der Hand,
- 38% „ das Geschäft des Entfettens, Trocknens etc.

Die Preise der Kammwollzeuge sind für die meisten Artikel in den letzten 10 Jahren um 50 bis 60% gefallen.

d) *Ein- und Ausfuhr von Wolle und Wollwaaren.*

Hierüber mögen nachfolgende 2 Tabellen Lit. A. und B. Aufschluss geben:

Lit. A.

Allgemeine Uebersicht

über

den Handel mit Wolle und Wollwaaren zwischen Frankreich und dem Ausland im Jahr 1845.

	Einfuhr.		Ausfuhr.	
	Gewicht.	Declarirter Werth.	Gewicht.	Werth nach den Zolltabellen.
	Kilogr.	Fr.	Kilogr.	Fr.
1. Rohe, kurze Wolle (laine en masse)	21,407,675	49,847,320	690,000	2,760,000
2. Rohe Kammwolle (laine peignée)	18,324	114,277	451	1,400
3. Ungebleichtes rohes Kammgarn aus Langwolle (laine longue, écrue, fil peigné)	6,113	122,260	6,223	124,600
4. Gebleichtes dto (laine longue, fil blanc)	"	"	150,000	1,931,000
5. Gefärbtes dto (laine longue, fil teint)	"	"	28,800	428,000
6. Wollgarn zu Tüchern oder andern Wollzeugen verwoben (laine en fils tissés ou ouvres de diverses manières)	6,939	147,078	4,149,000	99,948,000
Summe von 3 — 6.	13,052	269,338	4,334,000	102,431,000
Hauptsumme (1 — 6)	21,439,051	50,230,935	5,024,000	105,193,000
	5,024,000			50,230,935
zu Gunsten des Auslands	16,415,051	zu Gunsten Frankreichs		54,962,065

Anmerkung. Der Durchschnittspreis der eingeführten rohen Wolle zu Streich- und Kammgarn berechnet sich auf 2,34 Fr. pr. Kilogr.

Der Werth der Ausfuhr von Wollwaaren ist aus den officiellen Zolltabellen entnommen und nach den Preisen vom Jahr 1825 berechnet, welche zur Zeit viel zu hoch sind.

Nach den laufenden Preisen reducirt sich derselbe von 102,431,000 Fr. auf 51,200,000 Fr., also ungefähr auf die gleiche Summe mit dem declarirten Werth der Einfuhr, und es darf, da der letztere stets unter dem wirklichen Werthe steht, füglich

angenommen werden, dass die Summe der Einfuhr die der Ausfuhr übersteigt.

Der mittlere Werth der eingeführten rohen Wolle ist nach oben pr. Kilogr. 2,34 Fr. Wir nehmen jedoch an, dass der grösste Theil der Ausfuhrartikel von besserer Qualität ist und setzen daher für die hiezu verwendete rohe Wolle den Preis von 5,64 Fr. pr. Kilogr.

Der wirkliche Werth der zur Ausfuhr bestimmten Wollfabricate beträgt . . . 11,57 " " "

(Der von der Zollverwaltung im Jahr 1826 bestimmte und jetzt noch für dieselbe gültige Preis ist 23,14 Fr.)

somit bleiben als Preis der Arbeit (prix de façon) nur übrig 5,93 " " "
oder bei 4,320,948 Kilogr. Mehrbetrag
der Ausfuhr über die Einfuhr von Wollfabricaten 25,623,222 Fr.

Lit. B.

U e b e r s i c h t

des Handels mit Wolle und Wollwaaren zwischen England und Frankreich für das Jahr 1845.

	E i n f u h r.		A u s f u h r.	
	Gewicht im Ganzen.	Declarirter Werth im Ganzen.	Gewicht im Ganzen.	Werth nach d. Zoll- tabellen im Ganzen.
	Kilogr.	Fr.	Kilogr.	Fr.
1. Kurze Wolle (laine en masse)	428,800	994,816	58,246	232,984
2. Kammwolle (laine peignée)	7,421	46,975	41	180
3. Wollgarne (laine fils) . .	6,113	122,260	48,526	783,973
4. Wollfabricate (laine filée et ouvrée de diverses manières)	8,658	138,284	275,555	11,582,751
Summe	450,992	1,302,335	382,368	12,599,887
Hievon ab die Ausfuhr	382,368			1,302,335
Mehr zu Gunsten von Eng- land	68,624	Mehr zu Gunsten von Frankreich		11,297,552

Obiger Werth von 12,599,887 Fr., der nach den von der Zollverwaltung im J. 1826 festgestellten Preisen berechnet ist, reducirt sich nach den laufenden Preisen auf die Summe von 6,300,000 Fr.

Sofort geht der Bericht zur Beantwortung der 4 Hauptfragen (o. S. 468) über. Nach demselben verdankt die Kammwollindustrie ihr Aufkommen dem seitherigen Schutzsystem; sie hat jedoch seit 2 Jahren unter der schlimmsten Krisis zu leiden. Der Verbrauch im Innern ist ihrer raschen Entwicklung nicht gefolgt und die Ausfuhr hat sich nur sehr unbedeutend vermehrt.

Auch für diesen Industriezweig ist der gefährlichste Concurrent England mit seiner wohlfeileren Fabrikation, und es hat die französische Industrie nur das entgegen zu setzen, dass sie sehr gute Waaren liefert, wodurch es ihr möglich geworden ist, selbst auf dem englischen Markt Merinos, und andere leichte Stoffe, und brochirte Shawle abzusetzen. Der Grund hiezu ist namentlich in dem Unterschied der englischen und der französischen Fabrikationsweise zu suchen, der sich besonders bei der Spinnerei zeigt, und in Folge dessen der englische Faden andere Eigenschaften, als der französische besitzt. — In Frankreich wird nemlich die Kammwolle trocken, ganz entfettet, und auf den Mull-Jenny's versponnen, auch sind alle Operationen darauf berechnet, dem Faden seine Elasticität und Stärke zu erhalten, welche er sofort dem Wollzeuge mittheilt.

In England dagegen wird die Kammwolle auf Drosselmaschinen (continus) versponnen; der Faden ist ausgezogen, gerade, hart und glänzend, welche Eigenschaften auch das Gewebe zeigt.

Hienach passt die englische Spinnerei vollkommen für die langen und harten Sorten der englischen Wolle, aus denen die façonirten Wollzeuge zu Damenkleidern (stoffs) und andere ähnliche Zeuge gefertigt werden, während das französische Spinnsystem sich besser für die weiche elastische Wolle eignet, wovon die Merinos etc. gewoben werden. Das englische System ist weniger vervollkommnet, so dass mit demselben die gleiche

Wollsorte nicht so fein versponnen werden kann, wie in Frankreich. Selten werden in England höhere Garn-Nummern als die Nr. 50 (nach der französischen Eintheilung) gesponnen, während in den französischen Spinnereien aus der gleichen Wollsorte die Nummern 70 und darüber gewonnen werden können.

Das englische System hat dagegen den grossen Vortheil, dass es weniger Maschinen und weniger Handarbeit erfordert, überhaupt geringere Kosten jeder Art verursacht, daher dasselbe ganz besonders für England geeignet ist¹⁾.

Ähnliche Zeuge mit englischer Wolle werden in Frankreich in Roubaix, Turcoing, Anciens etc. in grossen Mengen, übrigens nach dem französischen System, fabricirt.

In der Kammwollspinnerei ist die französische der englischen Industrie voraus; in beiden Ländern hat die Anwendung der Maschinen zum Kämmen der Wolle begonnen und mit den gleichen Schwierigkeiten zu kämpfen.

Indess haben die Engländer bereits angefangen, für die Fabrikation der weichen Stoffe sich gleichfalls des französischen Systems zu bedienen und es wird ihnen der Umstand hierin sehr förderlich seyn, dass die australische Wolle, welche sie verwenden und deren Production reissend zunimmt, lang und weich zugleich ist, also zur Fabrikation der fraglichen Wollzeuge vorzugsweise geeignet erscheint.

In der Weberei dagegen sind die Engländer voraus. Dasselbst wird das Kammgarn für gewöhnliche Zeuge bereits mit Maschinen verwoben, was in Frankreich noch nicht vollkommen gelungen ist.

Ein zweiter, beinahe gleich gefährlicher Rivale ist die sächsische und österreichische In-

1) Ein Assortiment von Maschinen zur Kammwollspinnerei für 100 Kilogr. Wolle und die NN. 40—46 (englisch) hat im Jahr 1844 bei den Mrs. Barker, Cutler und Eastwood in Bradfort ungefähr 30,000 Fr. gekostet und erfordert 25 Arbeiter. In Frankreich kostet dagegen ein Assortiment für 100 Kilogr. und die N. 40 (französisch oder 50 englisch) wenigstens 80,000 Fr. und erfordert 45—50 Arbeiter.

dustrie. Erstere namentlich concurrirt in den leichten und weichen Wollzeugen auf den ausländischen Märkten mit ebenso grossem Erfolg mit uns, wie die englische in den gewöhnlichen Zeugen.

Mit der weichen Wolle, die daselbst wohlfeil erzeugt wird, bei niedrigem Arbeitslohn und unter einem wirksamen Zollschutz fabricirt Sachsen Zeuge, welche in der Qualität sich den französischen sehr nähern und dabei weit billiger sind. Sachsen hat ein eigenes System für seine Kammwollspinnerei angewendet, welches weder dem französischen noch dem englischen ähnlich ist. Die Wolle wird, wie bei uns, trocken versponnen, jedoch mit einfacheren Maschinen. Der Faden ist weder so elastisch, noch so regelmässig gedreht, und es werden aus der Wolle keine so hohen Garnnummern erzielt, als nach dem französischen System; auch sind die gefertigten Zeuge nur von mittlerer Feinheit, es wird jedoch zu denselben bessere Wolle verwendet, als bei uns.

Indess sind seit wenigen Jahren im deutschen Zollverein, wie in Oestreich Spinnereien nach unserem System errichtet worden, welche bereits Fabricate liefern, die voraussichtlich unserer Ausfuhr dahin nur schwer zu überwindende Schwierigkeiten bereiten werden.

Die 3^{te} Hauptfrage nach den Folgen der Einführung des Freihandelsystems wird dahin beantwortet, dass die französische Kammwollindustrie die ausländische Concurrenz ohne Schutz nicht zu bestehen vermöge.

Man hat, heisst es in dem Bericht wörtlich, die Behauptung, dass unsere Industrie fremder Concurrenz wohl gewachsen sey, auf die Thatsache zu stützen gesucht, dass nach der officiellen Handelsstatistik eine namhafte Ausfuhr nach England stattfinde, obwohl die dortige Kammwollindustrie durch einen Zoll von 10⁰/₀ geschützt werde. Untersuchen wir dies näher:

Von den 102 Millionen Fr. Wollwaaren, welche die Gesamt-Ausfuhr aus Frankreich vom J. 1845 bilden, hat England für Merinos 4,300,000 Fr.
Shawls im Werth von 3,000,000 „

Tücher für	700,000 Fr.
und im Ganzen für	11,580,000 „

Wollfabrikate jeder Art erhalten.

Diese nach den Preisen von 1825 berechnete Summe sinkt jedoch nach den laufenden Preisen auf 4—5 Millionen Fr. zurück oder auf den 160sten Theil unserer Production, und es besteht diese Ausfuhr in Luxusartikeln, nicht in Waaren, welche in grossen Massen Absatz finden. Man kann daher hieraus so wenig einen Schluss auf die gesammte Wollindustrie ziehen, als wir Elsässer uns erlauben dürften, aus der Möglichkeit des Absatzes einiger Stücke Mousseline und Jaconats nach England zu schliessen, dass unsere ganze Baumwollindustrie des Schutzes nicht mehr bedürfe.

Bei Beantwortung der 4ten Hauptfrage, welche Massregeln zu Hebung der Kammwollindustrie zu treffen sein dürften, schliesst sich der Bericht hinsichtlich der Eingangszölle von Farbwaaren und anderen für den fraglichen Industriezweig erforderlichen Materialien, wie Steinkohlen u. s. f., sowie hinsichtlich der Verbesserung der Transportmittel — den hierüber bereits oben geltend gemachten Wünschen der übrigen Industriezweige an. Die Aufhebung, beziehungsweise Verminderung des Eingangszolls auf die rohe Wolle wird jedoch nicht beantragt, weil $\frac{2}{3}$ des Wollbedarfs vom Inland bezogen werden und somit durch eine solche Aenderung in der Zollgesetzgebung die französischen Wollproducenten zu sehr gefährdet würden. Dagegen weist der Bericht auf die Vortheile hin, welche die Veredlung der Schafrägen in Algerien verspreche, da hiedurch nicht allein die Industrie gefördert, sondern auch eine Quelle des Reichthums für die Colonie geschaffen würde, welche ohnehin so grosse Opfer koste.

2) Tuchfabrikation.

In den Ostdepartements werden nur ordinäre Tücher von guter Qualität (draps ordinaires de bonne qualité) fabricirt, daher sich der Bericht auch nur über diesen Fabrikationszweig verbreitet, wie folgt:

Zur Zeit der ersten Revolution, als noch die Wolle mit der Hand versponnen wurde, waren die Tuchmanufacturen auf gewisse Provinzen von Frankreich beschränkt; jede Gegend fabricirte eine bestimmte Gattung von Tüchern: so Sedan ausschliesslich die schönen schwarzen, blauen und scharlachrothen, Louviers und Abeville nur die sehr feinen und in der Wolle gefärbten Tücher von allen Farben; Elbeuf die in der Wolle gefärbten halbfainen, Vienne, Carcassonne, Castres, Bédarieux, Châteauroux und andere Orte producirten nur die ordinären Tücher.

Anders gestaltete es sich nach Einführung der Krempel- und Spinnmaschinen in den Jahren 1805 und 1806.

Nun konnte die Tuchfabrikation auch in Gegenden eingeführt werden, wo dies früher aus Mangel an Handspinnern nicht möglich war, und es nahm dieser Industriezweig, begünstigt durch ein wirksames Schutzsystem, einen raschen Aufschwung. Bald wurden einzig durch die innere Concurrenz die Tuchpreise bedeutend herabgedrückt, so dass z. B. dieselbe Tuchsorte, welche in Elbeuf im Jahr 1815 und später noch 17 $\frac{1}{2}$ Fr. per Meter gekostet hatte, nunmehr 13 Fr. gilt.

Gleichwohl aber stehen die Preise der Tücher in Frankreich noch viel höher, als in andern Ländern und zwar aus zweierlei Gründen:

Einmal, weil die fremden Fabriken in Gegenden gelegen sind, in denen die ordinären Wollsorten in guter Qualität producirt werden, und sodann, weil in diesen Ländern (es sind hier vorzugsweise Oestreich und die andern deutschen Staaten gemeint), der Arbeitslohn viel niedriger steht, auch die Eingangszölle auf Seife, Oel, Farbwaaren und andere zur Tuchfabrikation gehörigen Rohstoffe nicht so hoch sind, wie in Frankreich.

Als ein weiterer Vortheil für die deutschen Tuchmanufacturen ist der Umstand zu betrachten, dass seit einigen Jahren selbst für ordinäre Tücher eine Wolle von weicher, seidenartiger Beschaffenheit verlangt wird: eine Eigenschaft, welche gewisse deutsche und besonders die östreichischen Wollsorten in hohem Grade besitzen, während die französische ordinäre Wolle, wie

auch die englische ungleich härter, trockener und theurer ist, als jene.

Obwohl hienach die französischen Fabricanten gezwungen sind, österreichische Wolle zu kaufen und die Transportkosten, sowie die österreichischen Ausgangsabgaben und die französischen Eingangszölle von 22 % zu bestreiten haben, so vermögen sie dennoch mit dieser Wolle ein wohlfeileres Tuch zu liefern.

Die Wolle, wie sie in Oestreich auf den Markt kommt, ist am Pelz gewaschen und verliert bei vollständiger Wäsche im Durchschnitt noch 35 %.

Da diese Gewichtsdivergenz vor und nach der Wäsche schon im Wollpreis berücksichtigt ist, so verursacht dieselbe dem österreichischen Fabricanten, welcher die Wolle an Ort und Stelle verwenden kann, keinen Schaden; der französische Fabricant dagegen muss nicht bloß von der Wolle selbst, sondern auch von den 35 % Abgang Transport-, Commissions- und andere Kosten bezahlen. Wie bedeutend der hieraus entspringende Nachtheil ist, mag aus nachfolgender Berechnung erhellen:

1) Kosten der österreichischen Wolle für den französischen Fabricanten:

Ankaufspreis von 100 Kilogr. Wolle in Oestreich	240 Fr.
Ausgangszoll von Oestreich	8 „
Transport-, Bank- und Commissions-Kosten, auch Transitzölle bis zur französischen Grenze — für 100 Kilogr.	44 „
zus.	<u>292 Fr.</u>

dazu

Eingangszoll nach Frankreich 22 % aus 292 Fr. .	64 Fr.
macht zus.	<u>356 Fr.</u>

2) Kosten für den österreichischen Fabricanten:

Ankaufspreis für die rohe Wolle	240 Fr.
Differenz	<u>116 Fr.</u>

oder nahezu 50 % zu Gunsten des Letzteren.

Man könnte nun zwar sagen, dass der französische Fabricant, um obige Kosten zu vermindern, die Wolle in Oestreich

sortiren und waschen lassen soll. Wem jedoch bekannt ist, dass auf das gute Sortiren der Wolle Alles ankommt, der wird es erklärlich finden, warum der französische Fabricant diese Operation fremden Händen nicht überlassen mag.

Die Kosten der **Verarbeitung** der Wolle stellen sich, wie folgt:

1) für den französischen Fabricanten.

Im Durchschnitt bildet der Preis der Wolle die Hälfte des Werths des in Frankreich fabricirten Tuchs ¹⁾, und es kann angenommen werden, dass 100 Kilogr. Wolle zu 356 Fr. 65 Kilogr. Tuch von guter Qualität geben. Hienach berechnet sich

a) der Preis der Wolle auf	356 Fr.
b) „ „ „ Fabrication auf	356 „
	zus. auf 712 Fr.

2) für den österreichischen Fabricanten.

Preis der Wolle	240 Fr.
Fabricationspreis 10 % geringer, als in Frankreich, wegen des niederen Arbeitslohns, des geringen Eingangszollbetrags von Oel, Seife, Farbwaaren u. s. f.	321 „
	zus. 561 Fr.

oder 27% weniger als in Frankreich.

Aus Vorstehendem erhellt, dass der französische Fabricant von ordinären Wolltüchern guter Qualität die Concurrenz mit den fremden Manufacturisten nicht zu bestehen vermag, und dass das Freihandelssystem allen französischen Etablissements den Untergang bringen müsste.

Unter den Massregeln, durch welche die Lage der Tuch-

1) In dem Bericht über die Kammwollindustrie ist der Durchschnittspreis der Wolle zu $\frac{1}{10}$ des Werths der Wollfabricate (Kamm- und Streichwollfabricate zusammen) angenommen, somit um $\frac{1}{10}$ geringer als hier. Diese Differenz lässt sich jedoch leicht erklären, wenn man in's Auge fasst, dass die Kammwollindustrie mehr Arbeit erfordert, als die Streichwollindustrie, dass sich also auch bei der ersteren der Werth der Arbeit im Verhältniss zu dem Wollpreis höher berechnen muss, als bei der letzteren.

Anm. des deutschen Berichterstatters.

manufacturen in Frankreich verbessert werden könnte, wird in dem Bericht besonders hervorgehoben

- 1) die theilweise Aufhebung der Zölle von fremder Wolle, wenigstens für gewisse in Frankreich nicht producirt Wollsorten.
- 2) Die gänzliche Aufhebung der Eingangszölle von aussereuropäischen Droguerie-Waaren, die der Tuchfabrication als Rohstoffe dienen.

Hinsichtlich des ersten Antrags wird noch weiter die Notiz gegeben, dass einige französische Wollsorten die besten seien, die man finden könne: so unter anderen die guten Wollsorten von la Brie, welche zu den feinen Tüchern vorzüglich taugen; ebenso die Wolle von der Champagne, Bourgogne und von einigen Orten in der Provence.

IV. Papierfabrication.

Die Fabrication von Maschinenpapier wurde in Frankreich im Jahr 1823 eingeführt.

Im Jahr 1827 bestanden 4 Etablissements,
 „ „ 1834 bereits 12 „ und
 „ „ 1844 250 „

So ist es möglich geworden, dass, wenn bei Tag gearbeitet wird, die doppelte Menge, — beim Arbeiten am Tag und in der Nacht dagegen viermal so viel Papier gewonnen werden kann, als nach dem älteren System der Fabrication von Handpapier. In Frankreich wird gegenwärtig allgemein bei Tag und Nacht gearbeitet, da hiedurch die Nebenkosten vermindert werden.

Vor der allgemeinen Anwendung der Papiermaschinen in den Jahren 1823—1833 wurde nur für 2—3 Mill. Fr. Papier jährlich ausgeführt; diese Ausfuhr ist aber gestiegen im Jahr 1841 ¹⁾ auf 9½ Mill. Fr.

1) Die Ordonnanz vom 29. Mai 1826 bestimmt den Preis des Kilogramms Packpapier auf 1,00 Fr.
 den des weissen und gestreiften Papiers auf 2,50 „
 „ „ gefärbten Papiers 2,50 „

Die beiden ersten Papiersorten gelten heutzutage noch ebensoviel, da sie trotz des Sinkens der Preise verbessert wurden. Der Preis für das ge-

und hat betragen im J. 1842 8,000,000 Fr.
 „ „ 1843 8,800,000 „
 „ „ 1845 9,000,000 „
 bei einer Gesamtproduction von 45—50 Mill. Fr.

Werden den Papierfabriken noch diejenigen Industriezweige zugezählt, welche auf die ersteren gegründet sind, und in welchen Frankreich beinahe ganz ohne Concurrenten ist, so erhalten wir nachfolgendes Ergebniss:

	Zahl der Arbeiter	Production Fr. Mill.	Ausfuhr Fr. Mill.
500 ¹⁾ Papiermühlen	30,000	50	9
150 Fabriken für gefärbtes Papier	5,000	8	3
100 Fabriken für Modepapier (papier de fantaisie) .	1,000	2	1/2
1,200 Lithographien und Kupferstechereien . .	6,000	14 1/2	5
800 Buchdruckereien . .	8,000	17	6
1,800 Buchbinder	5,500	5 1/2	1/2
400 Pappenmacher	3,500	2	1/2
Steinpappe, papier mâché .	500	1/2	1/4
Zus.	59,500	99 1/2	24 3/4

An dieser Ausfuhr ist Paris allein mit 17 Mill. Fr. jährl. theilhaftig.

Diese Industrie, welcher schon auf der Gewerbsausstellung von 1836 die Jury das Zeugniß geben mußte, dass sie hinsichtlich der guten Qualität und der Wohlfeilheit ihrer Fabricate keinen übermächtigen Concurrenten habe, kämpft gleichwohl seit einer Reihe von Jahren um ihre Existenz.

Als Repressalien gegen das französische Zollsystem, welches die fremden Papiere mit einem Eingangszoll von 40—60 % des Werths belegt, haben auch die fremden Staaten Schutzzölle ein-

färbte Papier erscheint jedoch zu nieder, und sollte nach den laufenden Preisen 3 1/2 Fr. betragen. Bei der Papierfabrik in Rixheim (Oberrhein), welche jährlich für 1 Mill. Fr. Papier fabricirt und davon 1/3 ausführt, hat das gefärbte Papier im Durchschnitt einen Kurs von 4,1 Fr. pr. Kilogr.

1) 500 als Verdopplung der obigen Zahl von 250, da die Papierfabriken bei Tag und Nacht arbeiten.

geführt, so dass wir mit unserer masslosen Production immer mehr auf den eigenen Markt beschränkt werden. Es ist daher die Pflicht unserer Regierung, so schleunig wie möglich mit den auswärtigen Staaten, namentlich mit England, Nordamerika, dem deutschen Zollverein und mit Spanien Handelsverträge über gegenseitige Herabsetzung der Eingangszölle abzuschliessen.

Hiebei wäre allein die Concurrenz der Engländer zu beachten, gegen welche wir jedoch den Vortheil voraushaben, dass wir uns den Rohstoff billiger verschaffen können.

Die nachfolgende Tabelle weist die derzeit bestehenden Eingangszölle in den verschiedenen Staaten nach:

	Zollbetrag für weisses Papier.	%	Zollbetrag für gefärbtes Papier.	%
Frankreich	pr. Kilogr. 1,60 Fr. . .	64	pr. Kilogr. 1,33 Fr. . .	38
England	" " 1,10 "	40	" " 2,00 "	60
Deutscher Zollverein	pr. Kilogr.	37½	" " 1,50 "	45
Vereinigte Staaten	dto	30	pr. Kilogr.	20
Spanien	für die Papiere im Werth von 40 Fr. und darüber pr. Ries	20	Verboten.	—
	Die Einfuhr der übrigen weissen Papiere ist verboten.			

Unsere Fabricanten hatten nach dem deutschen Zollverein einen bedeutenden Absatz; als jedoch daselbst im Jahr 1843 der seitherige Zoll plötzlich verdoppelt worden war, konnten die grossen Etablissements in Frankreich nur noch die Hälfte der früheren Produktionsmenge fabriciren, und befassten sich seitdem mit der Fabrication der schönen Artikel (beaux articles), wodurch nun auch deren Existenz bedroht ist.

Unsere Regierung hätte daher alle Veranlassung, die Aufhebung der von dem Zollverein verfügbaren Retorsionsmassregeln zu bewirken, zumal dieselben namentlich die Tapetenfabrication ge-

fährden, worin Frankreich bisher stets auf allen Märkten der Welt den ersten Platz behauptet hat.

In seinen weiteren Anträgen schliesst sich dieser Bericht an die Vorschläge der übrigen Industriezweige (s. o.) an.

V. Maschinenfabrication.

In Frankreich und namentlich im Elsass gewann die Maschinenfabrication erst in den Jahren 1810 bis 1820 zugleich mit dem Aufkommen der Baumwollspinnereien einige Bedeutung, und es ging auch in dem folgenden Zeitraum die rasche Entwicklung der beiden genannten Gewerbszweige Hand in Hand.

In der Periode von 1830—1840 gaben der Bau der Eisenbahnen, die Herstellung der grossen Dampfschiffahrtsverbindungen, sowie die Errichtung einer Dampfmachine sowohl der Maschinenfabrication, als überhaupt der Verarbeitung von Metallen in Frankreich eine bisher nicht gekannte Ausdehnung.

Ueber die Zahl der Dampfmaschinen in Frankreich in den Jahren 1820—1843 gibt die nachfolgende Tabelle Aufschluss:

	Feststehende Dampf- maschinen.	Dampfschiffe.	Locomotive.
1820 besass Frankreich . .	57 grösstentheils ausländische		
1830 aus französ. Maschinen- fabriken 422 fremde 101	523	—	—
1838 französische . . 1820 fremde 305	2125	160 Dampf- schiffe mit 207 Maschinen = 7493 Pferden.	ca 50 darunter 21 französische
1843 französische . . 3125 fremde 244	3369 = 42,515 Pferden.	259 = 12,748 Pf.	256 darunter 129 französ.

Der Bau von Locomotiven nahm in Frankreich im Jahr 1838 seinen Anfang, zugleich mit der Errichtung von Werkstätten für Eisenbahnschienen und andere grössere

Maschinenstücke. — 1840 bestanden bereits 9 Maschinenfabriken, die jährlich zusammen 156 Locomotive liefern konnten. 1842 waren fast sämtliche Maschinenwerkstätten des Elsasses nur mit der Fabrication von Spinn- und Webstühlen beschäftigt und hiefür 4000 Arbeiter thätig. — Diese Werkstätten hatten zu ihrer Herstellung 8 Millionen Fr. gekostet, und lieferten jährlich für 8,850,000 Fr. Maschinen.

In ganz Frankreich wurden 100 solcher Fabriken gezählt, die 10,000 Arbeiter beschäftigten, und jährlich für 20 Millionen Fr. Maschinen lieferten.

Nachdem jedoch 1843 in England das seither bestandene Verbot der Ausfuhr von Maschinen aufgehoben worden war, wurden binnen 2 Jahren von französischen Industriellen für 4 bis 5 Millionen Fr. Maschinen in England bestellt, und es mussten in Folge hievon viele französische Maschinen-Fabriken stille stehen, bis dieser Calamität die k. Ordonnanz vom 3. Septbr. 1844 und das Gesetz vom 9. Juni 1845 ein Ende machte, welches einen Eingangszoll von 30 % des Werths (nach dem Netto-Gewicht berechnet) für die Dampfmaschinen und von 25 % für andere Maschinen festsetzte.

Wenn die gegenwärtige Zollgesetzgebung noch durch Festsetzung eines Rückzolls zur Erleichterung der Maschinenausfuhr ergänzt würde, so dürfte dieser Industriezweig, wie sämtliche Metall-verarbeitenden Gewerbe, deren Prosperität von dem ersten abhängt, dauernd gesichert sein.

Die Erfahrung der letzten 30 Jahre hat gezeigt, dass die französischen Maschinenfabricanten eine freie Concurrrenz mit den Engländern nicht auszuhalten vermögen, vielmehr durch einen Zoll von 25 bis 30 % des Werths zu schützen sind, und dass, wenn der Zoll auf 15 % herabgesetzt würde, dieser Industriezweig unterliegen müsste.

Auf die Einwendung, dass, obwohl seit 1817 ein Schutzzoll von nur 15 % bestanden, die Maschinenfabrication sich dennoch zu entwickeln vermocht habe, ist zu erwiedern, dass in England zu gleicher Zeit die Ausfuhr von Maschinen für Fabriken ver-

boten war, was indirect zum Schutz der französischen Industrie gewirkt hat.

Welch geringen Schutz der Eingangszoll von 15 % gewährte, dafür liefern die Dampfmaschinen den besten Beweis.

Diese durften von England frei ausgehen. Was war nun die Folge? Keine andere, als die, dass der grösste Theil der im Jahr 1820 in Frankreich vorhandenen Dampfmaschinen englische Fabrikzeichen hatte, und dieser Industriezweig in unserem Lande sich erst dann entwickeln konnte, als der Eingangszoll auf 30 % erhöht worden war. Im Jahr 1830 hatten inländische Fabriken bereits $\frac{4}{5}$ der feststehenden Dampfmaschinen (machines fixes) geliefert, 1840 sogar $\frac{6}{7}$; und gleichzeitig wurden die Preise für die letzteren um 25 bis 30, ja selbst um 50% ermässigt.

Bei den Locomotiven bereitet sich derselbe Fall vor, und es hat sich dieser Industriezweig in Folge der wohlthätigen Wirkungen des Gesetzes von 1845 so rasch entwickelt, dass nunmehr 250—300 Locomotive jährlich von den französischen Werkstätten geliefert werden können.

Einen gleich raschen Fortgang nahm auch die Fabrication anderer Maschinen, namentlich der Spinn- und Webstühle, die wegen ihrer trefflichen Construction trotz der höheren Preise den englischen vorgezogen werden. —

Zur Verbesserung und Sicherung der Lage des fraglichen Industriezweigs werden in dem Bericht neben den allgemeinen Massregeln, wie sie schon seither bei den übrigen Gewerbszweigen zur Sprache gekommen sind, noch nachfolgende besondere Anträge gestellt:

1) Die Maschinenfabricanten sprechen es als ein Recht an, dass sie im Ausland mit der fremden Industrie concurriren können. Wenn nun die einfache Anwendung des Rückzollsystems bei der Regierung auf fiscalische Hindernisse oder auf Schwierigkeiten in der Ausführung stossen sollte, so wäre dafür den Maschinenexportanten zu gestatten, dass sie Roh- und Stabeisen zu 120 % des Gewichts der ausgeführten Maschinen zollfrei nach dem von der Zollverwaltung angenommenen Verhältniss von $\frac{3}{5}$ Roh- und $\frac{2}{5}$ Stabeisen einführen.

2) Die inländische Maschinenfabrication ist in den Colonien gegen die englische Concurrrenz besser zu schützen ¹⁾, und

3) sind die Fabricanten gegen Monopole und solche Vereinigungen von Industriellen sicher zu stellen, welche zum Zweck haben, die Preise der Rohstoffe und Halbfabricate künstlich in die Höhe zu treiben.

1) Die englischen Maschinen und namentlich die Maschinen für die Zuckerfabriken werden auf der Insel Bourbon und in Cayenne zu 6 % des Werthes zugelassen: offenbar ein zu unbedeutender Schutz für die französische Maschinenfabrication.

Stuttgart, im April 1848.

Ueber das Steuerwesen der Gemeinden und Bezirke.

Von **Oberamtmann Mayer in Neckarsulm.**

Die Besteuerung in den Gemeinden ist bereits als ein Gegenstand erkannt worden, der wichtig genug sei, um mindestens eine sichernde Norm gegen ungerechte Freilassungen unter den Grundrechten des deutschen Volkes Platz finden zu lassen. Indessen zeigt die bisherige Einrichtung des Gemeindesteuerwesens noch manche andere Parthieen, in welchen sich Mängel und Schäden unseres Gemeindewesens und damit einer wichtigen Seite unserer politischen und socialen Zustände aussprechen, und das Ganze ist auf wissenschaftlichem Wege noch zu wenig aufgeklärt, dass nicht eine Ausführung darüber eine zeitgemässe Aufgabe für diese Blätter sein sollte. Für eine gründliche Beleuchtung und concrete Darstellung der Sache wird es aber sehr dienlich sein, zunächst die Art und Weise, wie sich das Gemeindesteuerwesen in einem bestimmten Staate durch Gesetzgebung und Praxis gebildet hat, nach allen Theilen vorzuführen. Die zunächst folgende Darstellung des Gemeindesteuerwesens in Württemberg wird daher auch auf das allgemeine Interesse Anspruch machen dürfen.

I. Das Gemeindesteuerwesen in Württemberg.

§. 1. I. Die ältesten Gemeindesteuern sind **Verbrauchsabgaben**. Das **Umgeld** erscheint im 14. Jahrhundert zunächst als eine Einnahme zu Bestreitung des Aufwandes für Befestigung

der Städte¹⁾, und stand bald dem Landesherrn zu, bald kamen einzelne Gemeinden selbst in dessen Besitz²⁾. Viele Orte waren frei vom Umgeld, in den andern war die grösste Verschiedenheit in der Grösse der Abgabe und auch in den Getränkergattungen, wovon sie gereicht werden musste. Durch das Gesetz vom 1. Oct. 1804 wurde ein allgemeines gleiches Umgeld festgesetzt, wobei neben der Nothwendigkeit weiterer Staatseinnahmen besonders hervorgehoben wurde, „dass diejenigen Communen, bei welchen bisher die Umgeldsreichung gar nicht oder nach einem niedrigeren Maassstab eingeführt war, von dieser grösstentheils nur den Wirthen zu gut gekommenen Einrichtung im Grunde keinen wirklichen Vortheil genossen haben.“ Der Theil des Umgelds indessen, zu dessen Bezug eine Gemeindekasse „durch Lagerbücher, oder besondere Verordnungen und Entscheidungen, oder den bisherigen wohlhergebrachten Besitzstand“ berechtigt war, sollte derselben verbleiben; er wurde in der Folge nach einem mehrjährigen Durchschnitte in eine feste Jahresrente verwandelt, welche von den Gemeindekassen, gleich andern Einkommenstheilen, aus der das ganze Umgeld beziehenden Staatskasse erhoben wird³⁾. Diese Renten werden allmählig abgelöst.

Den Gemeinden, welche bisher umgeldsfrei gewesen, wurde durch die Verordnung vom 12. Nov. 1805. §. 31. eine Vergütung zuerkannt, welche während der, einstweilen auf 10 Jahre festgesetzten neuen Umgeldseinrichtung ein Sechstheil des reinen Ertrags des aus einer Gemeinde zu erhebenden Umgelds betragen sollte. Aus der seitherigen Freiheit der Einwohner erwuchs somit ein Einkommenstheil für die Gemeindekasse; allein durch Verordnung vom 30. August 1816 ward der Grundsatz aufgestellt, dass den Gemeinden für die aufgehobene Umgeldsfreiheit in Zukunft keine weitere Entschädigung gebühre, insofern sie nicht diese Freiheit *ex speciali privilegio* oder unter lästigem Titel erworben haben.

1) Vertrag zwischen Graf Eberhard und Ulrich von 1361. Kaiserl. Privilegium vom 22. Oct. 1555.

2) 1312 Stuttgart, 1365 Besigheim etc.

3) Diese Rente ist oft eine bedeutende Renvenue, sie beträgt z. B. in Neuenstadt 500 fl.

§. 2. Im fünfzehnten Jahrhundert, während der ersten landesherrlichen Bildung des Zollwesens, erhielten einzelne Städte durch besondere fürstliche Privilegien das Recht zum Bezug von Abgaben aus den auf die städtischen Märkte gebrachten Waaren, den Marktzoll, „kleinen Zoll ¹⁾“, worunter theils eine Gebühr für Benützung öffentlicher Einrichtungen, des Kaufhauses etc., theils ein Einlassgeld, Binnenzoll, begriffen war. Gleiche Privilegien für bestimmte Gegenstände, namentlich Wein, wurden später noch ertheilt. Im Ganzen aber bestanden und bestehen solche Octrois nur in verhältnissmässig wenigen Gemeinden und sie sind, ausser in Stuttgart, überall nur unbedeutend.

§. 3. In Stuttgart besteht ein Octroi oder Einlassgeld von Wein und andern Verbrauchsgegenständen (3 kr. von dem einfachen Gespann) seit langer Zeit. Bei verhältnissmässig geringem Gemeindevermögen und einer ohnehin bedeutenden direkten Umlage war diese Stadt in Manchem, was in öffentlichen Einrichtungen und Anstalten von Gemeinden solcher Grösse erwartet wird, zurückgeblieben. Um die Mittel zu gewinnen, ward im Jahr 1842 mit Genehmigung der Regierung ein Bieraufschlag von 1 fl. pr. Eimer für das in der Stadt gebraute und von auswärts eingebrachte Bier eingeführt. Während die Bierbrauer glaubten, gegen diese neue Auflage, als eine mit den bestehenden Gesetzen unvereinbare, sich beschweren zu können, ward im Jahr 1844 bei fortdauernder Unzulänglichkeit der städtischen Mittel die Einführung einer weitem Abgabe auf Wein, Obstmost und Brantwein von der Regierung beantragt. Hierüber erhob sich in öffentlichen Blättern ²⁾ ein lebhafter Streit, in welchem besonders die nachtheiligen Einflüsse solcher Auflagen auf den Nahrungsstand und die Sittlichkeit der Einwohner stark hervorgehoben wurden. Die städtischen Behörden lehnten auch nicht

1) Im Jahr 1454 erhielt Calw das Recht zum Bezug einer Abgabe, eines Marktgeldes von Salz, Häring, Leder, Frucht. (Sattler, Gesch. der Grafen II. N. 95.) Im Jahr 1454 Kirchheim den Markt oder kleinen Zoll von Salz, Korn und Anderem. 1456 Stuttgart (das. N. 96 u. II. 23.) 1617 erlangte Neuenstadt ein Einlassgeld von Wein, später noch Ludwigsburg.

2) S. Schwäb. Chronik vom März bis Juni 1844.

nur die beantragte erweiterte Auflage ab, sondern erklärten auch, nachdem die Bierauflage schon früher um die Hälfte ermässigt worden war, die weitere Absicht, auch die übrigen indirekten Auflagen aufzuheben. In dem städtischen Etat pr. 18^{44/45} war angenommen: Ertrag des Einlassgeldes von Wein und Bier 6000 fl. Die Bierauflage: 30 kr. pr. Eimer 4000 fl. Die Octroigebühren 2500 fl.

§. 4. In den Verhandlungen über die Stuttgarter Bierauflage wurde die Zulässigkeit solcher Auflagen nach der bestehenden Gesetzgebung auf §. 65. lit. I. des Verwaltungs-Edikts gegründet, wonach die Genehmigung der Regierung erforderlich ist „in allen denjenigen Fällen, wo eine Gemeinde auf Kosten Anderer sich eine Einnahmsquelle eröffnen, oder die bereits bestehenden erweitern will; z. B. bei der Einführung oder Erhöhung von Pflaster-, Brücken-, Weg-, Kranen-, Thorsperrgeldern und dergleichen.“ Diese Gesetzesstelle (die in keiner Art gut gefasst ist) passt nicht hieher. Die angeführten Beispiele beweisen, dass hier Bezüge gemeint sind, die unter den Begriff von Gebühren für Benützung öffentlicher Einrichtungen fallen; die Worte „auf Kosten Anderer“ deuten namentlich an, dass es sich hier nicht um ein Verhältniss der Gemeindegewalt zu den Gemeindegewalten handelt, wie es bei der Gemeindebesteuerung wesentlich ist; Gebühren der genannten Gattung könnten auch etwa von einer Privatgesellschaft erhoben werden.

Ebensowenig kann aber die rechtliche Zulässigkeit solcher Auflagen widersprochen werden, weil nach §. 25. des Verw.-Edikts jede Gemeinde berechtigt ist, das Deficit (den Communschaden) nach dem Ortssteuerfusse umzulegen. Denn wenn diese Bestimmung den Gemeinden das Recht der direkten Umlage einräumt, so ist damit nicht ausgeschlossen, dass die Gemeinden auch indirekte Auflagen erheben können; sonst wäre hiemit auch der Bezug der überall gebräuchlichen Personalsteuer (§. 5 ff.) ausgeschlossen. Obwohl solche Auflagen nicht unter den strengen Begriff von „Gemeinde-Einkünften“ fallen, so bringt es doch ihre Natur mit sich, dass ihr voraussichtlicher Ertrag bei Fertigung des Wirthschaftsplanes vornweg als Einnahme aufgenommen wird; die Grösse dieses Ertrags ist, ganz abgesehen von der Grösse

des jeweiligen Deficit, durch den Tarif und durch die nach der Erfahrung der letzten Jahre zu schätzenden Grösse der Consumption und Ausfuhr etc. bestimmt. Der erstere darf in keinem Fall ohne eine gesetzmässige Bewilligung überschritten werden, und bei einer Herabsetzung muss erwogen werden, ob und wie weit durch einen solchen Verzicht diejenigen, welche durch direkte Besteuerung verhältnissmässig stärker getroffen werden, als bei indirekter, in eine schlimmere Lage kommen. Nur bei jener kann sodann von „Umlegung“ gesprochen werden.

So wie es nun früher, als die Umlage des Deficits nach dem Staatssteuerfuss längst Regel war (man legte bis in's 16te Jahrhundert den Betreff einer Gemeinde an Staatssteuer in einer Summe mit dem Gemeindeschaden um), für gesetzlich galt, wenn einzelnen Gemeinden durch die Regierung die Bewilligung zu einer indirekten Auflage ertheilt wurde, deren Reinertrag als Theil der Gemeinde-Einkünfte die Summe der Einnahmen vermehrte und desshalb das Defizit verminderte, so wenig ist diess jetzt durch den §. 25. des Verw.-Edikts ausgeschlossen und man hat noch nie daran gedacht, die aus früherer Zeit fortbestandenen Auflagen dieser Art aufzuheben, wie es hätte geschehen müssen, wenn jemal die Bedeutung unterlegt werden könnte, dass Alles, was nicht aus dem Ertrag von Vermögenstheilen der Gemeinde bestritten werden könne, auf dem Wege direkter Umlage erhoben werden müsse.

§. 5. II. Für das Bürgerrecht, als Besteuerung der in demselben enthaltenen „gemeinen bürgerlichen Wohlthaten,“ welche in den Gesetzen die Genüsse von „Trieb und Tratt, Wind und Wasser“ benannt werden, erhoben manche Gemeinden bald eine unveränderliche jährliche Abgabe, bald wurde ein gewisser Anschlag des Bürgerrechts dem direkten Steuerkapital zugelegt. Bei der im Jahr 1713 angefangenen Herstellung eines Landes-katasters sollte das Bürgerrecht mit einer festbestimmten Abgabe in die Landesbesteuerung gezogen werden, was aber bald zurückgenommen wurde, indem (nach dem Rescript vom 19. April 1728) aus wichtigen Ursachen, die übrigens nicht angegeben sind, den Gemeinden das Recht eingeräumt wurde, diese Abgabe zu Bestreitung ihrer Ausgaben zu beziehen. Sie sollte in den

vornehmsten Städten des Landes 2 fl., in den andern 1 fl. 30 kr., in Flecken und Dörfern aber 45 kr. bis 1 fl. betragen. Diess bestätigte die Communordnung und nach dem Gesetz über das Gemeindebürgerrecht von 18²⁸/33 Art 63. soll es „in Ansehung der persönlichen Steuer, welche die aktiven Bürger oder Beisitzer an die Gemeindekasse zu entrichten haben, bei dem in jeder Gemeinde gesetzlich bestehenden Herkommen so lange sein Verbleiben haben, bis in dem durch das Verwaltungs-Edikt vorgezeichneten Wege eine Abänderung desselben beliebt wird.“ Die Wittve eines Activbürgers oder Beisitzers ist nur zum hälftigen Betrage dieser Abgabe verpflichtet. Wo sie eingeführt ist, haben diejenigen Bürger oder Beisitzer, welche ausser dem Gemeindebezirk einen festen Wohnsitz haben, den hälftigen Betrag jener Steuer als Recognitionsgeld zur Gemeindekasse zu entrichten. (Bürgerrechtsgesetz Art. 65.)

§. 6. Die Klagen, welche von den Gemeinden gegen Ortsfremde, die sich bei ihnen niederliessen, Güter erwarben, Gewerbe trieben etc., wiederholt geführt wurden, gaben Anlass zu der Bestimmung (Landtagsabschied von 1662), dass die Pfahlbürger neben dem Schirmgeld zur landesfürstlichen Kasse auch die „bürgerlichen Beschwerden etc. an dem Orte, wo sie wohnen, gegen gemeine Stadt mittragen sollen,“ welche Bestimmung durch Gesetze vom 13. Jan. 1662 u. 22. Dec. 1679 dahin erweitert wurde, dass 1) die vom Adel, „um seiner sonderbaren Ursachen willen,“ ganz frei sein sollen, wofern sie nicht ein Gewerbe treiben oder bürgerliche Güter besitzen. 2) Nichtadeliche, welche Güter besitzen, ihr Vermögen vom Orte des Wohnsitzes zu versteuern haben, alle aber (neben dem Schutz- und Schirmgeld zur fürstlichen Kasse von Ausländern) „so lange sie im Ort einen eigenen Rauch führen, da solche Beisitzer, wie andere wirkliche Bürger und Unterthanen, Wohn-, Waid-, Wasser- und andere Commoditäten geniessen,“ den Gemeinden zu Erleichterung ihrer Lasten, wie von Altherkommen gewesen sei, ein besonderes Beisitzgeld je nach Stand und Gewerbe, Vermögen und Einkommen, doch mit billigem Maasse, zu entrichten haben; davon sollten indess nach altem Gebrauche Militärpersonen, arme Hirten und „die Kanzleiverwandten“ und andere fürstliche Diener mit

ihren Familien frei sein. — Das Gen.-Rescript vom 4. Aug. 1717 aber bestimmt, dass solche Ortsfremde, welche zum Mitgenuss der bürgerlichen Wohlthaten für fähig erkannt werden, den gleichen Betrag, wie für die Bürgersteuer festgesetzt worden (§. 5.), bezahlen sollen.

Um den von den Kriegslasten gedrückten Gemeinden einen neuen Zufluss zu verschaffen, gestattete die Verordnung vom 8. Jan. 1800 den Bezug einer allgemeinen Wohnsteuer von Ortsfremden in oben bestimmtem Maasse, zuvörderst auf 8 Jahre, welche Bewilligung bei den für sie sprechenden Gründen der Billigkeit und Zweckmässigkeit später wiederholt wurde, bis das Bürgerrechtsgesetz (Art. 12.) für immer bestimmte, dass „Jeder, der in einer Gemeinde, der er weder als Bürger noch als Beisitzer angehört, freiwillig oder Berufs halber seine selbstständige Wohnung nimmt, an die Kasse dieser Gemeinde jährlich eine Abgabe zu entrichten habe, welche dem Betrag der daselbst eingeführten Bürgersteuer gleich kommt.“ Diese neue Abgabe unterscheidet sich von dem frühern Beisitzgeld nur durch Aufhebung eines Theils der früheren Befreiungen, wie denn nach dem Bürgerrechtsgesetz nur noch befreit sind 1) Standesherrn und Rittergutsbesitzer, wenn sie sich auf den ihnen zuständigen Gütern aufhalten; 2) Unteroffiziere und Soldaten an den Orten, wo sie sich des Dienstes wegen aufhalten. Nach der Absicht dieses Gesetzes sollten hiedurch die Ortsfremden mit den Bürgern rücksichtlich dessen, was sie gemeinschaftlich geniessen, gleich gestellt, daher auch (anders, als früher) zur Wohnsteuer nur verpflichtet sein, wo eine Gemeindesteuer besteht. (Vergl. ständ. Verhandl. 1828. H. 2. S. 314.)

§. 7. Die Bürger- und die Wohnsteuer sollte nach der Commun-Ordnung V. 8. dazu dienen, „dass die Lasten des gemeinen Wesens nicht allein auf den Begüterten und Handwerksmann fallen, die Gemeinden sollten daher genöthigt sein, sie zu erheben, ohne Rücksicht darauf, ob ein Defizit in der Gemeindegasse besteht oder nicht.

Dieser Zwang besteht zwar nicht mehr, da das Verw.-Edikt §. 53. dem Gemeinderath mit Zustimmung des Bürgerausschusses überlässt, die Bürgersteuer zu vermindern oder aufzu-

heben. Bekannt ist aber, dass diese Steuern stets gleich und in vielen Gemeinden erhoben werden, in welchen keine Umlage Statt findet, deren Einkünfte selbst einen Ueberschuss darbieten, was sich leicht daraus erklärt, dass 1) mit der Bürgersteuer nach der am Schlusse des §. 6. angeführten Bestimmung auch die Wohnsteuer fallen muss, 2) dass ihre Beibehaltung im Interesse aller Derer liegt, welche durch die direkte Vermögenssteuer höher betroffen werden, und auch von Seite dieser Höchstbesteuerten hierin eine Ausgleichung gegenüber der für alle Bürger gleich grossen Gemeindennutzung gefunden zu werden pflegt. Mit dieser steht indess nach §. 5. die Bürgersteuer gesetzlich nicht in Verbindung; es besteht aber auch, wie hienach ersichtlich, keine gesetzliche Bestimmung, welche die zur Gemeindennutzung Berechtigten als solche zu der direkten Gemeindesteuer anzieht, da die Staatssteuer, nach welcher die letztere umgelegt wird, regelmässig von der Gemeinde auch aus den zur Bürgernutzung überlassenen Gemeindegütern getragen wird.

§. 8. Die Frage: ob die Bürger- und somit die Wohnsteuer über die in §. 5. festgesetzten Beträge erhöht werden können? wurde bestritten, als hierin bei den öffentlichen Verhandlungen über die Stuttgarter Octrois ein besseres Mittel zur Deckung der städtischen Bedürfnisse gefunden werden wollte. Die Frage wurde verneint, weil der Betrag ausdrücklich festgesetzt sei durch ein Gesetz, das durch kein neueres aufgehoben, das auch keinem Grundsatz des Verw.-Edikts widerstreite; wenn in §. 53. des Verw.-Edikts dem Gemeinderath mit Zustimmung des Bürgerausschusses eingeräumt sei, die Bürgersteuer auch zu erhöhen, so verstehe sich diess blos von dem Fall, wo dieselbe bisher unter dem gesetzlichen Minimum gewesen. Diese beschränkte Auslegung ist nicht begründet; das Bürgerrechtsgesetz erklärt eine Abänderung auf dem in dem Verw.-Edikt vorgezeichneten Wege allgemein für möglich, mithin auch da, wo der nach der Commun-Ordnung höchste Satz der Bürgersteuer herkömmlich ist; man ging bei dem Bürgerrechtsgesetze davon aus, dass die Festsetzung dieser Steuer überhaupt der Gemeindebehörde mit Zustimmung der Regierung zustehe. (Vergl. ständ. Verh. 3. ausserordentl. Beil.-Heft von 1827. S. 39.) Eine Abweichung

von jenem gesetzlichen Tarif wird schon darin zugestanden, dass das Herkommen und nicht einfach die Vorschrift der Bürger-Commun-Ordnung für zunächst maassgebend erkannt ist. Wie sollte auch die unbedingte Gültigkeit einer vor 130 Jahren ertheilten Vorschrift, wie das Defizit der Gemeindekasse zu decken sei und welche Summe — ohne alle Rücksicht auf den verschiedenen Aufwand der Städte für öffentliche Einrichtungen, auf die Vermögensverhältnisse derselben, auf die Zahlungsfähigkeit der Einwohnerklassen — mittelst persönlicher Besteuerung erhoben werden soll? — mit den durch das Verw.-Edikt ausgesprochenen Grundsätzen einer selbstständigen Gemeindeverwaltung sich vertragen können?

§. 9. Nach Art. 63. des Bürgerrechtsgesetzes dürfen die Gemeindegossen ausser der Bürger- und Beisitzsteuer und der etwa statt der Frohndienste eingeführten Geldauflagen (Wachgeld, Frohngeld) mit keiner jährlichen Personalabgabe zur Gemeindekasse belegt werden. Werden statt der Naturalfrohndienste Geldabgaben auf die Gemeindeglieder umgelegt, so sind hiefür auch alle Gemeindebürger beizuziehen, welche von den Naturaldiensten befreit wären. (Bürgerrechtsgesetz Art. 59.)

§. 10. III. Was durch die Einnahme der Gemeindekasse mit Einschluss der bisher erwähnten Auflagen nicht gedeckt wird, diess wird regelmässig durch direkte Besteuerung erhoben, zu welcher jede Gemeinde das im Gemeindeverband begriffene Privatvermögen in Anspruch nehmen darf. Verw.-Edikt §. 25. Jenes Defizit soll zu diesem Behufe nach dem Ortssteuerfusse umgelegt werden. Das.

Hierunter ist nach dem von jeher eingehaltenen Verfahren und nach den weiteren Bestimmungen des §. 28 und 29. des Verw.-Edikts das Verhältniss verstanden, in welchem zunächst für die Umlage der Staatssteuer die im Gemeindebezirk enthaltenen Vermögensbestände in die örtlichen Steuerkataster eingeschätzt sind und wird daher für die Umlage des Gemeindegenschadens nur das Verhältniss der Summe desselben zum Staatssteuerbetrag der Gemeinde gesucht und hieraus ermittelt, wie viel Gemeindegenschaden z. B. auf 1 fl. Staatssteuer kommt.

§. 11. Die Vermögensbestände, welche hienach von der

Gemeindebesteuerung getroffen werden, sind liegende Gründe, Häuser, Gewerbe und Gefälle.

Die Besteuerung der Gewerbe trifft nicht etwa nur die festen Vermögenstheile, das stehende und umlaufende Capital, sondern das ganze Gewerbe-Einkommen, also auch den Arbeitslohn, wie dasselbe auch der Staatssteuer unterliegt. Dieselbe trifft alle eigentlichen Gewerbe: 1) Handwerker und Kleinhändler, 2) Handlungen, Fabriken und Manufakturen, 3) Mühlen und andere Werke, 4) Wirthschaftsgewerbe. Dagegen unterliegen ihr nicht alle wissenschaftlichen und Erwerbszweige, so dass die Gewerbesteuer noch trifft die Wundärzte, Agenten, Commissionäre, Lithographen, Optiker etc., nicht aber Aerzte, Advokaten, besoldete Künstler und andere höhere Erwerbszweige. Diese werden für den Staat durch die Besoldungs- und Einkommenssteuer in Anspruch genommen, die mit den Ortssteuern nicht in Verbindung steht, von Gemeindesteuern daher freigelassen. Durch die Instruktion für Herstellung eines Landessteuernkatalogs von 1728 war den Gemeinden neben dem Rechte, auf Güter, Häuser und Handwerker Gemeindegeld umzulegen, noch weiter überlassen worden:

1) Die früher von der Landeskasse bezogene Steuer von Gefällen und durch Hypothek gesicherten Capitalien, im festen Betrage von $6\frac{2}{3}$ Proc. der jährlichen Rente. (20 kr. von 5 fl.) Diese Steuer sollte da eingezogen werden, wo der Eigenthümer Bürger oder wo er sonst begütert, in Ermangelung dieser Fälle aber wo er wohnhaft war. Dabei waren die Befreiungen stehen geblieben, welche schon vorher alle höhere Aemter zu geniessen hatten. Die Schulden wurden abgezogen.

2) Die Besteuerung des Wein- und Viehhandels in der Art, dass das jährlich verkaufte Quantum angezeigt und in gewissen Anschlägen dem Kataster zugelegt wurde.

Beiderlei Steuern hörten auf, als das Staatssteuersystem im Anfang dieses Jahrhunderts sich änderte. Die Gefälle unterliegen noch dem Maassstabe der auf sie gelegten Staatssteuer der Gemeindegeld-Umlage, ebenfalls der Wein- und Viehhandel; die Capitalien werden zur Staatskasse besteuert, ohne in die Ortskataster aufgenommen zu sein.

§. 12. Als das im Gemeindeverband begriffene Vermögen ist dasjenige anzusehen, welches innerhalb der Gemeindegemarkung liegt (Verw.-Edikt §. 25. vergl. mit §. 3.), wobei kein Unterschied ist, ob der Eigenthümer oder Besitzer selbst Gemeindeangehöriger ist oder nicht. Die früher gewöhnlich gewesene durchgängige Besteuerung des Vermögens am Wohnsitze des Eigenthümers (nach dem Heerde) wurde im Württembergischen im 17. Jahrhundert gesetzlich abgestellt und jeder Gemeinde das Besteuerungsrecht in ihrer Markung zuerkannt. Doch fand man anfangs hierunter die Ausmäcker beschwert. Die Verordnung vom 27. März 1702 (die erste Commun-Ordnung) bestimmte in §. 17.: dass jene von allen Gemeindelasten frei bleiben sollen, von welchen sie für ihre Person befreit seien oder welche mit den den Einwohnern allein zukommenden Nutzungen an Wohn, Trieb, Trab, Waid, Wasser, Beholzung, Fleckenländer u. dergl. zusammenhängen, wogegen dieselben beizuziehen seien „zu Erhaltung der Brücken, Weg und Steg und dergleichen von Obigen nicht dependirenden, sondern alljährlich unter dem Namen Stadtschaden als *real onera* vorkommenden gemeinen Auslagen.“ Diese Unterscheidung trat jedoch nicht nur nicht in's Leben ein, sondern es wurde vielfach versucht, die Ausmäcker noch höher zu belegen, zunächst wohl um Auswärtige von Gütererwerbungen innerhalb der Markung abzuschrecken. Während spätere Gesetze lediglich die Gleichstellung der Ausgesessenen mit den Angehörigen verordnen (Commun-Ordnung V. 9. §. 8.), scheint das Verw.-Edikt jene frühere Praxis nicht für verboten und rechtswidrig anzusehen, da nach §. 65. lit. m. nur die Genehmigung der Kreisregierung verlangt wird, wenn „die Ausgesessenen höher als die Mitglieder der Gemeinde zu den Umlagen der letzteren angelegt werden sollen.“ Ein solcher Beschluss ist wohl seit Jahren nicht mehr gefasst worden und würde nie genehmigt werden.

Wenn andererseits Art. 65. des Bürgerrechtsgesetzes verordnet, dass ortsabwesende Bürger und Beisitzer ausser dem Recognitionsgeld (§. 5.) nur für solche Abgaben in Anspruch genommen werden können, zu welchen die Verpflichtung auf bestimmten Vermögenstheilen haftet, so wird hiemit

offenbar nur ausgesprochen, dass die ortsabwesenden Gemeindengenossen aus ihren in der Gemeindemarkung gelegenen Vermögenstheilen oben benannter Gattungen ebenso, wie die anwesenden, gemeineschadenspflichtig seien.

§. 13. Der Gemeindebesteuerung unterliegt nun das Privatvermögen (§. 10.), jedoch anerkanntermaassen nicht in dem Sinne, dass das Vermögen der Körperschaften schon als solches (abgesehen von den hienach erwähnten Ausnahmen) befreit wäre; vielmehr sind durch die erwähnte Bestimmung nur befreit Güter und Gebäude, die unmittelbar zu öffentlichen Zwecken bestimmt sind und dem Eigenthümer keinen ökonomischen Nutzen abwerfen, also namentlich Kirchen, Schulhäuser, Kirchhöfe.

§. 14. Eine grosse Reihe von Vermögenstheilen, welche an sich unter den Begriff des steuerbaren Privatvermögens fallen, geniesst aber bis jetzt, theils nach gesetzlichen Bestimmungen, theils ohne solche, die Befreiung von den Gemeindeumlagen.

1) Die von jeher im Besitze des Staats gewesenen Güter, Gebäude und Gefälle haben sich stets frei von Gemeindesteuern erhalten, mochten jene innerhalb einer Gemeindemarkung liegen oder eine abgesonderte Markung bilden. Versuche, diese Besitzungen der Gemeindesteuer zu unterwerfen, mislangen und es ward den Gemeinden nur das wenig dankenswerthe Erbieten gemacht, ihnen solche Staatsgüter, welche eine nützliche Rente nicht abwarfen, gegen Anschlag käuflich zu überlassen, wodurch sie dann gemeindesteuerpflichtig würden, General-Rescript vom 30. Mai 1718. Jene allgemeine Befreiung wird vielmehr noch in der Commun-Ordnung V. 1. §. 1. bestätigt und ausgedehnt auf solche Güter, welche 1629 bei der ersten Anlage eines Landessteuerekatasters als Kammergut weggelassen wurden, daher von Steuern befreit blieben, später aber an Privaten veräussert, in die Steuer gelegt wurden und dann wieder zum Kammergut kamen. Dass andere neue Erwerbungen diese Befreiung nicht unbedingt erlangten, beweist z. B. ein Vertrag mit der Stadt Salz von 1696, wonach aus dem herzoglichen Antheil an der dortigen Saline eine paktirte Gemeindesteuer von 88 fl. jährlich bezahlt wurde. Dennoch sind Fälle bekannt, dass auch neuere

Erwerbungen die Befreiung erlangten, und jedenfalls sind wohl nirgends solche für das Staatskammergut erworbene Besitzungen, welche vorher wegen eines der hienach benannten Titel befreit waren, in Folge ihrer Erwerbung für das Staatskammergut der Gemeindesteuer unterworfen worden. Nur etwa seit den Edikten über die neuere Gemeindeverfassung ist der Grundsatz durchaus festgehalten worden, dass vorher gemeindesteuerpflichtige Güter etc., wenn sie vom Staate erworben wurden, der Gemeindebesteuerung unterworfen blieben, obgleich sie aus dem Staatssteuernkataster wegfielen (wenn sie nicht, als zum baldigen Wiederverkauf bestimmt, nach einem Fin.-Min.-Erlass vom 5. Nov. 1825 darin belassen wurden) und für sie desshalb, da die Gemeindesteuer nach dem Fusse der Staatssteuer umgelegt wird, nur innerhalb Falz oder fingirt der Staatssteuerbetreff berechnet wird.

§. 15. 2) Die Steuerfreiheit, welche die Kirche für ihr Besitzthum nach den kanonischen Gesetzen ansprach, die aber im fünfzehnten Jahrhundert in Bezug auf Staatslasten aufgehoben wurde, erhielt sich in Bezug auf Gemeindesteuern, zunächst bei dem alten württ. evang. Kirchengute dergestalt, dass auch alle neuen Erwerbungen desselben unbedingt befreit wurden. Commun-Ordnung V. 1. §. 1. 2. u. 3. Nr. 3. Da dieses Kirchengut aber im Jahr 1806 mit dem Staatskammergut vereinigt wurde, so mussten von da an die Bestimmungen des §. 14. gelten.

Den zu den Besoldungen der Kirchen- und Schuldiener gehörigen Gütern und Gefällen bestätigte die evangel. Kirchen-Ordnung von 1559 ihre Befreiung, die bisher auch fortbestanden hat und was die Schullehrer betrifft, in Art. 41. des Schulgesetzes von 1836 neuerdings sanktionirt wurde, doch enthält die Commun-Ordnung V. 1. §. 11. mindestens die Beschränkung dieser Befreiung auf die von Aelterher zu den Pfarreien gewidmeten Güter etc.

Diese Bestimmung war überhaupt von den Vermögenstheilen der Ortsstiftungen zu verstehen, welche die Kasten-Ordnung von 1615 ganz allgemein für befreit erklärt. Als durch das K. Dekret vom 21. März 1828 das Grund- und Gefälle Eigenthum der *piorum corporum* für steuerpflichtig erklärt wurde, ward

diess doch nur für die Staatssteuer verstanden. Erst in neuester Zeit hat man die Befreiungen, namentlich in Bezug auf Gefälle, nach der in §. 11. aufgestellten allgemeinen Regel geprüft und es sind daher namentlich die Vermögenstheile der Stiftungen, sofern ihnen nicht ein besonderer Rechtstitel zur Seite steht, für gemeindesteuerpflichtig erkannt worden. Erlass des Min. des Innern vom 23. Aug. 1841.

§. 16. 3) Die Besitzungen des landsässigen Adels in Württemberg waren gesetzlich keineswegs an sich von den Gemeindesteuern befreit, sondern nur vermöge der in §. 17. erwähnten Titel. Commun-Ordnung V. 1. §. 5.

Als in den Jahren 18^{08/09} die bis dahin befreiten Besitzungen des standesherrlichen und ritterschaftlichen Adels für steuerpflichtig erklärt wurden, ward dabei ausdrücklich gesagt, dass diese Pflichtigkeit auf die Gemeinde-Umlagen sich nicht beziehe. Verordnung vom 27. Nov. 1810.

Das Adelsstatut vom 3. März 1817 erklärt in §. 49. die immatrikulirten vormals steuerfrei gewesenen adelichen Besitzungen als befreit von den „eigentlichen Gemeindelasten.“ Dieselbe Bestimmung findet sich in den K. Deklarationen, welche die bis jetzt gültigen Bestimmungen über die Verhältnisse des Adels enthalten.

Was die „eigentlichen Gemeindelasten“ seien, ist nirgends erläutert, Unkenntniss und Missverständniss haben aber alle Gemeindelasten darunter begriffen. Vergl. §. 20 ff.

§. 17. Die Aufhebung vormals bestandener Steuerbefreiungen gegenüber vom Staate in den Jahren 18^{08/09} gab Anlass zu der Unterscheidung von alt- und neusteuerbaren Besitzungen, in dem Sinne, dass man die Neusteuerbarkeit, weil sie hauptsächlich bei den von Gemeindelasten befreiten adelichen Besitzungen eintrat, überhaupt als gleichbedeutend mit Freiheit von Gemeindesteuern zu nehmen pflegte. Diese Verwechselung veranlasste dann die grundloseste Freilassung von Vermögenstheilen auch solcher Besitzer, welchen nach ihren persönlichen Eigenschaften keinerlei Befreiung rechtlich zustand, ja selbst die Freilassung einer ganzen Klasse der direkten Staatssteuer unterworfenen Vermögens, der Gefälle, weil diese erst durch die

Steuergesetze seit dem Anfang des Jahrhunderts der Staatssteuer unterworfen wurden. Hiegegen der Min.-Erlass vom 23. Aug. 1841.

Dennoch können aber

§. 18. 4) nach dem bestehenden Rechte die Vermögens- theile von Privaten steuerbefreit sein und zwar aus verschiedenen Veranlassungen, welche einen besonderen Rechtstitel dafür bieten:

a) für die aus dem Staatskammergeut und aus dem Kirchengut wegverkauften Güter wurde die fortdauernde Befreiung vom Gemeindeschaden angesprochen, indem solche Güter häufig unter Beschwerung mit einer Grundlast weggegeben wurden. Doch wurde dieser Anspruch schon von den alten Landständen bestritten und die Commun-Ordnung V. 1. §. 6 u. f. sichert ausdrücklich zu, dass von der Einbedingung solcher Steuerfreiheit so viel möglich abstrahirt, dass die fortdauernde Steuerfreiheit von jedesmaligem besonderem landesherrlichen Privilegium abhängig gemacht werden soll, dass dieselbe überhaupt eben nur da anzuerkennen sei, wo sie in klaren Worten oder concludenten Handlungen begründet sei. Gleichwohl pflegte die Finanzverwaltung bei ihren Verkäufen die Gemeindesteuerfreiheit zuzusichern, obschon seit 1826 wiederholte Bitten der Abgeordnetenkammer um Aenderung hierin erstrebten. Doch war es seit 1821 Regel, die Resolutivbedingung anzuhängen „bis zum Erscheinen allgemein gesetzlicher Bestimmungen über die Beitragspflicht solcher Güter zu Gemeinde-Unlagen.“ Erst in neuester Zeit gewann es die Finanzverwaltung über sich, auf jenen Anspruch zu verzichten, der im Widerspruch mit den Grundsätzen des Gemeindeverfassungsrechtes und zum Nachtheil der Steuerpflichtigen des betreffenden Gemeindeverbandes einen finanziellen Gewinn bringen sollte. Sowie nun auf diese Weise die früher von dem württ. Staatskammergeut erkauften Güter, Gebäude und Gefälle Kraft der bei dem Verkauf geschehenen Zusicherung für befreit von der Gemeindesteuer zu erkennen sind, so muss die gleiche Befreiung auch solchen Gütern zugestanden werden, die in gleicher Art von vormaligen Landesherrschaften an Privatpersonen veräußert wurden, wenn anders diese Güter schon

nach den vorwürtt. Einrichtungen in einem Verhältnisse zu den betreffenden Gemeinden standen, wie für jetzt zu solchen stehen. (§. 2 ff.)

b) Auch die vormaligen adeligen Güter, welche in bürgerliche Hände gelangen, behalten noch nach heutigen Grundsätzen die bis dahin gehabte Befreiung von Gemeinde-Umlagen, wenigstens dann, wenn standesherrliche oder ritterschaftliche Guts-complexe im Ganzen veräussert werden. Anerkannt ist dagegen, dass einzelne Theile, welche abgerissen werden und an bürgerliche Besitzer übergehen, in Gemeindebesteuerung kommen. Erlass des Min. des Innern vom 11. Juli 1839. Das Gleiche muss aus demselben Grunde — weil nämlich jene Befreiung den adeligen Besitzungen nur als Complexen, wie sie bis zur Auflösung des deutschen Reiches bestanden, zugesichert ist — auch dann eintreten, wenn eine solche Besitzung durch stückweisen Verkauf zertrümmert wird. Nähere Bestimmungen hierüber fehlen.

c) Nach Bestimmung der Ortsverfassung fanden früher manche Befreiungen Statt, z. B. der Beamten. Commun-Ordnung V. 1. §. 12. Diese Befreiungen sind, was die Staatsdiener betrifft, durch die allgemeine Aufhebung der Bezüge der letztern aus Gemeindemitteln längst beseitigt und haben wohl auch überall bei Gemeindedienern zweckmässigerer Belohnungsweise Platz gemacht. Jedenfalls ward dieselbe nach der Instruktion vom 20. Febr. 1841 bei neuer Regulirung von Gehalten, wie sie gewöhnlich bei Diensterledigungen vorkommt, nicht mehr zugelassen.

d) Ein besonderer Titel der Freiheit konnte durch Vertrag mit der berechtigten Gemeinde, wozu nach Analogie von §. 52. N. 6. des Verw.-Edikts die Zustimmung des Bürgerausschusses erforderlich wäre, begründet werden, wenigstens steht kein Gesetz einem solchen entgegen.

e) Nach mehreren Entscheidungen begründet einen solchen Titel das unfürdenkliche Herkommen nur dann, wenn das betreffende Gut schon früher und von jeher in dem Verband einer Gemeinde war und nicht erst in Folge der neuern Gemeindeverfassung einer solchen einverleibt wurde.

§. 19. Die seither angeführten Befreiungen von der direkten

Gemeindesteuer kommen zunächst nur bei Gütern, Häusern, Gefällen vor. Die Frage: ob ein auf befreitem Grund neu aufgeführtes Gebäude gemeindeschadenspflichtig sei, wird in einem Erlass des Min. des Innern vom 23. Aug. 1841 theils verneint in Bezug auf solchen Grund und Boden, welcher als Bestandtheil des Staats- oder Hofkammergutes, einer Standesherrschaft oder eines Rittergutes, vom Gemeindeverband ganz ausgenommen sei, theils bejaht in Bezug auf solche Gebäude, die auf einem nur durch besondern Rechtstitel befreiten Boden, dessen Befreiung streng auszulegen und auf den Zuwachs eines neu aufgeführten Gebäudes nicht auszudehnen sei, gebaut werden.

Was Gewerbe betrifft, so sind zunächst die von der Staatsfinanzverwaltung unter dem Titel Regalien betriebenen, die Salinen, die Hüttenwerke, nicht in Besteuerung gezogen, da man den Begriff von Gewerbe auf solche nicht anwendbar findet. Kein Gesetz würde aber die Besteuerung ausschliessen, wenn der Staat eigentliche Gewerbe betreiben lassen wollte.

Dass aber die dem Adel für seine Besitzungen zugestandene Befreiung wenigstens nicht auf Gewerbe Anwendung finde — da der zu besteuernde Capitalgewinn und Arbeitsverdienst etwas stets Consumirendes und wieder Erneuerndes sei — diess wurde im Erlass des Min. des Innern vom 27. Mai 1827 anerkannt, doch mit dem Vorbehalt bei Mühlen und andern Werken, dass die dem Gewerbesteuersatz mit unterliegenden Maschinen, insofern sie die Appertinenz eines befreiten Grundstückes oder Gebäudes bilden, gleich diesem frei zu lassen seien.

§. 20. Um die Bedeutung der eben aufgeführten Befreiungen würdigen zu können, ist nöthig, das Verhältniss, in welchem die befreiten Besitzungen zu den Gemeinden stehen, näher in's Auge zu fassen.

Die Theorie, die sich hierüber ausgebildet hat, unterscheidet zweierlei Gattungen befreiter Besitzungen: 1) diejenigen, die lediglich in Folge ihrer Ausnahme von dem Gemeindeverband, vermöge staatsrechtlichen Titels, befreit sind, wohin die Staats- und hofkammerlichen Domänen, sowie die standesherrlichen und ritterschaftlichen Gutscomplexe gezählt werden; das Verw.-Edikt §. 3. sollte diese Besitzungen im Auge haben,

wenn es erklärt, dass der Gemeindeverband sich auf alle nicht gesetzlich davon ausgenommenen Personen und Sachen erstrecke. Wenn gleich die Verf.-Urkunde §. 62. die Gemeinde allein als Grundlage des Staatsvereins erklärt, so dachte man sich doch neben jenen, abgesondert und selbstständig, jene exemte Besitzungen, beide zusammen erst die sachliche Grundlage des Staates bildend. Ständen letztere hienach mit den Gemeinden in keinerlei Verband, so konnten sie auch nicht zu den Gemeindelasten angezogen werden: es bedurfte keiner Unterscheidung mehr zwischen eigentlichen und uneigentlichen Gemeindelasten, von welchen nur die erstern den Adel nach den über seine Verhältnisse gegebenen Gesetzen nicht treffen sollten. (§. 16.) Aus den Bestimmungen der letztern aber gerade, sowie aus dem privilegierten Gerichtsstand der adeligen Besitzungen hatte man geschlossen, dass letztere von dem Gemeindeverbande überhaupt ausgenommen seien, es sieht somit einer Bewegung im Kreise gleich, wenn man hierauf wieder die Befreiung von den Gemeindelasten gründete. 2) Andere Besitzungen sind zwar im Gemeindeverband begriffen, genossen aber vermöge besonderer Rechtstitel (§. 18.) Befreiung von Gemeindelasten.

Es fragt sich nun, wie diese befreiten Besitzungen zu den Gemeinden gestanden sind und stehen, in Bezug auf solche Einrichtungen, welche eine Ausgabe mit sich bringen, die daher in Ermangelung von zureichenden Gemeinde-Einkünften eine Umlage nöthig machen.

§. 21. Die öffentlichen Einrichtungen dieser Art sind in drei Klassen zu bringen: 1) solche, welche sich auf den Umfang der Markung, auf den innerhalb derselben liegenden Gutscomplex beziehen, nach gesetzlicher Bestimmung oder nach der Natur der Sache, die daher einer Gemeinde auf ihrer Gemeinde-markung, dagegen auch dem Inhaber einer Staats- und Hofdomäne, einer standesherrlichen oder ritterschaftlichen Besitzung, welche eine eigene Markung bildet, auf und innerhalb dieser obliegen; 2) solche, die nach Gesetz oder natürlicherweise jedem Wohnsitze, Orte (also Stadt oder Dorf, Gemeinde oder Weiler, Hof), mag zu solchem eine eigene Markung gehören oder er mit einem andern in derselben Markung liegen, anheimgegeben sind;

3) solche, die innerhalb eines Gemeindebezirkes, welcher verschiedene Markungen und Wohnsitze umfassen kann, von Gemeindewegen zu treffen sind.

Nach diesen verschiedenen Gattungen öffentlicher Lasten muss jenes Verhältniss betrachtet werden.

§. 22. 1) Als auf dem innerhalb einer Markung gelegenen Distrikt sich ausdehnend, als Markungslast, erscheint hauptsächlich die Unterhaltung der Nachbarschaftswege und die Besorgung dessen, was auch an Staatsstrassen den Inhabern der Markungen, über die sie ziehen, überlassen ist.

Die Landes-Ordnung Tit. 87. N. 3. bestimmt, dass „ein jeder die Weg, wo er die bisher gemacht hat, hinfürter aber mach.“ Sie machte also das Herkommen hiefür entscheidend; doch hatten frühere Gesetze, namentlich die kurz vor der letzten Ausgabe der Landes-Ordnung ergangene Verordnung vom 30. Nov. 1618 die Hinweisung erhalten, „dass jede Commun die Strassen, Weg und Steg, ihren Zwing und Bännen dem üblichen Herkommen und Lagerbüchern gemäss, gebürlich erhalten und ausbessern solle.“ So bestimmen denn auch die Wegordnungen, namentlich die neueste vom 23. Oct. 1808. §. 1., dass „jede Commun die Wege auf ihrer Markung, insofern sie keine Post- oder Commerzialstrassen sind,“ zu erhalten habe. Doch war es hier zunächst um die Festsetzung dessen zu thun, was in Bezug auf öffentliche Strassen vom Staate nicht geschehen werde. Als man seit den Jahren 18^{10/12} statt der seitherigen zeitweiligen Instandsetzung der Nachbarschaftswege anfieng, solche durch Chausssirung in beständige Brauchbarkeit zu setzen, wurde durch eine Verordnung der Sektion des Strassenwesens vom 3. Juli 1812 bestimmt: 1) so lange es blos um landesordnungsmässige Unterhaltung gewöhnlicher Wege (d. h. solcher, wie sie die Beschaffenheit des Bodens von Natur gibt) in fahrbarem Zustand zu thun ist, bleibt es bei der allgemeinen Regel, wonach jeder die Wege auf seiner Markung zu unterhalten schuldig ist, insofern nicht Lagerbücher, besondere Verträge oder entschiedenes Herkommen etwas Anderes bestimmen. Diess verstehe sich auch von adeligen Gutsbesitzern. 2) Werde aber ein Chausseebau auf Amts- und Communkosten bestritten, und die Strasse ziehe

sich auch über gutsherrliche Güter (dieselben mögen nun zu einer Ortsmarkung gehören oder eine eigene Markung für sich bilden), so haben die betreffenden Gutsherrn als Eigenthümer derselben den Bau über ihre Güter auf eigene Kosten zu bestreiten. Das Gleiche soll von der Unterhaltung der Vizinalchaussees gelten.

Bei dieser Unterscheidung zwischen unchaussirten und chausseemässig angelegten Vizinalwegen war wohl angenommen, dass jene nach alter Weise im Wege der Gemeindefrohn erhalten werden, zu welcher die Gutsherren ohnehin nicht verpflichtet sind.

Indessen wurde jene — freilich bloß von einer Unterbehörde ausgegangene und nicht gehörig verkündigte — Verfügung durch die Ministerialverfügung vom 19. Juni 1828 aufgehoben, indem diese unbedingt den Inhaber einer Markung — Gemeinde oder Gutsherrschaft — auf den Grund der früheren Gesetze für baupflichtig erklärt und die Frage von einem etwaigen Beitrag der „nicht im Gemeindeverband gelegenen Güter der Markung“ der Gesetzgebung einer unbestimmten Zukunft überweist.

In der Regel wird hienach angenommen, dass der Gemeinde, deren Sitz in einer Markung ist, die Wegelast dieser Markung obliege, wenn schon ein Theil der letztern in solchen Gütern besteht, die von dem Gemeindeverband ausgenommen sind. Es kommen Fälle nicht selten vor, dass Grundherrschaften die Hälfte oder drei Viertheile der ganzen Markung besitzen, ohne an den Kosten der Wegerhaltung einen Kreuzer zu zahlen und es scheint, da die letztere häufig durch Frohn erhalten wird, die mittelalterliche Dienstbarkeit der Bauern trotz aller Ablösungen hierin unangefochten zu bestehen.

Allein die Gesetze sind an diesen sinnlosen Missverhältnissen weniger schuld, als ihre Anwendung durch die Behörden. Denn schon da, wo in einem alten Gemeindeverband einzelne Güter durch besondern Rechtstitel von den Gemeindeumlagen befreit sind, muss bestritten werden, dass diese Befreiung sich unbedingt erhalte und damit ausdehne und erweitere, wenn neue Lasten auf die Gemeindekasse kommen, wie es bei der Last der Vizinalwege insofern der Fall zu sein scheint, als deren Unter-

haltung früher ohne Belastung der Gemeindekasse, wie durch Frohnen, geschah. Die Fuhrfrohnen aber haben die Besitzer steuerfreier Güter, in der Markung, ebenso, wie die Besitzer steuerpflichtiger Güter, zu leisten; die Handfrohnen gleichfalls, wenn sie Gemeindegossen sind.

Was berechtigt nun aber da, wo eine adelige Besitzung innerhalb einer und derselben Markung mit den bürgerlichen Gütern einer Gemeinde liegt, die letztere als (alleinige) Inhaberin der Markung und somit allein verpflichtet zu Markungslasten anzunehmen? Wenn auch, wie natürlich ist, die Grenzen dieser Markung durch die Feldgerichte der Gemeinde versteint sind, wenn auch die Markung den Namen der Gemeinde trägt, so kann hieraus doch nicht folgen, dass die letztere alle Verbindlichkeiten trage, welche die württ. Gesetze als Markungslast erklären, während jene Markungsbildung unter ganz andern Verhältnissen, Einrichtungen und Gesetzen vor sich gegangen ist. Nur die Rechte und Vortheile, welche sonst der Gemeinde als Markungsinhaberin zustehen, die Waide, die Waldungen, findet man in der Regel in Händen der Gutsherren. Hält man sich weiter an diejenigen Bestimmungen, welche in den Gesetzen über die Verhältnisse des Adels enthalten sind (§. 16.), so kann keinem Zweifel unterliegen, dass die Erhaltung der Vizinalwege nicht zu den „eigentlichen Gemeindelasten“ gehören, da sie auf Privatgütern, welche eigene Markungen bilden, unbestritten den einzelnen Eigenthümern obliegen. Unter „eigentlicher Gemeindelast“ kann aber nur das verstanden werden, was das Vorhandensein eines organisirten Gemeindewesens voraussetzt oder aus solchem hervorgeht.

Ebensowenig kann dahin gehören, was sonst im Interesse der innerhalb einer Markung gelegenen Güter nöthig ist und was innerhalb einer Gemeindemarkung von der Gemeindekasse häufig nur bestritten wird, da es ein gemeinschaftliches Interesse aller Gemeindeangehörigen ist und da die Uebernahme auf die Gemeindekasse eine wohlfeilere und einfachere Besorgung der Sache bezweckt. Dahin gehören z. B. Feldhutkosten; früher war es häufig und auch jetzt kommt es noch vor, dass der Feldhüter seinen Lohn von den Güterbesitzern (natürlich ohne Rücksicht

auf deren Steuerbarkeit) bezog. Ferner die Kosten der Vermarkung, Vermessung, Beschreibung von Gütern. Die Güterwege werden ohnehin meist durch die Güterbesitzer selbst erhalten.

In diesen Beziehungen nehmen auch häufig die Besitzer der steuerbefreiten Güter namentlich da Antheil, wo solche innerhalb der Markung einen geschlossenen Complex bilden, wofür leicht ein eigener Feldschütze etc. bestellt werden kann.

Noch ist hier eines Missverhältnisses zu gedenken, das sich auf die Ausmäcker bezieht, sofern solche an sich zu Mitbestreitung der hier erwähnten Lasten verbunden sind, von solchen aber befreit bleiben, wenn die Unterhaltung der Wege etc. in der Frohn geschieht, weil zu solchen, sowie zu Entrichtung einer statt der Frohn gemachten Geldauflage nur die Gemeindegossen verpflichtet sind. Dieser Umstand hat in Gemeinden, in deren Markungen Auswärtige viele Güter besitzen, häufig allein die Uebnahme solcher Lasten auf die Gemeindekasse mit veranlasst, damit durch die nöthigwerdende Steuerumlage die Ausmäcker mitbetroffen werden können.

§. 23. 2) Jedem Orte bleibt naturgemäss die Besorgung solcher Einrichtungen überlassen, welche zu jedem menschlichen Wohnsitze gehören, als die Erhaltung der Ortswege, der Brunnen u. dgl. In einzelnen Höfen, auch wenn sie auf einer Gemeinemarkung liegen, pflegt diess und Aehnliches dem Hofbesitzer überlassen zu sein, während in Orten, die den gemeinschaftlichen Wohnsitz Vieler bilden, die desshalb für sich ein Gemeinwesen enthalten, solche Einrichtungen von Gemeindewegen getroffen werden, aber nicht in Folge gesetzlicher Auflage, wodurch jene ausdrücklich für Gemeindesache erklärt würden, sondern weil diese Einrichtungen gemeinschaftlicher Natur sind und wohlfeiler und zweckmässiger von Gemeindewegen besorgt werden. Eben desshalb besteht hierin zwischen Gemeinden und steuerfreien Wohnsitzen, die unter oder neben den bürgerlichen Häusern gelegen sind, häufig eine Abtheilung, so dass die letztere ihre eigenen Brunnen etc. unterhalten. Oft aber geniessen auch die Besitzer der von Gemeindeumlagen befreiten Wohnsitze solche von Gemeindewegen unterhaltene Einrichtungen mit, ohne hierfür beizutragen. Hieher ist dann auch Alles zu beziehen, was

im vorigen Paragraphen bezüglich der Markungslasten gesagt wurde.

Mit dem Wohnsitze hängen aber gesetzlich weitere Einrichtungen zusammen, von welchen näher zu handeln ist.

§. 24. a) Vordem war es Grundsatz, dass jeder Ort seine Armen zu erhalten habe, also die Gemeinde ihre Angehörigen. Als angehörig erklärte aber die Gen.-Verordn. vom 11. Sept. 1807. §. 16. auch den, der in einer Gemeinde in den Schutz aufgenommen war, eine Aufnahme, die von den ehemaligen kleinen Herrschaften, die ihre Unterthanenzahl zu mehrern und mit den Schutzgeldern ihre Kassen zu bereichern suchten, in die ihnen untergebenen Gemeinden sehr häufig verwilligt wurde und zwar meist an mittellose Leute. Sodann aber konnte auch von Solchen, die, ohne Angehörige oder Schutzgenossen zu sein, in einer Gemeinde 5 Jahre lang geduldet wurden und werden mussten (als Bediente etc. der Herrschaft) oder zufällig in einer Gemeinde geboren wurden, etwa von Eltern, die mit dem Patente irgend einer herrschaftlichen Beamtung als Kesselflicker, Scheerschleifer etc. herumzogen, diese Gemeinde für nothwendige Unterstützung in Anspruch genommen werden. Zwar war ebendasselbst in Aussicht gestellt, dass in Orten, wo die Patrimonialherrschaft ihr gehabtes Schutzrecht durch Annahme vieler armen und gewerblosen Schutzverwandten zum Nachtheil der ihr untergebenen Gemeinde missbraucht hat, dieselbe bei Vertheilung der Kosten, welche die Versorgung der in ihren Schutz aufgenommenen Personen verursacht, vorzüglich in die Mitleidenschaft gezogen werden soll. Allein es fehlte an näheren Bestimmungen über die Fälle, in welchen ein solcher Missbrauch anzunehmen wäre und über das Maass der Kostenzuscheidung, und so blieb die Last der Erhaltung solcher Leute auf den Gemeinden, und an den unter dem Gemeindeschaden umgelegten Unterhaltungskosten solcher und anderer Armen trug und trägt der Eigenthümer steuerbefreiter Besitzungen nichts bei, wenn auch dessen Wohnsitz mit dem Complexe bürgerlicher Häuser zusammenhängt und mit diesen den Ort bildet.

Nach den Bestimmungen der angeführten Verordnung von 1807 hatte indessen wenigstens der Eigenthümer einzelner

Wohnsitze, Höfe, die ansässigen oder dorthin gewiesenen Armen zu erhalten. Das Gesetz vom 15. April 1828 aber, in Durchführung des Grundsatzes, dass jeder Staatsbürger einer Gemeinde als Bürger oder Beisitzer angehören müsse, verordnete, dass

α) solche Staatsbürger, welche selbst oder deren Eltern einer Besetzung gedachter Art zugewiesen worden sind, die aber in den Fall kommen, sich zu verheirathen, ein Amt zu übernehmen, ein Gewerbe auf eigene Rechnung oder mit eigenem Haushalte zu treiben, oder überhaupt einen selbstständigen Wohnsitz zu nehmen, einer Gemeinde zugetheilt (als gemeindeangehörig erklärt) werden müssen, Art. 5. und 34.;

β) andere, bei welchen eine Zuweisung gedachter Art noch nicht stattgefunden hatte, in gleichen Fällen, sowie wenn es sich von der Ausmittlung eines Aufenthaltsorts oder von der nothdürftigen Unterstützung eines solchen Staatsgenossen handelt, ebenfalls einer Gemeinde zugetheilt werden müssen. (Art. 33. 34.)

Zwar richtet sich diese Zuthellung zunächst nach dem Orte, gegen welchen nach den im Gesetz enthaltenen Titeln der Heimathsanspruch begründet ist, und die Zuthellung zu einer Gemeinde erfolgt mit Rücksicht auf die Verbindung, womit eine einzelne Besetzung in gerichtlicher und polizeilicher Beziehung zu dieser Gemeinde steht (Art. 36.), während die Eigenthümer der Besetzung, wenn diese der Ort des Heimathsrechts ist, die Kosten nothdürftiger Unterstützung der Zugetheilten zu leiden hat, somit nicht der ganze Bezirk dafür eintritt. (§. 31.) Allein die Nachkommen dieses Zugetheilten, die besitzlosen Kinder armer zugetheilter Eltern, die unehelichen Töchter unehelicher zugetheilter Mütter haben ein angebornes Heimathrecht in jener Gemeinde; die Armuth, die Unsittlichkeit pflanzt sich in den meisten Fällen auf die der Gemeinde zuwachsenden Kinder solcher — der Gemeinde fremd gewesenen Eltern — fort, die ganze Last der Armen-Unterhaltung geht auf die Gemeinde über¹⁾, und durch die vorsorglichen Bestimmungen des Gesetzes über

1) Dagegen hat die Ritterschaft die Armen ihres Standes zu unterstützen.

allgemein durchgeführte Gemeindeangehörigkeit bleiben jene Besitzungen für immer vor neuen Eindringlingen gesichert.

§. 25. b) Alle Orte, die nicht für sich eine Gemeinde bilden, oder deren Einwohner nicht eine eigene Volksschule unterhalten, also namentlich auch einzelne gutsherrliche Höfe, sind mit benachbarten Orten zu gemeinschaftlichen Schulen zu vereinigen. Die Kosten solcher Bezirksschulen werden, so weit nicht Herkommen oder andere Rechtstitel etwas Anderes bestimmen, zwischen den betheiligten Orten nach der Anzahl der im Schulverbande stehenden Familien derselben vertheilt. Gesetz vom 29. Sept. 1836. Art. 20.

Weiter aber wird in diesem Gesetze Art. 18. bestimmt, dass die Kosten der Volksschulen oder des Antheils an einer Bezirksschule in jeder Gemeinde, soweit nicht ein Dritter vermöge Herkommens oder anderer Rechtstitel dafür einzutreten hat, in Ermangelung von örtlichen Stiftungen und besonderer Schuleinnahmen aus Gemeindemitteln zu bestreiten, nöthigenfalls als eine Gemeindelast, ohne Rücksicht auf das Religionsbekenntniss der Beitragenden, nach dem Steuerfusse umzulegen sei.

Sowie diese letztern Bestimmungen bisher aufzufassen waren, ist das im ersten Falle aufgestellte Prinzip der Schulkosten-Umlage nach dem Verhältniss der kirchlichen oder dinglichen Benützung der Schule im letztern Fall, wenn es sich von Vertheilung der Kosten unter den Ortseinwohnern handelt, wieder verlassen und von den Schulkosten sind diejenigen befreit, deren von Gemeinde-Umlagen befreite Besitzung einen eigenen Ort nicht bildet. Wenn also die Kinder gutsherrlicher Verwalter, Pächter etc., die von der Gemeinde unterhaltene Schule besuchen, so kann nur durch Auflegung eines verhältnissmässigen Schulgeldes, mit Genehmigung der Kreisregierung, eine Theilnahme der letztern an den Kosten herbeigeführt werden.

§. 26. 3) Die organische Gesetzgebung von 1818 hat an die Gemeindebehörden einen Haupttheil der öffentlichen Verwaltung übertragen. In der Rechtspflege üben sie das Recht der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten bis zu gewissem Belange, das Friedensrichteramt in andern, das Recht in dringenden Fällen

provisorische Verfügung zu treffen, sodann die Vollziehung der Rechtshülfe bei liquiden Forderungen; diess alles aber freilich nicht in Beziehung auf solche Personen und Objekte, welche nicht „im Gemeindeverband“ stehen. Dann hat der Ortsvorsteher die „Ortspolizei im Namen der Gemeinde, die Landespolizei im Namen und aus beständigem Auftrag der Regierung zu handhaben;“ überhaupt aber liegt ihm in unterster Instanz ob, die Gesetze und die in Gemässheit derselben von den Staatsbehörden getroffenen Anordnungen zu verkünden und zu vollziehen.

Diese Aufgaben hat die Gemeindebehörde zunächst in Bezug auf alle auch die steuerbefreiten Besitzungen innerhalb der Markung der Gemeinde, soweit nicht in Bezug auf Rechtspflege und freiwillige Gerichtsbarkeit höhere Staatsbehörden für zuständig erklärt sind. Der Gemeindegerichtsbarkeit sind Verwalter, Pächter, Bedienstete herrschaftlicher Besitzungen in der Markung unterworfen und die Rechtshülfe der Gemeindeobrigkeit ist natürlich auch den grundherrlichen Verwaltungen gegen die Ortseinwohner zu gewähren. Die Maassnehmung der Polizeigesetze liegt der Gemeindebehörde unbedingt auch in Beziehung auf diese befreiten Besitzungen ob.

Die gleiche Obliegenheit haben aber die Gemeindebehörden auch in Bezug auf die eine eigene Markung bildenden einzelnen Schlossgüter, Maiereien, Waldungen etc., welche daher in gerichtlicher und polizeilicher Beziehung der nächstgelegenen Gemeinde zugetheilt sind. Erlass des Min. des Innern vom 26. April 1829.

Dieses Verhältniss wird durch den Erlass des Min. des Innern vom 25. Nov. 1845 näher erläutert: Die Zutheilung der Domänen etc. haben weder den Zweck, sie mit den Gemeinde- und Amtskörperschaften in einen ökonomischen Verband zu bringen, noch den Gemeinde- und Amtskörperschaften Lasten für jene Domänen, welche ihnen nicht zuvor schon obgelegen, aufzulegen; es sollten vielmehr, sowie in allen Gemeinden für die Verwaltung der Justiz und Polizei unterste Organe vorhanden sind, so auch für die vom Gemeindeverbande ausgenommenen Domänen solche Organe bestellt werden, wozu die Behörden der nächstgelegenen Gemeinde in Rücksicht auf Vereinfachung und Kostenbeschränkung für die

angemessensten erkannt wurden. Die Gemeinden haben daher blos für den Dienst der öffentlichen Verwaltung in unterster Instanz auf den betreffenden Domänen ihre Organe abzugeben, aber keine mit der Handhabung des öffentlichen Dienstes verbundene oder aus Anlass desselben erwachsende Kosten zu übernehmen. Der Erlass weist sodann den Domänen Alles zu, was oben als Orts- und Markungslast bezeichnet wurde. In Bezug auf die Kosten der für die öffentliche Verwaltung überhaupt bestellten Gemeindediener und Gemeindeanstalten, also namentlich die Besoldungen der Ortsvorsteher, Polizeibeamten, Rathhäuser etc. wird sodann erklärt: man sei bei der administrativen Zuteilung der Domänen zu den Gemeinden von der Voraussetzung ausgegangen, dass eine Gemeinde in Folge dieser Zuteilung ihre Organisation für den öffentlichen Dienst in keiner Beziehung zu erweitern oder neue Kosten dafür aufzuwenden veranlasst sei; daher können die Gemeinden einen besondern Beitrag zu den Gemeindeverwaltungskosten nicht fordern. Die Ortsbehörden können aber auch für die Geschäfte, welche sie für eine Domäne an ihrem Amtssitze vornehmen, keine Belohnung ansprechen, denn diese Geschäfte seien in der Regel nicht von grossem Belang und eine Ausscheidung derselben wäre ebenso unpraktisch als gehässig, auch werden die Gemeinden, sofern sie von den nicht exemten Bewohnern der Domänen dermalen die gesetzliche Wohnsteuer beziehen, wenn sie je an ihre Vorsteher in Folge der Zuteilung von Gemeinden etwas mehr an Gehalt bezahlen sollten, hiefür in der Regel wieder entschädigt sein.

In der Wirklichkeit werden indessen die Dienste der Behörden etc., welche aus Gemeindemitteln bezahlt werden, nicht nur verhältnissmässig gleich für die Domänen in Anspruch genommen, wie für die übrigen Theile des Gemeindeverwaltungsbezirkes, sondern die besondern Verhältnisse der erstern erfordern manche besondere Thätigkeit der Ortsbehörden, z. B. wegen der auf den Domänen angestellten Arbeiter und Dienstboten, wegen Beitreibung der gutsherrlichen Gefälle.

Bei der Erhöhung der Gemeindevorsteherbesoldungen, welche seit der neuen Gemeindeverfassung in Folge der erhöhten Anforderungen an Kenntnissen und Thätigkeit der Ortsvorsteher

überall eingetreten sind, hat man solche gutsherrliche Verhältnisse immer in Rechnung bringen müssen.

§. 27. Wenn vormals die Erträgnisse der Domänen und die auf Grund und Boden gelegten Abgaben zu Bestreitung der Landesbedürfnisse nicht hinreichten, berief der Fürst seine, für die einzelnen Landesbezirke bestellten Beamten, die Vögte, zuweilen auch, später allein, einige Mitglieder des Gerichts jeder Amtstadt. Diese verwilligten, je für den Amtsbezirk des Vogts und des Stadtgerichts, eine bestimmte Summe an Schatzung oder Steuer, die sofort nach Anhörung des Stadtgerichts und mit anfangs willkürlicher Zuziehung einiger Dorfschultheissen auf die einzelnen Gemeinden des Bezirks vertheilt wurde. So bildete sich ein wirthschaftlicher Verband zwischen der Bezirksstadt und den zugetheilten Dörfern. Stadt und Amt stand dem Lande, der Regierung als ein Ganzes gegenüber, ohne dass für diese in Bezug auf Vertretung und Besteuerung die einzelnen Gemeinden weiter in Betracht kamen. Stadt und Amt hatte im Kriege ein Contingent an Mannschaft zu stellen, was an Kosten der Abgeordneten zum Landtagen und an andern Verwaltungskosten in gemeinen Amtsangelegenheiten aufging, verglichen die Stadt und das Amt mit einander ¹⁾. Später wurde für die Einnahmen und Ausgaben der Stadt und des Amtes, namentlich für den Einzug der Landessteuern von den Gemeinden und deren Ablieferung an die Landeskassen eine eigene Kasse, ein eigener Rechner bestellt, der voraussichtliche Bedarf der Amtskasse für die Angelegenheiten des Amtes (der Amtsschaden) zum Voraus auf die Gemeinden umgelegt.

Was aber ausser dem Genannten, von welchem die Stellung der Soldaten bei verändertem Militärwesen wegfiel, als gemeinschaftliche Sache von Stadt und Amt, als Angelegenheit der Amtskörperschaft, anzusehen war, diess blieb, ohne gesetzliches Dazwischentreten, der Autonomie der Amtsbezirke, der örtlichen Entwicklung überlassen.

§. 28. Nach der Verordnung vom 27. Nov. 1810 sollten die adeligen Grundbesitzer vorerst nur den allgemeinen Landes-

1) Amtsschadens - Ordnung von 1849.

steuern ohne Ausnahme unterworfen sein und dieselben Bestimmungen, welche nach §. 16. ihre Befreiung von den „eigentlichen Gemeindelasten“ aussprechen, wollen sie auch von den „eigentlichen Amtskörperschaftslasten“ befreit wissen.

Man hat hieraus, wie bei dem Gemeindeverbande, auch eine Ausnahme der Staatsdomänen und der adeligen Besitzungen vom Amtskörperschaftsverbande entnommen und solche daher bei den Umlagen an Amtsschaden freigelassen. Im Uebrigen aber kommen in Bezug auf Befreiung von Amtsschaden dieselben Titel vor, wie sie oben §. 18. bei den Gemeinde-Umlagen angeführt werden.

§. 29. Der Aufwand einer Amtskörperschaft für öffentliche Einrichtungen, welcher bei Unzureichenheit der Einnahmen aus Vermögenstheilen und der gesetzlich den Amtspflegen zugewiesenen Strafen etc. eine Umlage nöthig macht, ist theils durch Gesetze auferlegt, theils durch Beschlüsse der Amtsversammlungen herbeigeführt.

1) Nach §. 115. der Verf.-Urkunde werden die verwilligten (direkten Staats-) Steuern auf die Amtskörperschaften ausgeschrieben und von diesen sowohl auf die einzelnen Gemeinden, als auch auf die in keinem Gemeindeverbande stehenden Güterbesitzer vertheilt; letztere liefern ihren Steuerantheil unmittelbar an die Amtspflegen. — Die Belohnung für Einzug und Ablieferung der Steuern ist ein Haupttheil der Besoldungen der Amtspfleger, die von der Amtskörperschaft zu tragen sind, sodann erfordert die Steuerumlage, Lieferung etc. manchen, ebenfalls den Amtskörperschaften zugeschiedenen Nebenaufwand.

Indessen wurde schon früher anerkannt, dass die Eigenthümer der gemeindesteuerbefreiten Besitzungen mindestens diejenigen Kosten der Einschätzungen zum Oberamts-Steuerkataster, welche den Gemeinden für ihre Markungen aufgelegt wurden, für ihre Besitzungen zu tragen haben. Durch einen Erlass des Ministerium des Innern vom 18. Mai 1846 aber wurde ausgesprochen, dass die Kosten des Staatssteuerwesens nicht zu den eigentlichen Amtskorporationslasten, von welchen die vom Gemeindeverband ausgenommenen vormals steuerfreien Besitzungen des standesherrlichen und ritterschaftlichen Adels befreit sind, gerechnet werden können, dass sie vielmehr wie die Staatssteuer

selbst eine Leistung für den Staat und als solche nach dem Maassstabe des Staatssteuerfusses unter den Amtsvergleichungskosten zur Umlage zu bringen seien.

Diese Verfügung wurde indessen von dem Adel im Beschwerdewege angegriffen.

2) Die Generalverordnung vom 14. März 1814 macht die vorher schon bestandene Einrichtung, dass Aerzte von Amtswegen für gewisse Bezirke bestellt und theils mit allgemeinen Wartgeldern, theils für die Behandlung von Armen aus Amtskörperschafts-, Gemeinde- und Stiftungskassen belohnt werden, zu einer regelmässigen und gesetzlichen, und bestimmt namentlich, dass der im Gesetz selbst bestimmte Gehalt eines Ober- und in der Regel auch eines Unteramtsarztes „von sämmtlichen Communen des Oberamts unter Concurrrenz der *piorum corporum* bezahlt werden soll. Je nach der Ausdehnung der Bezirke werden weitere Wartgelder und Gehalte an Aerzte aus der Amtspflege bezahlt, wogegen der Staat einen Theil der Besoldung des Oberamtsarztes als Gehalt für die medizinalpolizeilichen Funktionen desselben durch das Gesetz vom Juli 1814 übernommen hat.

3) Die Kosten der Einrichtung und Erhaltung der Bezirkspolizeigefängnisse, sowie die Verpflegung der Gefangenen in denselben liegt der Amtspflege ob, welche dagegen auch die von dem Oberamt angesetzten Polizei- und Disciplinarstrafen bezieht. Verw.-Edikt §. 107. Auch anderer bezirkspolizeilicher Aufwand, z. B. für die Bezirksfeuerschauer fällt auf die Amtspflegen.

4) „Die zu einem Oberamtsbezirke vereinigten Gemeinden bilden auch künftig, wie bisher, eine eigene geschlossene Körperschaft, welche ihre gemeinschaftliche Zwecke mit vereinigter Anstrengung auf gemeinschaftliche Kosten verfolgt.“ Verw.-Edikt §. 75. Unter dieser allgemeinen Bestimmung hat auch die neuere Gesetzgebung der Autonomie der Amtskörperschaftsbehörden überlassen, was als unmittelbare Aufgabe die Amtskörperschaft, als eines erweiterten Gemeindewesens, betrachtet werden sollte.

In der natürlichen Stellung derselben aber zwischen Staat und Gemeinde liegt es, theils die Gemeinden in den ihnen obliegenden öffentlichen Einrichtungen und Aufgaben insoweit zu

unterstützen, als die Kräfte einer einzelnen Gemeinde unzureichend scheinen, wenn jene zugleich ein allgemeineres Interesse, doch kein so allgemeines haben, dass die Beihülfe des Staates in Anspruch genommen werden könnte, theils aber manche vom Staate nicht übernommene öffentliche Einrichtungen, die allen Orten des Bezirks gemeinsam sind oder die sich gegenseitig zu ergänzen haben, die ebendesshalb unter einer Leitung zweckmässiger zusammenhängender werden müssen, zu übernehmen.

Man trifft desshalb auch in den meisten Bezirken die Einrichtung:

a) dass gewisse Kosten der Armenpflege von der Amtspflege bestritten oder dass einzelnen Gemeinden hiefür Beiträge geleistet werden,

b) häufiger noch, dass die Herstellung und Unterhaltung kunstmässiger Strassen, die nicht als Staatsstrassen übernommen sind, entweder von der Amtspflege selbst für den ganzen Bezirk besorgt oder durch Beiträge erleichtert wird,

c) dass das Gleiche in Absicht auf die Boteneinrichtung zwischen der Amtsstadt und den Amtsorten stattfindet.

§. 30. Auf eine andere Klasse öffentlicher Lasten und Einrichtungen des Bezirkes bezieht sich die Amtsvergleichung. Hieher gehörten früher allein die Staatsfrohen, namentlich die Vorspannkosten für das Militär, die Kosten der Einquartirung, der Lieferungen im Kriege. Es galt von jeher der Grundsatz, dass solche Leistungen nicht auf den Gemeinden, von denen sie nach ihrer Lage und durch die zufälligen Umstände des Falles gefordert worden waren, liegen bleiben könnten, sondern dass Stadt und Amt, somit nicht die Staatskasse selbst Vergütung leistete (Landesvergleichung), dafür in's Mittel zu treten habe. Diesen Grundsatz anerkennt die Commun-Ordnung X. 5. §. 9. Staatsgüter bleiben auch hier von aller Theilnahme frei und die bürgerlichen Güter, welche das Kirchengut an sich erhandelt, sollten hiebei nach Commun-Ordnung V. 1. §. 4. mittragen.

Die Amtsvergleichung war so zunächst die Folge einer unter den Gemeinden des Bezirks bestehenden Versicherungsgesellschaft. Auch das Verw.-Edikt §. 85. spricht blos von einer Ausgleichung solcher Kosten und anderer, die nach Gesetz und

rechtsgültigem Herkommen zur Amtsvergleichung geeignet, unter den Gemeinden. In derselben Form wurden dann häufig andere Kosten, welche von einzelnen Gemeinden zunächst bestritten worden waren, z. B. Strassenbaukosten, von der Amtskörperschaft vergütet.

Unter den allgemeinen Landesumlagen, zu welchen die standesherrlichen und adeligen Gutsbesitzer beizutragen hatten, waren natürlich auch die allgemeinen Umlagen für Kriegszwecke zu verstehen. Gen.-Verordn. vom 27. Nov. 1810. Indessen fand man es natürlich und nothwendig, dass dieselben auch zu solchen Kriegskosten beigezogen werden, welche einem Oberamtsbezirke ohne Landesausgleichung zufielen und diess wurde durch die K. Verordnungen vom 23. Dec. 1813 und 21. April 1815 für Kriegzeiten anerkannt. Dagegen enthält das Adelstatut von 1817 die nachmals in die K. Deklarationen über die Verhältnisse des Adels übergegangene Bestimmung (§. 46.), dass die standesherrlichen und adeligen Gutsbesitzer an allem Militäraufwande, namentlich an den mit Geld auszugleichenden Quartiers- und Militärvorspannkosten, ohne Rücksicht, ob diese ein Gegenstand einer allgemeinen Landes- oder nur einer Oberamtsvergleichung sind, ihren Antheil zu übernehmen haben.

Nach der Verordnung vom 21. April 1815 gilt das Gleiche für die aus besonderem Titel (§. 18.) steuerbefreiten Güter; nur die Besoldungsgüter der Geistlichen und die vormals steuerfreien Besitzungen der Stiftungen werden auch von diesen Lasten frei erklärt; doch pflegt in Bezug auf letztere, da ihre Freiheit von Gemeindelasten nicht mehr anerkannt wird (§. 15.), noch weniger eine Befreiung von der Amtsvergleichung jetzt noch zugestanden zu werden.

Unter den Militäraufwand hat man die Kosten der Rekrutierung, welche das Gesetz vom Mai 1843 noch den Amtskörperschaften zuscheidet, bisher nicht begriffen.

Das Bürgerrechtsgesetz bestimmt dann aber in Art. 40., dass die im Nothstande zu gewährende Unterstützung bei Heimathgenossen, welche künftig einer Gemeinde zugetheilt werden, ganz oder zu zwei Dritttheilen, je nach dem Titel der Zutheilung von dem ganzen Oberamtsbezirke zu leisten sei und dass der

diessfallsige Aufwand einen Gegenstand der Amtsvergleichung bilden und auf das ganze alt- und neusteuerbare Kataster des Oberamtsbezirkes umgelegt werden soll.

Man pflegt deshalb als Gegenstand der Amtsvergleichung überhaupt das zu bezeichnen, was nach den vorhin angeführten Bestimmungen von den Gemeinden des Bezirks und den exemten Gutsbesitzern gemeinschaftlich zu tragen ist. Vgl. Min.-Erlass vom 25. Aug. 1841.

§. 31. Noch mehr als gegenüber den Gemeinden erscheinen gegenüber dem Bezirke, der Amtskörperschaft, die im §. 28. erwähnten Befreiungen schon als formell ungerechte. Denn die Amtskörperschaft war für die gesammten neuen Erwerbungen der Krone Württemberg und namentlich für die adeligen Bezirke eine neue staatsrechtliche Einrichtung, der die adeligen Gutsherren sich hätten anschliessen sollen, wenn auch ihrem Stande gegenüber von den einzelnen Gemeinden durch eine Ausnahmebestimmung ein Vorzug eingeräumt werden musste. Jedenfalls blieb die Unterscheidung unentwickelt, welche zwischen dem Bezirke, als Eintheilung des Staatsgebietes, der somit unter allen Umständen auch die adeligen Besitzungen mitbegriff, und zwischen der körperschaftlichen Vereinigung der bürgerlichen Gemeinden des Bezirks, welcher dann Alles zuzuweisen war, was die Gesetze ausdrücklich zunächst als *Gemeindesache* erklären, was aber die Gemeinden durch Uebereinkunft zur gemeinschaftlichen Sache erklärten, aufzustellen gewesen wäre. Das Institut hat aber wegen solcher Ausnahmen, die den natürlichen Verband des Bezirkes durchlöcherten, selten jene lebenskräftige Gestaltung wieder gewonnen, die es der Idee nach gewinnen sollte und früher (§. 27.) wirklich hatte.

II. Grundzüge eines Gemeindesteuersystems.

§. 1. Bei den Fragen von der Besteuerung in den Gemeinden muss die Idee der Gemeinde, als eines organischen Ganzen, immer festgehalten, es muss die Vorstellung entfernt werden, als ob in derselben nur eine Reihe von Vereinen für mancherlei gemeinsame Zwecke insoweit und auf so lange verbunden wäre, als unter diesem Verbande die Interessen der einzelnen Ge-

meindegenossen sich ungefähr ausgleichen, so dass, was etwa nur einer einzelnen Klasse zunächst zu gut kam, worin diese einen Voraus- und Ueberschuss von Vortheilen geniessen würde, von den Gemeindeaufgaben auszuschneiden und den Betheiligten selbst — als gesellschaftliche Last — zuzuweisen wäre. (Auf eine solche Auflösung der Gemeinde geht z. B. die Ansicht Rotteck's im Staatslexikon Tit. Gemeinde hinaus.) Muss man vielmehr in der Gemeinde eine Gliederung des Staatswesens selbst erkennen und ihre natürliche Aufgabe darin finden, dass sie das sittliche Gemeinwesen darstellt, insofern es auf der Ortsgemeinschaft, auf der Bildung, Ordnung, Erleichterung des örtlichen Lebens und Zusammenlebens beruht und worin sich zugleich die erste Grundlage der gesellschaftlichen und politischen Ordnung bildet (von wo aus die unmittelbare Thätigkeit der Staatsorgane in der Regel erst angeregt wird), so erscheint es als ein unzulässiges Unternehmen, auszuschneiden und zu benehmen, welche Klassen der Einwohner und in welchem Grade bei dieser oder jener Aufgabe zunächst betheiligt seien: denn nur die nächste Betheiligung könnte hier jedenfalls erhoben werden, da bei der allseitigen Erfüllung der natürlichen Aufgaben der Gemeinde Alle betheiligt sind. Nur in den Kreisen, wo nicht mehr blos das ordnende, sichernde Princip thätig ist, sondern wo eine positive Förderung der Einzelzwecke, wenn schon diese von Vielen erstrebt worden, von der Gemeinde ausgehen soll, wird es sich um eine Gränzbestimmung gegenüber von dem handeln, was dem gesellschaftlichen Unternehmen zu überlassen ist, eine Gränzbestimmung, die aber je nach der Beschaffenheit einer Gemeinde verschieden sein muss ¹⁾ und rücksichtlich welcher die Gesetzgebung blos dafür zu sorgen hat, dass der wahre Wille der Gemeinde darüber sich ausspreche und entscheide, ob eine Aufgabe solcher Art innerhalb ihrer Gränze liege.

§. 2. Von selbst ergibt es sich, dass Jeder im Staate in

1) So wird z. B. in bäuerlichen Gemeinden die Erhaltung der Zuchtstiere, in gewerbereichen Städten die Herstellung von Verkaufshallen zu den Aufgaben der Gemeinde zu zählen sein.

einer Gemeinde sein muss, so gut er im Staate selbst ist; die Gemeinde ist der Boden, auf dem Jeder, wo er reine Luft, Wasser etc. einnimmt, wo er gegen Unrecht und Unglück die erste Hülfe sucht. Aber ebenso gewiss ist, dass nicht Jeder in diesen Beziehungen ganz in einer bestimmten Gemeinde aufgeht, dass man mit mehreren Gemeinden im Verbande sein kann. Innerhalb des Staates muss für Jeden in dieser Hinsicht eine gewisse Beweglichkeit möglich sein, ja sie ist für manche Klassen nothwendig. Jede Gemeinde hat aber die Aufgaben der Gemeinde nur in ihrem Orte (oder ihren Orten) und einem dazu gewiesenen Theile des unüberbauten Landes (der Markung) zu erfüllen; dieser abgegränzte Distrikt ist der Boden ihrer Existenz und Wirksamkeit, ihr Gebiet ¹⁾; ohne diese Begränztheit ist ein in sich geordnetes Gemeinwesen nicht denkbar. Indem nun die Besteuerung nach Vermögen und Einkommen, als im Begriffe der Steuer selbst gelegen, auch auf die Gemeinde-Umlagen anzuwenden ist, ergeben sich aus dem Gesagten zuvörderst für die Gemeindebesteuerung zwei Hauptsätze: 1) dass Jeder, der zu einer Gemeinde in Beziehung steht, an den Steuerumlagen Theil zu nehmen habe, Keiner auf Kosten Anderer die in der Gemeinde enthaltenen öffentlichen Einrichtungen geniessen dürfe; 2) dass aber Jeder von einer bestimmten Gemeinde nur in dem Maasse und nach der Seite beigezogen werden dürfe, wie er zu dieser Gemeinde einerseits als Vermögenbesitzer und Einkommenbeziehender, andererseits als Theilnehmer an ihren öffentlichen Einrichtungen in Beziehung steht.

§. 3. Die Besteuerung muss hienach sogleich doppelter Art sein:

1) Der vollständigen Besteuerung muss alles Vermögen und Einkommen unterliegen, welches in dem Gemeindegebiet selbst liegt und aus solchem bezogen wird. Denn der Besitzer gehört bezüglich dessen ganz der Gemeinde an, durch deren Bestand und durch deren Einrichtungen die Erhaltung des Stammes (Grundstocks) und die Gewinnung des Ertrags selbst bedingt wird.

1) Nicht aber darf diess Gebiet selbst als verpflichtet oder berechtigt angesehen; der alte Begriff von „Markungslast“ muss aufgegeben werden.

Hierher steuerpflichtig sind also zunächst die Besitzer der im Gemeindegebiet liegenden Güter, Häuser, Grundgefälle, dann die Inhaber der Gewerbe, die in demselben betrieben werden; es gehören aber auch hieher diejenigen Einwohner, welche ihr Einkommen aus einem Amte, oder einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Berufe gewinnen; denn ihre — dieses Einkommen erringende Thätigkeit ist durch den Aufenthalt, wo nicht gerade in dieser bestimmten, doch in irgend einer Gemeinde bedingt; sie sind in dieser Beziehung den Gewerbetreibenden gleich zu behandeln.

2) Gegen Andere, welche aus andern Quellen allein oder neben den vorigen ein Einkommen beziehen, können die Gemeinden allein nach der Seite hin ein Besteuerungsrecht haben, in welcher Jene an den öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Theil haben. In andern Beziehungen, namentlich in Bezug auf Gewinnung eines Einkommens, stehen Jene zu andern Gemeinden im Verbande. Hierher sind namentlich Besitzer auswärtiger Güter und zinstragender Capitalien zu rechnen; denn eine Besteuerung der letztern in der Weise, wie ad 1, könnte nur in der Gemeinde Platz greifen, wo diese Capitalien angelegt sind, wo mit ihnen Gewerbe etc. betrieben werden, durch ihre Anwendung nach Umständen nur erweiterte Benutzung der Gemeindeanstalten stattfindet, wo die Zinsen daraus gewonnen und nöthigenfalls mit Hülfe der Behörde erhoben werden. Eine solche Besteuerung wäre aber, wie leicht zu erachten, praktisch nicht ausführbar und jede Gemeinde würde im Interesse des Credits ihrer Angehörigen darauf verzichten.

§. 4. Zunächst ist aber nun über das Verhältniss des Gemeindevermögens zum Steuerwesen in mehreren Beziehungen zu reden:

1) Eine in Zeiten der Aufregung besonders zart zu behandelnde Frage ist in den meisten Gemeinden das Verhältniss der bürgerlichen Nutzungen, Gemeinderechte zu dem für unmittelbare Gemeindezwecke vorbehaltenen Communalvermögen. Immer taucht hierbei wieder die Meinung auf, dass z. B. der Gemeindewald vorherrschend als gemeinschaftliches Eigenthum der Gemeindegenossen zu betrachten sei und es wird diese

Frage der häufige Anlass zu Reibungen zwischen den beiden Klassen der Bürger, deren Interessen hiebei entgegengesetzt sind, der Klasse der Höherbesteuerten und der Klasse der Unbemittelten, welche an Gemeinde-Umlagen wenig oder Nichts beitragen. So wie aber die Gesetze z. B. in Württemberg (Bürgerrechtsgesetz Art. 48.) der Vermehrung solcher Nutzungen aus dem Gemeindevermögen einen Damm entgegensetzen, so wesentlich scheint ein gesetzlicher Schutz gegen ihre Verminderung, wo etwa zufällig die beschlussberechtigte Mehrheit dabei ihr Interesse gefördert sieht, für jene Klasse der Unbemittelten gefordert werden zu können. Die gemeinsame Benutzung des Waldes, der Weide etc. war der Uebergang zur Gemeindevirtschaft und es brauchte lange, bis eine unmittelbare Verwendung des Ertrages für Gemeindegzwecke stattfand, neben welcher häufig auch lange die volle Befriedigung des häuslichen Bedarfs der Gemeindegzossen an Holz etc. stattfinden konnte. Das Widerstreben gegen ungewohnte Besteuerung und der überwiegende Einfluss der Höherbesteuerten war der Grund, dass bei gesteigertem Bedarf der Gemeindekasse auch ein billiges Maass an Nutzungen aus dem Gemeindegzweck nicht mehr respektirt und, wenn vollends die Bevölkerung schnell anwuchs, die letztern mehr und mehr verringert wurden. Ein Schutz, wie er oben verlangt wird, möchte eben darin liegen, dass eine Verminderung überhaupt nur bei einer gewissen Grösse der Gemeinde-Umlage im Verhältniss zur Staatssteuer (für Württemberg etwa bei einer Ueberschreitung des Maasses der letztern) für zulässig, sodann zu einem diessfallsigen Beschluss die Zustimmung von zwei Dritttheilen der Bürger für nöthig erklärt wurde.

Dagegen kann verlangt werden, dass die nutzungsberechtigten Bürger Staats- und Gemeindesteuer aus dem durchschnittlichen Ertrag solcher Nutzungen nach verhältnissmässiger Einschätzung bezahlen.

§. 5. 2) Der Ertrag des eigentlichen Gemeindevermögens hat die Bestimmung, für die unmittelbaren Zwecke der Gemeinde verwendet zu werden. Dennoch kann aber die Frage: ob derselbe unbedingt auch den nichtbürgerlichen Einwohnern einer Gemeinde zu gut kommen müsse? nicht bejaht werden, ohne

einen starken und festen Verband der Gemeinde, der ihr sonst zu einem gedeihlichen und in sich kräftigen Leben nöthig ist, unmöglich zu machen. Ohnehin sind die Fälle häufig, dass Gemeindeanstalten vormals durch Umlagen gegründet und erhalten worden, die nun wohl die Nachkommen der frühern Gemeindegengenossen, nicht aber Auswärtige ohne Opfer geniessen mögen, und leicht kann die Anwesenheit einer grösseren Anzahl nicht bürgerlicher Einwohner die Gemeinde in besondere oder erweiterte Kosten bringen. Es ist daher den Gemeinden das Recht (auf das sie aber verzichten können, wenn sie sonst die Anwesenheit von Nichtbürgern vortheilhaft finden und solche begünstigen wollen) nicht abzusprechen, auch dann, wenn Gemeinde-Umlagen nicht erforderlich sind, die an den Gemeindeanstalten Theil nehmenden Nichtbürger in billigem Maasse zu besteuern.

§. 6. 3) Die Gemeindegewirtschaft steht aber überhaupt mit der Wirthschaft der einzelnen Gemeinde-Angehörigen in einem fortlaufenden engern Zusammenhang (der bei der Wirthschaft des Staats in den grösseren Verhältnissen verschwindet). Es werden durch zeitweilige Umlagen Anstalten gegründet, die für lange Jahre zum Besten der Gemeinde dienen und ausreichen sollen und später nur den Aufwand für ordentliche Unterhaltung erfordern, es werden ebenso die Einkünfte der Gemeinde durch neue Erwerbungen oder wesentliche Erweiterungen gesteigert, um für die Gemeindebedürfnisse desto sicherer und nachhaltiger auszureichen; umgekehrt werden nothwendig gewordene grosse Ausgaben auf viele Jahre vertheilt und einstweilen durch Schuldaufnahme oder Vermögensangriffe bestritten, um die Kräfte der dormaligen Steuerpflichtigen zu schonen, namentlich einen Angriff der Vermögenssteuer der Einzelnen zu hindern. An den Opfern, welche aus dem Privatvermögen der Gemeindegengenossen zeitweise gebracht werden müssen, leiden die Nachkommen der letztern ebenso mit, wie sie selbst auch die Vortheile einer durch die Umstände nothwendig gemachten Schonung der Steuerkräfte, namentlich der Erhaltung des Steuervermögens der steuerpflichtigen Genossen mitgeniessen, da jene dem vererblichen Privatvermögen entzogen, diese ihm erhalten bleiben; denjenigen aber, welche nur für ihre Person einen zeitweiligen Aufenthalt in der

Gemeinde nehmen, kann nicht zugemuthet werden, an ausserordentlichem Aufwand für die Gründung oder wesentliche Herstellung von dauernden Anstalten, der zufällig in die Zeit ihrer Anwesenheit fällt, geradezu mitzutragen; wie sie aber auch keinen Anspruch haben auf Mitgenuss an Deckungsmitteln, die aus frühern Wirthschaftsperioden herrühren.

§. 7. Nach den bisher vorgetragenen Sätzen und unter steter Festhaltung des Prinzips der Besteuerung nach dem Einkommen werden sich nun für die Ausführung der Gemeindebesteuerung folgende Normen ergeben:

1) Es wird in jeder Gemeinde periodisch (etwa nur auf 10 Jahre) die Summe dessen festgestellt, was die ordentliche laufende Unterhaltung derjenigen gemeindlichen Einrichtungen, die jedem Einwohner zu gut kommen, kosten mag. Vorzüglich gehört hieher der Aufwand für die Erhaltung der Brunnen, der Ortsstrassen und die öffentlichen gemeinen Wege ausserhalb, die Kosten der Vorkehrungen für die Gesundheitspflege der Einwohner, die Kosten der Sicherheitspolizei. Es versteht sich, dass hiebei weder in Ausmittlung der Summen, noch in Ausscheidung dessen, was zu jenen gemeinsamen Einrichtungen wesentlich gehört, eine vollständige Sicherheit und Genauigkeit zu erwarten ist. Genug, dass eine Ermittlung der benannten Summe nach mittleren durchschnittlichen Maassen in billigen Erwägungen überall ausführbar ist. Zu endlicher Festsetzung aber ist die Genehmigung der Staatsbehörde nach vorheriger Begutachtung durch ein Collegium kundiger Männer des Bezirkes erforderlich.

2) Es bildet sich für jede Gemeinde das Steuerkataster der Gemeindeangehörigen, der Bürger

a) aus dem Reinertrage von Gütern und Häusern, die im Gemeindegebiet liegen (daher auch Grundgefälle). Hier werden auch Güter und Häuser der Nichtbürger (Ausmärker) aufgenommen, weil sie mit diesen Vermögenstheilen der Gemeinde angehören, weil es nicht verlangt werden kann, dass eine Gemeinde solche in ihrem Gebiete liegende Vermögenstheile Auswärtiger günstiger behandle, als die gleichen Vermögenstheile der Einwohner, und weil eine andere Behandlung bei dem häufigen Wechsel der Besitzer unverhältnissmässig weiltäuf wäre.

Dieselben geniessen dafür auch anderwärts und zu andern Zeiten die Vortheile dieser Gleichbehandlung;

b) aus dem Einkommen der Bürger aus Gewerben, Aemtern und Diensten, wissenschaftlichen und künstlerischen Beschäftigungen; in gegenseitigem Verhältnisse, zunächst nach Fassionen eingeschätzt. Besoldungen werden dabei billigerweise, weil ihr Betrag genau bekannt und Nebenerwerb den Besoldeten häufig verwehrt ist, während die Schätzung der andern Einkommensgattungen sich unter dem wirklichen Betrage halten wird und der Sicherheit wegen halten muss, in ermässigtem Betrage aufgenommen (etwa bis zu 1000 fl. zu $\frac{3}{4}$, bei höherem Betrage mit geringerem Abzug). Da übrigens die Mehrzahl der Besoldeten etc. gewöhnlich der Gemeinde, in der sie angestellt sind oder sich aufhalten, nicht angehört, so könnte das Einkommen derselben überhaupt auch dem Kataster der nichtangehörigen Einwohner (pct. 3.) einverleibt werden. Nichtangehörige, welche ein bürgerliches Gewerbe treiben, nehmen an dem vollen Gemeindeverbande Antheil; indem sie nach der gewöhnlichen Art ihres Erwerbes und Einkommens mit dem ganzen Gemeindewesen verwoben sind und den bürgerlichen Gewerbeinhabern hierin ganz gleich stehen, tragen sie billig auch zu dem ganzen jeweiligen Gemeindebedürfniss bei, vorbehältlich ihrer Beiziehung als nichtangehöriger Einwohner nach pct. 3., sofern sie durch ihre Aufnahme in das Kataster der Gemeindeangehörigen nicht schon mindestens in diesem Grade betroffen wurden;

c) auch aus anderweitigem Einkommen der Gemeindeangehörigen sind diese zu Umlagen ihrer Gemeinde beizutragen schuldig, obschon dasselbe da, wo es produziert wird, besteuert wird oder zu besteuern wäre. (§. 3. pct. 2.) Mit den Gemeinden, wo dies der Fall ist, stehen jene Bürger als Erwerbende, mit der Gemeinde, der sie angehören und in der sie wohnen, als Verzehrende im Verbande. Die diesem letztern Verhältnisse entsprechenden Steueransätze im Kataster der Bürgerlichangehörigen möchte so zu finden sein, dass das hieher gehörige reine Einkommen eines jeden Bürgers der genannten Klasse (zunächst nach Fassionen) erhoben, von diesen aber nur diejenige Quote in das Kataster gelegt wird, welche dem Verhältnisse der zu 1)

erhobenen Gemeindegeldsumme zu der Gesamtsumme der durchschnittlichen laufenden Ausgaben der Gemeindekasse entspricht. Wäre z. B. der Betrag der letztern 5000 fl., der der erstern 1000 fl., so würden 20 Prozent der gedachten Einkommensgattungen als Steuersätze aufzunehmen sein. Damit wäre bezweckt, dass die Inhaber der letztern in eben dem Verhältnisse besteuert würden, in welchem sie zur Gemeinde stehen, aber auch an Allem Theil nehmen, was die wirthschaftlichen Vorgänge in ihrer Gemeinde (§. 6.) mit sich bringen.

Zur Besteuerung solcher abwesenden Bürger, welche in der Gemeinde weder Liegenschaft besitzen, noch Gewerbe betreiben lassen, ist kein haltbarer Grund zu finden ¹⁾.

3) Es wird dann weiter in jeder Gemeinde das Steuerkataster der nichtangehörigen Einwohner gebildet

a) aus dem nach Nr. 2 b. erhobenen und eingeschätzten Einkommen Solcher, die Aemter bekleiden, wissenschaftliche oder künstlerische Beschäftigungen treiben;

b) aus dem anderweitigen Einkommen solcher Einwohner.

4) Die zu 2. und 3. gebildeten Katastersummen werden nun zusammen den ad 1. erhobenen Gemeindegeldkosten gegenüber gestellt, und hienach berechnet, was es das Kataster der nichtangehörigen Einwohner hieran trifft. In gleicher Weise wird erhoben, was an dem durchschnittlichen Reinertrag des Gemeindevermögens auf jenen Theil der Gemeindegeldkosten und dann auf den besondern Betreff des Katasters der Nichtangehörigen kommt und hienach zuvörderst an dem Gemeindegeldkostenbetreff der letztern in Abzug zu bringen ist. Der Rest wäre dann auf dieses umzulegen. Nach §. 5. hätte die Gemeinde indessen jedenfalls das Recht, ein Minimum auf dieses Kataster zu legen, das etwa auf 20 Prozent des Gemeindegeldkostensbetriffes zu setzen wäre. Gesagt, es betrage die ad 1. erhobene Summe . . . 1,000 fl. das Kataster Nr. 2. u. 3. 9000 fl. und 1000 fl. . . 10,000 fl. der Gemeindegeldkostensbetriff für das Kataster der Nichtangehörigen somit 100 fl.

¹⁾ Die in Württemberg bestehende Recognitionsgebühr führt in allen mittleren und kleinern Gemeinden nur zu Schreibereien, die mit dem Ertrag der Gebühr kaum im Verhältniss stehen.

der Betreff des letztern an Gemeinderevenüen . . . 85 fl.
so kämen auf dasselbe umzulegen 15 fl., statt deren aber jeden-
falls 20 fl.

5) An dem ganzen Defizit, welches der Gemeinde-Etat aufweist, kommt hienächst der ad 4. erhobene Steuerbetreff der nichtangehörigen Einwohner in Abzug, der Rest wird auf das Kataster der Angehörigen Nr. 2. umgelegt.

§. 8. Hiezu noch einige Bemerkungen:

1) Was für die bürokratische Behandlung an diesem Steuerwesen vielleicht unausführbar wäre, das wird sich füglich erledigen lassen, wenn dem Ermessen sachkundiger Bürger der nöthige Spielraum gelassen wird. Dafür aber wird das Gesetz sorgen, dass die Interessen jeder Klasse von Steuerpflichtigen ihre Vertretung finden; daher werden namentlich die nichtangehörigen Einwohner einen Ausschuss bilden, der die vorbemerkten Ausscheidungen kontrolirt, und welchem zugleich in Absicht auf die gute Einrichtung der in Nr. 1. des §. 7. benannten Anstalten ein Klagerecht zusteht.

2) Bei dieser Vertretung wird dann auch in manchen Fällen eine Vereinfachung und, wo es gerathen scheint, eine Ermässigung der Steuerumlagen zu bezwecken sein. So liessen sich für das Kataster der Nichtangehörigen einige Klassen (Stufen) aufstellen, in welche Jeder nach einer Scala des Einkommens einzuschätzen wäre. Ohnehin würde der Gemeinde, die es vortheilhaft findet, den Aufenthalt Nichtangehöriger zu begünstigen, jede Ermässigung der Steuerbetreff des zweiten Katasters, nur mit der Bedingung, dass jede Art der Steuerpflichtigen dieser Klasse gleichmässig behandelt würde, freistehen.

3) Das Gemeindefrohnwesen, als eine mit dem regelmässig schlechten Erfolg nicht im Verhältniss stehende Belästigung der arbeitenden Klassen, sollte, vorbehältlich der Pflicht zu nöthigen Dienstleistungen gegen billige Vergütung, gesetzlich abgestellt werden.

§. 9. Nach diesen Besteuerungsgrundsätzen wäre 1) zu verbieten jede Einführung einer Steuer auf Verbrauchsgegenstände, weil ihr Betrag nicht leicht sich regelt nach dem wechselnden Bedürfnisse der Gemeinde und sie daher leicht den nothwendig

subsidiären Charakter einer Steuer verliert, weil sie neben bekannten staatswirthschaftlichen und politischen Nachtheilen immer ungleich trifft, weil der Betrag dessen, was jeder hierunter an die Gemeindekasse zu entrichten hat, von manchen zufälligen Umständen abhängt und weder nach dem Einkommen, noch nach dem Verhältnisse, wie Jeder zur betreffenden Gemeinde steht, sich richtet ¹⁾; 2) aufzuheben jede Kopf- oder Familiensteuer, weil sie nicht minder an den eben bezeichneten Mängeln leidet.

§. 10. Es ist oben (§. 6.) von einem Begriff der Gemeinde ausgegangen, der darauf führt, noch weiter zu untersuchen, ob auch die seitherige Vertheilung öffentlicher Lasten unter den Gemeinden des Staats eine gerechte und richtige sei; ausserdem würde auch der gerechteste und richtigste Maassstab der Vertheilung unter die Einzelnen innerhalb der Gemeinde nur gering anzuschlagen sein. Hier findet sich denn namentlich bei zweierlei Klassen ein altes Unrecht, in welchem der Grund der zunehmenden Verarmung mancher Gemeinden, der Ermüdung im Tragen der öffentlichen Lasten vorzugsweise zu suchen ist.

Das Eine ist die Last der Erhaltung der öffentlichen Strassen. Vormal, da man nicht anders wusste, als dass die Wege nur bei gutem Wetter zu brauchen seien, da die Feld- und Güterbauwege, mochten sie auch über Berg und Thal, krumm und gerade ziehen, zugleich dem nachbarlichen Verkehr dienen, da war es natürlich, dass jede Gemeinde das Wenige, was neben Verhinderung des Zubaues für die Wege geschah, je auf ihrer Markung zu besorgen hatte. Ganz anders stellt sich die Sache, seitdem man eingesehen hat, dass mit einer kunstmässigen Anlage auch der blossen Nachbarschaftswege dem gesteigerten Be-

1) Eine andere Frage ist: ob eine bestehende und gewohnte Steuer dieser Art sofort aufgehoben werden sollte? was zu verneinen ist, da eine plötzliche anderweitige Erhebung des Betrags, den diese Steuer bisher abwarf, wenn solcher von Belang ist, nur mit grossen Störungen, und deshalb mit Verletzungen, geschehen könnte (man denke z. B. an den Ertrag der Münchner Biersteuer mit jährlichen 285,000 fl.). Namentlich würden diejenigen, welche diese Steuer vorschussweise (auf Wiederersatz von den Consumenten) zu entrichten haben und bei Gründung ihrer Gewerbe und bei dem bisherigen Betriebe diesen Aufwand in Rechnung zu nehmen hatten, einen unbilligen Gewinn machen.

dürfnisse des geistigen und materiellen Verkehrs unabweislich nachgekommen werden muss. Die öffentliche Last dieser Wegherstellung und Erhaltung trifft nun die einzelnen Gemeinden sehr ungleich, sowohl in Bezug auf ihre Kräfte, als insbesondere auf das Maass ihrer Theilnahme an den Vortheilen solcher Anlagen. Je nach der zufälligen Abgränzung und Figur der Markungen und der Lage der Ortschaften kommt der Vortheil einer solchen Anlage oft gerade solchen Gemeinden zu, die an den Kosten nichts tragen; sehr häufig sind die Fälle, dass, während eine Gemeinde baupflichtig ist, der Weg nicht nur ihren Ort nicht berührt, sondern dazu dient, diesem den Verkehr abzuwenden; in andern Gemeindemarkungen, oft gerade bei den mittellosen, treffen mehrere Verkehrswege zusammen, während die benachbarte mit einer kurzen Anlage auf ihrer Markung darauf mündet. Sodann aber erfreut sich ein Theil der Gemeinden, indem sie zugleich alle Vortheile des Verkehrs geniessen, vollständig vom Staate unterhaltener Strassen, während die andern neben der Erhaltung ihrer öffentlichen Wege in der Staatssteuer noch zur Erhaltung jener konkurriren. Nach welchen Grundsätzen aber geschieht die Anerkennung einer Strasse, als nur vom Staat zu unterhaltenden! Bald sind es rein historische Verhältnisse, indem etwa dort die vormalige Landesregierung die Strassen unterhalten liess und die neue Regierung in der Nachfolge auch diese Verbindlichkeit übernehmen zu müssen glaubte, während man anderwärts den Gemeinden die Last, die sie von jeher hatten, nicht abnahm. Bald sieht man auf die volkswirtschaftliche Bedeutung einer Strassenroute. Allein wo findet man hier die richtige Gränze? hat die Strasse, welche aus einer holz- und fruchtreichen Gegend den Absatz vermittelt, für die Volkswirtschaft des Landes nicht oft höhere Bedeutung, als diejenige, welche vorzüglich zum Transport kaufmännischer Güter dient.

Es ist Sache des Staates, ein zusammenhängendes System von Strassen, als ein den ganzen Körper des Staates durchziehendes Netz, aufzustellen, in der Art, dass jede Gemeinde mittelst kunstmässig gebauter Wege auf die Hauptadern des Verkehrs gelangen kann, mit den Sitzen der Landesregierung in Verbindung kommt, dass die Verzweigungen des Verkehrs von

Ort zu Ort die geebnete Bahn finden. Jede weitere Abstufung und Klassifikation lässt in Bezug auf Theilnahme an einer öffentlichen Last, die naturgemäss ein Ganzes in sich zusammenhängendes, eine allgemeine Last ist, Willkühr und Zufall gelten.

Aber es ist nicht erforderlich, dass die Staatsverwaltung unmittelbar und mit grösseren Kosten das ganze Strassenwesen besorge. Das Mittel, bei aller Einfachheit der Verwaltung, Vortheile und Lasten hinsichtlich des Instituts der öffentlichen Verkehrswege gleich auszutheilen, ist die Ausgleichung unter den Gemeinden, zunächst eines Bezirkes, Kreises, denn des ganzen Staates, in der Art, dass jede Gemeinde ihren durchschnittlichen, nach sorgfältiger Prüfung richtig erfundenen Aufwand in Berechnung bringt, das Ganze nach dem Amtssteuerfusse (die Richtigkeit des letztern vorausgesetzt) umgelegt wird und die Gemeinden hienach theils das Mehr ihres Betreffes bezahlen, theils das Weniger vergütet erhalten.

Aber auch für die Vergangenheit wird in manchen Staaten die Gerechtigkeit eine Sühne fordern. Es ist eben dargethan worden, wie theils durch unrichtige gesetzliche Bestimmungen, theils namentlich durch unrichtige Anwendung der Gesetze in Württemberg die ganze Last der Strassenerhaltung, soweit der Staat nicht sie zu übernehmen für gut fand, auf die bürgerlichen Gemeinden gelegt war, mit Freilassung der grössten Güterbesitzer, wofern nicht zufällig ihre Güter eigene Markungen bildeten, über welche zufällig ein Nachbarschaftsweg geht. Hunderttausende sind zu Bestreitung des Aufwandes für Herstellung kunstmässiger Wege in Gemeinden und Bezirken von den Steuerpflichtigen allmählig erhoben worden. Hunderttausende, die bereits verwendet als Schulden in den Etats der Gemeinden und Bezirke aufgeführt sind, müssen noch allmählig erhoben werden. Sollen etwa, nachdem das lebendig gewordene Recht jene Exemptionen beseitigt hat, auch diese Schulden der Gleichförmigkeit wegen noch von den alten Steuerpflichtigen allein bezahlt werden? Sollten jene vormals Befreiten für immer in den Genuss der grossen volkswirtschaftlichen Kapitale, welche mit jenen Opfern gegründet worden, unentgeltlich eingetreten sein? während sie ihnen oft vorzugsweise zu gut kamen, in dem durch

Erleichterung des Absatzes etc. oft ansehnlich erhöhten Werth ihrer Besitzungen zum Theil sich vorfinden, in diese gleichsam verwendet wurden?

§. 11. Das Andere ist die Unterhaltung der Armen. Um einerseits die ungleiche Vertheilung dieser öffentlichen Last unter die Gemeinden, wie die ungleiche Leistung und Erfüllung der ihr entsprechenden Verbindlichkeit gegenüber von den Armen zu beseitigen, andererseits das Unthunliche und Unrätliche der unmittelbaren Armenfürsorge ausserhalb der Gemeinde zu meiden, dazu wäre wieder eine Ausgleichung mit folgenden Grundlagen das Mittel:

1) Jeder Gemeinde liege forthin die nächste Fürsorge, die Beischaffung der nothdürftigen Unterstützungen, bei entsprechender Einrichtung einer Lokalarmenbehörde, ob, und zwar, soweit der Ertrag von Stiftungen nicht ausreicht, aus der Gemeindekasse.

2) An dem Aufwande, welcher durch unmittelbare Gewährung nothdürftiger Unterstützungen und durch die laufende Erhaltung öffentlicher Armenunterhaltungsanstalten, z. B. Armenhäuser, entsteht, leide zunächst jede Gemeinde einen Voraus, der nach Prozenten der reinen Revenüe aus dem Gemeindevermögen bestimmt werde. Die Armenunterhaltung wird dadurch den Charakter einer Gemeindeaufgabe insoweit erhalten, als es zu einem regen und besonnenen Verfahren der Lokalarmenbehörde nöthig ist.

3) Schon hierin geniessen die Gemeinden, welche Stiftungen haben, theilweise oder ganz den ihnen gebührenden Vortheil, indem sie jenen vorausgeschiedenen Theil der Armenkosten auf die Stiftungen übernehmen können. Um jenen Vortheil aber noch mehr zu erhalten, so sei es der Gemeinde gestattet, neben dem Aufwand der Gemeindekasse auch einen Theil des Aufwandes für Armenhaltung aus allgemeinen (d. h. nicht für ganz spezielle Zwecke und für bestimmte Personen gegründeten) Armenstiftungen in Aufrechnung zu bringen. Ausgeschlossen wäre von dieser Aufrechnung indess jeder Aufwand, der nicht durch nothdürftige Unterstützung, sondern nur etwa durch wohlthätige Spenden im engern Sinne entsteht. Jener Theil aber werde nach erfolgter Erhebung der ganzen Summe, welche zur Ausgleichung zu bringen ist, so bestimmt, dass keiner Gemeinde

durch Aufrechnung des Aufwandes aus Armenstiftungen, aus der allgemeinen Ausgleichung noch ein Zuschuss zukommen könnte, sofern sie ihn nicht vermöge des Aufwandes aus der Gemeindekasse beanspruchen kann. Angenommen, bei der Gemeinde, welche im Verhältniss zu ihrem katastermässigen (pct. 5 b.) Betreff an der Gesamtsumme (pct. 5.) den meisten Aufwand aus Stiftungen einzubringen hätte, betrage jener 500 fl., dieser 1000 fl., neben einem Aufwand von 200 fl. aus der Gemeindekasse, so wäre die Aufrechnung aus dem Stiftungsaufwand überall mindestens um $\frac{2}{5}$ zu ermässigen.

4) Aus den jährlichen Verzeichnissen des gehabten Aufwandes, die jede Gemeinde einbringt, bilde sich sodann eine Bezirksliste. Damit aber nach den Wahrnehmungen und Erfahrungen, die im Bezirke selbst gegenüber den einzelnen Gemeinden leicht gewonnen werden, die Aufrechnung überall mit Maass und in richtiger Grösse erfolge, und damit der Bezirksrath, welcher hienach jede Gemeindevote zu prüfen hat, um so strenger dabei verfahren möge, so werden dem Bezirke selbst zur Ausgleichung unter den Gemeinden des Bezirks eine Quote des sich ergebenden Bezirksaufwandes zugeschrieben.

5) Aus den also ermässigten Bezirkslisten bildet sich endlich die Hauptlandesliste. Zur Deckung des hienach sich ergebenden Gesamtaufwandes aber werde

a) zuvörderst eine Zusatzsteuer zur Landeskapi- und Besoldungs- etc. Steuer, entsprechend dem Verhältnisse jener Hauptsumme zu dem gesammten Landessteuernkataster, aus dem Grunde erhoben, weil diese Einkommensgattungen nach §. 2. von der Umlage der Armenlasten in den Gemeinden nicht betroffen werden;

b) den Rest aber nach dem, durch die übrigen Steuerquellen gebildeten Verhältnisse auf die Bezirke und Gemeinden so vertheilt, dass zunächst jeder Bezirk, dann in diesem jede Gemeinde gegenüber der aufgerechneten Summe das Mehr jenes Betreffes zuschiesst, das Weniger aus solchen Zuschüssen der andern Gemeinden und Bezirke, vorerst aber aus den Umlagen ad a, vergütet erhält.

Zum
**Verständniss und zur Bestimmung
des Verhältnisses**

zwischen der provisorischen Reichs - Centralgewalt und
den Regierungen der Einzelstaaten in Deutschland.

Von Geh. Reg.-Rath Reichard in Gera.

In allen Staaten Deutschlands ist die öffentliche Aufmerksamkeit ununterbrochen auf den Gang der Verhandlungen gerichtet, wodurch das grosse Werk der Reichsverfassung weiter entwickelt und zur heilbringenden Gestaltung durchgeführt werden soll. Denn unter der heutigen welthistorischen Bewegung gilt es vor Allem, für die deutsche Nation mit besonnener Würdigung der geschichtlichen Staatenbildung, mit umsichtiger Auffassung der Zeit und ihrer Forderungen und mit vorsorgender Weisheit das Grundwesen und die genügende Form einer Verfassung und Regierung zu ermitteln, worin einerseits die höhere Einheit und die nachhaltige Festigkeit des Reichsverbandes im Innern und nach Aussen organisch gesichert, andererseits aber auch unpraktische hemmende Centralisation vermieden, folglich die Persönlichkeit jedes Volksstammes in ihren historischen Errungenschaften und in der Freiheit ihrer eigenthümlichen Lebensregungen geachtet wird. Die fürstlichen Staaten Deutschlands wollen sämmtlich, dies tritt in vielfacher Kundgebung hervor, nach den Normen einer freisinnig ausgebildeten Constitution eine wohlabgemessene

Selbstständigkeit für die Regierungen und die Volksvertretungen bewahrt und bekräftigt wissen. Staatsmännischer Erwägung kann es nun nicht entgehen, dass, während der erste Gesichtspunkt die schärfste Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt, ebenso der zweite Punkt für die Zukunft Deutschlands die höchste Wichtigkeit in sich trage. Es ist von denen, welche in die politische Verfassung Deutschlands mit Rath und That einzugreifen berufen sind, wohl vorzusehen, dass keine Schwingung der geistigen und sittlichen Kultur, mit welcher das deutsche Volk gegen alle anderen Nationen sich stolz messen kann, unterbunden oder verückt werde. Es wird also, weil Deutschland für sich selbst hoch genug steht, weit weniger aus den Beispielen fremder Länder und Völker, als vielmehr auf dem Boden der eigenthümlichen deutschen Staatsentwicklung der Weg zu finden sein, um für das Reich dauernde Stärke und beglückende Harmonie der Volksstämme zu gewinnen, für die Einzelstaaten die organische freie Lebensthätigkeit zu erhalten. Es wird für die innere Politik die Hauptaufgabe bleiben, mit praktischer Umsicht anknüpfend an die in Ausübung befindlichen Gesetze, Rechtsbestände und Verfassungseinrichtungen, unbeirrt von extremen, das Wahre und Richtige verfehlenden Parteimeinungen, die brauchbaren Träger, Hebel und Bänder aufzugreifen, wodurch der Bau der deutschen Staatengesellschaft im Grossen dauerhaft vollendet und das Fortschreiten nach den wechselnden Bedürfnissen der Zeit gesichert werden kann.

Die vermöge des Bundesbeschlusses vom 20. März d. J. berufene, seit dem 18. Mai eröffnete Nationalversammlung in Frankfurt hat ihre Thätigkeit sogleich den Hauptfragen zugewendet, welche für die von ihr zu berathende Gründung einer Reichsverfassung sich aufdringen. Die erste Anleitung hierzu hat der Entwurf eines Reichsgrundgesetzes dargeboten, welcher von den, der vormaligen Bundesversammlung auf kurze Zeit beigeordneten Vertrauensmännern ausgegangen ist und auf der Basis der gegebenen Zustände, nach dem Typus der constitutionellen Monarchie, die Forderungen der Stetigkeit und Beweglichkeit gleichmässig hat erfüllen sollen. Unter der Einheit Deutschlands wird die selbstständige Fortdauer der Ein-

zelstaaten, mit abgemessener Beschränkung zu Gunsten der Reichswirksamkeit, als natur- und sachgemäss vorausgesetzt. Als nöthwendige Hauptfiguren in der Construction der Reichsthätigkeit erscheinen: die Reichsgewalt, durch ein Reichsoberhaupt und den Reichstag repräsentirt; in diesen zwei Abtheilungen, ein Oberhaus und ein Unterhaus; dann ein Reichsgericht. Die Reichsgewalt erstreckt sich über Alles, was auf das Wohl des Ganzen Einfluss hat. Grundsatz der constitutionellen Reichsverfassung ist die gemeinschaftliche Ausübung der höchsten Gewalt durch das Reichsoberhaupt und den Reichstag. Das Reichsoberhaupt, erblich und frei von Verantwortung, hätte die vollziehende Gewalt in allen Reichssachen, wozu von ihm ernannte verantwortliche Minister als Werkzeuge dienen. Das Oberhaus würde aus Vertretern der Staaten, aus Männern der Geschäftserfahrung und des anerkannten öffentlichen Verdienstes, das Unterhaus von Volksvertretern aus allen Reichsländern zusammengesetzt. Beide Häuser bekämen gleiche Berechtigung in der Theilnahme an der Reichsgesetzgebung, an der Befugniß zur Beschwerdeführung, in der Anklageerhebung gegen Reichsminister und Minister der Einzelstaaten. Das Reichsgericht, von den drei Faktoren der Reichsgewalt in gleichen Quoten gewählt, hätte Recht zu sprechen zwischen den Staaten, den Fürsten, den Regierungen und Landesversammlungen, auf Justizbeschwerden, auf Anklagen gegen Reichs- und Landesminister. Den Organen der Reichsverwaltung und der Reichsgesetzgebung ist eine gedrängte Aufzählung der Grundrechte für das deutsche Volk gegenübergestellt. Vorschriften zur Gewähr der Reichsverfassung machen den Schluss.

Es leuchtet ein, dass aus der Art und Weise, wie über die hier berührten Gegenstände bestimmt wird, die Geschicke des Reiches, heilbringend oder verhängnissschwer, sich entwickeln müssen. Die Staatskunst hat hierunter eine umfassende Aufgabe zu lösen, wie kaum ihres Gleichen in der deutschen Vorzeit aufzufinden ist; und es hat die Parlamentsberathung um so höheren Ernst, je drohender die politischen Constellationen im Westen, Norden und Osten sich darstellen.

Die Wahl und Einsetzung eines erblichen Reichsoberhauptes hat dem constituirenden Nationalparlament nicht gefallen wollen. Auch der Vorschlag, bis zur definitiven Gründung einer Regierungsgewalt für ganz Deutschland ein Bundesdirektorium aus drei Mitgliedern aufzustellen, welche durch die Regierungen bezeichnet, bei der Nationalversammlung mittelst einfacher Abstimmung ernannt würden, hat zu keiner Vereinigung geführt. Das Parlament hat statt dessen, in heller Erkenntniss des bei der gegenwärtigen Lage Europas sich aufdringenden Bedürfnisses, zunächst für die Einführung einer provisorischen Centralgewalt (durch das Gesetz vom 28. Juni d. J.) sich entschieden, welche durch einen von Verantwortung befreiten Reichsverweser personificirt, die allgemeinen Angelegenheiten der deutschen Nation zu leiten haben soll. Das Parlament hat, kraft der im Umschwunge der Zeit von ihr ergriffenen Nationalsoveränetät, die Wahl des Reichsverwesers vollzogen; über diese Wahl, welche die öffentliche Meinung von ganz Deutschland als ein glückverheissendes Ereigniss begrüsst hat, haben die Regierungen ihre Zustimmung erklärt; der Gewählte, Erzherzog Johann von Oesterreich, hat die ihm zugedachte Würde angenommen und die Reichsregierung am 12. Juli angetreten. In die Hände des Reichsverwesers hat die bisherige Bundesversammlung ihren gesetzlichen Beruf, die Repräsentation und Leitung des Bundes im Innern und nach Aussen, niedergelegt. Dekrete des Reichsverwesers haben bereits die Mitglieder des Reichsministerraths, einen Präsidenten desselben und die Minister für das Innere, die Justiz, die Finanzen, den Handel, das Kriegswesen und die auswärtigen Angelegenheiten ernannt. In der vollen Parlamentsversammlung wird in diesem Momente die Codification der Grundrechte für das deutsche Volk sorgfältig erörtert, nach einem Entwurf, welcher in fester Zeichnung das Ziel vorhält, die persönliche, bürgerliche, politische und religiöse Freiheit bei allen Volksstämmen deutscher Nation zur rückhaltslosen Anerkennung zu bringen und in gleichmässiger Ausübung zu behaupten. Ein Gesetz über die Verantwortlichkeit der Reichsminister ist der Parlamentsberathung übergeben und ein Gesetzentwurf über den Rechtsumfang und die Ausübung der

definitiven Centralgewalt wird so eben in den Ausschussdeliberationen vorbereitet. Der Erzherzog Reichsverweser hat gegen die deutschen Regierungen das Vertrauen und den Wunsch ausgesprochen, dass dieselben durch ihre Mitwirkung die Centralgewalt für die Ausübung ihres Berufes thätig unterstützen würden und dass sie (nach der Andeutung im Gesetze vom 28. Juni) bald Bevollmächtigte ernennen möchten, mit welchen er in Verbindung treten und durch die er mit den Bedürfnissen der Einzelstaaten sich auf das Umfassendste bekannt machen könne. Bereits hat Preussen mit der Absendung eines Bevollmächtigten, dem mehrere Staatsbeamte aus verschiedenen Fächern beigegeben sind, begonnen, und sind demnächst für die Königreiche Sachsen und Hannover, das Grossherzogthum Baden, Kurhessen und die freien Städte Beauftragte beglaubigt worden. Die baldigste Nachfolge von Seiten aller übrigen Regierungen ist zu erwarten. Man wird nicht säumen, das noch fehlende Glied in der Reichsregierung, ein die einzelnen Staaten Deutschlands am Reichstage vertretendes korporatives Organ, zu gestalten und in Thätigkeit zu setzen. Es wird also wohl, bei diesem Wendepunkte der Nationaldeliberationen, der Versuch gerechtfertigt erscheinen, das Naturgemässe, den Nutzen und die Nothwendigkeit einer solchen Schöpfung kürzlich hervorzuheben.

Im deutschen Reiche stehen zwei europäische Grossmächte voran, von welchen jede nach ihrer historischen Gründung und ihrem Wachstume, nach ihrer geographischen und nationalen Zusammensetzung und nach den Stufen der Volkskultur eigenthümliche Bahnen der innern und äussern Politik selbstständig verfolgt hat. In Oesterreich wie in Preussen haben die allgemeine und provinzielle Verfassung, die innere Landesverwaltung, die Rechtspflege, das Heerwesen und die Finanzeinrichtungen von langer Zeit her ihre besondere Ausbildung. Die Standpunkte des Landbaues und der Industrie, die Bedürfnisse des Handels und Verkehrs, haben besondere Verbindungen und Verträge mit auswärtigen Völkern und Staaten veranlasst und ausserdem bestehen noch mannigfache Verhältnisse mit fremden Staaten und Dynastien, wodurch theils Verpflichtungen, theils Gerechtsame begründet sind. Es hat also jede von diesen Mächten

für die Wahrung der Regierungs- und der Volksinteressen ausgebreitete Gesandtschaften und Consularagenturen zu unterhalten, sich beständig aufgefordert gefunden. Der festgeordnete Bestand dieser europäischen Mächte, welcher eine trefflich organisirte, mit welthistorischem Ruhme erprobte Kriegsrüstung zu Gebote steht, ist eine gebietende politische Thatsache, welche in der Verfassung und Verwaltung des Reiches genügende Berücksichtigung finden muss und kann, ohne dass der (richtig aufzufassenden) Idee der deutschen Einheit Eintrag geschieht.

Nächst Oesterreich und Preussen zählt das erneute Reich der deutschen Nation eine Reihe von Staaten, welche ebenfalls vor Alters unter dem frühern Reichsverbande gegründet, mit mannigfaltigen Verfassungen fortgebildet und befestigt, beziehentlich durch den Einfluss günstiger Umstände ansehnlich erweitert, ihre selbstständige Existenz theils in höheren Kreisen der Völkerpolitik, theils in beschränkter, enger Lage und Bedeutung bis heute behauptet haben. Jeder von diesen Staaten hat sein positives und herkömmliches Verfassungsrecht, seinen überlieferten Privatrechtszustand, seine eigenthümlichen Justizanstalten und Verwaltungseinrichtungen. Insbesondere hat jeder Staat sein Finanzsystem nach seinen eigenthümlichen inneren Verhältnissen, nach den aus seiner Individualität hervorgegangenen Bedürfnissen, nach der Landesbeschaffenheit und den Volkszuständen, nach den Forderungen der Rechtspflege, der Administration und der bundesgemässen Kriegsrüstung berechnet und festgestellt. Auf den grossen Staaten haften in der fortdauernden Rückwirkung aus den Kriegen mit Frankreich und wegen umfassender Unternehmungen und Bedürfnisse stärkere Schulden; in anderen Staaten wird eine mässige Grösse der öffentlichen Verbindlichkeiten leichter getragen; noch gibt es einige Länder, die ganz geringe Schulden haben. In allen Staaten ohne Unterschied aber erscheint es für den partikularen öffentlichen Credit von höchster Wichtigkeit, dass die verfassungsmässig angenommenen Abgabensysteme, Schuldentilgungspläne und sonstige Finanzmassregeln nirgend eine Störung erleiden. Hierbei ist der ganze Geldverkehr und Kapitalum-

tausch im Reiche im höchsten Grade interessirt. Die einzelnen Staaten dürfen nicht ausser Stand gesetzt werden, der Sicherheit ihrer Gläubiger fortwährend gebührende Rechnung zu tragen. Niemand wird zweifeln, dass die deutsche Rechtlichkeit und Ehrenhaftigkeit allenthalben entschlossen sei, die mit begründetem Vertrauen eingegangenen Verpflichtungen treu zu erfüllen. Die meisten monarchischen Staaten sind jetzt in einer innern Bewegung begriffen, die dem Ziele zustrebt, das constitutionelle Staatsrecht mit seiner ganzen Wahrheit zur Geltung zu bringen. Gerade bei diesen Reformen wird auch der Grundsatz herrschen, dass die Bedingungen und Bürgschaften des Staatscredits nirgend verändert werden können und dürfen; die Reformen müssen im Gegentheil, wo es irgend nöthig und thunlich, neue Sicherungsmittel den vorhandenen hinzufügen.

Hierin wären ohngefähr die wichtigeren Verhältnisse und Thatsachen angedeutet, welchen das Neue, die Verfassung und Regierung des Reiches, schonend anzupassen sein wird. Das Reich besteht aus grundgesetzlich geordneten Staaten; hier gibt es durchaus kein Conglomerat von mechanisch nivellirten französischen, durch das Centrum in Vormundschaft gelenkten Departements. Der Grundgedanke der Reichseinheit will die Elemente heilsamer Ordnung überall erhalten und bestärken, die Schwäche und Auflösung in jedem Theile des Ganzen verhüten.

Das Gesetz über die Errichtung einer provisorischen Centralgewalt für Deutschland bezeichnet als Attribute derselben: a) die Ausübung der vollziehenden Gewalt hinsichtlich der allgemeinen Sicherheit und Wohlfahrt des Bundesstaates; b) die Oberleitung der gesamten bewaffneten Macht, namentlich die Ernennung des Oberbefehlshabers über dieselbe; c) die völkerrechtliche und handelspolitische Vertretung Deutschlands, die Ernennung der Gesandten und Consuln; d) das Recht des Krieges und Friedens und die Abschliessung von Verträgen mit auswärtigen Mächten, unter Einverständniss mit der Nationalversammlung; e) die Ausübung der Reichsgewalt durch verantwortliche (vom Reichsverweser ernannte) Minister; f) das Vernehmen mit den Bevollmächtigten der Landesregierungen, wo dies für die Vollziehungsmassregeln erforderlich scheint. Jeder

Bestandtheil dieses Wirkungskreises, in welchem der Reichsverweser seine Thätigkeit zu entwickeln haben wird, gehört zum Wesen der Reichsregierung. Die Reichsgewalt würde, dies ist keinen Augenblick zu verkennen, ihre erhabene Bestimmung nicht erfüllen können, wenn ihr die bemerkten Competenzen nicht eingeräumt worden wären. Doch schliesst dieses Anerkenntniss die Nothwendigkeit nicht aus, den da und dort leicht möglichen Collisionen zwischen der Centralgewalt und den einzelnen Regierungen vorzubeugen. Es werden desshalb bei Zeiten die Gränzen aufzusuchen sein, bis zu welchen die Reichsgewalt direct anzuordnen und zu vollziehen befugt sein muss und ausserhalb welcher die Regierungen in ihrem verfassungsmässigen Rechtsgebieten fortfahren, mit freiem Entschlusse für das Wohl der einzelnen Volksstämme selbst zu sorgen und mit den Partikularlandtagen zu rathen und zu vertragen.

Für die Vereinbarung über diese politischen und administrativen Demarkationslinien dürften vorzüglich in Betracht kommen: 1) die Sorge für die Erhaltung der allgemeinen Sicherheit und Wohlfahrt im Reiche; 2) die Kriegsverfassung des Reiches in Bezug auf das stehende Heer, die Volksbewaffnung, die Festungen, und die Marine; 3) die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands, die Annahme fremder Gesandtschaften, die Anstellung der deutschen Gesandten und Consuln bei auswärtigen Regierungen, in Seehäfen und anderen Handelsplätzen; 4) die Handelspolitik Deutschlands, die Vereinigung über ein gemeinschaftliches System der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle, die Verwaltung und Verwendung der Zolleinnahmen; 5) die Leitung des Verkehrs auf den schiffbaren Flüssen und auf den Eisenbahnen und die Anordnung der Posten nach dem Bedürfnisse des Volks- und Länderverkehrs; 6) die Anordnung des Reichsgerichts; 7) das Aufbringen der Geldbedürfnisse für das Reich; 8) die Form, in welcher den Regierungen der Einzelstaaten eine permanente Mitwirkung bei der Regierung und Gesetzgebung des Reiches anzuweisen sein wird.

Zu 1. Die Centralgewalt wird, wie es der deutsche Bund (in Art. 2. der Bundesakte) sich zum Zweck gesetzt hatte, für

die Erhaltung der innern und äussern Sicherheit Deutschlands, wie für die Unverletzbarkeit der einzelnen Staaten wachen; sie wird zwischen den Gliedern des Reiches beständigen Frieden erhalten, entstehende Streitigkeiten zu schlichten sich kräftig bestreben oder dem rechtlichen Austrage zuweisen; ebenso wird sie eine Stütze sein für die Ruhe und Ordnung in allen verbündeten Staaten; sie wird im Innern des Reiches mit Vermittelung und Hilfsleistung einschreiten, wo in einem Staate oder in mehreren Ländern der gesetzliche Zustand bedroht und unterbrochen ist, und wo die Hilfsmittel der betroffenen Regierungen nicht ausreichen, die Gefahren verbreiteter Widersetzlichkeit und der aufrührerischen Bewegung zu unterdrücken. Was hierüber in Art. 17. der Bundesakten und in Art. 25. und 26. der Wiener Schlussakte für den deutschen Bund bestimmt war, wird auf den Pflichtumfang und die Wirkungsbefugniss der Reichsgewalt analoge Anwendung finden. Dem gesammten Auslande gegenüber wird die Centralgewalt jedem Staate die Unverletzbarkeit seines Gebietes und seiner völkerrechtlichen Verhältnisse überhaupt, allen Staatsangehörigen aber für ihre Personen und ihr Eigenthum kraftvolle Vertretung gewähren; wo die Nothwendigkeit eintreten sollte, wird sie unter Zustimmung der Nationalversammlung durch den Gebrauch der Kriegsmacht Schutz zu verschaffen wissen.

Zu 2. Für das Vertheidigungssystem des Reiches bieten die bisherigen Gesetze des deutschen Bundes einen Organismus, der mit seinen meisten Bestandtheilen in die Kriegsverfassung des Reiches sich wohl einfügen lassen wird. Dieser Organismus wird zur Grundlage dienen können, soviel die Stärke des stehenden Heeres nach einem Procent der jüngst ermittelten Volkszahl oder nach höherem Satze in kriegdrohender Zeit, die Quotisation der Reichskontingente zwischen den verbündeten Staaten nach demselben Principe, die Eintheilung der Armeekorps in ungemischte und gemischte, das Verhältniss der Waffengattungen unter der Contingentszahl, die Unterhaltung der vom Bunde auf das Reich übergegangenen Festungen, die Einsetzung eines Oberfeldherrn und eines Generallieutenants für denselben, die Bildung des Hauptquartiers und die Anordnung

der sonstigen Generalien für das gesammte Reichsheer anlangt. Für die Errichtung einer schlagfertigen Landwehr, welche in allen Einzelstaaten gleichförmig eingeübt, das stehende Heer im Nothfalle zu unterstützen bestimmt sein soll, würde das in Preussen schon längst unter diesem Namen erprobte Institut als das zweckmässigste Muster gelten können.

Was die Verträge und Beschlüsse des deutschen Bundes über die Herstellung und Unterhaltung der Bundesfestungen und über die Besetzung derselben bestimmt haben, wird die neue Kriegsverfassung unbedenklich in sich aufnehmen können. In den Verhältnissen der übrigen Festungen, welche die grösseren Staaten in ihren Gebieten besitzen, etwas zu ändern, bietet sich keine nähere Veranlassung. Jeder Gedanke, die Landesfestungen der Centralkriegsverwaltung unmittelbar unterzuordnen und das Reichskriegsbudget mit der Unterhaltung dieses weitläufigen Festungswesens zu belasten, dürfte höchster Wahrscheinlichkeit nach aus leicht erkennbaren Gründen vielseitigen Widerspruch erfahren.

Die Kriegsmarine, welche auf Kosten des gesammten Reiches neu geschaffen werden muss, erscheint als ein Verwaltungszweig, dem die Centralgewalt in allen Küstenländern durchgreifend ihre Thätigkeit zu widmen sich verpflichtet sehen wird. Es werden Kriegshäfen und Seearsenale für die deutsche Flotte bald errichtet werden müssen. Hierbei ist vorauszusehen, dass im Interesse des Reiches die Anordnung und Ausführung in der Hand der Centralgewalt vorherrschend sein, die Mitwirkung der betreffenden Territorialregierungen nur secundär eintreten werde.

Das Recht des Krieges und des Friedens für ganz Deutschland ist ein nothwendiger Vorbehalt für die Centralgewalt, deren Beschlüsse in dieser Beziehung durch den mitentscheidenden Rath der Nationalversammlung (des Reichstages) den mächtigen Nachdruck des feierlich erklärten Nationalwillens und der freiwilligen Anstrengung für die Ehre und die Integrität des Reiches gewinnen.

Was den Einfluss der Reichsgewalt auf das Kriegswesen der Einzelstaaten anlangt, so lässt sich behaupten, dass eine grössere Erweiterung der Centralisationstendenz weder im

Bedürfnisse des Reiches liege, noch mit den präsuntiven Meinungen und Wünschen der Regierungen und Volksstämme selbst vereinigt werden könnte. Es erscheint nicht gerade nöthig, dass die Stammnamen der Reichskontingente beseitigt und dass die Regimenter mit unerwarteter Ablegung ihrer zeitherigen Bezeichnung in das Reichsheer unter fortlaufenden Nummern neu eingezählt werden. Oesterreich und Preussen in ihrer europäischen Machtstellung und in ihrem nationalen Selbstgefühl werden gewichtige Gründe haben, hierauf nicht einzugehen; die österreichischen und preussischen Regimenter haben und behalten darum nicht weniger deutsche Nationalgesinnung, wenn sie die ihnen längst beigelegten Namen und Nummern zu führen fortfahren. Ebenso wird Bayern in die Selbstständigkeit seiner Heereseinrichtungen einen Werth setzen; rücksichtlich der gemischten Armeekorps aber wird gleichfalls die Voraussetzung gelten, dass die grösseren Staaten darunter für ihre, mit allen Waffengattungen versehenen Truppenkörper die Beibehaltung ihrer, durch die wiederholten Bundesinspektionen als zweckmässig anerkannten Einrichtungen wünschen. Unbeschadet der praktisch aufzufassenden Reichseinheit und nur den natürlichen, im Bunde überlieferten Verhältnissen entsprechend, wird es also den Territorialsoveränetäten vorzubehalten sein, die Organisation ihrer Kriegskontingente den sehr allgemein zu haltenden Reichsvorschriften anzupassen. Es bliebe demnach auch die Sache der Einzelstaaten, alle Oberoffiziere, die Corpskommandanten nicht ausgeschlossen, selbst zu ernennen. Unter die Competenz der Reichsgewalt würden dagegen fallen: das Aufgebot der Reichsarmee, die Ernennung des Oberfeldherrn und eines Generallieutenants, die Bildung des Hauptquartiers in allen Zweigen der Heeresleitung, die Verwendung der Armeekorps nach dem Operationsplane, die Ernennung des Commandanten für zeitlich combinirte Armeekorps oder Divisionen verschiedener Staaten, die Zusammensetzung der Reserve durch Detachirungen aus allen Armeekorps, die Aufstellung der Belagerungs-Artillerieparkes und der Pontontrains etc., die Ernennung der Flottenoffiziere. Zu den Aufgaben der Centralgewalt wird ferner die Einführung der Gleichförmigkeit in der Militärgesetzgebung und Gerichtsbarkeit,

im Rechtszustande der Militärpersonen, in der Besoldung und Verpflegung derselben gehören.

Zu 3. Die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands, von der Centralgewalt repräsentirt und geleitet, wird von nun an die gehörige Zusammenstimmung, richtige Consequenz und nachdrückliche Kraft gewinnen, woran es bis jetzt nur zu sehr gefehlt hat. Den veränderten Verhältnissen im Reiche ist es daher ganz entsprechend, wenn auswärtige Gesandtschaften an das Reich bei der Centralgewalt angenommen werden und wenn diese alle Gesandten und Consularagenten für das Reich im Auslande ernannt und beglaubigt. Aus der Vereinfachung, welche für den diplomatischen Verkehr sowohl mit den auswärtigen Staaten als auch zwischen den einzelnen Regierungen Deutschlands (durch den Wegfall der gegenseitigen Legationen) erwächst, werden die allseitigen Finanzen beträchtliche Ersparnisse schöpfen. Es ist zu vermuthen, dass auch Oesterreich und Preussen in den mehresten Fällen den Anschluss an die von der Reichs - Centralgewalt ausgehende diplomatische Vertretung für ihre Interessen ausreichend finden. Doch werden für die österreichische Monarchie sowohl im Hinblick auf die östlichen und südlichen Länder als auch in sonstigen auswärtigen Beziehungen Verhältnisse sich geltend machen, welche die fortgesetzte Unterhaltung besonderer Gesandtschaften bei einzelnen Gouvernements anrathen. Und in ähnlicher Weise kann Preussen durch eigenthümliche Rücksichten, die es in seiner politischen Lage zu nehmen hat, dazu veranlasst werden, bei der einen und andern auswärtigen Regierung seine besondere Legation beizubehalten. Eine Beeinträchtigung der Reichsinteressen, denen Oesterreich und Preussen sich gewiss nie entfremden wollen, hierin zu suchen, kann Niemand Ursache haben. So ist auch gar nicht daran zu glauben, dass die nationale und politische Einigung Oesterreichs und Preussens mit dem übrigen Deutschland dadurch geschwächt sei, oder der auswärtige Einfluss der Reichsgewalt und ihrer diplomatischen Repräsentanten neutralisirt werde, wenn fremde Mächte nach wie vor an den Höfen von Wien und Berlin bevollmächtigte Minister unterhalten, während sie gleichzeitig Gesandte an das deutsche Reich bei dem Reichsverweser accreditiren.

Dass wegen der Zulassung auswärtiger Consuln in den deutschen Seehäfen und in den binnenländischen Mess- und Handelsplätzen Vernehmen und Einverständniss zwischen der Centralgewalt und den betreffenden Territorialregierungen einzuleiten sein werde, muss als sich von selbst verstehend vorausgesetzt werden.

Zu 4. Eine der erfreulichsten Früchte der Reichseinheit wird das deutsche Volk erwachsen sehen, wenn dem grossen deutschen Zoll- und Handelsverein nach angemessener Modifikation seines Zolltarifs die jetzt noch getrennt sich haltenden nord-deutschen Staaten sich anschliessen können und wenn durch allseitige billige Nachgiebigkeit die Möglichkeit ermittelt wird, die deutschen Provinzen Oesterreichs mit dem übrigen Deutschland unter einem gemeinsamen Systeme der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle zu vereinigen. Keinem Sachkundigen wird es entgehen, welche Schwierigkeiten auf der Bahn nach diesem Ziele aus vielfachen Gesichtspunkten zu überwinden sind. Die Angehörigen der verschiedenen Staaten erwarten, dass ihre Interessen genau erforscht, erkannt und berücksichtigt werden; billige Abwägung und Ausgleichung, freundliche Würdigung der besonderen Lagen und Bedürfnisse, Verschonung mit verderblichen Opfern wird allseitig verlangt. Die Collisionen, in welche die Handelspolitik der Küstenländer und Hafenplätze mit den industriellen Interessen der Binnenländer treten, und viele andere, aus den geographischen Lagen und aus den Nahrungsverhältnissen der verschiedenen Volksstämme entspringende Gegensätze wollen unparteiisch aufgefasst, abgewogen und versöhnt sein. Gelingt es der Reichs-Centralgewalt, die Vereinbarungen über das Zollwesen befriedigend zu erwirken, so wird ihr Verdienst als eines der grössten zu rühmen sein. Gleichzeitig werden an diesen Zweig der Reichsgesetzgebung allgemeine Vorschriften über die Behandlung der Seeschifffahrt an allen Küsten Deutschlands sich knüpfen lassen.

In der Verwaltung der Zölle scheint die Natur der Verhältnisse die Fortsetzung des Verfahrens anzurathen, welches im grossen Zoll- und Handelsvereine angenommen und zur allseitigen Zufriedenheit bis jetzt befolgt worden ist. Nach diesem Vorgange hätten die einzelnen Staaten im Namen des Reiches

die Einnahmen zu besorgen und in Quartalen dem Reichsministerium der Finanzen zu verrechnen, von welchem sodann die, nach Abzug der Verwaltungskosten verbleibenden Einkünfte nach der Volkszahl den einzelnen Staaten zugetheilt würden. Wie die Erfahrung gezeigt hat, führt das Zolleinkommen den Finanzen der verschiedenen Staaten sehr bedeutende Hülfsmittel zu und es wird, weil ein grosser Theil der öffentlichen Bedürfnisse dadurch bequeme Befriedigung findet, eine veränderte Disposition darüber, wenn sie auch nur eine partielle werden sollte, nicht ohne gründliches Vernehmen mit den einzelnen Staaten angeordnet werden können.

Zu 5. Die Reichs-Centralgewalt wird, was dem deutschen Bunde nicht gelungen ist, zu vermitteln wissen, dass die Schifffahrt auf den Strömen Deutschlands von den Fesseln befreit werde, in denen sie durch die Sonderinteressen einzelner Staaten da und dort noch gehalten ist. Ebenso wird ihre Aufmerksamkeit auf den Personen- und Waarenverkehr sich lenken, welcher auf den Eisenbahnen hin und her fluthet, und es wird dem Volkswunsche, Beschleunigung, Erleichterung und Sicherheit für die geschäftlichen und gesellschaftlichen Verbindungen nach allen Seiten zu geniessen, die nach den Umständen mögliche Erfüllung nicht entstehen. Nicht minder erscheint es als eine sichere Erwartung, dass die Centralgewalt in Betreff der Posten zu allgemeinen Anordnungen schreiten werde, wodurch die herrschende Ungleichheit in Beziehung auf Maass, Gewicht, Steigerung des Briefportos vom einfachen zum mehrfachen Satze, Münzgewährung, Längenmaass für die Entfernungen beseitigt, dem Liegenbleiben der Posten durch passende Verbindungen abgeholfen, sowie die zeitsplitternde und vertheuernde Beförderung der Correspondenz auf Kreuz- und Querwegen abgeschafft wird.

Zu 6. Die Einsetzung eines Reichsgerichts ist ein hochwichtiger Theil der Vorzüge, welche die Reichsconstitution vor der Verfassung des deutschen Bundes neben andern voraus haben wird. Die künftige Instruktion dieses Gerichts wird dafür sorgen, dass im Verhältniss von Staat zu Staat, von einer Regierung zur andern, zwischen den Regierungen und den Landesversammlungen und in allen Handlungen der Justiz- und Landes-

verwaltung Gerechtigkeit herrsche, und, wo diese unterbrochen werden, kräftigst wieder hergestellt werde. Die Intelligenz und Macht des Gerichts werden eine Bürgschaft geben, dass die Beschwerden, welche die Nationalversammlung oder die Volkskammern in den Einzelstaaten gegen Staatsdiener in den höchsten Kreisen erheben, gründlich erörtert, dass die letzteren mit ihrer Vertheidigung genügend gehört werden, und dass über die Schuld oder Nichtschuld ein unparteiisches Urtheil erfolgt. Eben diese Materien, in welchen das Reichsgericht zu handeln berufen werden wird, leiten auf die allgemeine Billigung des oben erwähnten, den natürlichen Verhältnissen entsprechenden Vorschlags, welcher die Besetzung des Gerichts der Centralgewalt, einer Repräsentativkorporation der Staaten und der Versammlung der Volksvertreter gleichtheilig übertragen will. Es ist mit Gewissheit zu erwarten, dass die verschiedenen Faktoren der Reichsregierung jederzeit wetteifernd die tüchtigsten Männer aus den Richterkollegien der Reichsländer zur Rechtspflege im Namen des Reiches berufen werden.

Zu 7. Zur Reichsregierung nach ihren verschiedenen Zweigen müssen der Centralgewalt die nothwendigen Geldmittel ununterbrochen zu Gebote stehen. Im Verhältnisse mit den Summen, welche das Reichs-Ausgabenbudget künftig in jedem Jahre für die verschiedenen Reichsministerien auszuwerfen haben wird, stellen sich die von den verbündeten Staaten aufzubringenden Leistungen. Als Repartitionsmaassstab wird, wie im bisherigen Bunde, die Volkszahl (nach periodischer Ermittlung) in die Reichsmatrikel eingetragen. Es liegt nun in der Nothwendigkeit und ist von den Regierungen und Volksvertretungen in den einzelnen Staaten mit Vertrauen zu erwarten, dass sie nicht verfehlen werden, der Reichsregierung rechtzeitig zu den gesetzten Terminen und vollständig die Geldmittel zur Verfügung zu liefern, welche für die veranschlagten ordentlichen und ausserordentlichen Bedürfnisse des Reiches erforderlich sind. Die Beantwortung der Frage: wie dieses am angemessensten und sichersten sich reguliren lasse? wird eine sorgfältige Erwägung aller hierauf einwirkenden politischen Verhältnisse aus der Vergangenheit und in der Gegenwart in An-

spruch nehmen. Ein einfacher Organismus, der schon besteht, wird einem complicirten, der erst geschaffen werden soll, immer vorzuziehen sein. Im Hinblick auf die Lastenvertheilung, die der deutsche Bund eingerichtet hatte, dürfte man es als natürlich empfehlen, von jedem einzelnen Staate den ihm reichsschlussmässig auferlegten Jahresbeitrag dem Budget der ordentlichen Ausgaben in terminlichen Zahlungen an die Reichs - Centralkasse entrichten zu lassen. Gleichergestalt wären aus den Landeskassen unmittelbar die Quoten zu den von Reichswegen für ausserordentliche Bedürfnisse ausgeschriebenen Umlagen in den bestimmten Fristen abzuführen. Nach diesem Verfahren würde in allen Einzelstaaten der Organismus der Finanzverwaltung ein geschlossenes Ganzes bleiben; die Contribuenten stünden allein mit den Kassensstellen und Rechnungsbehörden des Landes in Beziehung. Man könnte glauben, dass der zwischen den Specialstaatskassen, welchen alle Finanzquellen aus der Nähe zufließen, und der Reichscentralkasse einzuleitende Gewährschaftsverkehr für den Zweck ausreiche. Das entfernt stehende Reichsministerium der Finanzen würde sich mit ermüdendem, zeitraubenden Detail verschont sehen. — Hievon abweichend hat eine andere Meinung sich bereits dafür erklärt, dass man sämtliche Zoll- und Posteinkünfte in die Reichskasse weisen möchte. Es liegt diesem Vorschlage die Betrachtung mit zum Grunde, es würden der Reichsgewalt auf diesem Wege die Hilfsmittel zur Behauptung der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit gesichert, welche dieselbe für die Erreichung ihrer Zwecke besitzen müsse. Aus einer Einrichtung dieser Art entspränge die Folge, dass eine partielle Reichsfinanzverwaltung in die geordneten Finanzsysteme der Einzelstaaten alterirend eingriffe, dass dadurch viele für die Landeswohlfahrt wichtige Verhältnisse verschoben, die Werthe der Staatspapiere in Zweifel gestellt würden. Statt der Einheit in der Landesverwaltung würde eine Complication der finanziellen Reichs- und Landesinteressen, die Möglichkeit mannigfacher Inconvenienzen zwischen den neben einander beschäftigten Behörden beider Kategorien eingeführt. Je achtsamer man aber in der gegenwärtigen politischen Bewegung dafür zu sorgen hat, dass die Bürgschaften des Staatskredits nicht erschüttert, sondern bestärkt

werden, desto eher werden die Anhänger des bemerkten Vorschlags sich geneigt fühlen, die entgegenstehenden Bedenklichkeiten in ihrem Umfange zu würdigen und mit Modifikationen der Mittel zum vorschwebenden Zwecke sich zu befreunden. Könnte wider Vermuthen die Besorgniss vorherrschend bleiben, dass die Reichsgewalt in der alleinigen Verbindung mit den Specialstaatskassen nicht die, in jedem Augenblick genügende Geldkraft zu Gebote haben werde, so dürfte sich vielleicht mit einer Quotisation der Zollrevenüen zwischen der Reichsregierung und den Einzelstaaten das entsprechende Auskunftsmittel finden lassen. Die Grösse der beiderseitigen Quoten würde von der Höhe der Summe abhängen, welche die Einzelstaaten aus andern Finanzquellen dem Reiche ununterbrochen zu gewähren im Stande sind. Die Einrichtung und Unterordnung der Behörden jeden Landes würde dabei keinen Wechsel erfahren.

Wenn die Reichsgewalt bei vorkommenden ausserordentlichen Bedürfnissen mit Zustimmung der Nationalversammlung besondere Reichssteuern auszuschreiben sich veranlasst sehen wird, worauf öffentliche Nachrichten bereits hingedeutet haben, so kann für deren Vertheilung und Einziehung nicht wohl eine andere Methode in Anwendung kommen, als die Umlegung auf die Einzelstaaten nach der Basis der matrikularmässigen Volkszahl. Schwerlich wird man bei solchen Reichssteuern an die Ausmittlung neuer Objekte für die Besteuerung aller Reichsangehörigen und auf eine direkte, an die Personen der Contribuenten unmittelbar reichende Reichssteuerverwaltung je denken können. Denn die Vertheilung der Steuern gehört in jedem Staate zu den wichtigsten Erwägungen der Regierungen und der Landtagsversammlungen und namentlich ist das Abgabenwesen in den grösseren Staaten so ausgedehnt und ausgebildet, dass die Herausfindung eigenthümlicher direkter Finanzquellen für die Reichszwecke ganz unthunlich erscheinen muss. Ebenso wenig würde man Reichssteuern in der Form von Zusatzquoten oder Zuschlägen zu den schon bestehenden direkten Steuern der einen und andern Art einzuheben versuchen dürfen. Dies verbieten die empfindlichen Prägravationen, welche dadurch den einzelnen Ländern im Ver gleiche mit anderen erwachsen würden, weil gleichartige Objekte,

z. B. Grundeigenthum, Grundrenten, Gewerbe, Erwerb, Einkommen, in den verschiedenen Staaten nach ungleichen Grundsätzen mit Steuern belastet sind. Hierbei springt es in die Augen, dass eine und dieselbe Zuschlagsquote zu den Terminen der direkten Landessteuern von einem bestimmten Objekte für den einen Staat erträglich bleiben könnte, während für die Einwohner eines andern Landes die höchste Bedrückung daraus erwüchse. Immer wird, abgesehen von den bekannten Mängeln einer auf die Bevölkerung allein gegründeten Reichsmatrikel, die Ausgleichung der durch Reichsumlagen für die Angehörigen der einzelnen Staaten verursachten Mitleidenheit approximativ dadurch am besten gesichert, dass die Ausgabe aus den Totaleinnahmen des Staates bestritten wird.

Zu 8. Die Beschaffenheit der wenigen, im Vorstehenden berührten Punkte sowohl, als auch die Gewissheit der Aussicht, dass die Reichsregierung sich noch über manche andere, in die gemeine Wohlfahrt einschlagende Gegenstände verbreiten wird, muss die eminente Wichtigkeit des Verhältnisses erkennen lassen, in welches die Reichsgewalt und die Regierungen der Einzelstaaten zu einander treten. Augenscheinlich liegt es in der Natur der Dinge, dass die Reichsgewalt mit den Regierungen, durch deren Arm sie in den meisten Beziehungen zu handeln berufen ist, sich unaufhörlich im Einvernehmen zu erhalten haben wird. Mit Zuversicht ist daher zu hoffen, dass, sobald diese Wirksamkeiten, ohne Beeinträchtigung der einen wie der andern Sphäre, praktisch gegen einander geregelt sein werden, das fortschreitende Gedeihen des Reiches und seiner Staaten nach allen Richtungen desto besser bewahrt sein werde. Mag es einer allgemeinen Maassnahme in Sachen der Volks- und Nationalwirthschaft, in den Angelegenheiten des Ackerbaues, der Gewerbe und des Handels gelten, worin die einzelnen Reichsländer so grosse Verschiedenheiten und Eigenthümlichkeiten darbieten, so kann eine spezielle Communication mit den abgeordneten Bevollmächtigten oder Vertretern der Regierungen nicht umgangen werden. Gesetze und Anordnungen, die in den bemerkten Realverhältnissen für den ganzen Reichsumfang Anwendung erhalten sollen, würden den

Vorzug der richtigen Accommodation an die Thatsachen, an den bestehenden Verwaltungsorganismus selten erlangen können, wenn man bei den diesfallsigen Erörterungen die geübten Augen der Praxis, die lebendige Landeskenntniss, die Erfahrung in den Staatsgeschäften nicht benutzen wollte. Ebenso nützlich und nothwendig erscheint die beständige Rücksprache und Verständigung mit den Repräsentanten der Einzelregierungen, so oft es auf die Einrichtung des ganzen Vertheidigungssystems, auf die Instandsetzung aller Zweige der Kriegsrüstung, auf die Leitung der auswärtigen Verhältnisse, auf den Abschluss von Verträgen mit auswärtigen Staaten und auf die Einrichtung und Competenz des Reichsgerichts ankommt.

Das deutsche Volk wird es stets freudig anerkennen, dass mittelst der Vorlagen, welche in Reichssachen durch verantwortliche Minister an die Nationalversammlung zur öffentlichen Deliberation gelangen müssen, für immer die Gewähr gegeben ist, dass jedem Gegenstande im Interesse aller Klassen der Staatsbürger vielseitige Erwägung gewidmet wird. Die Nationalversammlung hat auf ihren Standpunkten mit freier Beschlussnahme bejahend, oder ablehnend, oder abändernd die Frage über Thun und Unterlassen im Sinne der Volkswohlfahrt zu entscheiden. Unter den Direktivpunkten der Verfassungspolitik darf aber auch nicht übersehen werden, wie sehr bei den Organen der Centralgewalt die Ueberzeugung von der Angemessenheit und Ausführbarkeit jedes Vorschlages sich bestärken lasse, wenn es zur Regel geworden ist, dass die allgemeinen Anordnungen und die sonstigen Reichsangelegenheiten von Wichtigkeit in Hinsicht auf die leitenden Grundsätze oder die Ausführungsmodalitäten entweder vor dem Vernehmen mit der Nationalversammlung oder beziehentlich hinterher einer Prüfung durch die Regierungsbevollmächtigten unterzogen werden müssen. Ausserdem ist auch darauf Rücksicht zu nehmen, dass aller Wahrscheinlichkeit nach die Regierungen öfter sich bewogen finden werden, durch ihre Repräsentanten Gesetze und Massregeln berathen und zum Vorschlag bringen zu lassen, über deren Annahme oder Ablehnung sodann die Reichs-Centralgewalt und das Nationalparlament zu entscheiden haben würden. Unzertrennlich von dieser Einrichtung

würde aber die Verpflichtung der Centralgewalt sein, die im Namen der Staaten erhobenen Erinnerungen und Bedenklichkeiten und die zu deren Beseitigung gemachten Propositionen in reife Ueberlegung zu ziehen und nach Beschaffenheit der Sachen und der Umstände eine weitere, der Einigung förderliche Mittheilung an die Nationalversammlung zu veranstalten. Kaum bedarf es noch der Erwähnung, dass die Regierungen zur Führung der hier bemerkten Aufträge nur geübte und vielerfahrene Männer aus den Hauptfächern des Staatsdienstes (Civil und Militär) für geeignet ansehen und wählen können.

Man möge nicht einwenden, dass durch die Mitwirkung von Regierungsbevollmächtigten bei der Deliberation und Entscheidung der Reichsangelegenheiten ein schleppender Gang, eine nachtheilige Verzögerung herbeigeführt werden, oder dass das deutsche Volk ein Misstrauen daraus schöpfen könne, wenn den Stimmen der Regierungen ein solcher Einfluss auf die Wirksamkeit der Centralgewalt eingeräumt sei. Dem ersten Bedenken genügt es entgegenzustellen, dass das Reich und alle Theile desselben am besten dabei fahren, wenn die Gesetze, Einrichtungen und Massregeln von Fachfahrern mit Umsicht und Gründlichkeit entworfen, mit Sorgfalt den bestehenden Verhältnissen angepasst, mit Scharfsinn durchgeprüft und im offen gelegten Ueberblicke aller Rücksichten und ihrer Gewichte durch die Debatten zum Schlusse gebracht werden. Das andere Bedenken dürfte auch verschwinden, wenn man darauf achten will, dass die Bevollmächtigten oder Repräsentanten der Regierungen abgeordnet sind aus konstitutionell organisirten Staatsverbänden, dass in solchen Staaten die Regierungen mit ihren Volkskammern Hand in Hand gehen, dass beide Faktoren der Staatsregierung gemeinsame Interessen haben und dass jeder Bevollmächtigte, weil er von einer konstitutionellen Staatsregierung gesendet ist, die begründete Vermuthung für sich haben wird, er werde nicht einseitig im besondern Interesse der kommittirenden Regierung, sondern nach seiner Kenntniss und Ueberzeugung für das Beste der Regierung und des Volkes, also des von ihm vertretenen Staates in der organischen Gesamtheit handeln; ein solcher Abgeordneter wird nicht vergessen, dass er in seinem Staate der öffent-

lichen Beurtheilung und der gesetzlichen Verantwortung seines Benehmens unterworfen bleibt. Eine Staatskorporation von der bezeichneten Art könnte folglich mit ihrer Thätigkeit nicht als ein fremdartiges Element in die Reichsberatung eingreifen.

Solchem nach weisen die Natur der deutschen Staatenverhältnisse und das Bedürfniss legislatorischer Sicherheit und Vollständigkeit auf die Berufung einer Korporation, welche bei den Stadien der Reichsberatung dazu dient, die Ansichten, Rechte und Interessen der Einzelstaaten wirksam zur Sprache zu bringen und vor Schaden zu bewahren. Zur baldigen Einsetzung dieses politischen Körpers (eines Staatenrathes, Staatenhauses, Reichssenates) drängen, wie schon gedacht, die Umstände im Innern Deutschlands so mächtig, wie die Rücksicht auf die Gefahren, welche möglicher Weise von aussen auf das Reich eindringen können.

Unter den bemerkten Voraussetzungen wird man es als eine der wichtigsten und belohnendsten Aufgaben der Staatskunst erkennen, nach dem wohlbemessenen Bedürfnisse des Reiches und der Einzelstaaten die Verbindung zwischen der Centralgewalt und den ihr zur Seite gestellten Regierungsorganen praktisch zu normiren. Die Nothwendigkeit einer, von den Regierungen ausgehenden Staatenrepräsentation am Reichstage hatte, wie oben erwähnt, schon der von den 17 Vertrauensmännern ausgegangene Entwurf eines Reichsgrundgesetzes hervorgehoben. Der Vorschlag ging dahin, ein Oberhaus von höchstens 200 Mitgliedern zu berufen, in welchem die regierenden Fürsten oder gesendete Stellvertreter derselben, Abgeordnete aus den vier freien Städten und Reichsräthe von den fürstlichen Staaten — soweit diese durch mehr als einen Rath zu vertreten wären, halb von den Regierungen, halb von den Ständen aus dem Kreise der bewährtesten Verdienste des Vaterlandes ernannt — neben einander Sitz nähmen. Die verfassungsgebende Nationalversammlung trug Bedenken, dieser Einrichtung zuzustimmen; sie erkannte aber die Räthlichkeit des (permanenten) Einvernehmens zwischen der provisorischen Centralgewalt und Bevollmächtigten der Landesregierungen ausdrücklich an. Die Zahl dieser Bevollmächtigten blieb der Convenienz der Regierungen überlassen. Eine andere,

öffentlichem Vernehmen nach vom Königlich preussischen Kabinet ins Mittel gebrachte Ansicht über die Gestaltung des fraglichen Regierungsrepräsentativkörpers am Reichstage hat nach der Zeit empfohlen, aus der Gesamtmasse der deutschen Staaten 7 Einheiten (Reichskreise) zu bilden und an diese politischen Grössen die Befugniß der Theilnahme an dem projektirten Collegium zu knüpfen. Im Collegium sollten alle Angelegenheiten durch 11 Stimmen entschieden werden und davon zu führen haben, Oesterreich drei, Preussen drei, Bayern eine, das Königreich Sachsen mit den Grossherzoglich und Herzoglich sächsischen, den Fürstlich schwarzburg'schen und den Fürstlich reussischen Ländern eine, Württemberg, Baden und die Fürstlich hohenzoller'schen Lande eine, Hannover mit Braunschweig, Oldenburg, Holstein und Lauenburg, den freien Hansestädten, Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe und Waldeck eine, und die beiden hessischen Hauptstaaten mit Hessen-Homburg, Nassau und Frankfurt eine. Die Feststellung der Stimmenmehrheit, welche hierin auf Oesterreich und Preussen gewiesen ist, sowie sonstige, in der gegebenen Staatenbildung begründete Bedenklichkeiten scheinen von Seiten der übrigen deutschen Regierungen Erklärungen hervorgerufen zu haben, welche die weitere Verfolgung und die Ausführung dieses Vorschlages bezweifeln lassen. Gewiss ist, nach einer auf dem Landtage des Königreichs Sachsen in der am 15. August d. J. gehaltenen öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer offiziell erteilten Versicherung, dass die Königlich preussische Regierung ihren diesfallsigen Vorschlag vollständig wieder zurückgenommen hat. Hierneben hat neuerlichst eine Stimme aus einem der grössten Handelsplätze Deutschlands „Memorandum über die Zoll- und Handelsverhältnisse von Deutschland“ vom Senator A. Duckwitz in Bremen (jetzigen Reichsminister des Handels) unter anderem darauf hingewiesen, dass die Einzelstaaten für die Angelegenheiten des Handels, der Schifffahrt, der Industrie und des Zollwesens einer Vertretung bei der Centralgewalt dringend bedürften und dass dieselbe durch sachkundige Abgeordnete zu vermitteln wäre, die jährlich mehrmals auf kurze Zeit einberufen würden. So wird also auch von dieser Seite bestätigt, was schon weiter oben herausgestellt worden, dass

nämlich, um die Zweckmässigkeit der Reichsregierung im Grossen zu begründen, zwischen derselben und den Regierungen der Einzelstaaten ein ununterbrochenes Kommunikativ- und Instruktionsverhältniss für den Gang der Verwaltung und Gesetzgebung einzurichten sein werde.

In dem Umstande, dass die bisher bekannt gewordenen Vorschläge auf eine Repräsentation der Einzelstaaten nach der in den Artikeln 4. und 6. der deutschen Bundesakte enthaltenen Stimmenvertheilung im engern Rathe und im Plenum der Bundesversammlung nicht eingegangen sind, hat sich die Ueberzeugung kund gemacht, es werde weder die eine noch die andere Vertretungsabkunft den Forderungen der Zeit und dem Geiste der neuen Reichsverfassung entsprechen. Man hat dagegen einen Werth darein gesetzt, dass der numerischen Grösse der Bevölkerung auch bei der Staatenvertretung mehr Gewicht, als sonst geschehen, eingeräumt werde. Es wird nicht so gar schwer sein, für den vorliegenden Zweck die Gegensätze der Vergangenheit und der neuesten Zeit zu vereinigen. Da es bei der in der Reichsverfassung vorangestellten Erhaltung der deutschen Staaten weder rathsam noch thunlich erscheint, von der im deutschen Bunde nach vielfacher Ueberlegung beliebten Stimmenvertheilung ganz abzuweichen, auf der andern Seite aber die Bedeutung der Volkszahl und der darin sich ausdrückenden Machtverhältnisse einen unabweislichen Einfluss behauptet, so wird es das natürlichste sein, die Vermittelung einer den gegenwärtigen Umständen angemessenen Konstruktion und Stimmeintheilung durch die billige Beachtung beider Grundlagen zu suchen.

Der Zusammenhang der obigen Darlegungen würde nun, wenn dieselben das Wesen der betrachteten Gegenstände richtig erfasst hätten, darauf führen, die angerathene Ergänzung der Reichsverfassung vorläufig etwa in folgenden unmassgeblichen Punkten zu finden.

I. Für die Zwecke der Regierung und Gesetzgebung des Reiches wird durch Beschluss der verfassungsgebenden deutschen Nationalversammlung der provisorischen Centralgewalt ein Repräsentativkörper der deutschen Staaten unter dem Namen des **Staatenhauses** an die Seite gesetzt.

II. Dieses Staatenhaus besteht aus Mitgliedern (Reichsräthen), welche innerhalb der einzelnen Staaten aus dem Civil- und Militärdienste und aus den Erfahrenen der Fabrikindustrie, des Handels und der Schifffahrt unter den durch öffentliches Verdienst und ehrenvollen Ruf bewährten Männern gewählt sind. Jeder solche Abgeordnete muss das 40ste Lebensjahr überschritten haben.

III. Reichsräthe zum Staatenhause haben (mit Rücksicht auf die Bevölkerung und auf die Stimmenvertheilung im vormaligen Plenum der deutschen Bundesversammlung) abzusenden:

1) Oesterreich	12
2) Preussen	12
3) Bayern	6
4) Königreich Sachsen	4
5) Hannover	4
6) Württemberg	4
7) Baden	3
8) Kurhessen	3
9) Herzogthum Hessen	3
10) Holstein, Schleswig und Lauenburg	3
11) Luxemburg und Limburg	2
12) Braunschweig	2
13) Mecklenburg - Schwerin	2
14) Nassau	2
15) Sachsen - Weimar	2
16) Oldenburg	2
17) Sachsen - Coburg - Gotha	1
18) Sachsen - Meiningen - Hildburghausen	1
19) Sachsen - Altenburg	1
20) Mecklenburg - Strelitz	1
21) Anhalt - Dessau und Bernburg	1
22) Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt	1
23) Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen und Lichtenstein	1
24) Reuss älterer und jüngerer Linie	1
25) Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen- Homburg	1

Lat. 75

	Transp.	75
26) Die freie Stadt Lübeck	1	
27) „ „ „ Frankfurt	1	
28) „ „ „ Bremen	1	
29) „ „ „ Hamburg	1	
		79

IV. Die Auswahl der Reichsräthe geschieht in allen Staaten durch die Regierung, in den freien Städten durch die Senate. Unter den fürstlichen Staaten, welche in Gemeinschaft einen Reichsrath zu ernennen haben, kann ein Wechsel der Wahlbefugniß festgesetzt werden.

V. Die Wahl der Reichsräthe gilt für die Dauer von 6 Jahren. Alle 3 Jahre hat für die Staaten, welche mehrere Reichsräthe abordnen, die Hälfte (für's erste Mal nach dem Loose) auszutreten und wird durch anderweite Wahl ersetzt. Dieser Wechsel trifft bei denjenigen Staaten, welche 3 Reichsräthe senden, das erste Mal zwei, das nächste Mal einen derselben, womit alternirend in den folgenden Fällen fortgeföhren wird. Der dreijährige Wechsel findet auf die übrigen Staaten, welche nur einen Reichsrath senden, keine Anwendung.

Nach Ermessen jeder Regierung können die abtretenden Reichsräthe für eine zweite Sitzungsperiode sofort von neuem ernannt werden.

VI. Die Wahl der Mitglieder für das Staatenhaus wird vom Reichsverweser durch das Reichsministerium des Innern mit Feststellung eines Termins zur Eröffnung der Sitzung in Frankfurt a. M. durch Erlass an alle Regierungen ausgeschrieben. Das erste Mal geschieht dies, gleich nachdem die verfassungsgebende Nationalversammlung über den Organismus und die Bestimmung der neuen Korporation beschlossen haben wird. Nach der Zeit ruft der Reichsverweser das Staatenhaus jährlich auf denselben Termin zur Sitzung, welcher für das Haus der Repräsentanten bestimmt ist. Der Reichsverweser ist ermächtigt, auch ausser der regelmässigen Sitzungszeit das Staatenhaus zu ausserordentlichen Berathungen über wichtige und eilige Angelegenheiten (z. B. Vorbereitung oder Ausführung wichtiger Gesetze und anderer Reichsbeschlüsse) zu versammeln.

VII. Die zur Sitzung des Staatenhauses anlangenden Reichsräthe haben ihre Legitimationen bei dem Reichsministerium des Innern zu übergeben.

Das Staatenhaus wird, sobald zwei Dritttheile der Mitglieder (53) sich eingefunden haben, vom Reichsverweser oder von einem der Reichsminister in dessen Auftrag durch einen Vortrag eröffnet, womit die Gegenstände der Verhandlungen bezeichnet und die dahin gehörigen Vorlagen übergeben werden.

Der Vorsitz im Staatenhause alternirt zwischen Oesterreich und Preussen. Deshalb wird unter Leitung eines provisorischen Alterspräsidenten das erste Mal ein Präsident aus den Vertretern Oesterreichs und ein Vicepräsident aus den Vertretern Preussens für die ganze Dauer der Session nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Bei der nächstfolgenden Session wählt das Haus umgekehrt den Präsidenten aus den preussischen, den Vicepräsidenten aus den österreichischen Reichsräthen. Auf gleiche Weise wird der Turnus in den nachkommenden Fällen beobachtet. An die Wahl der Präsidenten schliessen sich die Wahlen der nöthigen Sekretäre. Alle Glieder des Staatenhauses haben auf die Erfüllung der Reichsgrundgesetze den vorgeschriebenen Eid zu leisten.

Das Staatenhaus vereinigt sich zunächst über eine Geschäftsordnung, prüft die Richtigkeit der ihm vom Reichsministerium des Innern auszuantwortenden Legitimationen der Reichsräthe, wählt die nach den Geschäftsmaterien erforderlichen Ausschüsse und schreitet dann zur Berathung der von den Reichsministerien vorgelegten Gegenstände.

Die Sitzungen des Hauses werden in der Regel öffentlich gehalten.

VIII. Das Staatenhaus ist dazu bestimmt:

1) zwischen dem Reichsverweser und den Regierungen der Einzelstaaten in Gesamtheit oder im Besondern über die Angelegenheiten der Reichsverwaltung eine ununterbrochene gegenseitige Verbindung zu unterhalten;

2) durch seine Mitglieder den einzelnen Staaten die beständige Gelegenheit zu geben, im engeren oder erweiterten Kreise über ihre Verhältnisse und Interessen unter einander in näheres Vernehmen zu treten und sich gegenseitig zu verständigen;

3) über die im Namen des Reichsverwesers durch die Reichsminister gemachten Mittheilungen, die Regierung des Reiches und die Gesetzgebung für dasselbe betreffend, Berathungen zu pflegen und Gesamterklärungen zu beschliessen;

4) nach den durch die Regierungen dazu gegebenen Anregungen selbst Gesetze und Einrichtungen für das Reich vorzuschlagen;

5) die von den Regierungen einzelner Staaten durch die betreffenden Reichsräthe einkommenden Anträge in Reichssachen zu prüfen und das Geeignete Behufs der Fortleitung und Erledigung im geordneten Wege zu beschliessen;

6) von Privatpersonen und einzelnen Korporationen Anträge, Bitten und Beschwerden, welche ein Mitglied des Hauses zur eigenen Vertretung übernommen hat, anzuhören, zu erörtern und nach ihrer Beschaffenheit abzuweisen oder der Bewilligung wie der Abhülfe zuzuführen;

7) Anklagen gegen Reichsminister zu erheben.

Den Gegenständen, welche von Seiten der Reichsminister zur Verhandlung mitgetheilt worden sind, wird bei der Tagesordnung des Hauses in der Regel der Vorzug eingeräumt.

IX. Zur Gültigkeit eines Beschlusses wird die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der Reichsräthe und die absolute Mehrheit der Stimmen erfordert.

Die Versammlung kann in Fällen, wo ihr die Einholung näherer Auskünfte und Materialien aus den einzelnen Staaten nothwendig scheint, auf einen bestimmten Termin Verlass dazu nehmen, vor dessen Ablauf die Verhandlung zum Behufe der Schlussfassung nicht beginnen darf.

Jeder vom Hause gefasste Beschluss, welcher in die Verwaltung und Gesetzgebung des Reiches einschlägt, wird sofort durch das Präsidium dem betreffenden Reichsminister mitgetheilt.

Die Anträge und Beschlüsse des Staatenhauses, welche entweder auf die Vorlagen der Reichsministerien erfolgen oder aus eigener Bewegung desselben gefasst sind, haben die Bestimmung, zur allgemeinen Wohlfahrt des Reiches eine erhöhte Bürgschaft dafür aufzustellen, dass den Erwägungen, Plänen, Entwürfen und Entschliessungen der Reichs-Centralgewalt die nothwendige Zweck-

mässigkeit und praktische Ausführbarkeit gesichert und mit der dadurch begründeten Ueberzeugung, die verfassungsmässige Verhandlung bei der Nationalversammlung eingeleitet und durchgeführt werden könne. Dabei bleibt es dem Ermessen der Centralgewalt anheimgestellt, das Vernehmen mit dem Staatenhause den Mittheilungen an das Haus der Volksrepräsentanten vorausgehen oder nachfolgen zu lassen und nach vorkommenden Umständen und wichtigen Rücksichten erneute Deliberationen beider Häuser zur Verbesserung des Beschlossenen und zur Beseitigung wesentlicher Anstände Anlass zu geben.

X. Ueber den Voranschlag, welcher jährlich für die Reichsbedürfnisse des folgenden Jahres zu entwerfen ist, hat die Centralgewalt zuvörderst die Erklärung des Staatenhauses zu vernehmen, damit aus den Gesichtspunkten der Regierungen und der speziellen Verwaltungssysteme die Angemessenheit der Rubrikenberechnung im Reichshaushalt und die Möglichkeit der Leistungen geprüft und festgestellt werden könne. Auf den Grund der Vorlagen, welche die Centralgewalt darauf dem Hause der Nationalvertreter machen lässt, wird durch die Verhandlungen und Beschlüsse des letztern über das ganze Budget in allen Sätzen der Einnahmen und Ausgaben für das Reich definitiv entschieden. Die abgeschlossene und belegte Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Jahres wird vom Reichsministerium der Finanzen dem Hause der Volksrepräsentanten allein zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

XI. Um in dringenden und wichtigen Fällen in Betreff eines Reichsgesetzes oder einer allgemeinen Massregel einen Austausch der Ansichten zu gewinnen und dadurch einen beschleunigten Beschluss im verfassungsmässigen Wege vorzubereiten, können das Haus der Volksvertreter und das Staatenhaus sich gegenseitig zur Veranstaltung von Conferenzen durch Deputirte einladen. Das Resultat dieser Deputationsberathung wird darauf in beiden Häusern zur behuften Beachtung kund gemacht.

XII. Die Reichsminister haben das Recht, den Verhandlungen des Staatenhauses beizuwohnen, damit sie, sobald sie entweder eine Erklärung zu ertheilen haben, oder Erläuterungen und Erinnerungen hinsichtlich der an der Tagesordnung stehenden

Gegenstände vorzutragen wünschen, gehört werden. Ihre Gegenwart im Hause ist nothwendig, sobald dasselbe das Verlangen darnach geäussert hat.

XIII. Während die Reichsräthe die Regierungen der von ihnen vertretenen Staaten über die in Berathung gezogenen Gegenstände und über den Stand der Verhandlungen ununterbrochen in Kenntniss setzen, werden sie von ihren Committenten mit allen Informationen versehen, deren sie für die besonderen Aufträge und Interessen der respektiven Staaten und für die Theilnahme an der Reichsberathung bedürfen. Es hat jedoch jeder Reichsrath sich als Vertreter der Staatengesamtheit zu betrachten und nach der eigenen Ueberzeugung, die er unter diesem Gesichtspunkte im Laufe der Deliberationen gefasst hat, seine Stimme abzulegen.

XIV. Von der Verpflichtung zur Theilnahme an den Verhandlungen können die Mitglieder des Staatenhauses nur durch dessen darüber eingeholte Entschliessung zeitweise entbunden werden.

Die Reichsräthe erhalten, wie die Volksvertreter, Reisegelder und Diäten aus der Reichs-Centralkasse.

XV. Die Reichsräthe können wegen ihren Aeusserungen unter den Verhandlungen des Hauses an keinem andern Orte zur Rechenschaft gezogen werden. Ebenso wenig darf gegen dieselben während ihrer Anwesenheit auf dem Reichstage und auf ihrer Hin- und Herreise ohne Zustimmung des Staatenhauses Untersuchung wegen einer strafbaren Handlung begonnen oder Verhaftung verfügt werden, ausgenommen im Falle der Ergreifung auf frischer That. Verhaftung wegen Schulden erfordert gleichfalls die vorgängige Genehmigung des Hauses.

XVI. Die Centralgewalt ist, sobald das Haus der Volksvertreter vertagt oder aufgelöst wird, auch das Staatenhaus zu vertragen befugt. Dasselbe kann sich binnen 3 Monaten nach geschehener Schliessung des Reichstages von selbst wieder versammeln, dafern nicht die Einberufung gemeinschaftlich mit der vertagten oder neugewählten Nationalversammlung auf einen früheren Termin erfolgt sein sollte.

XVII. Das Staatenhaus hat jedesmal vor seiner Trennung einen Ausschuss von wenigstens 15 Reichsräthen zu wählen,

welchem obliegt, während der Zwischenzeit die im Namen der Staaten erforderlichen Mittheilungen an die Reichsminister zu erlassen und von den letzteren dergleichen für alle Regierungen oder für einzelne unter denselben entgegenzunehmen. Ausserdem kann das Staatenhaus diesem Ausschusse Aufträge ertheilen, die sich auf weitere Erörterung nicht erledigter Materien, Anträge und Beschwerden und auf die Vorbereitung der bei der nächsten Session in Verhandlung zu bringenden Massregeln und Entwürfe beziehen.

In diesen Punkten wären ungefähr die Grundzüge zu der besprochenen politischen Institution dargeboten, wie sie nach dem gegenwärtigen Stande der Verfassungsberathungen dem erörterten Bedürfnisse der Reichsregierung provisorisch entsprechen möchte. Die gegebenen Thatsachen behaupten einen Einfluss, den keine Theorie, keine allgemeine Maxime zu entkräften oder zu vernichten vermag. Wer irgend für das Wohl des deutschen Vaterlandes und seiner Theile durch Reformen zu wirken berufen ist, möge sich nicht darüber täuschen, dass in der Natur der Staaten die Möglichkeit, das Rechte, Gute und Schöne in dauerhafte Einigung und Gestaltung zu bringen, nur in soweit bereitet wird, als die historischen Grundlagen der Gesellschaft in ihrer Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit, der natürliche Gang ihrer Entwicklung, die Volkssitte und das Recht der erwachsenen Zustände in ihrer Totalität betrachtet und ohne Vorurtheil gewürdigt werden, und als im Hinblick auf die Kultur des Zeitalters ein höheres Gesetz gesucht und ermittelt wird, unter welchem, um die vernunftmässig zu erfassende Idee der Rechtsgleichheit und der politischen Freiheit zur allgemeinen Anerkennung und Ausübung zu bringen, die überlieferten Zustände die unabweislichen Bildungen in sich aufnehmen müssen. Die fortlaufende Erfahrung wird die Lehren dafür geben, was im Staatsleben weiter zu thun ist, wie Provisorisches ohne Gefahr in ein Definitives verwandelt werden kann. Möglich, dass die Praxis und das näher erkannte Bedürfniss in nicht langer Zeit von selbst dahin führen, ein Staatenhaus, wie es im Vorhergehenden skizzirt worden, in die Reichsverfassung als mitpaciscirende Korporation bei der Regierung und Gesetzgebung aufzunehmen. Die Gesetzgebung für das

neu erstandene Reich kann sich nicht unbeschränkt losreissen wollen von dem festen Boden, den die deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, die Verwandlungen im rheinischen Bunde, die Verhältnisse unter dem deutschen Bunde und die europäischen Staatsverträge bereitet haben. Was Recht sein könne und müsse zwischen der Centralgewalt und den Regierungen der Reichsländer, wird eine geläuterte Staatskunst, vom Genius Deutschlands geleitet, auszuheben und festzustellen wissen. Die Piloten im Sturmwehen der Zeit sind sich wohl bewusst, dass zweckwidrige, hemmende Beeinträchtigung der einen oder der andern Competenz die Geschicke der Nation auf das Spiel setzen. Man wird, den Einzelstaaten gegenüber, die historische Wahrheit nicht vergessen, dass die ganze Kultur des deutschen Volkes unter der Leitung selbstständiger Landesregierungen und reichsstädtischer Senate die stärkste Stütze und wirksamste Pflege gefunden hat. Man wird sich erinnern, dass, wäre nicht in der historischen Entwicklung der deutschen Reichsverfassung die Landeshoheit und Autonomie der Fürsten, Grafen und Reichsstädte erwachsen, die weltgeschichtliche Wohlthat der Kirchenreformation vielleicht noch lange Menschenalter hinaus sich nicht hätte Bahn brechen können! Oder wäre es den deutschen Volksstämmen je zweifelhaft zu machen, wer sich mehr in der Lage befunden habe, für die Schulen und Universitäten, für die Künste und Wissenschaften und für die Industrie kräftig zu wirken, die entfernte kaiserliche Centralaufsicht, oder die nahe Obsorge und wachsame Intelligenz der reichständischen Regierungen? —

Heil der deutschen Nation, wenn die in Frankfurt versammelten Männer, welchen sie ihr Vertrauen geschenkt, auf der Höhe ihres Berufes in der Zeit und für die Entwicklung der Zukunft die Grundmaxime und Forderungen des Rechts, der Ordnung und der Freiheit neben einander bei jedem Schritte starkmüthig festhalten und wenn sie keinem Extreme, was die innere geregelte Kraft der Staaten auflösen könnte, Raum gebend, die preiswürdigen Früchte ihres patriotischen Eifers vorlegen in Grundgesetzen, deren Weisheit und Klarheit die gemeine Wohlfahrt verbürgen und den kommenden Geschlechtern die wahren Bahnen zur steigenden Versittlichung vorzeichnen!

II. Staatswissenschaftliche Bücher- schau.

I. Encyclopädische Werke.

- Das Staatslexikon. Herausgeg. von *C. v. Rotteck* und *C. Welcker*. 2. sehr verm. u. verb. Aufl. 42—50. Hft. (Monarchie-Praxis.) 8. (9. Bd. S. 161 bis 800. 10. Bd. S. 1—786.) Altona, Hammerich. (à $\frac{1}{2}$ Rthlr.)
- Dasselbe. Supplemente zur 1. Aufl. 14—16. Lfg. (Knipphausen — Oesterreich.) gr. 8. (3. Bd. S. 481—816 u. 4. Bd. S. 1—160.) Altona 1847—48, Hammerich. (geh. à $\frac{1}{2}$ Rthlr.)
- Populäres Staatslexikon in 1 Bd. Herausgeg. von Dr. *Herm. v. Busche*. 10. 11. 12. 13. Lfg. 8. (S. 865—1248. Deutscher Bund — Grossbritannien.) Stuttgart, Hallberger. (geh. à 6 Ngr. — 18 kr. rhein.)
- Volksthüml. Handbuch der Staatswissenschaften u. Politik (ein Staatslexikon f. d. Volk). Herausgeg. von *Rob. Blum*. 3. u. 4. Hft. Bergfestung — Emancipation der Juden. gr. 8. (1. Bd. S. 129—320.) Leipzig, Blum & C. (à n. $\frac{1}{6}$ Rthlr.)
-

III. Positives Staatsrecht.

Europäische und Amerikanische Staaten überhaupt.

- Die Verfassungsurkunden und Grundgesetze der Staaten Europas, der Nordamerikan. Freistaaten und Brasiliens, welche gegenwärtig die Grundlage des öffentl. Rechtes in diesen Staaten bilden, herausgegeben und erläutert von Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. *F. W. Schubert*. 1. Bd. Grossbritannien u. Irland, Nordamerikan. Freistaaten, Frankreich. gr. 8. (VIII u. 379 S.) Königsberg, Samter. (2 Rthlr.)
- Die Verfassungen der Constitutionell-Monarchischen und Republikanischen Staaten der Gegenwart. Nach den Quellen zusammengestellt und mit erläut. Anmerkungen versehen von *J. Horwitz*. 1. Lfg. England. 8. (VII u. 39 S.) Berlin, Simion. ($\frac{1}{6}$ Rthlr.)
- Parlamentarisches Taschenbuch, enthaltend die Verfassungen von Nordamerika, Norwegen, Neapel, Toscana, Sardinien, Rom, Oesterreich, Belgien, der

- Schweiz, England und den Entwurf einer deutschen Reichsverfassung. Deutsch herausgegeben von Dr. A. Rauch. gr. 16. (IV u. 177 S.) Erlangen, Palm. ($\frac{1}{2}$ Rthlr.)
- Abbink, J. J., Het Zeerecht en de Zee-Assurantiewetten aller volken. Zevende aflevering; gr. 8. Te Amsterdam, by Weytingh en van der Haart. By Inteekening. fo. 60. Idem buiten Inteekening fo. 90.
- Deutschland überhaupt.
- Westphälischer Friedensschluss. Neu übersetzt und mit dem latein. Original zur 200jährigen Feier des Friedens-Abschlusses herausgegeben von Dr. G. Chr. Gack. gr. 8. (VI u. 170 S.) Sulzbach, v. Seidel. (11 $\frac{1}{4}$ Ngr. — 36 kr. rhein.)
- Geheime Beschlüsse der Ministerial-Conferenzen zu Karlsbad vom 20. Sept. 1819. gr. 8. (22 S.) Leipzig, Thomas. ($\frac{1}{6}$ Rthlr.)
- Die geheimen Beschlüsse der Karlsbader Ministerial-Conferenzen vom 20. Sept. 1819. gr. 8. (16 S.) Leipzig, R. O. Schulze. (2 $\frac{1}{2}$ Ngr.)
- Die geheimen Beschlüsse der Wiener Kabinetts-Conferenzen (vom J. 1834). gr. 8. (16 S.) Leipzig, Schulze. (2 $\frac{1}{2}$ Ngr.)
- Dieselben. Nebst Anhang: Die geheime preussische Denkschrift vom Jahr 1822. (Herausgegeben von G. Heinrich.) gr. 8. (31 S.) Kassel, Hotop. ($\frac{1}{4}$ Rthlr.)
- Dieselben. Nebst Anhang: Die geheime preuss. Denkschrift vom Jahr 1822. gr. 8. (32 S.) Leipzig, Thomas. ($\frac{1}{6}$ Rthlr.)
- Verhandlungen der constituirenden deutschen Nationalversammlung. 1. Bd. gr. 8. (ca 50 B.) Frankfurt a. M., Sauerländer's Verlag. (1 Rthlr. — 1 fl. 45 kr. rhein.)
- Verhandlungen des deutschen Parlaments. Offizielle Ausgabe. Mit einer geschichtl. Einleitung über die Entstehung der Vertretung des ganzen deutschen Volkes. 1. Lfg. gr. 8. (XVI u. 176 S.) Frankfurt a. M., Sauerländer's Verl. ($\frac{1}{2}$ Rthlr. — 54 kr. rh.)
- Die Protokolle der vorberathenden Versammlung für Deutschlands Volksparlament. Ein Denkbuch deutscher Freiheitsbestrebungen u. Wegweiser für die Abgeordneten der deutschen constituirenden Versammlung und ihrer Wähler. 8. (VI u. 348 S.) Grimma, Verlags-Comptoir. ($\frac{1}{2}$ Rthlr.)
- Oesterreich.
- Ständische Verhandlungen in Oestreich. 1. Bd. A. u. d. T.: Der böhmische Landtag im J. 1847. 8. (VIII u. 328 S.) Hamburg, Hoffmann & Campe. (1 $\frac{1}{2}$ Rthlr.)
- Jurid., Dr. Theod., die Pflichten und Rechte der österreich. Aerzte. 8. VI u. 110 S. Wien 1847, Kaulfuss Wtwe, Prandel & Comp. ($\frac{2}{3}$ Rthlr.)
- Preussen.
- Verfassungsrecht.
- Der erste preuss. vereinigte Landtag. Vollständiger Abdruck der auf den Landtag bezüglichen Gesetze, Verordnungen u. s. w., sowie der Verhandlungen seiner Kurien etc. Veranstalet von der Redaktion der Ber-

- liner Zeitungs-Halle. 1. Abth. 7—12. Hft. Imp.-4. (240 S.) Berlin, Hayn in Comm. (à n. $\frac{1}{3}$ Rthlr.)
- Verhandlungen des zum 2. April 1848 zusammenberufenen Vereinigten Landtages, zusammengestellt von *E. Bleich*, Kanzleirath. gr. 8. (IV u. 276 S.) Berlin, Decker. ($\frac{1}{2}$ Rthlr.)
- Verhandlungen des im J. 1848 zusammenberufenen Vereinigten ständischen Ausschusses, zusammengestellt von *E. Bleich*, K. Kanzleirath. 1. 3. u. 4. Bd. gr. 8. (1877 S.) Berlin, Decker. (2 Rthlr. 9 Ngr., cplt. 3 Rthlr. — Schrhp. 3 Rthlr., cplt. n. 4 Rthlr.)
- Entwurf zum Verfassungsgesetz für den preuss. Staat. (Der zum 22. Mai 1848 zur Vereinbarung der Verfassung gewählten und berufenen Versammlung vorgelegt.) gr. 4. (14 S.) Berlin, Decker. (2 Ngr.)
- Allgemeines Verwaltungsrecht.*
- Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung in den K. preuss. Staaten. Herausgegeben im Bureau des Ministeriums des Innern. 9. Jahrg. 1848. 12—15 Nrn. gr. 4. Berlin, Enslin'sche Buchh. (3 Rthlr.)
- Beckstein, Friedr.*, der preuss. Subalternbeamte im Civildienste, was er wissen und leisten muss. 3—8. Abth. gr. 8. Eilenburg, Offenbauer. (à 6 Ngr.)
- Registratur der gesetzlichen Bestimmungen über die persönlichen Verhältnisse der preuss. Beamten. 12. (88 S.) Berlin, Heymann. ($\frac{1}{4}$ Rthlr.)
- Die Gesetze über die Aufnahme neu anziehender Personen, die Verpflichtung zur Armenpflege, die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als preuss. Unterthan, sowie den Eintritt in fremde Staatsdienste, und die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen vom 31. Dez. 1842 u. 6. Jan. 1843, nebst einer vollständigen Zusammenstellung aller dieselben ergänz. u. erläut. Allerhöchst. Kabinettsordres etc., mit einem alphabet. Sachregister herausgegeben von dem Bürgermstr. *Ullrich*. 8. (IV u. 164 S.) Eisleben, Reichardt. (18 Ngr.)
- Die Feldpolizei-Ordnung für alle Landestheile, in denen das allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, mit Ausschluss der Kreise Rees und Duisburg vom 1. Nov. 1847. 12. (21 S.) Minden, Essmann. (n. 2 Ngr.)
- Hübner, E. A.*, der Bauernstand in Preussen, oder die Rechte u. Pflichten der Gutsherrschaften und der Dorfbewohner gegen einander, sowie dem Staate gegenüber, desgl. der Dorfgemeinden und Dorfgerichte, nach dem gegenw. Stande der Gesetzgebung und mit Berücksichtigung provinzieller Verhältnisse. 3 Lfgn. gr. 8. (XVI u. 344 S.) Liegnitz, Gerschel. (1 Rthlr.)
- Kletke, Dr. G. M.*, die preuss. Domänen in staatsrechtl., jurist. und administrativer Beziehung. Ein Handbuch über das Verwaltungsrechts- und Hypothekenwesen der Domänen im preuss. Staate. (In 2 Thlen.) 1. Thl. 8. VI u. 360 S. Berlin, Mylius'sche Verlagsh. (2 Rthlr.)
- Centralblatt der Abgaben-, Gewerbe- und Handelsgesetzgebung und Verwaltung in den K. preuss. Staaten. Jahrg. 1848. 26 Nrn. (à 2—5 Bog.) Mit Beilagen. gr. 4. Berlin, Jonas Verlagsbuchh. (2 Rthlr.)

Anweisung zur Führung der Klassen- und Gewerbesteuer-Heberollen, Einziehung der Klassen- und Gewerbesteuer, Anfertigung der Rest- und Inexistenzverzeichnisse, sowie zur Anlage der Gewerbesteuer-Notizregister für die zum platten Lande gehörigen Ortschaften. Von *C. Hartmann*. 4. (22 S. mit 3 Tab. in gr. Fol.) Königsberg, Windolf & Striese. ($\frac{1}{2}$ Rthlr.)

Das Stempelsteuergesetz vom 7. März 1822 nebst den dazu gehörigen spätern Verordnungen und Erläuterungen, zum prakt. Gebrauch zusammengestellt von *L. F. Schmidt*. (2. verm. Ausg.) gr. 8. (II u. 244 S.) Sorau u. Berlin, Heymann in Comm. (24 Ngr.)

Gieseke, Handbuch über die Untersuchung der Zoll- und Steuervergehen für Juristen, Steuerbeamte und Gewerbetreibende. Aus amtl. Quellen bearbeitet. gr. 8. (XIV u. 96 S.) Breslau, Trewendt. ($\frac{1}{2}$ Rthlr.)

Provinzial-Verwaltungsrecht.

Neue Sammlung sämmtl. in der preuss. Rheinprovinz für Rechtspflege und Verwaltung Geltung habenden preuss. Gesetze u. Verordnungen. Nebst Sachregister. 6. Abtheilung. (Schluss.) 8. (741 S.) Trier 1847, Troschel. ($1\frac{5}{6}$ Rthlr.) Nachträge und Register zu dem ganzen Werk. 8. (271 u. 85 S.) Trier, Troschel. ($\frac{1}{2}$ Rthlr., 1—6. mit Register n. $6\frac{2}{3}$ Rthlr.)

Simon, Heinr., das Provinzialgesetzbuch der schlesischen Verfassung und Verwaltung. 10. Hft. A. u. d. T.: Das Forst- und Jagdrecht von Schlesien. gr. 8. (VI u. 142 S.) Breslau, Aderholz's Verlagshandl. (16 Ngr., einzeln $\frac{2}{3}$ Rthlr.)

Sammlung von Gesetzen und Verordnungen in Berg-, Hütten-, Hammer- und Steinbruchsangelegenheiten, welche seit der Wirksamkeit des K. preuss. rheinischen Oberbergamts erlassen worden sind und in dessen Hauptbergdistrikt Gültigkeit besitzen. (6. Bd.) 1841—1847. Herausgeg. vom Geh. Bergrath Prof. Dr. *Jak. Nöggerath*. gr. 8. (XIX u. 206 S.) Bonn, Weber. ($1\frac{1}{2}$ Rthlr.; 1816—1847. 1—6. Bd. $4\frac{1}{2}$ Rthlr.)

Sachsen.

Dietsch, Th., sächsischer Rechtsfreund. Handbuch der vaterländischen Gesetzkunde für das sächs. Volk. 3. 4. 5. Hft. gr. 8. (S. 129—320, Schluss des 1. Bds.) Meissen, Goedsche. ($\frac{1}{6}$ Rthlr.)

Communalgardengesetze für das Königr. Sachsen, mit erläuternden Bemerkungen von *Hermesdorf*. 2. Aufl. gr. 8. (IV u. 75 S.) Leipzig, Ph. Reclam jun. (12 $\frac{1}{2}$ Ngr.)

Exerzir-Reglement für die Communalgarden. Im Auftrage des K. sächs. General-Commando's der Communalgarden. 8. (IV u. 96 S.) Dresden. (Leipzig, Teubner.) ($\frac{1}{6}$ Rthlr.)

Baden.

Kappler, Fr., Handbuch der Literatur des badischen Rechts. g $\frac{1}{2}$. 8. S. 329 bis 504. Heidelberg 1847, J. C. B. Mohr. (Subscr.-Pr. $\frac{2}{3}$ Rthlr. — 1 fl. rh.)

Grether, Ludw., Beiträge zu einem Handbuche für badische Staatsschreiber. gr. 8. (IV u. 207 S.) Karlsruhe 1847, Macklot. (1 Rthlr. — 1 fl. 30 kr.)

Churhessen.

Dienstreglement für die unter der Bezeichnung „Schutzverein“ gebildete Sicherheitswache der Residenz. 12. (24 S.) Cassel, Luckhardt. (1½ Ngr.)

Grossherzogthum Hessen.

Küchler, J. G. K. E., die Gesetzgebung des Grossherzogthums Hessen. Einleitender Theil. gr. 8. (XXXIV u. 452 S.) Darmstadt, Leske. (1½ Rthlr.)

Mecklenburg-Schwerin.

Gesetzessammlung für die Mecklenburg-Schwerin'schen Lande. 2 Folge, umfassend den Zeitraum vom Anfang dieses Jahrhund. bis zum J. 1847. Red. von *Raabe*. 15. u. 16. (3. Bd. 4. u. 5.) Lfg. Polizeisachen. gr. 8. (337—592.) Parchim, Hinstorff. (à 23¼ Ngr.)

Waldeck.

Entwurf eines Verfassungsgesetzes für das Fürstenthum Waldeck. gr. 8. (44 S.) Arolsen, Speyer. (6 Ngr.)

Atsberg, L., Beitrag zur Beantwortung der Frage, ob die Grafschaft zu Waldeck unter hessischer Lehnsherrlichkeit stehe; eine staats- und lehnrechtl. Ausführung, mit besonderer Berücksichtigung der Schrift: „Steht die Grafschaft zu Waldeck unter hess. Lehnsherrlichkeit? vom Hrn. Prof. *Wippermann*. Halle 1847.“ gr. 8. (IV u. 60 S.) Cassel, Fischer. (12 Ngr.)

Schweiz.

Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft. 8. 12 S. Zürich, Orell, Füssli & Comp. (2 Ngr.)

Die Collectivnote von Oesterreich, Frankreich und Preussen in den Angelegenheiten der Schweiz. Beantwortet durch die Note der hohen Tagsatzung vom 15. Febr. 1848 und beleuchtet durch das Votum des ersten Gesandten des Standes Thurgau, Präsident Dr. *Kern*, in der Sitzung der hohen Tagsatzung vom 15. Febr. 1848. 8. (32 S.) Zürich, Orell, Füssli & Comp. (4½ Ngr.)

Leuthy, das Handbuch der schweiz. Handels-, Gewerbs- und Niederlassungsverhältnisse für Beamte, Rechtsanwälte, Notare, Kaufleute, Geschäftsmänner u. A. 3 Bde. gr. 8. (1184 S.) Ebendas. (4 Rthlr.)

Céard, Rob., de l'organisation des secours contre l'incendie à Genève. gr. 8. (172 S. mit 4 Steintaf. in quer gr. 4.) Genève 1847. (Zürich, Hanke.) (24 Ngr.)

Belgien.

Die Staatsverfassung Belgiens vom 25. Febr. 1831. (Abgedr. aus dem Werke: Die europ. Verfassungen seit dem Jahr 1789 bis auf die neueste Zeit.) gr. 8. (20 S.) Leipzig, Brockhaus. (3 Ngr.)

Die belgische Constitution. Aus dem Französ. 2. Aufl. Lex.-8. (16 S.) Leipzig, Matthes. (3 Ngr.)

Hoorebeke, Emile van, Manuel du droit public interne de la Belgique (à l'usage des universités du royaume), in 8. de 96 pages. Gand. (20 Ngr.)

Tarif officiel des douanes de Belgique, publié par le département des finances en exécution de la loi du 21 mars 1846 et approuvé per arrêté royal du 11 août 1847. 1 vol. in 4. de 418 pages. Bruxelles.

Dänemark nebst Schleswig.

Das dänische Verfassungsrescript vom 28. Jan. 1848. 2. Aufl. gr. 8. (14 S.)
Bremen, Heyse. (1¼ Ngr.)

Jorgensen, M. V., Toldforordningens 1. Supplement (1845—47.) st. 4.
Forf. A. Skrp. 1 Rbd. 24 S. (Hovedværket, 1845, 5 Rbd.)

Budget für 1848 für sämtliche das Königreich Dänemark etc. betreffenden
Staats-Einnahmen u. Ausgaben. Public. v. d. Finanzdeputation. (Reitzel.)
48 S.

Forhandlingerne om Danmarks og Slesvigs constitutionelle Forening, udg. af
N. L. Hvidt. Nr. 1—3. 8. (Andr. Fred. Høst o. fl.) 2½ A. Hvert Nr. 2 S.
Leverkus, Archivar Dr. *Wilh.*, eine authent. Interpretation der Garantie-
akten Englands und Frankreichs wegen des Herzogth. Schleswigs, aus
archival. Quellen dargelegt. gr. 8. (21 S.) Oldenburg, Schmidt. (6 Ngr.)

Schweden und Norwegen.

Hellmar, Dr. H., die norweg. Verfassung, ein Vorbild für Preussen. —
Gedanken über die indirekte Wahl, das Zweikammersystem und das
suspensive Veto. 8. 39 S. Halle, Schmidt. (6 Ngr.)

Constitution des Königr. Norwegen vom 17. Mai und 4. Nov. 1814. Aus dem
Norwegischen übersetzt und der freien deutschen Nation gewidmet von
Metsler und *Winter*. 8. (23 S.) Stettin. (Berlin, Springer.) (¼ Rthlr.)

Die Verfassung des Königreichs Norwegen, bisher das freisinnigste constitutionell-monarchische Grundgesetz in Europa, unter den gegenwärtigen
Verhältnissen dem deutschen Publikum zur Kenntnissnahme vorgelegt
von Dr. *F. W. Ghillany*. 8. 24 S. Nürnberg, F. Campe. (2 Ngr. —
6 kr. rhein.)

England.

Allnutt, George S. Esq., the Practice of Wills and Administrations. 12.
pp. 486. boards. (13 S.)

Frankreich.

Les Constitutions françaises décrétées aux années 1789, 1790, 1791 et 1793;
an III et an VIII de la république; précédées des Déclarations des droits
de l'homme et du citoyen. 18. Paris, Bouyer. (1 fr.)

Annales du Parlement français, publiées par une société de publicistes, sous
la direction de *M. T. Fleury*, avec de souscription collective des deux
chambres. Session de 1847 du 17 août 1846 au 9 août 1847. Tome IX.
Grand in 8. de 56 feuilles. Paris, Didot. (25 fr.)

Grün, A., le citoyen français, ses droits, ses devoirs. 18. de 4 fies. Paris,
Langlois & Leclercq. (75 cent.)

Teulet, A. F., manuel du citoyen français. Recueil des constitutions qui
ont régi la France depuis 1791 jusqu'à ce jour, contenant la corré-
lation de tous les articles entre eux, et suivi d'une table méthodique
et raisonnée par ordre alphabétique de matières; 8. 18 feuilles. Paris.
(4 fr.)

Actes officiels du gouvernement provisoire dans leur ordre chronologique,

- arrêtés, décrets, proclamations etc. Revue des faits les plus remarquables, précédés du récit des événements qui se sont accomplis les 22, 23 et 24 févr. 1848. (16—30 avril.) Feuilles 21—26. In 8. de 6 fls. (30 avril — 5 mai.) Feuilles 27—31. table alphabét. des matières, table par ordre chronologique des actes. In 8. de 5 fls. Paris, Barba. (Pr. du volume 7 fr. 50 cent.)
- Teulet, A. F.*, les Codes de la république française, contenant les décrets du gouvernement provisoire de la république, la déclaration des droits de l'homme, et la constitution de 1791. Sixième éd. 8. Paris.
- Revue de législation et de jurisprudence, la direction de *M. C. Wolowski*, avocat à la cour royale de Paris, par une réunion de magistrats, de professeurs et d'avocats français et étrangers. 2. édit. entièrement conforme à la 1ère. Tome Ier. Octobre 1834 — mars 1835. 8. Paris, Videcoq. 31 vol. (160 fr.)
- Traité des procès-verbaux de contravention en matière administrative, comprenant leur forme, les poursuites, les compétences, les jugements, les réparations et dommages-intérêts, la responsabilité des accidents etc. In 8. Paris, Dupont. (7 fr. 50 cent.)
- Instructions générales et circulaires de M. le conseiller d'état, directeur général de l'administration, de l'enregistrement et des domaines. N. 1775 à 1796. Année 1847. Tome XLVI. 8. de 21 feuilles. Paris. (Prix des 46 volumes pour les abonnés au Journal de l'enregistrem. fr. 80. 50 cent. Pour les autres personnes. 115 fr. Pr. d'un vol. 3 et 4 fr.)
- Ramel, F. A.*, Memorandum de police administrative à l'usage de M. M. les maires, adjoints etc. 16. Paris, Dupont. (3 fr. 50 cent.)
- Cauchet de Savigny, P. C. M.*, Dictionnaire de la Gendarmerie. Deuxième division. Théorie militaire et administrative. Service intérieur de l'arme. 18. Paris, Léautey. (5 fr. 50 cent.)
- Celieres, E.*, Manuel de la police du roulage. 8. Montauban, Lapie-Fontand. (1 fr.)
- Fremy-Ligneville*, Traité de la législation des bâtiments et constructions. Doctrine et jurisprudence civiles et administratives, concernant les devis et marchés, la responsabilité des constructeurs, leurs privilèges et honoraires etc. 2 vol. 8. Paris, Carilian-Goeury & Dalmont. (15 fr.)
- Polen.
- Codex diplomaticus Poloniae quo continentur privilegia regum Poloniae, magnorum ducum Lituaniae, bullae pontificum nec non jura a privatis data illustrandis domesticis rebus gestis inservitura adhuc nusquam typis exarata, ab antiquissimis inde temporibus usque ad a. 1506 editus studio et opera *Leon. Ryszczeński* et *Ant. Muczkowski*. Tom. II. pars prior. Et. s. t.: Kodex dyplomatyczny polski etc. gr. 4. XXIX u. 477 S. mit 5 Taf. Facsimile in gr. Fol. u. quer 4. Varsaviae. (Berolini, Schneider & soc.) (6 Rthlr., I. II. 1.: 12 Rthlr.)

Sicilien.

Amari, M., Quelques observations sur le droit public de la Sicile. In 8. d'une fle. $\frac{1}{2}$. Paris.

Nordamerikanische Freistaaten.

Die Unabhängigkeitsacte und die Verfassung der vereinigten Staaten Nordamerika's. Aus dem Englischen übersetzt und mit Bezug auf die neuesten Ereignisse herausgegeben von **G. H. Engelhard**. 8. 44 S. Frankfurt a. M., Sauerländer's Verl. (7 Ngr.)

Troxler, Prof. Dr., die Verfassung der Vereinigten Staaten Nordamerikas als Musterbild der schweizer. Bundesreform. Mit Vorwort und Erläuterungen zum Neujahr 1848. gr. 8. 37 S. Schaffhausen, Brodtmann. (Geh. 6 Ngr. — 21 kr. rh.)

IV. Völkerrecht.

Conférence molé. Projet de traité européen tendant à régler les questions du Rhin et de l'Orient. In 8. 2 feuilles $\frac{1}{2}$. Impr. de Duverger à Paris.

V. Politik.

Theorie und vermischte allgemeine Fragen.

Rosbach, Dr. Joh. Jos., die Grundeinrichtungen in der Geschichte der Staatswissenschaft. gr. 8. 68 S. Erlangen, Palm. Geh. ($\frac{1}{3}$ Rthlr.)

Ekendahl, D. G. v., allgem. Staatslehre. 1. u. 2. Bd. (Neue Titel-Ausg.) gr. 8. XVIII. u. 1046 S. Neustadt a. d. O. 1833. 34. Geh. (2 Rthlr.)

Zöpfl, **Heinr.**, constitutionelle Monarchie u. Volkssouveränität. Eine Frage der Zeit als Beitrag zur Begründung des neueren Staatsrechtes. gr. 8. 30 S. Frankfurt a. M., Brönnner. Geh. ($\frac{1}{6}$ Rthlr. F. S. 18 kr. rh.)

Rudhart, Dr. Ign. v., Pro Memoria für einen deutschen Prinzen im J. 1823 über den Unterschied der unbeschränkten Monarchie von der constitutionellen und über die Anwendung der Staatsgewalten. Aus des Verf. Nachlasse herausgegeben von **Gust. Hohe**. gr. 8. IV. u. 54 S. Regensburg, Manz. Geh. ($\frac{1}{4}$ Rthlr. F. S. 24 kr. rh.)

Bromme, **Tr.**, die Verfassungen der Verein. Staaten von Nordamerika, der Freistaaten Pennsylvania und Texas, der Königreiche Belgien und Norwegen, die Bundesverfassung der Schweiz und die englische Staatsverfassung. Zur Beantwortung der Frage: Ob Republik, ob konstitutionelle Monarchie? gr. 8. XIV u. 178 S. Stuttgart, Hoffmann. ($\frac{2}{3}$ Rthlr.)

Ludvig, **Sam.**, Licht- und Schattenbilder republikan. Zustände. Skizzirt während seiner Reise in den Vereinigten Staaten von Nordamerika 1846 und 1847. 8. VIII u. 344 S. Leipzig, Jurany. ($1\frac{1}{2}$ Rthlr.)

Schmid, **Ulr. Rud.**, die Bedeutung der konstitutionellen Monarchie. Kurz dargestellt. 8. 27 S. Jena, Mauke. (3 Ngr.)

Büttner, Dr. **Herm.**, die constitutionelle Monarchie in ihrer wahren Ge-

- stalt. Offenes Sendschreiben an Preussens und Deutschlands Bürger. 8. 29 S. Elbing, Levin. ($\frac{1}{6}$ Rthlr.)
- Wendt, Joh. Frdr.**, Was ist constitutionell? Eine Reihe publicistischer Abhandlungen, die die Tagesfragen behandeln, in der Absicht, die Beantwortung der vorstehenden, in der Entscheidung begriffenen Frage der Bestimmtheit näher zu bringen. (Mit dem Umschlagstitel: Zeitfragen in publicist. Abhandlungen, über die wichtigern constitutionellen Interessen eine Verständigung herbeizuführen. 1. Hft.) 8. 43 S. Berlin, J. A. Wohlgemuth. (6 Ngr.)
- Kunzer, P.**, die neuesten politischen Verheissungen und ihre Folgen, mit besonderer Berücksichtigung des constitutionellen Systems. Zum Verständniss und zur Belehrung insbesondere für die Bewohner des Landes verfasst. 8. 16 S. Grünberg, Weiss. ($1\frac{1}{2}$ Ngr.)
- Gedanken zu einem Staatsgrundgesetz aus einer in der Arche Noah gefundenen Handschrift zusammengestellt. 8. 16 S. Berlin, Reuter & Stargardt. ($2\frac{1}{2}$ Ngr.)
- Vogel, Dr. Emil Ferd.**, Darstellung der Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen in wohleingerichteten Staaten: zugleich mit besonderer Rücksicht auf die Verhältnisse des Königr. Sachsen. Ein Volksbuch. 3. verb. Ausg. 8. XX u. 262 S. Leipzig, O. A. Schulz. (8 Ngr.)
- Hambrook, Dr. Baum**, Begründung des Einkammersystems. gr. 8. 15 S. Berlin, Schneider & Comp. (2 Ngr.)
- Bülow, Hugo Frhr. v.**, die Aristokratie des Talents als Grundlage des Zweikammersystems. Ein publicistischer Versuch. 8. 16 S. Berlin, Schneider & Comp. (8 Ngr.)
- Weichsel, F. F.**, die neuen Wahlgesetze und ihre Gefahren. Eine Warnungsstimme. gr. 8. 18 S. Magdeburg, Baensch. ($1\frac{1}{2}$ Ngr.)
- König sen., Dr. G. F.**, Demokratie in Staat und Kirche, oder die religiöspolit. Orthodoxie der Vergangenheit und Jetztzeit. 8. 96 S. Hamburg, Hoffmann & Campe. ($\frac{1}{3}$ Rthlr.)
- Rohmer, Friedr.**, der vierte Stand und die Monarchie. gr. 8. 24 S. München, Franz. (4 Ngr.)
- Zu der Schrift: „Der vierte Stand und die Monarchie.“ Ein Sendschreiben an Frdr. Rohmer nebst Gedanken über deutsche Reichsverfassung. Im April 1848. br. 8. 13 S. Stuttgart, Neff. ($3\frac{3}{4}$ Ngr.)
- Bibra, Dr. Frhr. v.**, freimüthige Beleuchtung der gegenwärtigen Verhältnisse des Adels zu Fürst, Bürger und Bauer. gr. 16. 27 S. Nürnberg, Lotzbeck. (4 Ngr. — 12 kr. rh.)
- Emancipation. Betrachtung über die socialen Verhältnisse. Von dem Verf. des „Freiherrn v. Eulen-Spiegel.“ 8. VII u. 102 S. Breslau, Trewendt. ($\frac{1}{2}$ Rthlr.)
- Schulz, Dr. Heinr.**, Fragmente über Revolutionen. gr. 8. IV u. 30 S. Hamm, Schulz. ($\frac{1}{6}$ Rthlr.)
- Solitaire, M.**, 1848. Was erlebten wir in diesem welterschütternden
- Zeitschr. für Staatsw. 1848. 3s Heft.

Jahre schon Alles, und was können und werden wir noch Alles erleben? Reflexionen über Revolutionen, Worte der Versöhnung und Beruhigung und Hoffnungen auf die Zukunft. 8. 39 S. Landsberg, Volger & Klein. (4 Ngr.)

Berthold, H., Zeitstimmen. Eine Reihe von Abhandlungen zur Beleuchtung der Gegenwart. Leipzig. (I. 3 Ngr. II. 3 Ngr. III. 6 Ngr. IV. 2 Ngr.)

Vehse, Dr. Ed., „Aus der Hölle heraus!“ Krieg oder Frieden mit Frankreich? Der Krieg der Armen und Reichen, die Geldmacht und ihr Sturz. Dem deutschen Volk und den Wählern zum deutschen Parlamente zugeeignet. br. 8. 112 S. Leipzig, Arnold. ($\frac{1}{2}$ Rthlr.)

Gneist, Prof. Dr. Rud., der Zweikampf und die germanische Ehre. Ein Vortrag im Berliner wissenschaftl. Verein am 4. März 1848. 8. 36 S. Berlin, Oehmigke. (8 Ngr.)

Die jetzigen Bauernunruhen und die Stimme Luthers in den Wirren unserer Zeit. Ein Wort der Verständigung und Beruhigung an Alle, die es mit dem Volke gut meinen, insbesondere an den Bauernstand. 8. 75 S. Grimma, Verlags-Compt. (4 Ngr.)

Unsere Gegenwart und Zukunft. Herausgegeben von **Karl Biedermann**. 10. Bd. gr. 8. IV u. 308 S. Leipzig, Biedermann. ($1\frac{2}{3}$ Rthlr.)

Loewe, Julian, Was fehlt noch? Vorschläge zur socialen Reform. gr. 8. 15 S. Leipzig, Jurany. ($1\frac{1}{2}$ Ngr.)

Metternich's Testament, oder dessen politische Prophezeihungen der nächsten Zukunft. Nr. 1. gr. 8. 8 S. Berlin, Weyl & Comp. ($1\frac{1}{2}$ Ngr.)

Polen, Preussen und Deutschland. Ein Beitrag zur Reorganisation Europas. gr. 8. 48 S. Halberstadt, Frantz. ($\frac{1}{4}$ Rthlr.)

Martin, M., la politique de la révolution. Leçon d'ouverture du cours d'histoire moderne. In 8. d'une ffe. Paris, Furne.

Quinet, E., la république. Discours au collège de France. Paris. (15 cent.)

Matton-Gaillard, la république ou le plus parfait des gouvernements. 8. Paris. (1 fr. 50 cent.)

Marrast, A., de l'organisation du suffrage universel. Suivi du secret et de l'instruction du gouvernement provisoire sur les élections à l'assemblée nationale. 32. Paris, Pagnerre. (50 cent.)

Dinocourt, T., de la nécessité de former des clubs. 8. Paris, Simon. (60 cs.)

Morin, A., des réunions publiques. In 8. d'une feuille. Paris.

Fédix, P. F., de la vénalité des charges. 8. 8 fies. Paris, Garnier. (2 fr.)

Gilardeau, de la vénalité des offices. 8. 3 fies. Paris. (1 fr.)

Meert, J., le tyran de l'époque actuelle, ou l'ambition, l'ivrognerie et la débauche, causes du paupérisme, et la vertu, l'ordre et l'économie récompensés par la prospérité in 8. Bruxelles.

Vedel, E., Udvalg af forskjellige constitutionelle Forfatninger, utg. til Benyttelse ved Discussioner i Forfatningsspørgsmaalet. D. Brandis. 8. Reitzel. XXIV u. 149 S. (72 S.)

Presse.

Marbach, O., Was ist Pressfreiheit? Ein offener Brief an Jedermann, der lesen kann. gr. 8. 36 S. Leipzig, Siegel & Stoll. ($\frac{1}{6}$ Rthlr.)

Leue, Frdr. Gottfr., über Censur und Redefreiheit. gr. 8. 87 S. Aachen, Mayer. (12 Ngr.)

Judenemancipation.

Haid, F. S., Judenemancipation. Eine Untersuchung über die staatsrechtlichen Principien des Mosaismus im Verhältniss zu den Principien der Gegenwart. 8. VI u. 210 S. Ellwangen, Brandegger. (24 Ngr.)

Pauperismus, Communismus, Socialismus, Armenwesen im Allgem.

Lange, J. P. und J. R. Wasser, über den Pauperismus. gr. 8. 48 S. Zürich, Höhr. ($\frac{1}{3}$ Rthlr.)

Brater, Karl, die Reform des Erbrechtes zu Gunsten der Nothleidenden. gr. 8. 48 S. München, Kaiser. ($\frac{1}{6}$ Rthlr.)

Lüchow, (Arbeiter) J. C., die Organisation der Arbeit und deren Ausführbarkeit. 8. 15 S. Berlin, Schneider & Comp. (6 Ngr.)

Was wollen die Kommunisten? 8. 4 S. Leipzig, Weller. (1 Ngr.)

Thimm, Rud., der Communismus kein Schreckgespenst — sondern: die Quelle irdischer Glückseligkeit. Eine zeitgemässe Abhandlung zur Beachtung und Aufklärung, seinen Mitbürgern gewidmet. 8. IV u. 16 S. Leipzig, Leiner. (3 Ngr.)

Scheidtmann, G., der Communismus und das Proletariat. 8. 127 S. Leipzig, Jurany. ($\frac{1}{2}$ Rthlr.)

Die Bewegung des Socialismus und Humanismus unserer Tage. Mit besonderem Bezug auf Deutschland und die Literatur der letzten 4 Jahre daselbst. Repertorium der socialen Literatur. Von **Benno**. gr. 8. 123 S. Bautzen, Weller. ($\frac{1}{2}$ Rthlr.)

Die Arbeiter und Arbeitsgeber. Ein wahres Wort in ernster Zeit, von einem Arbeiter. gr. 8. 15 S. Berlin, Hofmann & Comp. (1 Ngr.)

Canstatt, Dr. C., die Organisation der Arbeit und des Armenwesens. gr. 8. 27 S. Erlangen, Bläsing. (4 Ngr.)

Die Arbeiterfrage aus dem Standpunkte der Praxis, nicht theoretischer Träumerei. 8. 16 S. Stuttgart, Neff. ($\frac{1}{6}$ Rthlr.)

Heinrich, E., ein Beitrag zur Lösung der Frage: Was kann dem Arbeiterstande behufs Verbesserung seiner Lage in der jetzigen Zeit gewährt werden? gr. 12. 36 S. Oppeln, Brieg, Ziegler. ($\frac{1}{6}$ Rthlr.)

Vorschläge zur Abhülfe des Nothstandes der Arbeiterklasse. gr. 8. 8 S. Bockenheim, Strauss. (2 Ngr.)

Wagner, J. P., Was ist die Ursache des Nothstandes der Arbeiterklasse und in welcher Weise kann demselben entgegengewirkt werden? 8. 21 S. Frankfurt a. M., Brönnner. (3 Ngr. — 9 kr.)

Leidesdorf, M., Vorschläge für Arbeiter und Arbeitgeber, sowie zur Verbesserung der sittlichen Erziehung und Bildung der Jugend. 8. 20 S. Leipzig, Hunger. ($2\frac{1}{2}$ Ngr.)

- Faucher, L.**, du système de M. Louis Blanc, ou le travail, l'association et l'impôt. In 16. de 4 fies. Paris, Gerdès.
- Lettre du citoyen Lamartine au citoyen Cabet. Protestation contre le communisme. In 8. d'un quart de ffe. Paris, Rocher. (10 cent.)
- Lacombe, F.**, de l'organisation générale du travail. 8. 2 fies. Paris. (25 cent.)
- Clement, M. A.**, des nouvelles idées de réforme industrielle et en particulier du projet d'organisation du travail de M. Louis Blanc. 18. d'une ffe. Paris, Guillaumin. (25 cent.)
- Garnier, J. D.**, du droit des travailleurs à l'élection et à la dotation, considéré tant dans son principe originaire et constitutif que dans ses rapports critiques, historiques etc. 8. 2 fies. Paris, Desloges. (25 cent.)
- Grandvallet, Antonin et Eugène Lamulonière**, organisation du travail. Système complet d'organisation de la production nationale par l'association du travail, du capital et du talent. Système réalisable immédiatement et conciliant tous les intérêts. 1ère livr. 8. Paris, Rigaud.
- Lambert, E.**, moyens pratiques d'organiser le travail sans faire concurrence à l'industrie privée. 12. Paris. (30 cent.)
- Coulon, J. J. B.**, plan social et humanitaire. Organisation du travail et de l'impôt; secours aux pauvres; paix et sécurité aux propriétaires; union fraternité entre tous les hommes. Paris, Guillaumin.
- Fontarive, L.**, révolution sociale. Bases du crédit positif. Institutions de garantisme. Organisation du travail, des armées industrielles. Colonisation. In 8. de 9 fies. Paris. (2 fr. 50 cent.)
- Gentil**, organisation du travail. 8. Paris, Jules Laisné. (30 cent.)
- Mace, J.**, profession de foi d'une communiste. Première partie. De la réforme actuelle de la société. In 12. d'une ffe. Paris, Garnier frères. (30 cent.)
- Guarin de Vitry**, qu'est-ce que le communisme? Ce n'est pas le portage. In 16. d'une demi feuille. Paris. (10 cent.)
- Depasse, E.**, considerations sur les salles d'asile, et de leur influence sur l'avenir des classes malheureuses. 18. Paris.
- Winfort, V. W. F.**, sur la question de l'organisation du travail. 8. Paris.
- Théodelphe, J.**, un ministère de l'organisation du travail. 12. d'une ffe. Paris, Desloges. (10 fr.)
- Lechevalier, J.**, qu'est-ce que l'organisation du travail? Conférences tenues à Paris. Mars 1848. 1re livr. Préambule. Introduction scientifique et historique. 8. Paris, Chaix.

Auswanderung.

- Deutsche Auswanderung und Colonisation. Herausgegeben, bevorwortet und mit einigen Zusätzen begleitet von Prof. Dr. **J. E. Wappäus**. 1ste Fortsetzung: deutsche Auswanderung nach Südamerika (Rio de la Plata). Nach dem Spanischen des Domingo F. Sarmiento. A. u. d. T.: Beiträge zur Kunde von Südamerika, von J. E. Wappäus. 1. Heft: Die

- Provinzen des Rio de la Plata und Bolivia. gr. 8. VI u. 169 S. Leipzig, Hinrichs. ($\frac{2}{3}$ Rthlr.)
- Treu, Georg**, das Buch der Auswanderung, enthaltend eine Sammlung der wichtigsten in den süddeutschen Staaten, in Bremen und Nordamerika erschienenen Verordnungen und diplomat. Aktenstücke, die Bekanntmachungen der deutschen Gesellschaften, des Texasvereins u. s. w.; ferner eine kurze Beschreibung der Vereinigten Staaten, nebst zweckdienlichen Rathschlägen für Auswanderer. gr. 8. VII u. 216 S. Bamberg. Nürnberg, Korn in Comm. ($17\frac{1}{2}$ Ngr. — 54 kr. rh.)
- Werner, J. v.**, kurzer Wegweiser für Auswanderer nach den vereinigten Staaten von Nordamerika. (Im Anh.: Wohlgemeinter Rath der Vorsteher der deutschen Gesellschaft in New-York.) 12. 48 S. Reutlingen, Macken Sohn. ($\frac{1}{5}$ Rthlr. — 15 kr. rh.)
- Ross, Georg v.**, Rathschläge und Warnungen, oder zuverlässiger Führer für Auswanderer nach Nordamerika. 2. verm. u. verb. Aufl. 8. 128 S. Augsburg, Fahrmbacher. (9 Ngr. — 27 kr. rh.)
- Haas, Dr. Carl de**, Nordamerika, Wisconsin, Calumet. Winke für Auswanderer. 2. verm. Aufl. Mit 3 (lith.) Ansichten und genauer (lith.) Karte von Wisconsin. 8. XI u. 92 S. Elberfeld, Bädcker. (12 Ngr.)
- Koch, J. H.** organisirte Auswanderung oder Auswandern Wohin u. Wie? gr. 8. 68 S. Cassel, Fischer. ($\frac{1}{6}$ Rthlr.)
- Bromme, Traug.**, Wegweiser für Einwanderer und Reisende in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und den Canada's. Eine genaue Zusammenstellung aller Eisenbahn-, Post- und Dampfboot-Routen. Mit einer lith. u. ill. Karte der Verein. Staaten, entworfen von J. E. Woerl, in Fol. 8. VII u. 155 S. Bayreuth, Buchner. ($\frac{2}{3}$ Rthlr. — 1 fl. 12 kr. Ohne Karte $\frac{1}{2}$ Rthlr. — 54 kr. rh.)
- Wittenborger, J.**, der Rathgeber und Wegweiser für Auswanderer nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Texas in Beziehung auf Ueberfahrt, Ankunft, Ansiedelung, Arbeitslohn etc. Mit einem lithogr. Kärtchen der Verein. Staaten von Nordamerika. 2. verm. u. verb. Aufl. 16. IV u. 144 S. Heilbronn, Drechsler'sche Buchh. ($\frac{1}{3}$ Rthlr. — 30 kr. rh.)
- Wohlgemeinter Rath der Vorsteher der deutschen Gesellschaft in Neu-York, an Deutsche, die nach den Verein. Staaten von Nordamerika auszuwandern beabsichtigen. Nebst einem Ueberschlag der Reisekosten etc. 3. Aufl. 8. 30 S. Solingen 1847, Amberger. ($\frac{1}{6}$ Rthlr.)
- Brummelkamp, A.**, Holland in Amerika oder die holländ. Colonie im Staate Michigan. Mitgetheilt für Auswanderer. Aus dem Holländischen von G. A. gr. 12. 26 S. Mülheim an der Ruhr, Nieten. ($\frac{1}{6}$ Rthlr.)
- Naumann, Jac.**, Nordamerika, sein Volksthum und seine Institutionen. Nach mehrjährigen Erfahrungen insbesondere zur Belehrung für Ansiedler geschildert. Mit einem einleitenden Vorwort herausgegeben von Prof. **Friedr. Bülow**. gr. 8. VIII u. 414 S. Leipzig, Hinrichs.

Handelsfreiheit, Schutz- und Differentialzölle.

Centralarchiv für das Gewerbe-, Handels- und Finanzwesen. Herausgegeben von *Alex. Schneer*. 1. Bd. A. u. d. T.: Aktenstücke, betreffend die Differentialzollfrage. gr. 8. VIII u. 304 S. Jena, Frommann. (1½ Rthlr.)

Vertheidigung des für den Zollverein in Vorschlag gebrachten Differentialzollgesetzes. Abgedr. aus d. Janus, mit einem Nachtrag. gr. 8. IV u. 108 S. Berlin, Besser'sche Buchh. (18 Ngr.)

Aus den Verhandlungen der Special-Commission des Parlaments über die Navigationsacte. 1. Vernehmung des Hrn. Lockett, Vorsitzenden des Rhedereiverains in London (Schutzzöllners). 2. Vernehmung des Hrn. R. G. Porter, Dir. des statist. Bureaus in London (Freihandelsmannes). Mit einem geschichtl. Abriss über die engl. Schifffahrtsgesetze, von Dr. C. W. Asher. gr. 8. XXIV u. 74 S. Berlin, Herm. Schulze. (½ Rthlr.)

Heerwesen, Landwehr.

Stehendes Heer und Volksbewaffnung, mit Bezug auf den badischen Landwehr-Gesetzesentwurf und die Formation der badischen Truppen, von F. v. B. 8. XIX u. 197 S. Karlsruhe, Nöldeke. (⅔ Rthlr.)

Die allgemeine Volksbewaffnung im Sinne der Gegenwart. An dem Beispiele der Volksbewaffnung des Herzogthums Oldenburg anschaulich gemacht. Von W. N. u. W. v. W. gr. 8. 17 S. Oldenburg, Schulz. (4 Ngr.)

Ideen zu einer Volksbewaffnung von einem ehemal. Offizier. gr. 16. 15 S. Stuttgart, Sonnewald. (2 Ngr.)

Leitfaden für Bürgerwehrmänner zum Selbstunterricht in der Führung des Gewehrs und Säbels im Exerzieren und den nöthigsten militär. Kenntnissen. 16. 32 S. Berlin, Weyl & Comp. (3 Ngr. Mit den Abbildungen des vollständ. Exerzitiums auf 1 lith. Tafel ⅙ Rthlr.)

Staat und Kirche.

Trennung der Kirche vom Staate. Zuschrift an die Vertreter des deutschen Volkes zu Frankfurt a. M. von Mitgliedern sechs verschiedener Religionsbekenntnisse zu Leipzig. Nebst den bei Besprechung derselben am 31. März 1848 gehaltenen Reden. Beigegeben ist ein Aufruf des „Kirchlichen Vereins für alle Religionsbekenntnisse“ zu Leipzig. gr. 8. 34 S. Leipzig, Thomas. (⅙ Rthlr.)

*Politische Zeitfragen in einzelnen Ländern.**Deutschland überhaupt.*

Frauer, Dr. Ludw., Gedanken über die Umbildung der deutschen Bundesverfassung mit vorwiegender Rücksicht auf das nächste Bedürfniss. Eingeleitet durch ein Sendschreiben an Herrn Professor Gervinus. gr. 8. 56 S. Tübingen, Laupp. (8 Ngr.)

Unger, Friedr. Wilh., das deutsche Parlament und das monarchische Princip. gr. 8. 15 S. Göttingen, Dieterich. (n. 2 Ngr.)

Abeken, Herm., die Republik in Amerika und der Plan einer demokratisch-republikanischen Verfassung in Deutschland. 8. 39 S. Berlin, Nicolai. (6 Ngr.)

- Heimbach, Karl Wilh. Ernst**, deutsche Monarchie oder Republik? gr. 8. 19 S. Jena, Hochhausen. (3 Ngr.)
- Arndt, C. M.**, das verjüngte oder vielmehr zu verjüngende Deutschland, ein Büchlein für den lieben Bürger und Bauersmann. 12. 59 S. Bonn, Marcus. (3 Ngr. — 12 kr.) rh.)
- Marbach, Frs. Adlf.**, Deutschlands Wiedergeburt. Was thut uns Noth, damit wir Ein Volk werden? 8. 168 S. Leipzig, Teubner. (24 Ngr.)
- Deutschlands politische Reformation von England aus betrachtet. (Nicht in Professorensprache.) 1. Hft. gr. 8. 15 S. Hamburg, Perthes-Besser & Mauke. (2 Ngr.)
- Weller, C.**, Schwarz, Roth, Gold! Ueber deutsche Freiheit und Einheit. III. Hft. 8. 44 S. Leipzig, Weller. ($\frac{1}{6}$ Rthlr.)
- Baader, F.**, die Bundesverfassung der Verein. Staaten von Nordamerika. Ein Beitrag zur Lösung der deutschen Verfassungsfrage. 8. 32 S. Berlin, Reuter & Stargardt. (4 Ngr.)
- Bülow-Cummerow, v.**, die polit. Gestalt Deutschlands und die Reichsverfassung. gr. 8. 107 S. Berlin, Veit & Comp. (12 Ngr.)
- Mensser, Dr. Carl Ludolf**, Entwurf zur freisten, einfachsten und wohlfeilsten Verfassung Deutschlands, der deutschen Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. vorgelegt. gr. 8. 8 S. Halberstadt, Frantz. ($1\frac{1}{2}$ Ngr.)
- Scheller, Dr. F. E.**, Grundzüge zur neuen Staatsverfassung Deutschlands. gr. 12. VI u. 109 S. Frankfurt a. d. O., Trowitzsch & Sohn. ($\frac{1}{3}$ Rthlr.)
- Köchly, H.**, Deutsches Reich — Deutscher Bund — Deutsches Parlament. Kein Glaubensbekenntniß, sondern eine geschichtlich begründete Darlegung. gr. 8. 40 S. Leipzig, Arnold. (6 Ngr.)
- Wippermann, Prof. Dr. Ed.**, Entwurf eines deutschen Reichsgrundgesetzes gr. 8. 20 S. Halle, Schwetschke & Sohn. (3 Ngr.)
- Fischer, Dr. jur. Carl**, Grundzüge einer deutschen Bundesverfassung mit Rücksicht auf die Ansprüche der Zeit und unter Rückblick auf noch bestehende Verfassungsurkunden. 8. 16 S. Nordhausen, Förstemann. ($2\frac{1}{2}$ Ngr.)
- Weiss, Prof. Dr. Karl Ed.**, Fragmente zu einem Reichsgrundvertrage für Deutschland. Ein Entwurf. gr. 8. 24 S. Giessen, Ferber. ($2\frac{1}{2}$ Ngr.)
- Stein, Minister Frhr. vom**, Denkschriften über deutsche Verfassungen. Herausgegeben von **G. H. Perts.** gr. 8. X u. 275 S. Berlin, G. Reimer. ($1\frac{1}{4}$ Rthlr.)
- Vecqueray, J. L.**, politischer Volkskatechismus, oder gründliche und fassliche Erklärung der wichtigsten, in das Staats- und Völkerleben gehörenden Begriffe und Einrichtungen zur constitutionellen Fortbildung Teutschlands. gr. 12. VIII u. 135 S. Coblenz, Hölscher (9 Ngr. — 33 kr. rh.)
- Weinreich, Dr. Karl**, die Bedeutung Deutschlands und seiner Lebensgestaltungen für Europa. Eine philosoph. histor. Betrachtung, zugleich zur Erhöhung des bereits lebendigen Sinnes für die Wiedergeburt des

- gemeinsamen Vaterlandes. Geschrieben im April 1848. gr. 8. 38 S. Landshut, Thomann. (6 Ngr.)
- Wessenberg, J. H. v.**, Gedanken über die neue Gestaltung des deutschen Bundes zum Behuf der Verwirklichung und Sicherung einer wahrhaft nationalen Einigung aller Deutschen. br. gr. 8. 30 S. Zürich, Orell, Füssli & Comp. (4 Ngr. — 12 kr. rh.)
- Stichling, V.**, eine Stimme über die deutsche Reichsverfassung. 8. 30 S. Leipzig, H. Fritzsche. ($\frac{1}{6}$ Rthlr.)
- Das deutsche Reich. Ein Ideenentwurf für jetzt und künftig. 8. 40 S. Hamburg, Hoffmann & Campe. ($\frac{1}{4}$ Rthlr.)
- Eunemoser, Dr. J.**, Sendschreiben an seine alten und jungen Brüder über den Begriff der wahren Freiheit und eines gesunden Staatsorganismus für das deutsche Vaterland. gr. 8. 24 S. München, Kaiser. (4 Ngr.)
- Röder, Prof. Dr. Karl Dav. Aug.**, Grundlagen zur deutschen Reichsverfassung. gr. 8. 64 S. Frankfurt a. M., Brönnner. (8 Ngr. — 27 kr. rh.)
- Deutsche Bundesansichten, aus einer früheren Zeit auf die Verhältnisse der neuesten übertragen. Der Versammlung zu Frankfurt a. M. gewidmet. gr. 8. 15 S. Cassel, Hotop. (2 Ngr.)
- Der alte und neue Bundestag. 8. 8 S. Leipzig, Weller. (1 Ngr.)
- Wirth, Joh. Georg Aug.**, ein Wort an die deutsche Nation. 1 — 4. Aufl. gr. 8. 15 S. Karlsruhe, Kunst-Verlag. ($\frac{1}{6}$ Rthlr.)
- Goltz, Rob. Graf von der**, Ideen über die Reorganisation des deutschen Bundes und der deutschen Staatsverfassung, nebst einer Skizze zu einer Verf.-Urk. für den deutschen Bund. gr. 8. 66 S. Berlin, Decker. ($\frac{1}{4}$ Rthlr.)
- Rommel, Chr. v.**, Deutschland und die deutsche Nationalverfassung. gr. 8. 11 S. Cassel, Krieger. (3 Ngr.)
- Eisenmann, Dr.**, Ideen zu einer deutschen Reichsverfassung. 1. Aufl. gr. 8. 41 S. Erlangen, Enke. ($\frac{1}{4}$ Rthlr.) — 2. Aufl. 44 S. das. (7 Ngr.)
- Aufsess, Dr. H. Freiherr v.**, einige Worte zu Dr. Eisenmann's Idee zu einer deutschen Reichsverfassung, insbesondere die Ablösung der Feudal-lasten betreffend. gr. 8. 15 S. Bayreuth, Buchner. (3 Ngr.)
- Politischer Katechismus für das freie deutsche Volk. Von einem Freunde des Volkes. 1. Hft. 8. 46 S. Braunschweig, Westermann. (3 Ngr.)
- Zöpfl, Dr. Heinr.**, Bundesreform, deutsches Parlament und Bundesgericht. Ein Vorschlag in ernster Zeit. gr. 8. 52 S. Heidelberg, C. F. Winter. ($\frac{1}{3}$ Rthlr.)
- Deutschlands Verjüngung. Ein Wort der Belehrung über Republik und constitutionelle Monarchie an den deutschen Mittelstand von einem deutschen Patrioten. gr. 8. 35 S. Leipzig, W. Engelmann. ($\frac{1}{6}$ Rthlr.)
- Fröbel, Jul.**, Grundzüge zu einer republikan. Verfassung für Deutschland. Der constituirenden Versammlung vorgelegt. gr. 8. 15 S. Mannheim, Hoff. ($2\frac{1}{2}$ Ngr. — 9 kr. rh.)
- — Monarchie oder Republik? Ein Urtheil. (Aus der Deutschen Volkszeitung abgedr.) gr. 8. 15 S. Ebd. (1 Ngr. — 3 kr. rh.)

- Deutschlands Verfassung. Betrachtungen über den von den Männern des öffentl. Vertrauens verfassten und der deutschen Bundesversammlung überreichten Entwurf des deutschen Reichsgrundgesetzes. Von *W. W.* gr. 8. 26 S. München, Franz. (4 Ngr. — 12 kr. rh.)
- Schaumann*, Prof. Dr. *A. F. H.*, kurze Randglossen zu dem Entwurf eines deutschen Reichsgrundgesetzes. (Aus der Minerva abgedr.) 8. 46 S. Jena, Bran. (6 Ngr.)
- Tabor*, Dr. *K. A.*, einige Randbemerkungen zum Entwurf des deutschen Reichsgrundgesetzes der XVII. Kommission. gr. 8. 29 S. Mainz, Kupferberg. (3½ Ngr.)
- Bunsen*, Dr. *Chr. Carl Josias*, die deutsche Bundesverfassung und ihr eigenthümliches Verhältniss zu den Verfassungen Englands und der Vereinigten Staaten. Zur Prüfung des Entwurfs der Siebenzehner. Sendschreiben an die zum deutschen Parlamente berufene Versammlung. gr. 8. 40 S. Frankfurt a. M., Hermann. (9 Ngr.)
- Entwurf des deutschen Reichsgrundgesetzes. Von den 17 Männern des öffentl. Vertrauens bearbeitet und am 26. April der Bundesversammlung übergeben. gr. 8. 16 S. Leipzig, Brockhaus. (2 Ngr.)
- Weichsel*, *F. F.*, Deutschlands Einheit und der Entwurf des deutschen Reichsgrundgesetzes. von den 17 Männern des öffentlichen Vertrauens überreicht am 26. April 1848. gr. 8. 26 S. Magdeburg, Baensch. (3 Ngr.)
- Elvers*, Dr. *Chr. Fr.*, vorläufige Gedanken über Deutschlands künftige Nationalvertretung. gr. 8. 16 S. Cassel, Hotop. (2 Ngr.)
- Arminius Teutoburgensis*, das erste deutsche Parlament und 1) Was hat es, nachdem es in Permanenz getreten sein wird, vor allen Dingen in's Auge zu fassen? oder 2) Was können Deutschlands Wähler den Parlamentsmitgliedern nicht dringend genug an's Herz legen? Ein fliegendes Blatt. 8. 14 S. Leipzig, Commissions-Verlags-Bureau. (3 Ngr.)
- Reyscher*, Prof. Dr. *A. L.*, die Aufgabe der deutschen Nationalversammlung. 3 Reden gesprochen vor Wählern des 4. württemb. Wahlbezirks. Nebst einem offenen Sendschreiben an Staatsrath F. Römer. gr. 8. 48 S. Tübingen, Fues'sche Sortimentsbuchh. (6 Ngr. — 18 kr. rh.)
- Panse's*, Dr. *Karl*, Reden an das deutsche Parlament. Erste Rede: „Kaiser? — Republik? — oder was sonst?“ gr. 8. 46 S. Weimar, Voigt. (¼ Rthlr.)
- Behr*, Dr. *Wilh. Jos*, kurze Andeutungen der Aufgabe der bevorstehenden konstituierenden Versammlung zu Frankfurt. gr. 8. 15 S. Bamberg. Nürnberg, Korn in Comm. (2 Ngr. — 6 kr. rh.)
- Hagen*, Prof. Dr. *Karl*, Entwurf zu einem deutschen Nationalparlament. gr. 8. 4 S. Heidelberg, Hoffmeister. (2 Ngr. — 6 kr.)
- Grundsätze bei Bildung eines Bundesparlaments gemäss den gegebenen Umständen oder das Minimum dessen, was bei jetzigen Umständen gewährt werden muss. gr. 8. 16 S. München, Franz. (2 Ngr. — 6 kr. rh.)
- Das deutsche Parlament. Betrachtungen und Vorschläge von *R. H.* (Abdr.

- aus der „Neuen hess. Zeitung“ von Fr. Oetker.) gr. 12. 31 S. Cassel, Fischer. ($\frac{1}{6}$ Rthlr.)
- Merckel, Wilh. v.**, die constituirenden Versammlungen in Berlin und Frankfurt a. M. gr. 8. 18 S. Berlin, Mittler's Verl. (3 Ngr.)
- Ziegert, Dr.**, die Aufgabe der constituirenden Versammlung in Frankfurt. 8. 24 S. Minden, Körber & Freytag. (2 Ngr.)
- Biedermann, Karl**, das deutsche Parlament. Ein Entwurf, der am 30. März in Frankfurt a. M. zusammentretenden Versammlung deutscher Männer gewidmet. gr. 8. 32 S. Leipzig, Biedermann. ($\frac{1}{6}$ Rthlr.)
- Parlamentsfragen. I. u. II. gr. 8. Leipzig, Weber. (à 3 Ngr.) III. (4 $\frac{1}{2}$ Ngr.) IV. (3 Ngr.) Leipzig.
- Der neue deutsche Reichstag, nebst Bemerkungen zu den Schriften Biedermann's, Zöpfl's und Welcker's über die Bundesreform. Von **B. M.** gr. 8. 15 S. Leipzig, Naumburg. ($\frac{1}{6}$ Rthlr.)
- Mohl, Rob. v.**, Vorschläge zu einer Geschäftsordnung des verfassungsgebenden Reichstages. gr. 8. 60 S. Heidelberg, C. F. Winter. (12 Ngr.)
- Hundeshagen, Frdr.**, das deutsche Parlament. An das deutsche Volk und seine Vertreter in Frankfurt a. M. I. 2. Abdr. 8. 36 S. Frankfurt a. M., Brönnert. ($\frac{1}{6}$ Rthlr. — 15 kr. rh.)
- — die Reform und nicht die Republik. Ein Wort an das deutsche Volk und zunächst an die Bewohner Badens. gr. 8. 16 S. Ebd. (2 Ngr. — 6 kr. rh.)
- Schüler, G. C.**, flüchtige Gedanken eines Deutschen über eine Centralbehörde für Deutschland. gr. 8. 16 S. Jena, Hochhausen. (3 Ngr.)
- Steinbach, Karl v.**, das Kaiserthum des deutschen Volkes. Eine Stimme aus Sachsen. 8. 70 S. Leipzig, Breitkopf & Härtel. ($\frac{1}{4}$ Rthlr.)
- Freundt, Leop.**, der deutsche Kaiser. Ein Votum, dem deutschen konstituierenden Parlamente gewidmet. gr. 8. 31 S. Königsberg, Theile. ($\frac{1}{6}$ Rthlr.)
- Abel, Otto**, das neue deutsche Reich und seine Kaiser. gr. 8. 74 S. Berlin, Besser'sche Buchh. (Hertz.) ($\frac{1}{3}$ Rthlr.)
- Soll der deutsche Bundesstaat seine höchste Behörde in Oesterreich, Preussen oder unter seinen andern Fürsten suchen? Cassel, im April 1848. gr. 8. 16 S. Cassel, Hotop. (2 Ngr.)
- Hesslein, Bernh.**, der neue deutsche Kaiser mit dem alten Zopf. 8. 30 S. Berlin, Behr & Comp. (2 $\frac{1}{2}$ Ngr.)
- Habsburg oder Hohenzollern. Wem gebührt die Hegemonie in Deutschland? gr. 8. 30 S. Leipzig, O. Wigand. (6 Ngr.)
- (Radowits)**, Deutschland und Friedrich Wilhelm IV. gr. 8. 68 S. 1. Aufl. Hamburg, Perthes-Besser & Mauke. ($\frac{1}{3}$ Rthlr.) — 2. Aufl. 8. unter dem Namen des Verf. 68 S. Ebendas. ($\frac{1}{3}$ Rthlr.)
- Diessel, Gust.**, ein Protest aus Süddeutschland gegen die angemassete Hegemonie des Königs von Preussen. 12. 12 S. Nürnberg, F. Campe. (2 Ngr.)

- Hat der König von Preussen die Eigenschaften eines deutschen Kaisers? und was verlangt man von einem deutschen Bundesoberhaupte? 2. Aufl. br. gr. 8. 8 S. Berlin, Quien. (1½ Ngr.)
- Das Recht und die Pflicht des teutschen Volks den souveränen teutschen Fürsten gegenüber. 8. 45 S. Leipzig, Grunow. (¼ Rthlr.)
- Fischer**, Dr. jur. *Carl*, Vorschlag zur Verfassung der Einzelstaaten im deutschen Bundesstaate mit Rücksicht auf die Ansprüche der Zeit und unter Rücksicht auf noch bestehende Verfassungs-Urkunden. br. 8. 28 S. Nordhausen, Förstemann. (4 Ngr.)
- Held**, Dr. *Gust. Frdr.*, über deutsche Nationalgesetzgebung. Ein Wort an alle deutsche Regierungen. br. 8. 29 S. Leipzig, Arnold. (6 Ngr.)
- Wydenbrugg**, Dr. *Otto v.*, Briefe über deutsche Nationalgesetzgebung. gr. 8. 49 S. Jena, Frommann. (⅓ Rthlr.)
- Hasenkamp**, *Hugo*, welche Massregeln hat Deutschland in militärischer Beziehung in diesem Augenblicke zu ergreifen? gr. 8. 24 S. Aachen, Mayer. (1 Rthlr.)
- Köhler**, *Wilh. Frdr.*, Andeutungen über die von Deutschlands Fürsten und Völkern Frankreich gegenüber zu beobachtende Politik. gr. 12. 35 S. Oldenburg, Schmidt in Comm. (¼ Rthlr.)
- Ueber den Krieg mit Russland. Ausgangs April 1848. gr. 8. 16 S. Berlin Decker. (1½ Ngr.)
- Evers**, *G.*, die Gefahr des Vaterlandes und der Weg seiner Rettung. 8. 66 S. Lübeck, v. Rohden. (3 Ngr.)
- Künssberg**, *Heinr.*, über Deutschlands Bedrängniss und Rettung. 2. unveränderter Abdr. gr. 12. 18 S. Ansbach, Gummi. (3 Ngr. — 9 kr. rh.)
- Welsch**, *J. B.*, über Stetigung und Ablösung der bauerlichen Grundlasten mit besonderer Rücksicht auf Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Preussen u. Oesterreich. gr. 8. XXIII u. 215 S. Landhut, Krüll. (⅝ Rthlr.)
- Olawsky**, *Ed.*, Preussens und Oesterreichs gegenwärtige Lage kurz erörtert. gr. 8. 28 S. Lissa, Günther. (6 Ngr.)
- Die deutsche Nationalversammlung. Als Beitrag zur Lösung einer der wichtigsten Fragen in den Reformbestrebungen unseres deutschen Vaterlandes. Von *P.*. (Aus der deutschen Vierteljahrsschrift abgedr.) gr. 8. 45 S. Stuttgart, Cotta. (¼ Rthlr. — 24 kr. rh.)
- Die deutsche Volksbewaffnung. Von einem deutschen Bürger. 8. 36 S. Leipzig, Breitkopf & Härtel. (⅓ Rthlr.)
- Dieselbe. Von *A. R.* gr. 8. 23 S. Dresden, Adler & Dietze in Comm. (3 Ngr.)
- Keil**, *Friedr. Karl*, ein deutsches Wort an Deutschlands Bürgerwehren und Schützengilden. Denselben zum Anhalt beim Wehrdienst in Bezug auf Vermeidung der Fremdwörter. Zugeeignet etc. 8. 23 S. Potsdam, Stuhr. (¾ Ngr.)
- Kurze Exerzirschule für die neu errichtete deutsche Volkswehr. Nach dem K. bayer. Reglement für die deutschen Wehrmänner bearb. 2. unveränd. Aufl. 8. III u. 27 S. Rudolstadt, Renovanz. (2 Ngr.)

- Germano-Brasilicus*, soll und kann Deutschland eine Dampfflotte haben und wie? Mit Hinblick auf Deutschlands Schifffahrt, Handel, Industrie und Auswanderung besprochen. gr. 8. 46 S. Berlin, Schneider & Comp. ($\frac{1}{6}$ Rthlr.)
- Andresen-Semens, J., C. A. Jansen, L. Starklof*, die deutsche Kriegsmarine. Eine Ansprache an die deutschen Volksvertreter in Frankfurt a. M. gr. 8. 28 S. Oldenburg, Schulze. ($\frac{1}{6}$ Rthlr.)
- Deutschland eine Seemacht. Von einem deutschen Offizier. (Aus Heer und Volk. II. Bd.) 8. 44 S. Mit eingedruckten Abbildungen. Leipzig, Mayer. ($\frac{1}{4}$ Rthlr.)
- Die deutsche Ostsee-Küste an die erste deutsche Nationalversammlung in Frankfurt a. M. Eine Stimme aus Stralsund. Von dem Ausschuss für Massregeln zum Schutze der Küsten und Häfen gegen feindliche Angriffe. 4. $\frac{1}{2}$ B. Stralsund, Löffler. ($1\frac{1}{2}$ Ngr.)
- Oesterreich.
- Der beste Rath für Oesterreich. Mit Bezugnahme auf die Schrift: „Guter Rath für Oesterreich.“ 8. 27 S. Leipzig, Köhler's Verlagsh. ($\frac{1}{6}$ Rthlr.)
- Beiträge zum Verständniss der ständischen Bewegung in den deutsch-österreich. Provinzen. gr. 8. XX u. 286 S. Leipzig, Herbig. ($1\frac{2}{3}$ Rthlr.)
- Oesterreich und die Constitution. Politische Fragmente von einem österreich. Juristen. gr. 8. 61 S. Leipzig, Jurany. (9 Ngr.)
- Friedemann, Bernh.*, das österreichisch-kaiserliche Bewusstsein. gr. 8. 23 S. Leipzig, Spamer. ($\frac{1}{6}$ Rthlr.)
- Preussen.
- Hasemann, J.*, Preussens Tod und Wiedergeburt aus der volksthümlichen Entwicklung Deutschlands. gr. 8. IV u. 78 S. Halle, Heynemann. ($\frac{1}{3}$ Rthlr.)
- Krüger, K. W.*, Zur Charakteristik der gestürzten Verwaltung in Preussen. Erster Beitrag. gr. 8. 35 S. Berlin, K. W. Krüger. (6 Ngr.)
- König, Dr. G. F.*, die Preussischen Monarchisten. 8. 52 S. Hamburg. ($\frac{1}{4}$ Rthlr.)
- Michellet, Prof. Dr. C. L.*, Zur Verfassungsfrage. Den Mitgliedern der beiden verfassungsgründenden Versammlungen gewidmet. gr. 8. IV u. 116 S. Frankfurt a. d. O., Trowitzsch & Sohn. ($\frac{1}{2}$ Rthlr.)
- Rönne, Ludw. v.*, kritische Bemerkungen über den Entwurf des Verfassungsgesetzes für den Preuss. Staat. Den Abgeordneten der Preuss. Nationalversammlung gewidmet. gr. 8. 28 S. Berlin, Stühr. (6 Ngr.)
- Neumann, Dr.*, die Grundzüge der zugesicherten Preuss. Constitution erläutert für den Bürger und Landmann. 8. 16 S. Görlitz, Heinze & Comp. ($1\frac{1}{2}$ Ngr.)
- Helwing, Prof. Dr. Ernst*, das preuss. Wahlgesetz vom 8. April 1848, die Wahlverordnung vom 11. April, und die Vertheilung der Abgeordneten zur preuss. Verfassungsversammlung und zur deutschen Nationalversammlung über die kleineren und grösseren Verwaltungsbezirke des Staates. 8. 39 S. Berlin, G. Bethge. (3 Ngr.)

- Beiträge zum Verfassungs- und Wahlgesetz für den preuss. Staat.** Von *F. v. B.* gr. 8. 24 S. Magdeburg, Creutz. (2 Ngr.)
- Erdmann, Prof. Dr., die Zusammensetzung der ersten Kammer nach §. 38. des Verfassungsgesetzes für den preuss. Staat.** gr. 8. 15 S. Halle, Schmidt. (3 Ngr.)
- Minding, J., das Ministerium Arnim, der verein. Landtag und das Volk.** gr. 8. 15 S. Berlin, Stuhr. (3 Ngr.)
- Köller, Jul., K. preuss. Beamter, Ein Wort über die Bureaukratie in Preussen, zunächst an die Beamten selbst.** gr. 8. 14 S. Leipzig, Jurany. (1½ Ngr.)
- Samter, A., die gegenwärtige Finanzkrise.** gr. 8. 15 S. Königsberg, Samter. (3 Ngr.)
- Wo ist's geblieben unser Preussisch Courant? und Wie kriegen wir's wieder mit Zinsen?** gr. 8. 20 S. Berlin, L. Schlesinger. (3 Ngr.)
- Rothschild, Dr. D., offenes Sendschreiben an das preuss. Staatsministerium zur prakt. Beleuchtung der Idee eines christlichen Staates.** gr. 8. 20 S. Hamm, Schulz. (3 Ngr.)
- Bertholdi, H., das preuss. Unterrichtswesen und die Politik der Erhöhung des staatskirchlichen Einflusses auf dasselbe, oder: Gehört die Schule dem Staat oder der Kirche?** gr. 8. 32 S. Braunschweig. (Leipzig, Blum & Comp.) (3 Ngr.)
- Landfermann, Dr., die Aufgabe Preussens nach der Pariser Revolution, dargestellt in den Tagen des Monats März.** 8. 15 S. Coblenz, Bädeker. (2½ Ngr.)
- Bayern.
- Spies, v., Beleuchtung der Verfassungsurkunde für das Königr. Bayern.** 2. (Titel-) Aufl. 1. Thl. gr. 8. XII u. 283 S. Erlangen, Palm & Enke. (1 Rthlr. 3¾ Ngr. — F. S. 1 fl. 48 kr. rh.)
- Bayerns errungene Freiheiten und der Ultramontanismus.** 8. 30 S. München, Kaiser. (4 Ngr.)
- Beleuchtung einer in Aussicht stehenden Verletzung der Constitution durch die Ständekammer mittels Eingriffs in das persönliche Eigenthum, nebst den nothwendig hieraus entstehenden Folgen für Stadt und Land. Ein sehr zu beachtendes Wort für jeden Bayer.** gr. 8. 16 S. München, Franz. (2 Ngr.)
- Königr. Sachsen.
- Graichen, Adv. Heinr., offener Brief zunächst an seine Clienten aus dem Bauernstande des Königr. Sachsen. Den gewaltigen Umschwung der Dinge und die endliche Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse betreffend.** 1. u. 2. Aufl. 8. 14 S. Leipzig, O. Klemm. (4 Ngr.)
- Mecklenburg.
- Raabe, W., Zu Mecklenburgs Wiedergeburt.** gr. 8. 24 S. Lübeck, Parchim, Hinstorff. (3 Ngr.)
- Mecklenburgs Wünsche.** gr. 8. 16 S. Lübeck, Parchim, Hinstorff. (3 Ngr.)

Waldeck.

Einige Worte über das neue Waldeckische Wahlgesetz. gr. 8. 8 S. Mengeringhausen, Arolsen, Speyer. (3 Ngr.)

Hamburg

Bausteine zu einer neuen Verfassung des hamburgischen Freistaates nebst Vorwort. Und Wünsche an ein deutsches Volksparlament. gr. 8. 22 S. Hamburg, Heubel. (3 $\frac{3}{4}$ Ngr.)

Lübeck.

Entwurf der Verfassungsurkunde für die freie und Hansestadt Lübeck. 4. 49 S. Lübeck, Boldemann. (8 Ngr.)

Schweiz.

Abb, die Schweiz, ihre Gegenwart und Zukunft. Eine Denkschrift zur richtigen Beurtheilung ihrer polit. Entwicklung seit dem J. 1831 bis zur gewaltsamen Auflösung des Sonderbundes 8. 410 S. Frankfurt a. M., liter. Anstalt. (1 $\frac{3}{4}$ Rthlr. — 2 fl. 54 kr. rh.)

Roth, Dr., die Frage der Bundesrevision erläutert. gr. 8. IV u. 105 S. Zürich, Schulthess in Comm. (11 Ngr.)

Bundesverfassung der schweizer. Eidgenossenschaft, entworfen von der am 16. Aug. 1847 von der Tagsatzung ernannten Revisionskommission. (17. Febr. bis 8. April 1848.) 8. 16 S. St. Gallen, Scheitlin & Zollikofer. (2 $\frac{1}{2}$ Ngr.)

Die Zentralisation der Posten in der Schweiz und ihr Gefolge die Reform. Ein Beitrag zur Beleuchtung der Tagesfragen von einem Alt-Postbeamten. gr. 8. 36 S. Zürich, Orell, Füssli & Comp. (1 $\frac{1}{6}$ Rthlr.)

Appréciation de la situation du pape Pie IX et des actes du radicalisme en Suisse. Discours prononcés à la Chambre des pairs, par le comte de Montalembert, in 8o. Bruxelles. Pr. 10 Ngr.

Dänemark nebst Schleswig-Holstein.

Hedde, Fr., die Gefahren der dänischen Gesamtconstitution. Eine Kritik des Verfassungsrescripts vom 28. Jan. 1848. gr. 12. 84 S. Kiel, Schröder & Comp. (1 $\frac{1}{3}$ Rthlr.)

Scaveinius, J. B., endnu et Par Ord om den paatænkte danske Rigsforfatning. 8. Reitzel. 23 S. (16 S.)

Worsaae, J. J. A., den danske Nationalitet. Et Par Or i Anledning af Forfatningsspørgsmaalet. 8. Reitzel. 15 S. (12 S.)

Christensen, H., Bidrag til Oplysning om Begrebet af et forste Kammer, og om Hensigtsmaessigheden af et Tokammersystems Anvendelse i den danske Stats-Repræsentativforfatning. 8. Reitzel. 18 S. (16 Sch.)

Annehmen oder Ablehnen? Das Rescript über eine dänische Gesamtstaatsverfassung. 2. Abdr. gr. 8. 14 S. Bremen, Heyse. (2 $\frac{1}{2}$ Ngr.)

Der vereinigte dänische Reichstag von 1848. Ein Deutscher an Deutsche. gr. 8. 15 S. Kopenhagen, Höst. (6 Ngr.)

Der Thronwechsel (in Dänemark) 1848. gr. 8. 16 S. Kopenhagen, Höst. (6 Ngr.)

- Der König von Dänemark und sein Recht.** hr. gr. 8. 8 S. Berlin, Quien. (1½ Ngr.)
- Krieger, Prof. Andr. Fr.,** ein Beitrag zur Schleswig-Holsteinischen Frage. gr. 8. 43 S. Leipzig, Lorck. (6 Ngr.)
- Köhler, W. F.,** über die Erbfolge in Dänemark und in Schleswig, Holstein und Lauenburg. Mit besonderer Rücksicht auf die Anrechte des Hauses Oldenburg. 2. mit einem Vorwort vermehrte Aufl. 8. 16 S. Oldenburg, Schmidt in Comm. (4 Ngr.)
- Goeker, Wilh.,** Polen und Schleswig-Holstein. Entwurf zur Lösung der schleswig-holsteinschen Frage. Geschrieben im Decbr. 1846. 8. 30 S. Minden 1847, Essmann in Comm. 4 Ngr.
- Bunsen, Dr. Chr. Carl Jos.,** Denkschrift über die verfassungsmässigen Rechte der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Dem Engl. Minister der auswärt. Angelegenheiten übergeben am 8. April 1848; mit einer Nachschrift vom 15. desselben Monats. Aus dem Engl. Nebst einem Anhang enth.: die Denkschrift der provis. Regierung an Lord Palmerston vom 6. April und ein Rechtsgutachten über die Bedeutung der Engl. Garantie vom J. 1720. gr. 8. 111 S. Berlin, Decker. (9 Ngr.)
- Ostwald, Dr. C. F. A.,** zur Würdigung der Schrift: „Zweite polemische Erörterung über die schleswig-holsteinische Staatssuccession. Von Prof. Dr. A. L. J. Michelsen. Leipzig, 1846.“ Ein publicist. Beitrag. 2. Bd. Urkundliche Beilagen. gr. 8. 246 S. Kopenhagen, Klein. (pro 2 Bde 3 Rthlr.)
- Droysen, Prof. Dr. Joh. Gust.,** die gemeinsame Verfassung für Dänemark und Schleswig-Holstein. Eine deutsche Frage. 2. Aufl. gr. 8. 31 S. Kiel, Schröder & Comp. (6¼ Ngr.)
- Die Schleswigische Frage.** Eine histor. Betrachtung als Beitrag zur Lösung des Knotens von einem Schleswiger. gr. 8. 31 S. Kopenhagen, Reitzel. (1/6 Rthlr.)
- Bidrag, et til Knudens Losning.** En historisk Betragtning af en Slesviger. 8. Reitzel. 2. A. (16 Sch.)
- Stein, L.,** Denkschrift über die Zollverhältnisse der Herzogthümer Schleswig und Holstein mit besonderer Berücksichtigung eines Anschlusses derselben an den Zollverein. (Abdr. aus der Zeitschr. des Vereins f. deutsche Statistik. Jahrg. 1848. Heft 2—4.) Lex.-8. 49 S. Berlin. (1/3 Rthlr.)
- Tscherning, A. F.,** om de slesvig-holstenske Forhold. 8. Gyldendal. 24 S (12 Sch.) (Saerskilt aftrykt af Fædrelandet.)
- Belgien.
- Appel aux Belges au sujet de l'organisation du travail dans les Flandres,** in 8o. Anvers. (10 Ngr.)
- Houry. Plan de colonisation des contrées incultes de la Belgique** in 8o. Bruxelles. (15 Ngr.)

Frankreich.

- Stahl, Dr. Fr. Wilh.**, Kritik der socialen Reformen Frankreichs und ihrer Folgen. Vortrag. gr. 8. IV u. 58 S. Erlangen, Blasing. (8 Ngr.)
- Das Bürgerkönigthum und das französische Volk.** Aktenmässige Würdigung der Demokratie und der Geldaristokratie, insbesondere Louis Philipp's. 8. 76 S. Leipzig, Weller. ($\frac{1}{3}$ Rthlr.)
- Neue Stimmen aus Frankreich über Politik und sociales Leben.** II. A. u. d. T.: Französ. Skizzen der neusten Zeit. 8. 110 S. Leipzig, Weller. (12 Ngr.)
- Nisard, Th.**, les crimes politiques de Guizot. 8. Paris.
- Lacave-Laplagne**, observations sur l'administration des finances pendant le gouvernement de juillet et sur les résultats, en réponse aux rapports de M. le ministre des finances des 9 mars et 8 mai 1848. In 8. de 8 feuilles $\frac{1}{4}$. Paris, Guiraudet. (2 fr.)
- Lamennais**, projet de constitution de la république française. In 32 d'une feuille. Paris. (20 cent.)
- Nougarède, A.**, de la constitution républicaine à donner à la France, et du danger d'une assemblée unique. In 8. Paris, Amyot.
- Noirsain, J.**, du problème social. Lois et conditions régulières du travail national en France. 8. de 4 feuilles. Paris, Feret. (1 fr.)
- Association pour la défense du travail national.** Réunion annuelle du comité central. Séance du 17 janvier 1848. In 8. de 6 feuilles. Paris.
- Marteau, A.**, considérations sur le rétablissement de la république en France. 8. de 4 feuilles $\frac{1}{2}$. Paris, Martinon. (75 cent.)
- Liste**, examen médical et administratif de la loi du 30 Juin 1848 sur les aliénés. 8. Paris.
- Guillemin, G. A.**, memorandum des libertés et des servitudes de l'église gallicane. 8. Paris et Lyon, Périsse. (7 fr.)
- Courtes observations sur le projet de loi de l'impôt du sel.** In 8. d'une feuille $\frac{1}{2}$. Impr. de Schneider à Paris.
- Baillet**, réflexions sur l'Algérie et les moyens de contribuer à sa colonisation, à l'aide de cultivateurs choisis dans le département de la Seine-inférieure, et sur les modifications à introduire dans diverses ordonnances qui régissent cette colonie. 8. Paris. (5 fr.)
- Pain, H.**, quelques propositions concernant les intérêts coloniaux et spécialement de l'émancipation immédiate, avec association et indemnité. In 8. de 23 feuilles $\frac{1}{4}$. Nantes, Goilnard. (4 fr.)
- Polen, insbesondere Posen.
- Eisenmann, Dr.**, Aufruf zur Herstellung des Königreichs Polen. 8. 23 S. Erlangen, Enke. (4 Ngr.)
- Arndt, C. M.**, Polenlärm und Polenbegeisterung. Fol. $\frac{1}{2}$ B. Berlin, Hoffmann & Comp. ($\frac{1}{2}$ Ngr.)
- Der drohende Untergang Posens und durch welche Mittel ist diesem zu begegnen?** Ein beherzigendes Wort an Deutschlands freie Männer. gr. 8. 8 S. Berlin, L. Schlesinger. ($2\frac{1}{2}$ Ngr.)

- Denkschrift über die neueste polnische Schilderhebung im Grossherzogthum Posen, von deren Beginn bis zum Augenblicke, wo dieselbe in Folge der v. Willisen'schen Convention zur unzweideutigen Insurrektion ausartet. Aus amtlichen und andern zuverlässigen Quellen dargestellt von *W. K.* 4. VIII u. 42 S. Bromberg, Levit. ($\frac{1}{3}$ Rthlr.)
- Die Polenfrage im Grossherzogthum Posen betreffend. Schrift für den Fünfziger Ausschuss. Von dem Centralbürgerschaftsausschuss für den Netzdistrikt zur Wahrung preuss. Interessen im Grossherzogth. Posen. gr. 8. 15 S. Bromberg, Levit. (2 Ngr.)
- Grolmann, v.*, Bemerkungen über das Grossherzogthum Posen. 8. 32 S. Glogau, Flemming. (3 Ngr.)
- Dörry, O.*, Deutsche und Polen mit Beziehung auf die nationale Reorganisation des Grossherzogthums Posen. gr. 8. 16 S. Landsberg a. d. W., Schäffer & Comp. (3 Ngr.)
- Janinski, Ed.*, zur Würdigung der Zustände im Grossherzogthum Posen. 8. 48 S. Hamburg, Hoffmann & Campe ($\frac{1}{6}$ Rthlr.)
- Die Bureaukratie in Posen und die fünfte Theilung Polens. Von *H. S.* gr. 12. 45 S. Berlin, Schneider & Comp. ($\frac{1}{6}$ Rthlr.)
- Die Posener Frage. gr. 8. 16 S. Leipzig, Hartmann. (Berlin, Mittler's Verl.) (3 Ngr.)
- England.
- Die englische Navigationsakte. Protokolle des Zeugenverhörs, welches vor der Spezialkommission des britischen Unterhauses zur Untersuchung des Einflusses der Schiffahrtsgesetze auf Englands Handel, Rhederei und Industrie im Jahr 1847 angestellt wurde. Nach dem Englischen im Auszuge bearbeitet von *F. S.* gr. 8. XXIII u. 227 S. Hamburg, Perthes-Besser & Mauke. ($\frac{2}{3}$ Rthlr.)

VI. Polizeiwissenschaft.

Allgemeine Werke.

- Behr, Dr. With. Jos.*, allgem. Polizeiwissenschaftslehre oder pragmatische Theorie der Polizeigesetzgebung und Verwaltung. Zur Ehrenrettung rechtsgemässer Polizei, mittelst scharfer Zeichnung ihrer wahren Sphäre und Gränzen. 1. Bd. gr. 8. XVI u. 373 S. Bamberg, Nürnberg, Korn in Comm. ($\frac{13}{4}$ Rthlr. — 3 fl. rh.)

Rechtspolizei.

- Dunker*, der Polizeidirektor und der absolute Polizeistaat. 8. 8 S. Berlin, L. Schlesinger. ($2\frac{1}{2}$ Ngr.)

Gefängniswesen.

- Obermaier, G. M.*, die Verhandlungen über Gefängnisreform in Frankfurt a. M. im September 1846 oder die Einzelhaft mit ihren Folgen. gr. 8. 112 S. München, Palm. (16 Ngr. — 54 kr. rh.)
- Essai sur la discipline des prisons, ou comparaison entre les systèmes de
Zeitschr. für Staatsw. 1848. 3s Heft.

séparation et d'agrégation des prisonniers. Traduit de l'anglais de *M. Howe*. In 8. de 8 feuilles $\frac{1}{2}$. Impr. de Crapelet à Paris.

Medicinalwesen.

Schürmayer, Dr. J. H., Handbuch der medicin. Polizei. Nach den Grundsätzen des Rechtsstaates, zu akadem. Vorlesungen und zum Selbstunterrichte für Aerzte und Juristen bearbeitet. Lex.-8. XVI u. 553 S. Erlangen, Enke. (3 Rthlr. 2 Ngr. — 5 fl. 24 kr. rh.)

Langenbeck, Max., über die Wirksamkeit der medicin. Polizei. (Abgedr. aus den Göttinger Studien. 1847.) gr. 8. 34 S. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. ($\frac{1}{6}$ Rthlr.)

Höking, C. J. F., über die Verwendung der thierischen Ueberreste unserer Hausthiere, das Pferdefleischessen und die Aufhebung der Klee-meistereien. Eine Abhandlung für Staatsbeamte, Landwirthe, Thierärzte etc., namentlich Württembergs. gr. 8. X u. 84 S. Stuttgart, Hoffmann. ($\frac{1}{2}$ Rthlr.)

Landbau.

Ueber Ablösung der Grundlasten. Ein freies Wort von einem bayer. Staatsbürger. 8. 32 S. Nürnberg, Stein. (6 Ngr. — 20 kr. rh.)

Broxner, Ursprung der Feudallasten. Ein Wort des Friedens an das liebe Landvolk. 8. 20 S. Dillingen, Aulinger. (2 Ngr.)

Platte, Karl, die Freiheit des Bauernstandes und seines Grundes und Bodens durch Ablösung aller wie immer Namen habenden grund-, lehens-, vogt- und zehentherrlichen Rechte. gr. 8. VI u. 102 S. Linz, Fink. (16 Ngr.)

Zur Verständigung in der Bodenentlastungsfrage (Ablösungsfrage) von *K. O. W.* gr. 8. 20 S. München, Franz. (4 Ngr.)

Forstwirtschaft.

Kauschinger, G., die Lehre vom Waldschutz und der Forstpolizei. Mit 4 col. Taf. gr. 8. V u. 135 S. Aschaffenburg, Pergay. ($1\frac{1}{6}$ Rthlr. — 2 fl. rh.)

Gewerbe.

Meissner, Dr. Heinr. Aug., vier Gesetze für das deutsche Gewerbewesen, entworfen: Die Einsetzung von Gewerbsräthen. — Der Markenschutz. — Der Musterschutz. — Die Arbeitsbücher. gr. 8. VIII u. 119 S. Leipzig, B. Tauchnitz jun. (18 Ngr.)

Wesenfeld, C. F., beschränkte oder unbeschränkte Gewerbefreiheit. Eine Zeitfrage allen Gewerksgenossen gewidmet. gr. 8. 8 S. Berlin, L. Schlesinger. ($2\frac{1}{2}$ Ngr.)

Jobard, projet de loi sur les brevets d'invention, rédigé à la demande du ministre de l'intérieur, et considéré comme moyen d'introduire des industries nouvelles dans les Flandres, in 8. Bruxelles.

Eisenbahn- und Postwesen.

Leris, J., essai administratif sur l'exploitation pratique des chemins de fer français. In 16. de feuilles. Paris, Bergère Chaix. (5 fr.)

Beiträge zur Kenntniss des Postwesens. Herausgegeben von *G. F. Hüttner*, Oberpostamts-Sekretär. Jahrgang 1848. 4. u. 5. Hft. April u. Mai. gr. 8. S. 193 — 312. Leipzig, Brauns. (à 8 Ngr.)

Credit- und Bankwesen.

Leuchs, Joh. Carl, Hülfskassen für Ackerbau und Gewerbe, als Rettungsmittel in der Noth der Zeit. 8. 43 S. Nürnberg, Leuchs & Comp. (4½ Ngr.)

Kunze, Ideen eines Vaterlandsfreundes, betreffend die Bildung von Credit-Instituten mittelst preuss. Nationalpfandbriefe für alle Besitzer von Häusern und Ländern, Werkstädten etc. Coblenz, Hölscher.

1. Bdchn. gr. 8. VIII u. 38 S. (8 Ngr.)

2. Bdchn. gr. 8. IV u. S. 59 — 137. (12 Ngr.)

3. Bdchn. gr. 8. XVI u. S. 139 — 302. (½ Rthlr.)

Ziehl, Adolph, unsere Creditverhältnisse und die Creirung neuer Circulationsmittel. 8. 24 S. Aachen, Mayer in Comm. (4 Ngr.)

Peltauf, Carl, Vorschlag eines neuen Geldes. 8. 32 S. Leipzig, Weber. (⅓ Rthlr.)

Sauvage-Hardy, R. E., de la création de banques de dépôt et de garantie pour les éditeurs et les souscripteurs. 8. de 13 flles. Paris, Ferra. (5 fr.)

Rodrigues, O., théorie des banques. In 8. de 2 flles. Paris, Chaix (35 cent.)

Schulwesen.

Die Volkserziehung als Staatssache. Aus den Verhandlungen der ersten sächs. Lehrerversammlung zu Leipzig nach stenographischen Nachschriften herausgegeben von *Jul. Kell*. 16. 53 S. Grimma, Verlags-Comptoir. (3 Ngr.)

Wander, K. F. W., die alte Volksschule und die neue. Ein Wort an die Vertreter des deutschen Volkes sowie an alle Freunde wahrer Volksbildung. 8. 24 S. Breslau, Trewendt. (2½ Ngr.)

Zschetzsche, Gust. Fr., über Hindernisse der Erziehung in grossen Städten. Rede, gehalten bei der öffentl. Stiftungsfeier des pädagogischen Vereines zu Dresden am 30. Jan. 1848. Mit einem Vorwort. 8. 24 S. Dresden, Kori'sche Buchh. (4 Ngr.)

Werner, Dr. J. A. L., ein Wort für die allgemeine Einführung der geordneten Leibesübungen bei der Erziehung der Jugend. An das deutsche Volk und seine Vertreter gerichtet. gr. 8. 13 S. Leipzig, H. Fritzsche. (3 Ngr.)

Casterman, L., de l'enseignement moyen et de ses rapports avec l'état social, in 8. Tournay.

Saint-Nexant, Ch. de, examen du projet de loi sur la liberté de l'enseignement secondaire. 8. Paris, Hachette. (2 fr.)

VII. Nationalökonomie.

- Hildebrand, Dr. Bruno**, die Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft. 1. Bd. gr. 8. XII u. 329 S. Frankfurt a. M., Literar. Anstalt. (1¼ Rthlr. — 3 fl.)
- Detring**, Abhandlung über Produktion, Consumption und Handelsfreiheit. 8. 60 S. Charlottenburg. (Berlin, Enslin'sche Buchh.) (1/3 Rthlr.)
- Lamennais**, questions du travail. In 32. d'une demi fle. Paris. (10 cent.)
- Ducellier, F.**, quelques mots sur les relations du capital et du travail. 18. Paris. (20 cent.)
- Solution définitive d'un problème fort compliqué ou moyen d'affranchir le travail de l'exploitation du capital individuel. Suivi de réflexions sur quelques questions importantes du domaine de l'économie politique. 8. 123 S. Leipsic, Twietmeyer. (12 Ngr.)
- Cieszkowski, A. comte**, du crédit et de la circulation. Deuxième édition. 8. Paris, Guillaumin. (7 fr. 50 cent.)
- Proudhon, P. J.**, organisation du crédit et de la circulation, et solution du problème social, sans impôt, sans emprunt etc. 8. de 2 fles. Paris, Pilhes.

VIII. Finanzwissenschaft.

- Keckeisen, J. B.**, das Steuer- und Katasterwesen mit besonderer Rücksicht auf die Verhältnisse in Württemberg und Vorschläge über die hier zu gebenden weitem Verordnungen etc. gr. 8. VIII u. 106 S. Stuttgart, Cotta. (½ Rthlr. — 48 kr. rh.)
- Müller, Friedr.**, Handbuch des Kassen- und Rechnungswesens für Herrschafts- und Rittergutsverwaltungen in den deutschen Bundesstaaten. 3. u. 4. Lfg. gr. 4. S. 176—372, mit 1 lith. u. col. Plan in Fol. Nördlingen, Beck. (à 1 Rthlr. — 1 fl. 36 kr.)
- Coffinières, A. S. G.**, études sur le budget et spécialement sur l'impôt foncier. 8. Paris, Guillaumin. (6 fr.)

IX. Statistik.

Theorie und Methode.

- Quetelet, A.**, sur la statistique morale et les principes qui doivent en former la base, in 4. Bruxelles.

Allgemeine Statistik.

- Schneider, Dr. K. F. Rob.**, Handbuch der Erdbeschreibung und Staatenkunde. 7—9 Lfg. gr. 8. S. 469—708. Glogau 1847, Flemming. (à 1/6 Rthlr.)
- Kälb, Dr. Ph. Hedw.**, Länder- und Völkerkunde in Biographien. 18. u. 19. Lfg. gr. 8. (3. Bd. S. 1—160.) Berlin, Dunker & Humblot. (à 1/4 Rthlr.)
- Schneider, Dr. K. F. Rob.**, Handbuch der Erdbeschreibung und Staatenkunde. 10. Lfg. gr. 8. S. 709—788. Glogau, Flemming. (1/6 Rthlr.)

Ungewitter, Dr. *F. H.*, neueste Erdbeschreibung und Staatenkunde, oder geograph.-histor.-statist. Handbuch. 2. verb. u. verm. Aufl. 11—14. Lfg. Lex.-8. 2. Bd. S. 1—288. Dresden 1847. 48, Adler & Dietze. (à $\frac{1}{6}$ Rthlr.)

Possart, Prof. Dr. *P. A. F. K.*, Europa, allgemein verständliche Darstellung der Länder und Völker dieses Welttheils, in geograph.-statist. und anderer Beziehung. 1. Bd.: die Schweiz. 2—4 Hft. 8. S. 81—288. Potsdam, Stuhr. ($\frac{1}{6}$ Rthlr.)

Statistik einzelner Länder und Landestheile.

Deutschland überhaupt.

Borkenhagen, Dr. *Ludw.*, tabellarische Uebersicht der Geographie und Statistik von Deutschland. Nach den neuesten und besten Hilfsmitteln für Schule und Haus bearbeitet. 1 Bl. in gr. Fol. Berlin 1847, Wittler's Verlag. (2 Ngr. — Auf 2 Bl. gedruckt 3 Ngr.)

Preussen.

Mittheilungen des statistischen Bureau's in Berlin. Herausgegeben von Dir. *W. Dieterici*. 1. Jahrg. 1848. April bis December. 18. Nummern. 8. Berlin, Mittler's Verlag. (Vierteljährlich $\frac{1}{2}$ Rthlr.)

Handbuch für den K. preuss. Hof und Staat für das Jahr 1848. 8. XVI u. 860 S. Berlin, Dümmler. — Enslin'sche Buchh. — Schneider & Comp. ($2\frac{1}{3}$ Rthlr.)

Adresskalender für die Bewohner des Regierungsbezirks Trier, nebst einem Anhang, enthaltend einen Nachtrag zur statist. topograph. Beschreibung des Regierungsbezirks Trier. (Fortsetzung.) 14. Jahrg. 1848. 16. 212 S. und Anh. S. 481—567. Trier, Lintz. ($12\frac{1}{2}$ Ngr.)

Baiern.

Rudhart, K. bayer. Staatsrath, Dr. *Ign. v.*, über die politische Stellung des Königreichs Bayern im J. 1833. Aus des Verf. Nachlasse herausgeg. von *Gustav Hohe*. 8. IV u. 96 S. Regensburg, Manz. ($11\frac{1}{4}$ Ngr. — 36 kr. rh.)

Sachsen.

Lindner, Wanderungen durch die interessantesten Gegenden des sächsischen Obererzgebirges. Ein Beitrag zur speciellen Kenntniss desselben, seines Volkslebens, der Gewerbsarten, Sitten und Gebräuche. 3. Hft. (Schluss.) Mit 4 lith. Ansichten. 8. 20 S. Annaberg 1847, Rudolph & Dieterici. ($\frac{1}{3}$ Rthlr., complet $1\frac{1}{3}$ Rthlr.)

Braunschweig.

Braunschweigisches Adressbuch für das Jahr 1848. 36. Ausg. (2 Abthlgn.) 8. 588 S. Braunschweig, J. H. Meyer. ($1\frac{1}{6}$ Rthlr.) Hieraus ist abgedruckt: Dasselbe. 1. Abthl. 8. VIII u. 224 S. Ebend. ($\frac{1}{2}$ Rthlr.)

Oldenburg.

Oldenburgischer Staatskalender auf 1848. 8. 509 S. Oldenburg, Schulze. ($1\frac{1}{3}$ Rthlr.)

Niederlande und seine Colonien.

A. J. van der Aa, Nederlands Oost-Indië, of beschrijving der Nederland-

sche bezittingen in Oost-Indië, worafgegaan van een beknopt overzicht van de vestiging en uitbreiding der magt van Nederland aldaar. Met Platen en Karten. Veertiende aflevering; gr. 8. Te Amsterdam bij J. F. Schleyer. f. 0,50.

M. D. Feenstra (-). Beknopte beschrijving van de Nederlandsche overzeesche bezittingen voor beschafde lezers uit alle standen, uit de beste bronnen en eigen ervaring in Oost- en West-Indiën geput; Derde en vierde aflevering; kl. 8. Te Groningen bij J. Oomkens Izoon. f. 1,20.

Belgien.

Exposé de la situation administrative de la Flandre occidentale pour 1847, in 8. Bruges.

Dänemark.

Hofrog Stats-Calender for 1848. Udg. af **J. P. Trap**. st. 8. 2 Rbd. (64 S.)

Bergsoe, A. F., den danske Statistik. III. 3. H. 8. (Berggreen; Eibe; Andv. Fred. Host.) 9½ A. 1 Rbd. (Af dette Vaerk udkommer endnu 5 Hefter.)

England und seine Colonien.

De Vese, Aubrey, English Misrule and Irish Misdeeds: Four Lettres from Ireland, addressed to an English Member of Parliament. 8. pp. 268. (7 s. 6 d.)

Smith, W. H., A Twelve Months Residence in Ireland during the Famine and the Public Works, 1847—1847; with Suggestions to meet the Coming Crisis; Practical Suggestions to English and Irish-Landholders, on Improved Agriculture, Reclamation of Bogs etc. etc. 8. pp. 236. (3 s. 6 d.)

Thonis Irish Almanack, and Official Directory for 1848. 8. Dublin. (6 s. or, with the Directory 10 s. 6 d.)

Lowe, Hygh, Sarawak; its Inhabitants and Productions; being Notes during a Residence in that Country with H. H. the Rajah Brooke. 8. pp. 440. 6 plates. (14 s.)

Frankreich.

Géographie départementale, classique et administrative de la France, comprenant etc. publiée sous la direction de **M. Badin** et de **M. Quantin**. Département du Loiret. In 12. de 16 fies 2/3, plus une carte. — Département de Seine-et-Oise. In 12. — Département d'Eure-et-Loire. 12. plus une carte. Paris, Dubochet-Lechevalier. (Prix de Loiret 2 fr. 25 c. — de Seine-et-Oise 2 fr. 25 c. — d'Eure-et-Loire 2 fr.)

La France par cantons et par communes, redigée et publiée par **Théodore Ogier**. Département du Rhône, arrondissement de Lyon, canton de Limonest. Livraisons 9 et 10. 8. plus un plan, et un lith. — Idem. Canton de Saint-Symphorien. Livraison 11. plus une carte. Lyon, chez l'auteur. (La livr. de 32 pages de texte et une carte ou une lith. Pr. 1 fr.)

Courtépée, description général et particulière de douché de Bourgogne,

précédée de l'Abrégé historique de cette province. Deuxième édit. augmentée de divers mémoires et pièces. Tom III^{ème} 8. 40 flles. Dijon, Lagier. (6 fr. 50 cent.)

Tablettes statistiques administratives et commerciales des Côtes-du-Nord pour 1848. Annuaire contenant le personnel complet des administrations etc. 18. 6 flles. A. St. Brieuc, Guyon frères. (1 fr.)

Polen.

Die Polen. Ein Beitrag zur Charakteristik dieses Volkes aus den Erinnerungen eines alten Justizbeamten. gr. 8. 58 S. Berlin, Vereins-Buchh. ($\frac{1}{3}$ Rthlr.)

Italien.

Mariotti, L., Italien in seiner polit. und literar. Entwicklung und in seinen gegenwärt. Zuständen. Deutsch von **Jul. Bernh. Seybt**. 1. Thl. A. u. d. T.: Italien in seiner polit. und literar. Entwicklung. (Neue Titelausg.) gr. 8. IX u. 537 S. Leipzig 1846, Lorck. ($2\frac{2}{3}$ Rthlr.)

Dasselbe. 2. Thl. A. u. d. T.: Italien in seinen gegenwärtigen Zuständen. gr. 8. 420 S. Ebend. ($2\frac{2}{3}$ Rthlr.)

Stricker, Dr. Wilh., das Königreich beider Sicilien, nach eigenen Anschauungen in den Jahren 1839, 1840 und 1844 und nach den neuesten Quellen dargestellt. gr. 8. 154 S. Leipzig, Mayer. ($\frac{1}{4}$ Rthlr.)

Mariotti, L., Italy, Past and Present, 2 vols. 8. pp. 928. (21 s.)

— — Present State and Prospects of Italy. (Being Vol. 2 of the above.) 8. pp. 464. (10 s. 6 d.)

Asiatische und Afrikanische Länder.

Gisquet, l'Egypte, les Turcs et les Arabes. Tome 11. In 8. de 27 flles $\frac{1}{2}$. Paris, Amyot. (2 volumes 10 fr.)

Basin, M., la Chine et les Chinois. Moeurs, usages etc. d'après les dessin. originaux du père Castiglione, avec des notices explicatives par **D. B. de Malpière**. Deuxième édition, mise dans un meilleur ordre. Titres et tables des tomes 1—4. In 4. de 3 feuilles. Imp. de Boulé à Paris, Caboche, 1848.

G. Laats (Hoogleraar), Japan in zijne Staatskundige en burgerlijke inrigtingen en het verkeer met Europeesche natiën. Inhoudende na eene Inleiding: Staatskundige Inrigtingen. Belangrijke Gebeurtenissen, sedert het midden der XVI Eeuw. Wetenschappen, Nijverheid, Landbouw, Kleeding. Opvoeding. Zeden. Karakter. Verkeer der Portugezen met Japan, enz gr. 8. Te Amsterdam, bij G. J. A. Beijerinck. f. 3,45.

Marryat, Frank S., Borneo and the Indian Archipelago. 8. pp. 240, 22 plates, and numerous woodcuts. (31 s. 6 d.)

Statistik einzelner Gebiete des Staats- oder gesellschaftlichen Lebens in einem oder mehreren Ländern.

Bevölkerung.

Dieterici, W., die Bevölkerung des preuss. Staats nach der amtlichen Aufnahme des J. 1846. gr. 4. 19 S. Berlin, Nicolai. ($\frac{1}{3}$ Rthlr.)

Politisches Leben.

Gerando, A. de, de l'esprit public en Hongrie depuis la révolution française. 8. de 32 fls. Paris. (7 fr. 50 cent.)

Habicht, Dr. Aug., das politische Leben in Anhalt. Eine Reihe von Abhandlungen über constitutionelles Leben, mit Beleuchtung bestehender Missbräuche etc. 1. Hft. Einleitung. gr. 8. 76 S. Zerbst, Kummer. (1/4 Rthlr.)

Adel und Ritterorden.

Annuaire de la noblesse de Belgique, publiée par le *baron Isidore de Stein d'Altenstein*, gr. in 18. de 326 pages. 1848. 2^e année. Bruxelles. (1 Rthlr. 20 Ngr.)

Das Buch der Ritterorden und Ehrenzeichen. 13—17. Lfg. Lex.-8. 20 col. Taf. Leipzig, Martuards Verlags-Expedition. (à 2/3 Rthlr. — Feine Ausg. à 1 Rthlr.)

Strong, George, Esq., Heraldry of Herefordshire; being a Collection of the Armorial Bearings of Families which have been seated in the County at various periods down to the present time etc. Tol. pp. 112. 9 folio emblazoned plates. (31 s. 6 d.)

Universitäten.

Raveux, A., das Corpsleben und seine heutige Stellung auf der Hochschule. gr. 16. 40 S. Leipzig, H. Fritzsche. (1/6 Rthlr.)

Kriegswesen.

Militär-Schematismus des österreichischen Kaiserthumes. Jahrg. 1848. 8. XVIII u. 777 S. Wien, Gerold's Verlagsbuchh. (2²/8 Rthlr.)

Finanzwesen, Münzzustände.

Herdegen, Württembergs Staatshaushalt, in übersichtlicher Darstellung geschichtlich und kritisch erläutert. gr. 8. XII u. 462 S. Stuttgart, Metzler. (1 1/2 Rthlr.)

Jahn, C. Anti-Tibaldi. Zur Widerlegung der über die österreichischen Geldverhältnisse verbreiteten Irrthümer. 8. IV u. 130 S. Leipzig, Spamer in Comm. (1 Rthlr.)

Ravit, Prof. Dr. Joh. Chr., über unsere Münzzustände. (Abdruck aus „Ravit's Jahrbüchern.“) gr. 8. 47 S. Kiel, Schröder & Comp. (1/3 Rthlr.)

Rechnungsübersicht für 1846 über sämtliche Staats-Einnahmen und Ausgaben des Königreichs Dänemark etc. Public. von der Finanzdeputation. (Reitzel.) 1 Rbd.

Landbau.

Festgabe für die Mitglieder der 11. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe. Beiträge zur land- und forstwirthschaftl. Statistik der Herzogthümer Schleswig und Holstein, gesammelt vom Vorstande der 11. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe, dem *Grafen E. Reventlow-Farve* und dem Kammerherrn, Forst- und Jägermeister *H. A. v. Warnstedt*. Mit einem lithochrom. Titel, 27 lith., theils col. Taf. und einer lith. u. illum. Karte. (2. Abdr.) Lex.-8. VIII u. 418 S. Altona 1847, (Kiel, Schröder & Comp.) (In engl. Einband 5 Rthlr.)

Sinding, P. L., Forsøg til en kort oeconomic-statistisk Beskrivelse over alle de geistlige Embeder i Slesvig, hror Kirke- og Skole-sproget er dansk etc. 8 Lund. 8½ A. (64 S.)

Sonthey, T., The Rise, Progress, and Present State of Colonial Wools: with some Account of the Goat's Wool of Angora and India, and bringing Dates and Statistics up to the latest periods received. 8. pp. 340. (12 S.)

Ball, S., An account of the Cultivation and Manufacture of Tea in China; derived from Personal Observation during an Official Residence in that Counloy, from 1804 to 1806: with Remarks on the Experiments now making for the Introduction of the Culture of the Thea Tree in other Parts of thee Woold. 8. pp. 402, 3 plates. (14 S.)

Verbindungsmittel, Eisenbahnen und andere öffentliche Arbeiten.

Beil, J. A., Geh. Hofrath und Dir. der Taunuseisenbahn, Stand und Ergebnisse der europäischen und amerikanischen Eisenbahnen bis zu dem Jahr 1847. Imp.-4. 296 S. u. 15 B. Tab. Wien 1847. (Wiesbaden, Kreidel.) (1⅔ Rthlr. — cart. 2 Rthlr.)

Annales des travaux publics de Belgique, — Documents scientifiques, industriels ou administratifs, concernant l'art des constructions, les voies de communications et l'industrie minérale, t. VI. in 8. de 654 pages et 11 pl. Bruxelles. (Prix du vol. n. 3 Rthlr. 15 Ngr.)

Zustände der arbeitenden Classen.

Engels, Frdr., die Lage der arbeitenden Classe in England. Nach eigener Anschauung und authent. Quellen. 2. (Titel-) Ausg. gr. 8. 358 S. mit 1 lith. Plan in quer 4. Leipzig (1845), O. Wigand. (2 Rthlr.)

Noth, Verarmung und Verwahrlosung.

Die Hungerpest in Oberschlesien. Beleuchtung oberschlesischer und preuss. Zustände. 8. 172 S. Mannheim, Hoff. (12 Ngr.)

Mitschke-Kollande, A. v., die Noth Oberschlesiens und Mittel zu deren Abhülfe, nebst einem Anhang über die Errichtung eines ländlichen Kredit-instituts. 8. 75 S. Breslau, Trewendt in Comm. (¼ Rthlr.)

Krits, A. H. A., Blicke nach Schlesien, besonders in Hinsicht auf die Nothleidenden in den Kreisen Pless und Rybnik. 8. 31 S. Merseburg, Garcke. (⅙ Rthlr.)

Jahresbericht, 13., über die Hamburger Rettungsanstalt für sittlich verwahrloste Kinder im Rauhen Hause zu Horn. 1846. Herausgegeben von **J. H. Wichern**. gr. 8. 36 S. Hamburg 1847, Agentur des Rauhen Hauses. (4 Ngr.)

Industrie.

Annuaire de l'industrie belge, contenant les documents et les renseignements les plus utiles sur les diverses branches de l'industrie nationale 1^{re} année, — 1848 in 18. de 222 pages. Bruxelles. (1 Rthlr.)

Handel und Schifffahrt.

Dieterici, Dr. C. F. W., statistische Uebersicht der wichtigsten Gegenstände des Verkehrs und Verbrauchs im deutschen Zollvereine. Aus

- amtl. Quellen dargestellt. Dritte Fortsetzung. Zeitraum von 1843 bis 1845. gr. 8. IX u. 591 S. Berlin, Mittler's Verlag. (4 Rthlr. — cplt. $13\frac{1}{3}$ Rthlr.)
- Statistique de la Belgique. Tableau général du commerce avec les pays étrangers pendant l'année 1846, publié par le ministre des finances, in 4. de 628 pages. Bruxelles. (7 Rthlr. $27\frac{1}{2}$ Ngr.)
- Statistisches Tabelwerk. Herausgegeben von der allerhöchst ernannten Commission. Inhalt: Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhr, sowie Schifffahrt des Königreichs Dänemark und der Herzogthümer. 1846. Fol. Andra Fred. Host. 67 A. 1 Rbd. 48 S.
- Bussières, de*, le commerce extérieur et la politique de la France. In 8. de 2 flles. Imp. de Marc. Aurel à Paris. 1848.
- Die nationale Einheit Deutschlands angewendet auf die deutschen Schifffahrtsverhältnisse. Ein Vortrag gehalten in der Versammlung des oldenburgischen Gewerbe- und Handelsvereins am 9. Febr. 1848. gr. 8. 34 S. Oldenburg, Schulze. ($\frac{1}{4}$ Rthlr.)

XI. Geschichte des Staats und der Gesellschaft.

Werke allgemeinen und gemischten Inhalts.

- Schlosser, F. C.*, Weltgeschichte für das deutsche Volk. Unter Mitwirkung des Verfassers bearbeitet von Dr. G. L. Kriegk. Frankfurt a. M., Varrentrapp's Verl. 15. u. 16. Lfg. gr. 8. 8. Bd. VI u. S. 1—589. (à $12\frac{1}{2}$ Ngr. — 45 kr. rh.)
- Derselbe. Geschichte des 18. Jahrhunderts und des 19. bis zum Sturz des französ. Kaiserreichs. Mit besonderer Rücksicht auf geistige Bildung. 7. u. letzter Bd. 1. Abth. (der 2. Aufl. 6. u. letzter Bd. 1. Abth.) gr. 8. VI u. 600 S. Heidelberg, J. C. B. Mohr. (3 Rthlr. — 5 fl. 24 kr. rh. — 1—7, 1.: 22 Rthlr. $12\frac{1}{2}$ Ngr. — 40 fl. 12 kr. rh.)
- Hagen, C. Prof. Dr.*, Geschichte der neuesten Zeit vom Sturze Napoleons bis auf unsere Tage. In übersichtlicher Darstellung. 3. und 4. Liefg. gr. 8. 1. Bd. S. 129—256. Braunschweig. (à 6 Ngr.)
- Wachsmuth, Prof. Dr. Wilh.*, das Zeitalter der Revolution. Geschichte der Fürsten und Völker Europa's seit dem Ausgange der Zeit Friedrichs des Grossen. 18—23. Lfg. gr. 8. 4. Bd. XII u. S. 49—611. Schluss des 4. Bds. Leipzig, Renger. (à $\frac{1}{6}$ Rthlr.)
- Blanc's, Louis*, Geschichte der 10 Jahre 1830—1840. Aus dem Französ. übersetzt von L. Buhl. 2. nach der 6. Originalausg. revid. Aufl. In 5 Bdn. oder 4 Lfgn. mit 5 Portraits. 1—8. Lfg. 8. 1. Bd. S. 1—256, mit dem Portr. des Verf. Berlin, Hermes. (à $1\frac{1}{2}$ Ngr.)
- Kottenkamp, Dr. Franz*, die neuesten Weltbegebenheiten. Nach authent. Quellen bearbeitet. 1. Thl. 8. 136 S. 2. Thl. 1. u. 2. Hft. 8. 148 S. Stuttgart, Scheible, Rieger & Sattler. (à $\frac{1}{6}$ Rthlr.)
- Portfolio. Actenstücke zur Geschichte und Charakteristik unserer Zeit. 1. Bd.

2. u. 3. Hft. — Le Portefeuille. Collection de documents etc. Tom. I. Livr. 1. 2 et 3. gr. 8. S. 1—288. Leipzig, Brockhaus & Avenarius. (à $\frac{1}{2}$ Rthlr.)
- Gross-Hoffinger**, Dr. A. J., Chronik des Jahrs 1848. Darstellung der wichtigsten Zeitereignisse, politischen, socialen und finanziellen Zustände; Charakteristiken und Biographien berühmter Zeitgenossen. 1—4. Hft. gr. 8. S. 1—128. Dresden, Adler & Dietze. (à 3 Ngr.)
- Chronik der Begebenheiten des Jahres 1848. Eine kurze Aufzählung der europäischen Ereignisse zum Zwecke leichterer Uebersicht derselben. 1—3. Hft. Jan. bis März incl. gr. 8. 58 S. Berlin, G. W. F. Müller's Verl. (6 Ngr.)
- Prutz**, Rob., sieben Jahre. 1840—1847. Geschichte der neuesten Zeit. In 2 Bdn. oder 10—12 Lfgn. 1. Lfg. gr. 8. 1. Bd. S. 1—80. Leipzig, Weber. ($\frac{1}{8}$ Rthlr.)
- Boost**, J. A., Geschichte der Reformation und Revolution von Deutschland, Frankreich und England (von 1517—1844). 1. Bd. 2. (Titel-) Ausg. 8—10. (letztes) Hft. A. u. d. T.: Geschichte der Reformation und Revolution von Deutschland. 1. Bd. 2. (Titel-) Ausg. 8—10. (letztes) Hft. gr. 8. 1. Bd. 2. Thl. S. 209—544. Augsburg, Rieger. (à 11 $\frac{1}{4}$ Ngr. 36 kr. rh. — 1. Bd. 2 Thle: 3 $\frac{1}{4}$ Rthlr. — 6 fl. rh.)
- Die Revolution der Gegenwart 1848. Eine genaue und zusammenhängende Darstellung der Bewegungen in Europa. Nebst allen darauf bezüglichen Actenstücken, Proclamationen, Documenten, Verhandlungen etc. Herausgegeben von mehreren Publicisten. 4 Lfgn. Berlin, Hempel. (à $\frac{1}{4}$ Rthlr.)
- Evers**, Gust., geschichtliche Parallelen zu Verhältnissen und Begebenheiten der Gegenwart. gr. 8. 30 S. Lübeck, v. Rhoden. ($\frac{1}{4}$ Rthlr.)
- Bibliothek ausgewählter Memoiren des 18. u. 19. Jahrhunderts. Mit geschichtl. Einleitungen und Herausg. von F. E. Pipitz und G. Fink. 4. Bd. A. u. d. T.: *Horaz Walpole's*, Grafen v. Oxford, Denkwürdigkeiten aus der Regierungszeit Georgs II. und Georgs III. Einleitung: Das 18. Jahrhundert in Walpole's Briefwechsel. br. 8. 221 S. Constanztz, Verl.-Buchh. Belle-Vue. Für die Abnehmer des 1.—3. Theils gratis. — Einzeln $\frac{2}{3}$ Rthlr. (F. S. 1 fl. 12 kr. rh.) 5. Bd. (in 3 Thln.) 1. Thl. A. u. d. T.: Denkwürdigkeiten über Italien, von General *Wilhelm Pepe*. Mit einer Einleitung: Uebersicht der italien. Memoirenliteratur. 1. Thl. br. gr. 8. 347 S. Zürich, Schulthess. (1 Rthlr.)
- Dumas**, Alex., Frankreich und Europa vor, während und nach dem 24. Februar. Eine monatl., geschichtl. u. polit. Uebersicht aller Ereignisse Tag vor Tag, Stunde vor Stunde. Aus dem Franz. übers. 1. Bd. (od. 1. u. 2. Bändch.) gr. 16. 140 S. Leipzig, Kollmann. ($\frac{1}{3}$ Rthlr.)
- Schneidawind**, F. J. A., der siebenjähr. Krieg. 13. Hft. gr. 8. (1. Bd. S. 577—608, Schluss; mit 2 lith. Portr. in Tondr.) Neuhaldensleben, Eyraud. (à 3 Ngr.)
- Garden**, comte de, histoire générale des traités de paix et autres trans-

actions principales entre toutes les puissances de l'Europe depuis la paix de Westphalie. Tome I. In 8. Paris, Amyot. (Pr. du vol. 7 fr. 50 cent.)

Erste französische Revolution und Kaiserreich.

Thiers, Adf., Geschichte der franz. Revolution. Aus dem Französ. von Dr. **Ed. Burckhardt** u. Dr. **Fr. Steger**. 13—18. Lief. Lex.-8. 1. Bd. S. 377—512 u. XXII S. Schluss mit 2 Holztich. und 3 lith. Karten. 2. Bd. S. 1—64 mit 4 Holztich. Leipzig, Lorch. (à $\frac{1}{3}$ Rthlr.)

— dieselbe. Aus dem Franz. 2. Aufl. 5.—12. Lief. gr. 16. (2. u. 3. Bd. à 384 S. u. 1 Stahlst.) Tübingen, Osiander. (à $4\frac{1}{2}$ Ngr. F. S. 15 kr. rh.)

Blanc, Louis, histoire de la révolution française. Tome II. 2. Partie. 8. S. 241—426. Leipzig 1847, Brockhaus & Avenarius. ($\frac{1}{2}$ Rthlr.)

— Geschichte der französ. Revolution. Aus dem Franz. 2. Bd. 3.—5. Lfg. 8. VIII u. S. 193—466. Ebd. ($\frac{1}{4}$ Rthlr.)

Poujoulat, histoire de la révolution française. Deux volumes in 8., ensemble de 51 feuilles $\frac{1}{4}$, plus 8 gravures. Tours. (7 fr.)

Allgemeine Geschichte der Kriege der Franzosen und ihrer Alliierten vom Anfang der Revolution bis zum Ende der Regierung Napoleons. Fortges. u. bearb. von Prof. Dr. **F. J. A. Schneidawind**. Wohlf. Taschenausg. 78. u. 79. Bändch.: Geschichte des Krieges auf der pyrenäischen Halbinsel. 34. u. 35. Bändch. gr. 16. 264 S. mit 1 lith. Plan in 4. u. 276 S. Darmstadt, Leske. ($\frac{1}{4}$ Rthlr. — 27 kr. rh.)

Gallois, L., histoire de la convention nationale d'après elle-même, précédée d'un tableau de la France monarchique avant la révolution, et d'un précis de notre histoire nationale pendant la session de l'assemblée constituante et celle de l'assemblée législative. Tome VIII. 8. 35 flles. Paris. (1837—1848.) (5 fr.)

Pitre-Chevalier, Bretagne et Vendée. Histoire de la révolution française dans l'Ouest. (Complément de la Bretagne ancienne & moderne.) Illustrée, etc. Faux-titre et titre, formes 78 à 81. In 8. de 2 feuilles $\frac{1}{4}$. Paris, Coquebert. (20 fr.)

Muret, Th., histoire des guerres de l'ouest, Vendée, chouannerie (1792—1815). Tome cinquième. 8. Paris. (6 fr.)

Lamartine, M. A., histoire des Girondins. Quatrième édition, ornée de 40 portraits, vignettes sur acier, composés par Raffet. Tomes 3 & 4. Deux volumes grand in 8., ensemble de 61 feuilles $\frac{1}{4}$, plus 2 cahiers de 20 pl. Paris. (12 fr. 50 cent.)

Lamartine, M. A. de, histoire des Girondins. Huit volumes in 18 Jésus, ensemble de 74 feuilles $\frac{5}{6}$. Imp. de Plons à Paris. Prix de chaque volume 3—50. — L'ouvrage complet 28—0. 3. éd.

Atlas de l'histoire du consulat et de l'empire dressé sous la direction de **A. Thiers**. 7. Livr. qu. gr. Fol. 5 lith. Bl. Leipzig, Meline. (pro 10 Lfgn. 6 Rthlr.)

Thiers, A., Geschichte des Consulats und des Kaiserreichs. Aus dem Franz. von Dr. **Ed. Burckhardt**. 60.—64. Lfg. Lex.-8. 2. Bd. S. 265

—328, mit 2 Holzst.-Taf. und 2 lith. Karten. Leipzig 1847, Lorch.
(à 4 Ngr.)

Allgemeine und besondere Geschichte einzelner Länder und Landestheile.

Deutschland im Ganzen und einzelne deutsche Länder.

- Boost, J. A.**, Geschichte der Reformation und Revolution von Deutschland. 2. Ausg. 4.—7. Hft. gr. 8. 1. Bd. S. 321—528 u. 2. Bd. S. 1—208. Augsburg, Rieger. (à 11 1/4 Ngr.)
- Wirth, J. G. A.**, die Geschichte der deutschen Staaten von der Auflösung des Reiches bis auf unsere Tage. 7. u. 8. Lfg. gr. 8. 2. Bd. S. 1—320. Carlsruhe 1847, Kunstverlag. (à 1/3 Rthlr. — 36 kr. rh.)
- Politische Aktenstücke des deutschen Fürstenbundes unter der Leitung des Fürsten Metternich. Nebst Anh.: Die geheime preuss. Denkschrift vom J. 1822. gr. 8. 80 S. Leipzig, R. O. Schulze. (1/2 Rthlr.)
- Metternich's System oder die Ministerverschwörung in Wien vom J. 1834. Schlussprotocoll der Wiener Ministerial-Conferenz vom 12. Juni 1834 im authentischen Abdruck mit dem Einleitungs- und Schlussvortrage des Fürsten Metternich. gr. 8. 31 S. Leipzig, Verlagsbureau. (1/6 Rthlr.)
- Die deutsche Diplomatie wider das deutsche Volk. Eine Sammlung wichtiger Aktenstücke. Zum Verständniss der Vergangenheit und zur Warnung für die Zukunft. Lex.-8. IV u. 44 S. Wiesbaden, Friedrich. (1/6 Rthlr. — 18 kr. rh.)
- Lasker, Dr. J.**, u. **Fr. Gerhard**, des deutschen Volkes Erhebung im J. 1848, sein Kampf um freie Institutionen und sein Siegesjubiläum. 2. Lfg. gr. 8. S. 65—128 u. 2 lith. Portr. Danzig, Fr. Gerhard. (à 6 Ngr.)
- Die jüngsten Ereignisse. 2. Hft.: Des deutschen Volkes Aufschwung. 1. u. 2. Lfg. gr. 8. 154 S. Leipzig, Naumburg. (1/3 Rthlr.)
- Oesterreich und die jüngsten Ereignisse in Europa. Von einem Magyaren. Den österreichischen Ständen gewidmet. 8. 50 S. Leipzig, Grunow. (1/3 Rthlr.)
- Oesterreich's Wiedergeburt seit dem 13. März 1848. I. Die Wiener Ereignisse von **W. M. Hehner**. II. Der erste Eindruck in den Provinzen. III. Die gegenwärtige Lage Oesterreichs. Von **B. Friedemann**. Anh.: Kossuth's Rede in der Ständesitzung vom 3. März. 8. 62 S. Leipzig, Spamer. (1/3 Rthlr.)
- Historische Aktenstücke über das Ständewesen in Oesterreich. III—V. Hft. 8. Leipzig, Jurany. (à 1/2 Rthlr.)
- Schall, F. C.**, Oesterreich's glorreichste Tage, der 13. 14. 15. März 1848. Eine Denkschrift an die Ereignisse dieser, ein Blättchen in die Geschichte aller Tage. 4. verm. Aufl. 8. 48 S. Wien, Haas. (1/4 Rthlr.)
- Oesterreich's Befreiungstage! oder der 13. 14. u. 15. März 1848 in Wien. Geschildert von Augenzeugen. Mit allen bezügl. Proklamationen und den wichtigsten Flugschriften. 2. Aufl. gr. 12. 84 S. Wien, Jasper's Verl. (1/4 Rthlr.)
- Brandis, J. A. Frhr. v.**, Landeshauptm. v. Tirol in den J. 1610—1628,

- die Geschichte der Landeshauptleute von Tirol. III. Hft. Lex.-8. S. 257—384. Innsbruck, Wagner. (à $\frac{1}{2}$ Rthlr. — 48 kr. rh.)
- Heinel, Ed.**, Geschichte des Preuss. Staates und Volkes für alle Stände bearbeitet. Fortges. von *Franz Kugler* und *K. A. Menzel*. 5. Bd. 1. Lfg. (33. Lfg. des ganzen Werkes.) A. u. d. T.: Neuere Geschichte des Preuss. Staates und Volkes von der Zeit des grossen Kurfürsten bis auf unsere Tage. 2. Thl.: Vom Tode Friedrichs II. bis zum Ausbruche des Krieges von 1806. Von *K. A. Menzel*. 1. Lfg. gr. 8. 96 S. Berlin, Duncker & Humblot. ($\frac{1}{4}$ Rthlr. — 1—5, 1.: $8\frac{1}{2}$ Rthlr.)
- Buhl, Ludw.**, Geschichte des Preuss. Staats und Volks vom Tode Friedrichs des Gr. bis zum Schluss des ersten Verein. Landtages. 1. Bd. 2. u. 3. Lfg. gr. 8. S. 49—144. Magdeburg, Fabricius & Schäfer. (à $\frac{1}{6}$ Rthlr.)
- Konopacki, H.**, die Verfassung Westpreussens zur Zeit der polnischen Oberhoheit in ihrer histor. Entwicklung dargestellt. gr. 8. 36 S. Berlin, Nicolai. (6 Ngr.)
- An die Altmärker und Magdeburger. Zur Geschichte der Gesetzgebung über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in den ehemals westphäl. Landestheilen des Preuss. Staats. (Abgedr. aus dem Wächter an der Ostsee.) 8. 16 S. Stettin, Effenbarts Erbin. (3 Ngr.)
- Carl, A. (A. Streckfuss)**, das freie Preussen! Geschichte des Berliner Freiheitskampfes vom 18. März 1848 und seiner Folgen. 1. Hft. gr. 8. 64 S. Berlin, Hübenthal & Comp. ($\frac{1}{6}$ Rthlr.)
- Fürst, Wilh.**, Preussische Missverständnisse, beleuchtet. gr. 8. 15 S. Hamburg, Berendsohn. (3 Ngr.)
- Der Polenprozess. Prozess der wegen Hochverraths angeklagten 254 Polen. Herausg. von *G. Julius*. 2.—13. Lfg. Imp.-4. Berlin, Hayn. (à $\frac{1}{3}$ Rthlr.)
- Wolf, Dr. Jos. Heinr.**, die allgemeine politisch-moralische Volkserhebung in München, das Bittschreiben des Fürsten von Leiningen und die königl. Proclamation am 3., 4. und 6. März 1848. Geschichtlich dargestellt. gr. 8. 10 S. München, Fleischmann. (2 Ngr.)
- Quellensammlung der badischen Landesgeschichte. Herausgegeben von *F. J. Mone*. 1. Bd. 3. (letzte) Lfg. Roy.-4. VIII S., S. 33—98 u. 369—564. Karlsruhe, Macklot. (pro 1. Bd. 5 Rthlr.)
- Archiv für hessische Geschichte und Alterthumskunde. Herausgegeben aus den Schriften des histor. Vereins für das Grossh. Hessen von *Ludw. Baur*, Archivar. 5. Bd. 3. Hft. gr. 8. 152 S. Darmstadt, Leske. ($\frac{2}{3}$ Rthlr.)
- Odenwälder Zustände. Unparteiische Darstellung der neuesten Vorfälle in dem Odenwalde und ihrer Ursachen von einem Freunde des Volkes. 8. 31 S. Darmstadt, Küchler. (4 Ngr.)
- Ungarn.
- Fessler, Ign. Aurel.**, die Geschichten der Ungern und ihrer Landsassen. Neue (Titel-) Ausg. 4.—6. Hft. gr. 8. 1. Bd. XXXVIII u. S. 529—728, mit 3 Tab. in qu. Fol. und 2. Bd. S. 1—816. 7.—9. Hft. gr. 8. 2. Bd. S. 545—1076 u. 3. Bd. XXIV u. S. 1—272. Leipzig, Brockhaus. ($\frac{1}{3}$ Rthlr.)

Schweiz.

- Müller's, Joh. v., R. Glutz-Blotsheim's, J. J. Hottinger's** und **L. Vulliemin's** Geschichten Schweizerischer Eidgenossenschaft, fortges. von **K. Monnard**. 12. Bd. A. u. d. T.: Geschichte der Eidgenossen während des 18. und der ersten Decennien des 19. Jahrh., von **K. Monnard**. Aus dem Franz. 2. Thl. gr. 8. 719 S. Zürich, Orell, Füssli & Comp. (2½ Rthlr. 1—12.: 23⅙ Rthlr.)
- Rudolf, J. M.** und **J. J. Leuthy**, die Hilfs- und Freischaarenzüge der Schweizer seit der Gründung der Eidgenossenschaft bis zum Einfall in den Kanton Luzern im März 1845. Mit geschichtl. Erörterungen und biogr. Notizen etc. 2. Hft. des Werkes: „der Freischaarenzug gegen Luzern.“ gr. 8. IV u. 127 S. Zürich 1846. (⅓ Rthlr.)
- Rudolf, J. M.**, der Freischaarenzug gegen Luzern am 31. März, 1. und 2. April 1845 und seine nächsten Folgen etc. Nebst einer Beschreibung der seitherigen Ereignisse und Dr. Jak. Rob. Steiger's Leben, Prozess und Befreiung von **J. J. Leuthy**. gr. 8. V u. 318 S. mit 1 lith. Plan in qu. Imp.-4. Zürich 1846, Leuthy. (1 Rthlr. 3 Ngr.)
- Henne**, Prof. etc. Dr. **Ant.**, der Sonderbund und seine Auflösung durch die Tagsatzung im Nov. 1847. Mit dem Schauplatz des Krieges und den Bildnissen von Dufour und Ochsenbein. 2. Aufl. 2 Hfte. gr. 8. 1. Hft.: 63 S. Schaffhausen, Brodtmann. (½ Rthlr.)
- Der Untergang des Sonderbundes und die Austreibung der Jesuiten durch die siegreiche eidgenöss. Armee. Nach den bewährtesten Quellen bearbeitet vom Verf. des „rothen Büchleins.“ Mit 2 lith. Portraits. gr. 8. IV u. 230 S. Bern, C. A. Jenni, Vater. (⅔ Rthlr.)
- Gaullieur, Eusèbe-Henri**, la Suisse en 1847, ou précis des événements politiques et militaires accomplis dans la confédération pendant le cours de cette année et au commencement de 1848. gr. 12. 336 S. Genève, (Leipzig, Hermann.) (1 Rthlr. 2 Ngr.)
- Leuthy, J. J.**, Geschichte des Kantons Zürich von 1831—1840. Aus den Quellen untersucht und nach höchst wichtigen Mittheilungen von noch lebenden Zeitgenossen und Augenzeugen dargestellt. 7 Hfte. Mit 3 lith. Portraits. 8. VIII u. 926 S. Zürich 1845. (2¾ Rthlr.)

Niederlande.

- Arend, J. P.**, Algemeene geschiedenis des Vaderlands, van de vroegste tijden tot op heden. Tweede deel, derde stuk: van het jaar 900 tot 1581 na Christus. Met Platen, Kaarten en Portretten. Royal 8. Te Amsterdam, bij J. F. Schleyer. Achtste en Negende aflevering. (fl. 1. 50.) Zooende aflevering. (fl. 0. 50.)
- Bijdragen voor Vaderlandsche Geschiedenis en Oudheidkunde, verzamelt en uitgegeven door **Js. An-Nijhoff**. Zesde deel, tweede stukje; gr. 8. Te Arnhem, bij **Js. An-Nijhoff**. (fl. 1. 25.)
- Otto von Corvin-Wiersbitsky**. De tachtigjarige oorlog der Nederlanders tegen de Spaansche overheersching, naar de beste hulpbronnen

- bewerkt, uit het Hoogduitsch, vijfde deel, eerste stuk. Met het portret van Prins Maurits van Oranje; gr. 8. Te Amsterdam, bij M. H. Binger. Bij Intekening. (fl. 1. 50.)
- Vreede**, Mr. *G. W.* (Hoogleraar te Utrecht), Bijdragen tot de geschiedenis der omwenteling, van 1795 tot 1798; gr. 8. Te Amsterdam, bij J. F. Schleyer. (fl. 1. 25.)
- Magnin**, *J. S.*, Geschiedkundig overzicht van de besturen, die voor de herstelling van Nederland in 1814, elkander in Drenthe zijn opgevolgd. Derde stuk, eerste gedeelte, loopende van het jaar 1522 tot het jaar 1580. gr. 8. Te Groningen, bij J. Oomkens. J. Zn. (fl. 3. 60.)
- ten Zeldam Gonswijk**, *D. J.*, —, Bijdragen tot de Geschiedenis van het Staatsbestuur in ons Vaderland, en meer bijzonder in het gewest Zuid-Holland, gedurende de jaren 1813 tot en met 1845. Eerste Deel; 8. Te Dordrecht, bij Blussé en van Braam. (fl. 4. 90.)
- Lastdrager**, *A. J.*, Nieuwste geschiedenissen van Nederland, in jaarlijksche overzigten. Ook van Europa's toestand. Zevende deel; gr. 8. Met Platen. Te Amsterdam, bij G. J. A. Beijerinck. (fl. 3. 60.)
- Dänemark.
- Flamand**, *L. J.*, Danmarks Historie fra Christian I. til Nutiden. st. 8. Udgiveren. 120 S. & 16 Portr. 2 Rbd. (64 Sch.)
- Red Thronskiftet 1848, af *H. N. Clausen* og *J. F. Schouw*. 8. Gyldendal. 6 A. (32 Sch.)
- Frankreich.
- Warnkönig**, *L. H.*, *H. A. Warnkönig* und *L. Stein*. Französ. Staats- und Rechtsgeschichte. II. Bd. gr. 8. VIII, 636 und 231 S. mit 1 lith. und color. Karte von *M. v. Ring* in Fol. Basel. (4 Rthlr. 10 Ngr.)
- Daresle de la Chavanne**, *C.*, histoire de l'administration en France et des progrès du pouvoir royal, depuis le règne de Philippe Auguste jusqu' à la mort de Louis XIV. Deux volumes. 8. ensemble de 52 flles. Paris. (15 fr.)
- Guizot**, *M.*, Essais sur l'histoire de France; pour servir de complément aux observations sur l'histoire de France de l'abbé de Mably. Septième éd. In 12. de 15 feuilles $\frac{1}{6}$. Paris, Charpentier. (3 fr. 50 c.)
- Ambert**, *J.*, Duplessis Mornay, ou études historiques et politiques sur la situation de la France de 1549 à 1623. Deuxième édition. 8. plus un portrait. Paris. (8 fr.)
- Roffiac et Rouhier**, histoire nationale de France. Illustrée, etc. Livraisons 1—3. Feuilles 1—6. In 8. de 3 feuilles, plus 2 gravures. Paris, Havard. (Prix du volume 10 fr.)
- Lubis**, *F. P.*, histoire de la restauration. Deuxième édition. Tome VI. (1814—1830.) Grand in 8. de 35 feuilles $\frac{1}{2}$. Paris, Parent-Desbarres. (6 fr. 50 c.)
- Perint**, *A.*, la Parisienne de 1848, ou renaissance de la république française (22, 23 & 24 févr.). 4. Paris. (5 fr.)

- Pelletan, E.**, histoire des trois journées de févr. 1848. 8. Paris, Louis Collas. (2 fr. 50 cent.)
- Nettement, A.**, la révolution de Février. 8. 4 flles. Paris, Dentu. (2 fr.)
- Landremont, M. F.**, Récit de la révolution de Paris. 16. 174 S. Bruxelles et Leipzig, Muquardt. ($\frac{1}{3}$ Rthlr.)
- République française. Collection de documents pour servir à l'histoire de la chute de la Maison d'Orléans et de l'établissement de la République. Livr. 1, 2 et 3. gr. 8. 288 S. Leipzig, Brockhaus & Avenarius. (à $\frac{1}{2}$ Rthlr.)
- Taillandier, Saint-René**, die dritte franz. Revolution vom 22. bis 24. Febr. 1848. Ihre Entstehung, Ausbruch, siegreicher Erfolg und Garantien für die Zukunft. Deutsch bearbeitet und mit Zusätzen vermehrt von Dr. **Rud. König**. 8. 195 S. Grimma, Verlags-Compt. ($\frac{1}{2}$ Rthlr.)
- Hahn, Ludw.**, Ludwig Philipp's Fall beleuchtet durch die Ereignisse seines letzten Regierungsjahres. gr. 8. 140 S. Berlin, Dümmler. ($\frac{1}{2}$ Rthlr.)
- Paris und die jüngste Staatsumwälzung. Eine übersichtlich-historische Darstellung der denkwürdigen Ereignisse aus dem letzten Viertel des Monats Februar 1848. 2. Aufl. gr. 16. 50 S. Berlin, Quien. (2 $\frac{1}{2}$ Ngr.)
- Guttek, Dr. J.**, Frankreichs dritte Revolution. Eine übersichtl. Darstellung der Februar-Ereignisse in Frankreich nebst einer geschichtl. Einleitung. gr. 8. 68 S. Berlin, Springer. ($\frac{1}{4}$ Rthlr.)
- Die Februartage von Paris in ihrer Entstehung, ihrem Verlaufe und ihren nächsten Folgen übersichtlich dargestellt. 2. Aufl. gr. 8. 60 S. Braunschweig, J. H. Meyer. ($\frac{1}{4}$ Rthlr.)
- Frankreich's jüngste Revolution. Gedrängte Zusammenstellung der Ereignisse zu Paris in den Tagen des Februar 1848. 16. 18 S. Crossen, Range. (2 Ngr.)
- Geschichte der dritten französ. Revolution. Mit eingedr. Holzschn. 2. Lfg. gr. 4. 36 S. Leipzig, Weber. (à $\frac{1}{6}$ Rthlr.)
- Helffferich, Dr. A.**, Deutsche Briefe aus Paris. I—VII. Pforzheim, Flammer & Hoffmann. (29 Ngr. F. G. 1 fl. 27 kr.)
- Monlèsun, J. J.**, histoire de la Gascogne depuis les temps les plus reculés jusqu'à nos jours. t. IV. In 8. de 29 flles $\frac{1}{2}$. Auch, 1847.
- Strobel, Prof. A. W.**, vaterländ. Geschichte des Elsasses. 35. u. 36. Lfg. gr. 8. 6. Bd. S. 81—240. Strassburg, Schmidt & Grucker. (à $\frac{1}{3}$ Rthlr.)
- England.
- Farr, E.**, The Collegiate, School, and Family History of England, from the Earliest Period to the Eleventh Year of the Reign of Queen Victoria; containing a Narrative of Military Transactions, and exhibiting a View of the Religion, Government and Laws, Literature, Arts, Commerce, Manners and Customs, etc. of the different Periods of English History. 12. pp. 536. (5 s. 6 d.)
- Dahlmann, F. C.**, Geschichte der engl. Revolution. 5. verb. Aufl. Mit dem Bildniss John Hampden's. (Stahlst.) 8. VII u. 383 S. Leipzig, Weidmann. (Englisch cart. 2 Rthlr.)
- O'Donovan**, Annals of the Kingdom of Ireland, by the Four Masters, Zeitschrift für Staatsw. 1848. 3s Heft.

from the Earliest Period to the Year 1616. Edited from the autograph M. S., with a Translation, and Copious Notes, 3 vols. 4. pp. 2548. (8 L. 8 S.) royal 4. (12 L. 12 S.)

Italien.

Geschichte der Wiedergeburt Italiens. Mit Belegen. Aus dem Italien. übers. In 2 Bdn. oder 12—13 Hftn. 1. Hft. 8. 80 S. München, Franz. (8 Ngr.)

Cherrier, C. de, histoire de la lutte des papes et des empereurs de la maison de Souabe, de ses causes et de ses effets: ou Tableau de la domination des princes de Hohenstaufen dans le royaume des Deux Siciles, jusqu' à la mort de Conradin. Tome III. Paris, Courcier. (7 fr. 50 c.)

Saint-Priest, comte Alexis de, histoire de la conquête de Naples par Charles d'Anjou, frère de saint Louis. Tomes III & IV. Deux volumes in 8. ensemble de 48 feuilles. Paris, Imp. de Crapelet. (10 fr.)

Polen.

Smitt, Fr. v., Geschichte des Polnischen Aufstandes und Krieges in den J. 1830 und 1831. Nach authent. Quellen dargestellt. 1. und 2. Thl. 2. verb. Aufl. Mit 7 (lith. u. illum.) Schlachtplänen in gr. Fol. und 15 Tabellen. gr. 8. XXIV u. 810 S. Berlin, Duncker & Humblot. (6 Rthlr.)

— Dasselbe. 3. Thl. A. u. d. T.: Feldzug des Feldmarschalls Paskewitsch in Polen im J. 1831. Mit 9 (theils lith. u. illum. theils lithochrom.) Schlachtplänen in qu. gr. Fol. und 16 Tabellen. gr. 8. XX u. 627 S. Ebd. (6 Rthlr.)

Wallachei.

La Principauté de Valachie sous le Hospodar Bibesco par *B. A.****, ancien agent diplomatique dans le Levant. 2. Edit. gr. 8. 192 S. Bruxelles, Vogler. (1 $\frac{1}{3}$ Rthlr.)

Mexiko.

Thümmel, Dr. A. R., neueste Geschichte der Republik Mexiko, von der Gründung des Freistaates bis zur Eroberung der mexikan. Hauptstadt durch die Verein. Staaten. (Abdr. aus des Verf. Werke: Mexiko und die Mexikaner.) gr. 8. 94 S. Erlangen, Palm. (1 $\frac{1}{3}$ Rthlr. — 30 kr. rh.)

— Mexiko und die Mexikaner, in physischer, sozialer und polit. Beziehung; ein vollständiges Gemälde des alten und neuen Mexiko, mit Rücksicht auf die neueste Geschichte, nach deutschen, franz., engl. und amerikan. Quellen dargestellt. gr. 8. VIII u. 478 S. Ebd. (1 $\frac{1}{2}$ Rthlr. — 2 fl. 30 kr. rh.)

Städtegeschichten.

Mayer, Dr. M. M., kleine Chronik der Reichsstadt Nürnberg. 3. u. 4. Hft. Von 1390—1575. 8. S. 97—192. Nürnberg 1847, v. Ebner. (à 1 $\frac{1}{6}$ Rthlr. — 15 kr. rh.)

Hoffmann, F. W., Chronik der Stadt Magdeburg. 17. u. 18. Lfg. gr. 8. III. Bd. S. 65—192 u. 4 Steintaf. Magdeburg, Baensch. (à 1 $\frac{1}{4}$ Rthlr. — Velinp. à 1 $\frac{1}{3}$ Rthlr.)

Sparfeld, Ed., Chronik von Leipzig. Eine histor.-statist. Darstellung von Leipzig's Entstehen, Wachsthum und Entwicklung in seinen sämtlichen äusseren und inneren Verhältnissen. In ca. 15 Lfgn. 1.—3. Lfg. gr. 8. S. 1—96. Leipzig, Stadler in Comm. (à 1 $\frac{1}{6}$ Rthlr.)

- Schmidt, Dr. F. J.**, Geschichte der Stadt Schweidnitz. 2 Bde. gr. 8. XXXIV u. 809 S. Schweidnitz 1846. 48, Heege. (à 1½ Rthlr.)
- Hansgirk, C. V.**, die Physiognomie der Stadt Prag in den März- und Apriltagen 1848. 8. 23 S. Prag, Haase Söhne Verl.-Exped. (3 Ngr.)
- Pressel, Dr. G.**, kurzgefasste geschichtl. Darstellung der letzten polit. Ereignisse in der Stadt Hanau von ihrem ersten Entstehen bis zur Vollen-
dung des grossen Aktes am 12. März 1848. 8. 46 S. Hanau, Edler.
(⅙ Rthlr.)
- Wild, K.**, Auszüge aus handschriftl. Chroniken und aus den Rathsprotokollen der Stadt und Republik St. Gallen. Vom J. 1551 bis und mit dem J. 1750. 5 Hfte. gr. 8. IV u. 242 S. St. Gallen 1847, Scheitlin & Zollikofer. (1 Rthlr. — 1 fl. 48 kr. rh.)
- Viaud, J. T. et E. J. Fleury**, histoire de la ville et du port de Cherbourg. 2 vol. 8., plus 2 cartes et 3 portraits. Rochefort, Honorine Fleury. (25 cent.)
- Simonyi, Ludw. v.**, Geschichte der lombardischen und venezianischen Städte seit dem Congresse von Pontida bis zum J. 1420, jener Mantua's bis 1708, oder Geschichte ihrer Selbstherrschaft bis zur Vereinigung mit Mailand und Venedig. 8. 212 S. Mailand 1847. (Wien, Jasper, Hügel & Manz.) (1⅓ Rthlr.)
- Geschichte einzelner Gebiete und Erscheinungen des staatlichen oder gesellschaftlichen Lebens in einem oder mehreren Territorien.*
Armenpflege.
- Doisy, M.**, origines et fondements de la liberté, de l'égalité et de la fraternité parmi les hommes. Histoire de la charité pendant les quatre premiers siècles de l'ère chrétienne, pour servir d'introduction à l'histoire des secours publics dans les sociétés modernes. In 8. de 23 feuilles. Paris, Lecoffre. (7 fr.)
- Handel.
- Lafaurie, Dr. Ad.**, Geschichte des Handels in Beziehung auf polit. Oekonomie und öffentl. Ethik. (Aus der „Neuen Encyclopädie der Wiss. u. Künste“ Bd. V. abgedr.) Lex.-8. IV u. 262 S. Stuttg., Franckh. (1⅙ Rthlr.)
Jesuitenorden.
- Julius, G.**, die Jesuiten. Geschichte der Gründung, Ausbreitung und Entwicklung, Verfassung und Wirksamkeit der Gesellschaft Jesu. Fortgesetzt und beendet von **E. Th. Jäckel**. 12. Hft. 16. 1. Bd. S. 737—774 und 2. Bd. VI u. S. 1—20. Leipzig, Meissner. (à ⅙ Rthlr.)
- Crétineau-Joly, J.**, Geschichte der Gesellschaft Jesu in religiöser, politischer und literär. Beziehung. Aus dem Franz. 5. Bd. 1. Hft. gr. 8. 246 S. Wien, Mechitharisten-Congreg.-B. (⅔ Rthlr.) (1—5, 1.: 5 Rthlr. 27½ Ngr.)
- Brühl, Dr. J. A. M.**, geheime Geschichte der Wahl Clemens XIV. und der Aufhebung des Jesuitenordens. Mit Benutzung von Crétineau-Joly's „Clemens XIV. und die Jesuiten.“ Nebst Zugaben. gr. 12. V u. 97 S. Aachen, Hensen & Comp. (¼ Rthlr. — 27 kr. rh.)

Brühl, Dr. J. A. M., neueste Geschichte der Gesellschaft Jesu. Schicksale der Jesuiten auf dem ganzen Erdboden von ihrer Wiederherstellung durch Pius VII. bis zum J. 1846. 1. Supplem. A. u. d. T.: Die Schweiz und die Jesuiten in den J. 1846 und 1847. gr. 8. 172 S. Gleiwitz, Landsberger. ($\frac{3}{4}$ Rthlr.)

Politische Persönlichkeiten.

Zimmermann, Dr. A., über Ranke's Auffassung König Friedrich's II. gr. 12. 26 S. Berlin, Logier. (4 Ngr.)

Schlesier, Gust., Wilhelm v. Humboldt's Leben. Neue (Titel-) Ausg. 3.—15. Lfg. gr. 8. 1. Bd. IV u. S. 177—485 und 2. Bd. II u. S. 567 S., Schluss. Stuttgart 1843, Köhler. (à $\frac{1}{6}$ Rthlr. — 18 kr. rh.)

Frey, Ar., Robert Blum. Ein Charakterbild für Freunde und Gegner. 2. verm. Aufl. 8. 37 S. Mannheim, Grohe. (8 Ngr.)

Pillet, F., le Robespierre de M. de Lamartine. Lettre d'un septuagénaire à l'auteur de l'Histoire des Girondins. In 8. de 3 feuilles. Paris, J. Renouard. (1 fr. 25 c.)

Toucharde-Lafosse, G., histoire parlementaire et vie intime de Vergniaud, chef des Girondins. 18. de 9 fls., plus un portrait. Paris.

Heyne, C. T., Geschichte Napoleon's von der Wiege bis zum Grabe. 4. Ster.-Aufl. 2.—20. Lfg. Schluss. gr. 16. 1. Bd. S. 65—574 u. 2. Bd. IV u. S. 571 S., mit 20 Stahlst. Wolfenbüttel, Holle. (Subscr.-Pr. à 4 Ngr.)

Geschichte Louis Philipp's I., Königs der Franzosen, von *Amédée Boudin* und *Felix Moutet* nach vertraulichen Mittheilungen des Königs verfasst. Uebersetzt von *Karl Grosse*. 14.—19. Hft. (Schluss.) 8. 2. Bd. S. 203 bis 570 mit 18 lith. Taf. Meissen, Goedsche. (à 7 Ngr. cpl. 4 Rthlr. 13 Ngr.)

Robin, Ch., biographie de Louis Blanc, membre du gouvernement provisoire, etc. 18. Paris, Willermy.

Robin, Ch., biographie de François Arago, membre du gouvernement provisoire, ministre de la marine et des colonies. In 18. d'une feuille. Paris, Willermy.

Robin, Ch., biographie de Lamartine, membre du gouvernement provisoire, ministre des affaires étrangères. Paris, Willermy. (30 cent.)

Rastoul de Mangeot, A. Lamartine, poète, orateur, historien, homme d'état. 16. 272 S. Bruxelles et Leipzig, Muquardt. (1 Rthlr.)

Vidocq, E. F., Chef der französ. geheimen Polizei, höchst interessante Selbst-Biographie. Nach dem franz. Orig.-Werk bearbeitet von *J. A. Michaelis*. 2. verb. Aufl. gr. 8. 1. Bd. 7. u. 8. Lfg. und 2. Bd. 1.—7. Lfg. S. 385—512 u. 448 S. Schluss; mit 8 Lith. Berlin, Sacco. (à $\frac{1}{6}$ Rthlr. cpl. 2 Bde: $2\frac{1}{2}$ Rthlr.)

Pascal, L., histoire d'Abd-el-Kader, sa naissance, le merveilleux qui l'environne, etc. In 18 de 3 feuilles. Paris. (30 cent.)

Histoire d'Abd-el-Kader depuis sa naissance, suivie du rapport de sa soumission à la France. In 18. de 3 feuilles. Paris, Giroux & Viallat.